

Tiroler Aktionsplan

zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: behindertenhilfe@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/

Inhaltsverzeichnis

Präambel	I
I. Einleitung und Terminologie	1
II. Zahlen und Daten	3
1. Ausgangslage	3
2. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	3
3. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	4
4. Konkrete Zielsetzungen für Tirol	4
5. Maßnahmen	4
III. Bewusstseinsbildung	5
1. Ausgangslage	5
2. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	6
3. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	6
4. Konkrete Zielsetzungen für Tirol	7
5. Maßnahmen	7
6. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	9
7. Ergebnis des Beteiligungsprozesses	9
IV. Bildung und Wissen	11
1. Elementarbildung	11
a. Ausgangslage	11
b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	15
c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	15
d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol	15
e. Maßnahmen	16
f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	19
g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses	19
2. Pflichtschule / Pflichtschulalter	19
a. Ausgangslage	19
b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	27
c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	28
d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol	28
e. Maßnahmen	29
f. Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes	31
g. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	32

h.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	32
3.	Schulassistentz.....	34
a.	Ausgangslage	34
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	35
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	35
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	35
e.	Maßnahmen	36
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	36
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	37
4.	Bilingualer Unterricht und Gebärdensprache	37
a.	Ausgangslage	37
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	40
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	40
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	40
e.	Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes	40
f.	Indikator zur Kontrolle der Umsetzung	41
5.	Berufliche Bildung	41
a.	Ausgangslage	41
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	42
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	43
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	43
e.	Maßnahmen	43
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	44
g.	Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes	44
h.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	45
6.	Erwachsenenbildung und Fortbildungen für Erwachsene	45
a.	Ausgangslage	45
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	46
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	46
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	47
e.	Maßnahmen	47
f.	Indikator zur Kontrolle der Umsetzung	48
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	48
7.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	48
V.	Beschäftigung und Arbeit	49

1.	Berufsvorbereitungsmaßnahmen	49
a.	Ausgangslage	49
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	52
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	53
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	53
e.	Maßnahmen	54
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	56
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	56
2.	Zugang zum Arbeitsmarkt	56
a.	Ausgangslage	56
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	59
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	60
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	60
e.	Maßnahmen	61
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	63
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	63
3.	Das Land Tirol als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen	63
a.	Ausgangslage	64
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	66
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	66
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	66
e.	Maßnahmen	67
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	68
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	69
4.	Beschäftigung in Einrichtungen für Tagesstruktur	69
a.	Ausgangslage	69
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	74
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	75
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	75
e.	Maßnahmen	76
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	77
h.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	77
VI.	Gesundheit und Gewaltschutz	78
1.	Palliative Versorgung	78
a.	Ausgangslage	78

b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	79
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	79
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	79
e.	Maßnahmen	80
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	81
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	81
2.	Psychologische Gesundheit	81
a.	Ausgangslage	81
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	82
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	82
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	82
e.	Maßnahmen	83
f.	Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes	83
g.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	84
h.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	84
3.	Versorgung bei psychischen Erkrankungen	84
a.	Ausgangslage	84
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	85
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	86
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	86
e.	Maßnahmen	86
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	87
4.	Hilfsmittel und assistierende Technologien	88
a.	Ausgangslage	88
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	89
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	89
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	89
e.	Maßnahmen	90
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	90
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	91
5.	Schwangerschaft und Verhütung	91
a.	Ausgangslage	91
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	91
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	92
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	92

e.	Maßnahmen	93
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	93
6.	Gewaltprävention	94
a.	Ausgangslage	94
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	94
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	95
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	95
e.	Maßnahmen	95
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	97
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	97
7.	Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe	97
a.	Ausgangslage	97
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	99
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	99
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	99
e.	Maßnahmen	100
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	101
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	102
8.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	102
VII.	Selbstbestimmt Leben und Soziale Teilhabe	103
1.	Unterstützungsleistungen in nicht-institutionellen Settings	103
a.	Ausgangslage	103
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	110
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	111
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	111
e.	Maßnahmen	112
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	113
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	114
2.	Wohnen in Gemeinschaften	114
a.	Ausgangslage	115
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	122
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	123
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	123
e.	Maßnahmen	123
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	124

g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	125
3.	Partizipation in politischen Entscheidungsprozessen.....	125
a.	Ausgangslage	125
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	126
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	126
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	126
e.	Maßnahmen	127
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	127
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	128
4.	Wahlen	128
a.	Ausgangslage	128
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	129
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	129
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	130
e.	Maßnahmen	130
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	131
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	131
5.	Sexualität und Partnerschaft	132
a.	Ausgangslage	132
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	133
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	133
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	134
e.	Maßnahmen	134
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	136
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	136
6.	Soziale Sicherheit und Armutsgefährdung.....	136
a.	Ausgangslage	137
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	139
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	139
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	140
e.	Maßnahmen	140
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	141
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses.....	142
VIII.	Abbauen von Barrieren - Barrierefreiheit.....	143
1.	Zugang zu Information, Medien und Kommunikation.....	143

a.	Ausgangslage	143
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	148
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	148
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	148
e.	Maßnahmen	149
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	151
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	151
2.	Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen	152
a.	Ausgangslage	152
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	153
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	153
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	153
e.	Maßnahmen	154
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	156
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	156
3.	Öffentliche Gebäude	157
a.	Ausgangslage	157
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	158
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	158
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	158
e.	Maßnahmen	159
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	160
4.	Bildungseinrichtungen	160
a.	Ausgangslage	160
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	161
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	161
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	162
e.	Maßnahmen	162
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	163
5.	Medizinische Einrichtungen	164
a.	Ausgangslage	164
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	165
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	165
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	166
e.	Maßnahmen	166

f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	168
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	168
6.	Gewaltschutzeinrichtungen	168
a.	Ausgangslage	168
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	169
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	170
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	170
e.	Maßnahmen	170
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	171
7.	Verkehrsflächen und öffentlicher Raum	171
a.	Ausgangslage	171
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	172
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	173
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	173
e.	Maßnahmen	173
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	175
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	176
8.	Öffentliche Verkehrsmittel und Mobilität	176
a.	Ausgangslage	176
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	177
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	178
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	178
e.	Maßnahmen	179
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	181
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	181
9.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	182
IX.	Reisen, Erholung und Freizeit, Kunst und Kultur	184
1.	Freizeitangebote	184
a.	Ausgangslage	184
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	185
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	185
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	185
e.	Maßnahmen	186
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	187
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	187

2.	Sport	188
a.	Ausgangslage	188
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	188
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	189
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	189
e.	Maßnahmen	189
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	191
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	191
3.	Kunst und Kultur	191
a.	Ausgangslage	191
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	193
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	194
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	194
e.	Maßnahmen	195
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	196
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	196
4.	Tourismus	197
a.	Ausgangslage	197
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	198
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	198
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	198
e.	Maßnahmen	199
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	200
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	200
X.	Zivil- und Katastrophenschutz	201
1.	Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfällen	201
a.	Ausgangslage	201
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	201
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	202
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	202
e.	Maßnahmen	203
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	204
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	205
2.	Barrierefreies Notruf- und Alarmierungssystem	205
a.	Ausgangslage	205

b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	205
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	206
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	206
e.	Maßnahmen	206
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	207
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	207
3.	Aufarbeitung der Corona-Pandemie	208
a.	Ausgangslage	208
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	209
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	209
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	209
e.	Maßnahmen	210
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	213
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	213
XI.	Intersektionalität	214
1.	Kinder und Jugendliche	214
a.	Ausgangslage	214
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	218
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	219
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	219
e.	Maßnahmen	220
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	223
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	223
2.	Frauen und Mädchen	223
a.	Ausgangslage	224
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	224
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	225
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	225
e.	Maßnahmen	225
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	226
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	227
3.	Ältere Menschen	227
a.	Ausgangslage	227
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	227
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	228

d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	228
e.	Maßnahmen	229
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	230
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	230
4.	Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund	230
a.	Ausgangslage	230
b.	Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention	231
c.	Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?	231
d.	Konkrete Zielsetzungen für Tirol	231
e.	Maßnahmen	232
f.	Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung	233
g.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	233
5.	Ergebnis des Beteiligungsprozesses	233
XII.	Abkürzungsverzeichnis	234
XIII.	Literatur- und Quellenverzeichnis	238
XIV.	Anhang	251
	Anhang Nr. 1: Zuständigkeiten in der österreichischen Verwaltung	251
	Anhang Nr. 2: Überblick der Kompetenzen des Bundes, der Länder, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden	253
	Anhang Nr. 3: Organigramm Amt der Tiroler Landesregierung	254
	Anhang Nr. 4: Empfehlungen für den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2022-2030 – Beitrag des Team 24, Tirol	255
1.	Allgemeine Vorschläge für den NAP 2022-2030	255
2.	Maßnahmenvorschläge für den NAP 2022-2030	255
3.	Best Practice Beispiele aus Tirol	260

Präambel

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das Fakultativprotokoll sind im Jahr 2008 für Österreich in Kraft getreten. Neben dem Schutz vor Benachteiligungen sind im Besonderen die volle und wirksame Teilhabe und Inklusion sowie die selbstbestimmte Einbeziehung am Leben in der Gesellschaft die zentralen Prinzipien und Ziele der UN-BRK.

Laut Art. 4 Abs. 5 UN-BRK gelten diese internationalen Übereinkommen „ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile des Bundesgebietes“. Daher sind Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen der ihnen jeweils zukommenden Zuständigkeiten gleichermaßen verpflichtet, die UN-BRK umzusetzen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Bundesregierung im Jahr 2012 einen Nationalen Aktionsplan (NAP Behinderung I) beschlossen, der in acht Schwerpunkten insgesamt 250 Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK enthält. Am 6. Juli 2022 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP Behinderung II) beschlossen. Dieser Aktionsplan II ist der Nachfolgeplan zum Nationalen Aktionsplan I, der 2012 beschlossen wurde und mit Ende 2021 ausgelaufen ist. Die Länder können aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nicht zur Umsetzung der im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 vorgesehenen Maßnahmen verpflichtet werden.

Zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Bereichen der Gesetzgebung und Vollziehung im kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder wurde in § 14a des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005 – TADG, LGBl. Nr. 25/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, gesetzlich verankert, dass „zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, [BGBl. III Nr. 155/2008](#), die Landesregierung einen Aktionsplan zu erstellen und dem Landtag zuzuleiten hat“.

Im August 2019 bekannte sich die Tiroler Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene und nahm die damit in Zusammenhang stehende Erstellung eines entsprechenden Tiroler Aktionsplanes zustimmend zur Kenntnis. Mit dem nunmehr vorliegenden „Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TAP)“ soll ein wesentlicher Grundstein für die Sicherstellung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit in unserer Gesellschaft gesetzt werden.

Der TAP gilt für die gesamte öffentliche Verwaltung, alle Leistungserbringenden sowie die Bevölkerung des Landes Tirol und soll zugleich die Umsetzungs- und Handlungsmöglichkeiten für die politischen Entscheidungstragenden auf allen Ebenen darstellen.

Dabei stellt der TAP jene Bereiche dar, die im Rahmen der Tiroler Landesverwaltung – nach entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung oder aufgrund gesetzlicher Grundlagen durch den Tiroler Landtag – federführend bearbeitet werden können. Die Zuständigkeitsbereiche des Bundes werden dadurch nicht berührt. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundesebene ist Ziel des „Nationalen Aktionsplans Behinderung“. Seitens des Landes Tirol wurden dem Bund Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK auf Bundesebene und zur Aufnahme dieser im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 übermittelt.

Jene Bereiche des TAP, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, können vom Land Tirol nur teilweise indiziert bzw. gefördert werden. Die Maßnahmen im TAP, die zu den kommunalen Verantwortungsbereichen zählen, wurden mit dem Tiroler Gemeindeverband abgestimmt und stellen Empfehlungen für die Tiroler Gemeinden dar. Für deren Umsetzung sind diese selbst verantwortlich. Um die Umsetzung der UN-BRK auf

Gemeindeebene voranzutreiben, wurde seitens des Tiroler Monitoringausschusses in Zusammenarbeit mit dem ÖZIV Tirol der Gemeindeaktionsplan Behinderung ins Leben gerufen.

Die seitens der Zivilgesellschaft vorgebrachten Maßnahmenvorschläge, die nicht in die Umsetzungskompetenz des Landes Tirol fallen, werden seitens des Landes an die zuständigen Rechtsträger herangetragen werden.

Die konkrete Umsetzung des TAP wurde mit Vorarbeiten und Einrichtung einer Steuerungsgruppe begonnen, in der unter anderem die Vorsitzende des Tiroler Monitoringausschusses und der Behindertenanwalt vertreten sind. Als fundierte Basis für den TAP diente einerseits eine Ist-Stand-Erhebung zu den im Sinne der UN-BRK bereits bestehenden und umgesetzten Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung und ihrer unmittelbar angegliederten Rechtsträger. Dafür wurde eine Befragung aller Organisationseinheiten beim Amt der Landesregierung eingeleitet. Andererseits wurden die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen berücksichtigt.

Als Resultat eines Aufrufes zur Übermittlung von Fachpapieren an einen breiten Adressatenkreis via E-Mail-Verteiler sowie auf der Homepage der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden 74 Dokumente an die Abteilung Soziales übermittelt. Viele der in den Rückmeldungen enthaltenen Anliegen wurden berücksichtigt und in den einzelnen Kapiteln des TAP als Belange der „Zivilgesellschaft“ bezeichnet.

In einer weiteren Phase des Prozesses wurden bereits bestehende Strukturen effektiv genutzt und vor allem die Expertisen des Tiroler Monitoringausschusses miteinbezogen. So wurde ein Beteiligungsprozess durchgeführt, bei dem Menschen mit Behinderungen, ihre Interessenvertretungen und sonstige am TAP interessierte Personen in Besprechungsterminen zu den einzelnen Handlungsfeldern Stellung nehmen, positive und negative Erfahrungen mitteilen und Wünsche äußern bzw. Änderungen vorschlagen konnten. Die erarbeiteten Ergebnisse wurden protokolliert und in den TAP eingepflegt. Um Menschen mit Behinderungen die Partizipation in allen Schritten des Prozesses zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung des TAP Barrierefreiheit in allen Belangen umgesetzt, insbesondere indem Gebärdensprach-Dolmetschen und Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt und Materialien für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich gemacht wurden.

Neben den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses wurden in der Erstellung des vorliegenden Aktionsplans die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Empfehlungen der Evaluierung des Nationalen Aktionsplans berücksichtigt. Zudem wurden nationale und internationale Recherchequellen zu Rechten von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Jedes Kapitel des vorliegenden Papiers beginnt mit einer Darstellung des Ist-Zustandes in Tirol, gefolgt von den Inhalten und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Empfehlungen der oben erwähnten UN-Ausschüsse. Anschließend werden die bestehenden Problembereiche beschrieben und der Handlungsbedarf definiert. Schließlich werden konkret Zielsetzungen für Tirol festgelegt, indem der künftige (wünschenswerte) Zustand nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol beschrieben wird. Die darauffolgend aufgelisteten Maßnahmen sollen dazu beitragen, diese Zielsetzungen zu erreichen und damit die gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu sichern. Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden unterschiedliche Zeithorizonte festgelegt, nämlich „laufend“, „kurzfristig“, „mittelfristig“ und „langfristig“. Der Aktionsplan umfasst einen Zeitraum von zehn Jahren. Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen sollen binnen eines Jahres, mittelfristig umzusetzende Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre und langfristig umzusetzende Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden. Die Realisierung und Wirksamkeit der Maßnahmen sollen künftig anhand von Indikatoren überprüft werden können.

Wie eingangs erwähnt, wurde der Prozess der Erarbeitung des vorliegenden Aktionsplanes im Jahr 2019 gestartet. Soweit möglich, wurden die zu Beginn des Prozesses erhobenen Zahlen vor Veröffentlichung des Papiers aktualisiert. Sollten einzelne Angaben oder Daten nicht in ihrer aktuellsten Form vorliegen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Umsetzung der in diesem Aktionsplan angeführten Maßnahmen.

Dieses Handlungspapier soll kein starres Regelwerk darstellen, sondern den Beginn eines laufenden Prozesses auf dem Weg zu einem inklusiven Miteinander. Die Umsetzung, Konkretisierung und Evaluierung der Maßnahmen sowie eine Fortschreibung des TAP sind Teile dieses lebendigen und dynamischen Prozesses und sollen langfristig zur Verwirklichung einer gesamtgesellschaftlichen Inklusion führen.

I. Einleitung und Terminologie

Die am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einschließlich Fakultativprotokoll stellt das erste umfassende Rechtsdokument dar, das explizit auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Gewährleistung eingeht. Die grundlegende Absicht ist in Art. 1 verankert und klar formuliert:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Die Förderung und der Schutz dieser vollen und gleichberechtigten Rechte für Menschen mit Behinderungen werden durch acht allgemeine Prinzipien konkretisiert. Diese Grundsätze gemäß Art. 3 des Übereinkommens sind:

„a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

Die acht definierten Grundprinzipien der UN-BRK konkretisieren das Ziel der Etablierung einer vielfältigen, inklusiven Gesellschaft, in der eine gleichberechtigte und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und in jedem Lebensbereich gewährleistet wird.

Um verstehen zu können, was die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft bedeutet, müssen im Vorfeld einige Begriffe genauer erklärt werden:

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Art. 1 UN-BRK *„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“* Aus dieser Formulierung *„zu den Menschen mit Behinderungen zählen“* ist ersichtlich, dass die Begriffsbestimmung nicht abschließend ist.

Eine klar festgelegte Definition von Menschen mit Behinderungen findet sich in den Begriffsbestimmungen in Art. 2 UN-BRK nicht. Dieser Verzicht einer einheitlichen Definition beruht auf dem Bekenntnis der

Vertragsstaaten zu einem sich stetig weiterentwickelnden Begriff von Behinderung. Die UN-BRK hält außerdem fest, dass Behinderung *„aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“* (lit. e der Präambel der UN-BRK).

Die demonstrative Begriffsbestimmung der UN-BRK sowie deren Bekenntnis zur Entstehung von Behinderung aufgrund von Konstruktionsprozessen spiegelt das Verständnis des sozialen Begriffs von Behinderung wider. Im Gegensatz zum medizinischen Begriff, der das Fehlen einer physischen, kognitiven oder psychischen Fähigkeit eines Menschen im Fokus hat, welches diesem die Anpassung an die Gesellschaft erschwert, beruht der soziale Ansatz auf der Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und dem Umgang der Gesellschaft mit Menschen mit Behinderungen. Nach dem sozialen Verständnis von Behinderung entsteht diese durch die (noch) unzureichende Bereitschaft der Gesellschaft, die notwendigen Unterstützungen für eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewähren.

Diese in der UN-BRK mehrfach erwähnte gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft lautet im Originaltext *„full inclusion and participation in the community“* (Art. 3 lit. c und Art. 19 UN-BRK). Das englische Wort *„inclusion“* wird im Deutschen häufig fälschlicherweise als Integration statt Inklusion übersetzt, weshalb auf diese Begriffe im Folgenden noch kurz eingegangen wird.

Integration setzt voraus, dass eine Gruppe von Menschen sich aufgrund ihnen zuordenbarer Merkmale von der Mehrheit der Gesellschaft unterscheidet und daher erst in die Gesellschaft eingegliedert (integriert) werden muss. Menschen mit Behinderungen werden hier als homogene Gruppe gesehen, die sich von der Allgemeinheit unterscheidet.

Im Gegensatz dazu sieht Inklusion die Gesellschaft in ihrer Vielfalt als großes Ganzes und jedes Individuum als gleichberechtigten Teil. Die Gesellschaft wird als eine heterogene Gruppe gesehen. Deren Rahmenbedingungen müssen demnach so gestaltet werden, dass jeder Mensch ohne Unterscheidung anhand individueller Merkmale an dieser Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben kann. Nicht das Individuum, sondern die Gesellschaft ist aufgefordert sich anzupassen.

Im Hinblick auf diese Ausrichtung der UN-BRK stellt sich die Frage, wie Inklusion erreicht werden kann. Wie kann das Land Tirol mit seinen Entscheidungen und seinem Handeln zu einer inklusiven Gesellschaft beitragen? Wie kann die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gewährleistet werden? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der vorliegende „Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TAP)“, in dem konkrete Schritte zur weiteren Förderung der Inklusion vorgelegt werden.

Zahlen und Daten, Bewusstseinsbildung, Bildung und Wissen, Beschäftigung und Arbeit, Gesundheit und Gewaltschutz, Selbstbestimmtes Leben und Soziale Teilhabe, Barrierefreiheit, Reisen, Erholung und Freizeit, Kunst und Kultur, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Intersektionalität sind die wesentlichen Themen, die im TAP behandelt werden.

Das Land Tirol steht hinter allen Menschen, die aufgrund von Behinderungen Unterstützung benötigen. Im Bestreben, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, wurden in Tirol schon viele Erfolge erzielt (z.B. Tiroler Teilhabegesetz, Tiroler Antidiskriminierungsgesetz). Das Ziel, eine umfassende inklusive Gesellschaft zu verwirklichen, ist aber noch nicht in allen Lebensbereichen erreicht und wird daher weiterverfolgt.

II. Zahlen und Daten

1. Ausgangslage

Angelegenheiten der Statistik sind gemäß Art. 10 Abs. 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, sofern sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dienen. Daten zu Menschen mit Behinderungen wurden seitens der Statistik Austria in den Jahren 2007, 2011 und 2015 erhoben. Die aktuellsten Daten stammen aus einer Mikrozensus-Zusatzbefragung im Jahr 2015. Aufgrund der geringen Größe der Netto-Stichprobe gibt es keine Ergebnisse auf Bundesländerebene.

Systematisch sind diese Zahlen nur für ganz Österreich, ohne regionale Differenzierung nach Bundesländern, verfügbar. Datenerhebungen und Informationen über die Lebenslage von Kindern und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Tirol gilt es noch auszubauen. Das Statistische Handbuch des Landes Tirol enthält einige Angaben zu Buben und Mädchen sowie Frauen und Männern, die in Tirol Pflegegeld beziehen, sowie Informationen über Pflegeeinrichtungen und -dienste für betagte Menschen. Diese Daten lassen aber keine näheren Schlüsse auf deren Lebenssituation in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK zu. Auf diese Tatsache wird in den Kapiteln des TAP verwiesen, etwa in Bezug auf Bildung, Barrierefreiheit von öffentlichen Einrichtungen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Gesundheitseinrichtungen, Barrierefreiheit im Wohnraum sowie Sport und Freizeit.

Im Sinne der UN-BRK erscheint es notwendig, Informationen darüber bereit zu stellen, wie Menschen mit Behinderungen ihre Lebenssituation selbst beurteilen bzw. ob und welchen Verbesserungsbedarf sie sehen. Ohne evidenzbasierte Darstellung des Ist-Zustands können potenziell vorhandene Problemfelder schwer beschrieben und analysiert werden. Auch die Entwicklung geeigneter Maßnahmen sowie das Monitoring von deren Umsetzung dürfte ohne entsprechende Datenbasis wenig plausibel sein.

2. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 31 Statistik und Datensammlung

Art. 31 UN-BRK besagt unter anderem: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.“

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) kritisiert in seinen Handlungsempfehlungen 2013 an Österreich vor allem, dass kaum Daten über Frauen mit Behinderungen erfasst werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erfassen, zu analysieren und zu verbreiten. Die Kapazitäten zur Datensammlung sollen verbessert werden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) empfiehlt 2020 in seinen abschließenden Bemerkungen die rasche Verbesserung von Datenerfassungssystemen. Die Datenerfassung soll alle Bereiche der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) abdecken und unter anderem auch nach Art der Behinderung aufgeschlüsselt sein. Der Ausschuss kritisiert vor allem das Fehlen von Daten von Kindern mit Behinderungen außerhalb des familiären Umfelds in wichtigen Bereichen alternativer Versorgungsmöglichkeiten.

3. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Um politische Konzepte im Sinne der UN-BRK auszuarbeiten, sind in Tirol bislang noch fehlende statistische Angaben und Forschungsdaten zu erheben. Der Aspekt Behinderung soll daher in die Datenerhebung des Landes Tirol aufgenommen und in Zukunft berücksichtigt werden.

Ausgearbeitete, bereits vorliegende Studien zu Lebensbereichen anderer Zielgruppen (z.B. die Studie über die Lebensbedingungen von Frauen und Männern in den Territorien der Europaregion) sollen als Beispiele für neue statistische Erhebungen dienen. Spezifische Themenfelder sind zu ergänzen und vertieft zu untersuchen.

4. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Datenerhebung – Daten über Menschen mit Behinderungen wurden in Tirol gesammelt und vertiefende Forschungen zu deren Lebenssituation durchgeführt. Bereits existierende Daten von Bund und Land Tirol wurden erhoben, miteinander inhaltlich verknüpft und durch gezielte vertiefende Forschungen ergänzt.

Allen diesbezüglichen Aktivitäten liegt ein menschenrechtlicher und kein ausschließlich medizinischer Ansatz zugrunde.

Barrieren im Fokus – Ein Schwerpunkt im Sinne der UN-BRK ist die Erfassung verschiedener Formen von Barrieren im Alltag von Menschen mit Behinderungen in Tirol. Daten liegen unter anderem zu folgenden Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen vor: Familie und soziales Umfeld, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Wohnen, Politik, Gewalt, Soziale Sicherheit. Gender- und altersspezifische Aspekte werden bei Datensammlung und Forschung berücksichtigt.

5. Maßnahmen

Die Maßnahmen betreffend das Thema „Zahlen und Daten“ werden in den jeweiligen themenbezogenen Kapiteln angeführt und behandelt.

III. Bewusstseinsbildung

1. Ausgangslage

Bestehende gesellschaftliche Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass jede Person uneingeschränkt die Chance erhält, die eigenen Potenziale bestmöglich zu entfalten und ein Leben in größtmöglicher Selbstbestimmtheit zu führen. Ein zentraler Schlüssel dazu liegt in einem entsprechenden gesamtgesellschaftlichen Konsens. Der Weg dazu – und somit zu jeder weiteren konkreten Maßnahme – führt über kontinuierliche Arbeit in der Bewusstseinsbildung.

Vom Land Tirol werden bereits Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gesetzt. Zu den Themen Behindertenhilfe und Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) wird laufend Medienarbeit geleistet. Durch Presseaussendungen, Pressekonferenzen, Artikel in der Landeszeitung, Landesfilme und direkte Vermittlung von Themen an spezifische Medien wird das Thema *Unterstützung von Menschen mit Behinderungen* der Öffentlichkeit nahegebracht. Außerdem trägt der Jugendbeirat des Tiroler Monitoringausschusses, unter anderem durch seine Plakataktion, zur Bewusstseinsbildung bei. Im Jahr 2020 wurden 6000 Plakate zum Thema *Barrierefreiheit* in ganz Tirol verbreitet.

Trotz positiver Entwicklungen betreffend die öffentliche Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen wird das alltägliche Miteinander von den Betroffenen nicht immer zufriedenstellend erlebt. Das Bild von Menschen mit Behinderungen ist nach wie vor noch oft von Klischees, Vorurteilen und von der Reduzierung auf körperliche Merkmale geprägt. Menschen mit Behinderungen werden immer noch häufig als schwach, hilfsbedürftig, leidend, unselbstständig und verantwortungsunfähig wahrgenommen.

Dieses Bewusstsein spiegelt sich auch in den Medien wider, wie z.B. die [Studie „Mediale Darstellung von Menschen mit Behinderungen“](#) aufzeigt. Menschen mit Behinderungen werden demnach häufig auf ihre Behinderung reduziert. Die Darstellung erfolgt nicht selten im Kontext von Wohltätigkeit, Mitleid und Hilfsbedürftigkeit, indem Menschen mit Behinderungen als „leidende Opfer“ oder „Helden des Alltags“ dargestellt werden.

Derartige Darstellungen prägen das Bild von Menschen mit Behinderungen in der Tiroler Gesellschaft und verstärken Vorurteile und Berührungsängste, die durch getrennte Lebenswelten bereits bestehen. Dies steht klar im Widerspruch zu einem an Menschenrechten orientierten Zugang und wirkt sich nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für die gesamte Gesellschaft negativ aus.

Durch weitere Intensivierung bewusstseinsbildender Maßnahmen soll es daher gelingen, noch bestehende Klischees, Vorurteile sowie die Fokussierung auf äußerliche Merkmale sukzessive abzubauen, um einander offen zu begegnen und Menschen mit Behinderungen in gleichberechtigter Position in der Gesellschaft zu verankern.

Diese Zielsetzung benötigt eine kontinuierliche gesellschaftspolitische Sensibilisierung. Hier sind die möglichen Auswirkungen von Entscheidungen, Gesetzen, Gesetzesänderungen und Maßnahmen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen verstärkt mitzudenken und zu berücksichtigen.

Praxisgerechte Schulungen sowie Bildungsmaßnahmen in allen Lebensbereichen sollten jedenfalls frühzeitig gesetzt werden, um unsensibles Verhalten bis hin zu Diskriminierung oder Ausgrenzung von vornherein auszuschließen.

Maßnahmen zur Sensibilisierung von Gruppen, die beruflich mit Menschen mit Behinderungen in Kontakt kommen, in erster Linie spezifische Schulungen und Workshops im Sinne der UN-BRK unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, werden in den jeweiligen themenbezogenen Kapiteln gelistet.

2. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Die UN-BRK stellt die Gleichberechtigung, selbstbestimmte Teilhabe und Würde von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund.

Gemäß Art. 8 UN-BRK haben die Vertragsstaaten sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen. Ziel ist die Schärfung einer offenen Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gesellschaft und die Förderung ihrer Rechte und ihrer Würde. Klischees und Vorurteile sollen in allen Lebensbereichen bekämpft und das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Die UN-BRK baut auf dem sozialen Modell von Behinderung auf - Behinderung entsteht demzufolge aus der „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“, „die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft [...] hindern“. Menschen werden also einerseits durch Barrieren in ihrer Umwelt und andererseits durch Barrieren in den Köpfen anderer Menschen (=einstellungsbedingte Barrieren) „behindert“. Diese Barrieren müssten vermieden und abgebaut werden.

In den Handlungsempfehlungen an Österreich regt der UN-Behindertenrechtsausschuss an, Initiativen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen und wirksame Informations- bzw. Bildungsmaßnahmen, z.B. Kampagnen, durchzuführen. Auf diese Weise soll ausgrenzenden und überholten Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegengewirkt werden und soll ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

3. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Wie der österreichische Monitoringausschuss bereits in seiner Stellungnahme „Vorurteile und Bewusstseinsbildung“ aus dem Jahr 2017 hingewiesen hat, verstärkt die Betrachtung von Menschen mit Behinderungen als schutzbedürftige Fürsorgeempfangende Vorurteile und Berührungsängste in der Gesellschaft, die durch getrennte Lebenswelten bereits bestehen. Eine solche Betrachtungsweise führt dazu, dass diese in ihren Entscheidungen und Wünschen zu wenig ernst genommen werden. Immer noch können Ausgrenzung, Diskriminierung und Stigmatisierung als Folgen einer defizitär wertenden Wahrnehmung beobachtet werden.

Die Gesellschaft ist so zu sensibilisieren, dass mit einem offenen Zugang die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen bewusster wahrgenommen werden, und zwar in allen Lebensbereichen. Öffentliche Darstellungen, unter anderem in den Medien, sollen ein objektives und wertschätzendes Bild von Menschen mit Behinderungen vermitteln. Die bestehende Art der Berichterstattung ist dahingehend kritisch zu hinterfragen.

Im Sinne der UN-BRK (Art. 8 Abs. 2) sollen dauerhaft wirksame Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit eingeleitet werden, eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems soll gefördert werden, Medien sollen Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK darstellen und Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und deren Rechte sollen gefördert werden.

Auch das Bundesland Tirol hat der damit einhergehenden staatlichen Verpflichtung, nachhaltige und andauernde Programme zur Bewusstseinsbildung durchzuführen, nachzukommen, um die Einstellung der Tiroler Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderungen positiv zu entwickeln.

Im Rahmen dieses Prozesses sind spezifische Zielgruppen besonders anzusprechen, beispielsweise Lehrpersonen, sonstiges pädagogisches Personal, Personen im Gesundheits- und Pflegebereich, Behördenmitarbeitende, politische Entscheidungstragende, Einsatzkräfte, Arbeitskräfte im öffentlichen Verkehr, Medienmitarbeitende und Sicherheitsorgane.

Zur verbesserten Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen ist die Einbindung relevanter Stakeholder und Medien in entsprechende Strategien und Aktivitäten unverzichtbar.

4. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Wertschätzende Wahrnehmung – Das Bewusstsein der Tiroler Bevölkerung veränderte sich im Sinne eines menschenrechtlichen Verständnisses von Behinderungen und zwar sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Verwaltung sowie bei besonderen Zielgruppen.

Die Tiroler Bevölkerung ist sich der Rechte, Würde, Fähigkeiten und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen bewusst und wertschätzt diese.

Öffentliche Präsenz – Menschen mit Behinderungen sind in Medien nicht mehr als Helden, Opfer oder Spendenempfangende repräsentiert, sondern als Akteure in Tirol sichtbar. Menschen mit Behinderungen werden selbstverständlich berücksichtigt und positiv dargestellt.

5. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um von der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Förderung von Aktivitäten und Aufklärungskampagnen, insbesondere zur Sichtbarmachung von Problemlagen von Menschen mit Behinderungen.	laufend	
Durchführung von Sensibilisierungsschulungen / Workshops zur „Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien“ für Beschäftigte von Medien (Print, Radio, Fernsehen).	kurzfristig	Menschen mit Behinderungen sind in den Medien weder als Superhelden noch als leidende Opfer darzustellen. Bilder von Menschen mit Behinderungen sind mit Bedacht einzusetzen. Die Verwendung von Klischeebildern ist zu vermeiden. Bei der Formulierung von Print-, Radio- oder Fernsehtexten ist eine angemessene Sprache zu verwenden. Menschen mit Behinderungen sind in die Gestaltung und Durchführung der Schulungen/Workshops miteinzubeziehen.
Partnerschaften mit Medien (sowohl traditionellen als auch neuen).	laufend	
Veröffentlichung von Artikeln über Menschen mit Behinderungen und deren Rechte in einer tirolweiten Tageszeitung in regelmäßigen Abständen. Die Medienkampagne unterstreicht vor allem Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen.	mittelfristig, laufend	In der Tiroler Landeszeitung sollen Artikel von und zu Menschen mit Behinderungen veröffentlicht werden. Außerdem sollen Gemeindezeitungen über die UN-BRK und deren Ziele informieren.
Schulungen der Abteilungen des Landes über ein menschenrechtskonformes Verständnis von Behinderung und die sich daraus ergebenden Handlungskonsequenzen.	kurzfristig	
Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der General Comments.	laufend	Menschen mit Behinderungen und Angehörige sind bei Umsetzung dieser Maßnahmen miteinzubeziehen.
Ausbau der Koordinierungsstelle gemäß Art. 33 UN-BRK auf Landesebene. Die Koordinierungsstelle soll die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene erleichtern und Menschen mit Behinderungen sowie die breite Zivilgesellschaft aktiv in den Umsetzungsprozess einbinden. Sie nimmt ihre Aufgaben insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen wahr. Die Koordinierungsstelle soll eng und regelmäßig mit der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, dem Tiroler Monitoringausschuss und mit dem	mittelfristig	Die Koordinierungsstelle soll außerdem als Vermittlungsstelle zu unterschiedlichen Ansprechpartner:innen und als Bindeglied zu den Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung dienen. Eine Behörde / Abteilung soll geschaffen werden, die für die Umsetzung der Inklusion zuständig ist. Menschen mit Behinderungen sollen in dieser als Mitarbeiter:innen tätig sein. Die Aufgaben der Stelle sind konkret zu beschreiben. Die Stelle, die sich mit den Angelegenheiten der UN-BRK befasst, soll nicht in der Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Behindertenanwalt bei der Tiroler Landesvolksanwältin zusammenarbeiten. Prüfung der Schaffung rechtlicher Möglichkeiten, nicht barrierefreie Aktivitäten und Verstöße gegen die UN-BRK des Landes zu unterbinden, beispielsweise durch Novellierung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes.		angesiedelt werden, sondern z.B. im Büro des Landeshauptmannes.
Prüfung einer Gemeinde-Beratungsstelle für Inklusion. Die Beratungsstelle unterstützt die Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung von Inklusionsvorhaben vor Ort und trägt zur Bewusstseinsbildung bei (z.B. durch Schulungen der Gemeinden).	mittelfristig	

6. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Regelmäßige, aufeinander aufbauende Umfragen und Studien zur Veränderung des Bildes von Menschen mit Behinderungen in der Tiroler Gesellschaft.
- Analyse von neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen hinsichtlich ausreichender Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen.
- Medienanalyse.
- Wirksamkeitsanalyse bewusstseinsbildender Maßnahmen und Programme.
- Regelmäßige aufeinander aufbauende Studien, wie sich das Bild von Menschen mit Behinderungen in der Tiroler Gesellschaft verändert.

7. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Vermehrte Bewusstseinsarbeit im Bereich Autismus-Spektrum-Störung, insbesondere in Zusammenhang mit Verhaltensschwierigkeiten. Erarbeitung neuer Konzepte zur Autismus-Spektrum-Störung inklusive der Unterstützung durch geführte / gespürte Interaktion.
- Ausbau von Förderungen inklusiver Strukturen / Einrichtungen und gleichzeitige Reduktion von Sondereinrichtungen (z.B. der Sonderschule).
- Berücksichtigung der Bestimmungen der UN-BRK bei Gewährung sämtlicher Förderungen des Landes Tirol. Gewährung von Förderungen nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Projekte barrierefrei sind (beispielsweise auch bei Förderungen des Baus oder Umbaus eines Eigenheims).
- Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen bei der Erarbeitung von Konzepten sowie bei der Organisation und Durchführung von Schulungen in Zusammenhang mit der UN-BRK.
- Durchführung eines Wochenendseminars zur Bewusstseinsbildung für Entscheidungsträger:innen im Land Tirol.

- Verstärkte Vernetzung und Koordination der Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung (z.B. der Abt. Soziales, der Abt. Pflege, der Abt. Inklusion- und Kinder- und Jugendhilfe und der Abt. Wohnbauförderung)
- Einhaltung der Bestimmungen der UN-BRK bei sämtlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und der seitens des Landes Tirol finanzierten Stellen. Berücksichtigung der UN-BRK bei sämtlichen Berichterstattungen.
- Evaluierung sämtlicher Rechtsgrundlagen des Landes Tirol hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der UN-BRK.
- Evaluierung und Ausbau von Projekten und Veranstaltungen des Landes Tirol hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen.
- Einbindung des Vereins RollOn Austria bei bewusstseinsbildenden Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK.
- Planung und Durchführung einer Medienaktion für Lehrlinge mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit dem Verein RollOn Austria.

IV. Bildung und Wissen

Das Recht auf Bildung ist in Art. 24 UN-BRK verankert. Die Konventionsstaaten verpflichten sich zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen.

In einem inklusiven Bildungssystem lernen Kinder mit Behinderungen von Anfang an, ohne diskriminiert zu werden, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen. Inklusion auf allen Bildungsebenen bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen bereits von Frühkindheit an in allgemeinen Kinderkrippen und Kindergärten inklusiv begleitet werden. Anschließend werden die Kinder und Jugendlichen in einem inklusiven Schulsystem weitergebildet, das von der Volksschule bis hin zum tertiären Bildungsbereich führen kann. Für erwachsene und ältere Menschen mit und ohne Behinderungen stehen inklusive Angebote der Erwachsenenbildung als Möglichkeit zum lebensbegleitenden Lernen zur Verfügung.

Das Universitäts- und Hochschulwesen sowie der Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen fallen in die Verantwortung des Bundes. Im Bereich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist mit Ausnahme der öffentlichen Praxisschulen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegt dem Land. Im Kindergarten- und Hortwesen fallen sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Themen „Elementarbildung“, „Pflichtschule / Pflichtschulalter“, „Schulassistent“, „Bilingualer Unterricht und Gebärdensprache“, „Berufliche Bildung“ und „Erwachsenenbildung und Fortbildungen für Erwachsene“.

1. Elementarbildung

a. Ausgangslage

Die im Sinne einer ordnungsgemäßen Betreuung und dem Kindeswohl entsprechenden Voraussetzungen für die Tagesbetreuung von Kindern sind im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) nicht näher geregelt, sondern werden durch Verordnung festgelegt. Die Abwicklung der Förderung der Tagesbetreuung von Kindern sowie der Kinderspielgruppen ist durch Richtlinien der Landesregierung näher zu bestimmen, Vorgaben zu Inklusionsmaßnahmen sind dabei nicht näher definiert. Inwieweit Kinder- und Spielgruppen in der Praxis inklusiv sind, ist nicht bekannt.

Erhöhter Förderbedarf (wie beim Besuch von Kinderkrippen, -gärten, Horten sowie Schulen) wird im Bereich der Kinder- und Spielgruppen sowie der Tagesbetreuung durch Tageseltern nicht festgestellt. Kinder sind aufgrund ihres geringen Lebensalters in Bezug auf mögliche Behinderungen häufig erst in der Abklärungsphase. Manche weisen beispielsweise autistische Züge auf, nicht bei allen wird jedoch später eine dem Autismus-Spektrum zuordenbare Diagnose erstellt.

Die Betreuung durch Tageseltern wird gemäß Richtlinie „Tagesbetreuung für Tageseltern“ gefördert. Tageseltern haben nach Auskunft mehrerer Tiroler Vereine für Kinderkrippen und Tagesbetreuung meist keine behinderungsspezifische Ausbildung und erhalten keine zusätzlichen Ressourcen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

Das TKKG regelt unter anderem die Organisation, die Anforderungen an das Personal und die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese umfassen Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen).

Laut Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol 2020/2021 (Stand April 2021) der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung waren im Berichtsjahr 2020/21 479 Kindergärten in Tirol in Betrieb. Im Erhebungsjahr 2020/2021 führten zehn Kindergartenerhalter ihre Einrichtung als Integrationskindergarten (= sämtliche Kindergartengruppen werden als Integrationsgruppen geführt). Weiters können Kinder im Kinderkrippenalter eine Integrationskinderkrippe (= sämtliche Kinderkrippengruppen werden als Integrationskindergruppen geführt) und mit fortgeschrittenem Alter einen der zwei bestehenden Integrationshorte besuchen.

Laut Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol 2021/2022 (Stand April 2022) der Abt. Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung waren im Berichtsjahr 2021/22 484 Kindergärten in Tirol in Betrieb. Die Anzahl der Integrationskindergärten, Integrationskinderkrippen und Integrationshorte im Erhebungsjahr 2021/22 blieb unverändert. So führten auch im Erhebungsjahr 2021/22 zehn Kindergartenerhalter ihre Einrichtung als Integrationskindergarten. Kinder im Kinderkrippenalter können eine Integrationskinderkrippe und mit fortgeschrittenem Alter einen der zwei Integrationshorte besuchen.¹

Der Tiroler Monitoringausschuss führte bereits im Jahr 2015 in seiner Stellungnahme zum Thema Bildung an, dass zwei Integrationshorte für Tirol ein unzureichendes Angebot sind und fordert zusätzliche Einrichtungen.

Die Statistik 2020/2021 gibt keine Auskunft darüber, wie viele Kinder mit Behinderungen in Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden. Es ist auch nicht ersichtlich, in welchen Kindergärten eine Integrationsgruppe vorhanden ist bzw. welche grundsätzlich als Integrationskindergärten geführt werden.

Kinderbetreuungsgruppen können durch Stützkräfte verstärkt werden. Für das Genehmigen von Stützstunden wird die jeweilige Gruppenkonstellation berücksichtigt. Stützkräfte werden unter anderem bei einer außergewöhnlich belastenden Zusammensetzung gewährt oder wenn die soziale Integration aller in einer Gruppe betreuten Kinder nur mit deren Hilfe möglich ist. In Einrichtungen, denen aufgrund von Inklusionsmaßnahmen zusätzliche Stützstunden gemäß § 18 TKKG gewährt wurden, gibt es derzeit ca. 500 (Stand 2019) Gruppen. Es handelt sich hierbei um reguläre Einrichtungen sowie Integrationsgruppen, in welchen Stützstunden erforderlich sind.

Laut Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen vom 12.12.2022 gab es im Kinderbetreuungsjahr 2021/22² 598 Gruppen in Einrichtungen, denen aufgrund von Inklusionsmaßnahmen zusätzliche Stützstunden gemäß § 18 TKKG gewährt wurden. Es handelte sich hierbei um reguläre Einrichtungen sowie Integrationsgruppen, in welchen Stützstunden erforderlich waren.

§ 19 TKKG regelt die sogenannten Integrationsgruppen, in denen Kinder mit und ohne erhöhten Förderbedarf sowie Kinder, die Leistungen nach dem TTHG erhalten, gemeinsam erzogen, betreut, gebildet und gepflegt werden. Integrationsgruppen sind kleinere Gruppen, in denen drei Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf bzw. Kinder, die Leistungen nach dem TTHG beziehen, bestehen. Jeweils pro zwei Integrationskinderkrippen- bzw. Integrationskindergartengruppen müssen die pädagogischen Fachkräfte die Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung erfolgreich abgelegt haben.

¹ Die angeführten Zahlen wurden am 21.11.2022 ergänzt.

² Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

Gesamt sind aktuell 1787 Gruppen (inkl. Integrationsgruppen + Gruppen mit Stützstunden) in den Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen genehmigt (Stand 2019).

Laut Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen vom 12.12.2022 gab es im Kinderbetreuungsjahr 2021/22³ 1902 Gruppen (inkl. Integrationsgruppen + Gruppen mit Stützstunden, ohne die Anzahl der Kindergruppen).

Ein Verfahren zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs gibt es im Elementarbereich nicht (im Gegensatz zum Sonderpädagogischen Förderbedarf bei Schulkindern). Seitens der Integrationseinrichtungen wird dem Land bekannt gegeben, wie viele Kinder erhöhten Förderbedarf aufweisen, Namen werden dabei nicht angeführt. Erhöhter Förderbedarf wird meist dann angenommen, wenn Kinder mit Behinderungen Leistungen nach TTHG beziehen bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach TTHG in Abklärung ist.

Im Jahr 2019/20 haben laut Auskunft der Abt. Gesellschaft und Arbeit, Fachbereich Elementarbildung, insgesamt 121 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf 43 Integrationsgruppen (gemäß § 19 TTKG) in Kinderbetreuungseinrichtungen besucht.

Kinderbetreuungseinrichtungen allgemein 2020/2021

Institutionsart	Anzahl der Einrichtungen	Kinderanzahl
Kinderkrippe	293	6.101
Kindergarten	479	22.219
Hort	105	3.385
Gesamt	877	31.705

Integrationsgruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen 2019/2020

Institutionsart	Gruppenanzahl	Anzahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
Kinderkrippe	2	4
Kindergarten	37	106
Hort	4	11
Gesamt	43	121

Im Jahr 2021/22⁴ haben laut Auskunft der Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen insgesamt 118 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf 45 Integrationsgruppen (gemäß § 19 TTKG) in Kinderbetreuungseinrichtungen besucht.

Kinderbetreuungseinrichtungen allgemein 2021/2022 (Stichtag 15.10.2021 ohne Anzahl der Kindergruppen)

Institutionsart	Anzahl der Einrichtungen	Kinderanzahl
Kinderkrippe	300	6.034
Kindergarten	486	22.689
Hort	114	3.638
Gesamt	900	32.361

³ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

⁴ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

Integrationsgruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen 2021/2022 (Stichtag 15.10.2021)

Institutionsart	Gruppenanzahl	Anzahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
Kinderkrippe	2	4
Kindergarten	39	106
Hort	4	8
Gesamt	45	118

Grundsätzlich gibt es in Tirol die politische Zielsetzung, dass Kinder eine möglichst wohnortnahe Kinderbetreuungseinrichtung besuchen können. Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass diese Möglichkeit für alle Kinder besteht.

Die Zivilgesellschaft sieht dieses Ziel noch nicht zufriedenstellend realisiert. Es fehle in Tirol weiterhin an Plätzen in inklusiven Kinderkrippen, Kindergärten und Horten sowie an Angeboten für kurz- oder langfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder mit schweren und Mehrfachbehinderungen. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sei eine qualitätsvolle Begleitung und Förderung nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmaß gegeben.

Im ländlichen Raum ist die Versorgungssituation meist deutlich schlechter. Familien werden hier vielfach noch zu wenig unterstützt, da entsprechende Dienstleistungsangebote vor Ort nicht ausreichend vorhanden sind. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden nicht selbstverständlich in Kinderkrippen und Kindergärten mit Nachmittagsbetreuung aufgenommen. Sie können oft nur stunden- oder tageweise in den Kindergarten gehen und besuchen nur selten Kinderkrippen, Kindergärten oder Volksschulen in ihrer Heimatgemeinde, wodurch deren Familien benachteiligt werden. Gründe dafür sind mancherorts die mangelnde Barrierefreiheit bestehender Einrichtungen, aber auch fehlende Unterstützungsangebote. Die Betreuung in Integrationsgruppen außerhalb der Wohnortgemeinde ist daher oft die einzige Lösung für betroffene Familien. Dabei ist es keinesfalls ungewöhnlich, dass bereits Kindergartenkinder täglich bis zu einer Stunde mit einem Sonderfahrtendienst in die Einrichtung hin und eine Stunde lang wieder zurückgeführt werden. Viele Familien erleben den Weg hin zur passenden Unterstützung als herausfordernd und belastend.

Auch für Kinder, die auf medizinischen Pflegebedarf angewiesen sind, ist ein Besuch des (örtlichen) Kindergartens häufig nicht möglich, weil beispielsweise deren Versorgung (z.B. Katheterwechsel) nicht adäquat gewährleistet wird.

Die Fachberatung Inklusion ist ein pädagogisches und sonderpädagogisches Informationsangebot des Landes zur Beratung, Begleitung und Sozialintegration in Kindergärten, -krippen und -horten.

Zur Unterstützung der Kinder mit vorübergehenden oder längerfristig erschwerenden Entwicklungssituationen sind mit Stand 12.12.2022⁵ elf Fachberater:innen für Inklusion vorgesehen.

⁵ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Art. 24 UN-BRK verankert das Recht auf Bildung und die Pflicht der Konventionsstaaten zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen einschließlich des lebenslangen Lernens. Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen, ist verboten. Ein Zugang zu inklusivem Unterricht ist zu gewährleisten.

Um die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung sicherzustellen, sind angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse der einzelnen Kinder zu treffen. Sie sind innerhalb des allgemeinen Systems zu unterstützen, um ihren Bildungsweg zu erleichtern.

Mit dem Ziel der vollständigen Inklusion sind „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“ anzubieten.

In seinen Handlungsempfehlungen aus dem Jahr 2013 fordert der UN-Behindertenrechtsausschuss Österreich dazu auf, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen der inklusiven Bildung vom Elementarbereich bis zur Sekundarstufe zu machen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Angebote von Kinder- und Spielgruppen, Kinderkrippen, Betreuung durch Tageseltern sowie Kindergärten müssen so ausgebaut werden, dass gemeindenahе und inklusive Angebote von Kindern mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können. Um die bestehenden Einrichtungen hinsichtlich Inklusion weiterzuentwickeln, bedarf es einer Analyse zur Ist-Situation der tatsächlichen Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der Elementarpädagogik. Bestehende Maßnahmen zur Inklusionsfähigkeit im TKKG sind zu forcieren, dies mit Fokus auf die Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

Das Wissen, über das pädagogische Fachpersonal in derzeit bestehenden Integrationskinderkrippengruppen und Integrationskindergartengruppen verfügt, muss weitergegeben und verbreitet werden. Ziel ist, auch in anderen Gemeinden Integrationsgruppen in Kindergärten bilden zu können. Pädagogisches Personal in Regelkindergärten ist so weiterzubilden, dass sich Know-how und Haltung in Bezug auf Inklusion verbessern. Stützkräfte müssen ausgebildet werden.

Der Ausbau der Beratungen durch die Fachberater:innen für Inklusion an den Bezirksverwaltungsbehörden ist zu prüfen und qualitativ hochwertige Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen ist zu forcieren. Eine Verstärkung der Inklusionsberatung in allen Bezirken ist zu prüfen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Inklusive Elementarbildungslandschaft – Sämtliche Kinderkrippen und Kindergärten in Tirol nehmen Kinder mit Behinderungen in ihrer Wohnortgemeinde auf. Die Kinder werden dort in inklusiven Gruppen durch qualifiziertes Fachpersonal ausreichend betreut und unterstützt. Die Einrichtungen nehmen Kinder

unabhängig von ihrer Behinderung oder ihrem Unterstützungsbedarf auf und entsprechen den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

Qualitativ hochwertige Beratungen – Beratungen durch Fachberater:innen für Inklusion an den Bezirksverwaltungsbehörden finden möglichst frühzeitig statt. Kinderbetreuungseinrichtungen werden dabei beraten und dabei unterstützt, inklusive Strukturen zu schaffen.

Speziell geschultes Personal – Kindergartenpädagogisches Personal wird dabei unterstützt, medizinische und pflegerische Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei Kindern selbst durchzuführen, wenn dies erforderlich ist. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam in Kinderkrippen-, und Kindergartengruppen gebildet, erzogen, betreut und gepflegt. Eine hohe pädagogische Bildungsqualität wird sichergestellt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Forcierung der bestehenden Maßnahmen zur Inklusionsfähigkeit im TKKG mit Fokus auf die Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, subsidiär die Spielgruppen für Kleinkinder.	kurzfristig	
Prüfung des Ausbaus der Beratungen durch die Fachberater:innen für Inklusion an den Bezirksverwaltungsbehörden dahingehend, dass möglichst frühzeitig Beratungen stattfinden. Der Fokus liegt auf qualitativ hochwertiger Betreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten.	kurzfristig	Der Ausbau der Beratung durch Fachberater:innen für Inklusion an den Bezirksverwaltungsbehörden ist nicht nur zu prüfen, sondern auch tatsächlich durchzuführen. Die Beratungen sind seitens des Landes Tirol zu finanzieren. Das Frühe-Hilfen-Netzwerk ist einzubinden.
Prüfung der Heranziehung des <i>Index für Inklusion</i> für Kindertageseinrichtungen ⁶ als weitere wertvolle Ergänzung zum bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan. Dadurch soll die Qualität von Einrichtungen der	mittelfristig	Der Index für Inklusion ist in Kinderbetreuungseinrichtungen heranzuziehen.

⁶ Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2018), *Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen*, Frankfurt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Elementarpädagogik in Tirol im Sinne der inklusiven Pädagogik verbessert werden.		
Erhebung und Evaluierung der Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die in Spiel- und Kindergruppen oder bei Tageseltern betreut werden.	mittelfristig	Außerdem sind Daten zu erheben, die Aufschluss darüber geben, wie lange Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden (z.B. Wie viele Stunden werden Kinder pro Tag betreut? Wie viele Stunden werden Kinder pro Woche betreut? Wie viele Kinder werden in keiner Kinderbetreuungseinrichtung betreut?). Die entsprechenden Zahlen sind zu veröffentlichen.
Erhebung und Evaluierung der Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die eine Kinderbetreuungseinrichtung in ihrer Wohnortgemeinde besuchen sowie der Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die eine Integrationsgruppe außerhalb ihrer Wohnortgemeinde besuchen.	mittelfristig	Erhoben werden soll außerdem die Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die eine Integrationsgruppe in ihrer Wohnortgemeinde besuchen.
Veröffentlichung von Zahlen und Daten, wie viele Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden sowie Zahlen und Daten zum Evaluationsergebnis, wie viele Kinder mit Behinderungen Kinderbetreuungseinrichtungen in ihrer Wohnortgemeinde oder Integrationsgruppen außerhalb der Wohnortgemeinde besuchen in der jährlichen Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol.	mittelfristig, laufend	
Evaluierung und allfällige Weiterentwicklung des praktikablen Qualitäts- bzw. Anforderungsprofils für inklusive Begleit- und Unterstützungsarbeit für die von den Gemeinden gestellten Stützkräfte in Kindergärten.	mittelfristig	Das Qualitäts- und Anforderungsprofil ist umfassend zu evaluieren. Der Tätigkeitsbereich von Stützkräften ist zu prüfen und weiterzuentwickeln.
Kinderbetreuungseinrichtungen, die inklusiv werden und Integrationsgruppen schaffen möchten, werden durch Fachpersonen im Bereich Inklusion unterstützt und beraten.	mittelfristig	Sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen sollen inklusiv werden. Das Frühe-Hilfen-Netzwerk ist einzubinden.
Schaffung einheitlicher Unterstützungsstrukturen für Kinderkrippen und Kindergärten, sodass Kinder mit medizinischem Pflegebedarf selbstverständlich voll teilnehmen können. Rundschreiben an alle Kinderkrippen und Kindergärten mit der Anweisung, Kinder aktiv zu unterstützen. Im Schreiben soll der Hinweis enthalten	kurzfristig	Für Kinder mit medizinischem Pflegebedarf ist ein Rechtsanspruch zu schaffen, damit diese bei Notwendigkeit ausreichend unterstützt werden. Zudem braucht es mehr Schulsozialarbeiter:innen, School Nurses und Schulärzt:innen im gesamten schulischen Setting.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
sein, welche medizinischen Pflegemaßnahmen durch die Pädagog:innen vorgenommen werden können (z.B. Katheterwechsel) und bei welchen Maßnahmen medizinisches Personal erforderlich ist. Außerdem soll Auskunft darüber gegeben werden, wo pädagogisches Personal die notwendige Unterstützung zum Erlernen von Pflegeleistungen erhält.		
Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Abt. Elementarbildung, den Kinderbetreuungseinrichtungen, dem zuständigen pädagogischen Fachpersonal sowie den Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Behinderungen. Ein Austausch soll stattfinden, damit die unterschiedlichen Stellen im Sinne der Inklusion Informationen austauschen können, beispielsweise zum Verfahren zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfs (in Umsetzung).	laufend, in Umsetzung	Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit ist außerdem mit Therapeut:innen notwendig.
Prüfung der Verstärkung der Inklusionsberatung in allen Bezirken sowie Kooperation mit regionalen Beratungs- und Sozialeinrichtungen. Die Fachberatung Inklusion soll auch zu Maßnahmen zur Prävention von Entwicklungsstörungen beraten (in Umsetzung).	kurzfristig, laufend	
Evaluierung und Weiterentwicklung des bestehenden Screening-Programms an Kinderbetreuungseinrichtungen. Beispielsweise durch regelmäßige verpflichtende Besuche von Ergotherapeut:innen in allen Kinderkrippen (vergleichbar mit jenen der Zahngesundheitserzieher:innen). Manche Behinderungsformen werden erst in einem späteren Lebensalter der Kinder wahrgenommen bzw. diagnostiziert (z.B. Autismus). Durch regelmäßige Kontakte mit Therapeut:innen werden auch diese Kinder bereits frühkindlich gefördert. Unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, können Kinder im Rahmen der geplanten Screenings von der frühkindlichen Förderung profitieren. Die Besuche könnten beispielsweise	laufend	Regelmäßige verpflichtende Besuche von Ergotherapeut:innen sind in sämtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen notwendig. Mehr Ergotherapeut:innen sind auszubilden.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
jedes Semester drei Tage lang stattfinden.		
Ausbau und Weiterentwicklung der Frühförderung. Vernetzung zwischen Psychotherapie, Kinder- und Jugendhilfe, Eltern, Einrichtungen und Frühförderung. Ein großes Augenmerk soll auf Elternzusammenarbeit gelegt werden.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die eine Kinderbetreuungseinrichtung in ihrer Wohnortgemeinde besuchen, erhöht sich. Die Zahl jener, die eine Integrationsgruppe außerhalb ihrer Wohnortgemeinde besuchen, sinkt.
- Ein Schreiben mit der Anweisung, Kinder aktiv zu unterstützen und mit Informationen zu den Möglichkeiten der Durchführung von Pflegemaßnahmen durch pädagogisches Personal wurde an alle Kinderbetreuungseinrichtungen übermittelt.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Vermehrte Schaffung von Montessori-Klassen.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen im Rahmen des Sozialen Lernens ab der Volksschule.
- Berücksichtigung der Barrieren für Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- Berücksichtigung des Themas Inklusion in den sozialpädagogischen Konzepten, die seitens der Kinderbetreuungseinrichtungen dem Land Tirol vorgelegt werden müssen.

2. Pflichtschule / Pflichtschulalter

a. Ausgangslage

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 sollte durch die Schaffung inklusiver Modellregionen, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet werden, den Besuch von Sonderschulen zur Ausnahme machen und zu einer schrittweisen Steigerung der Inklusion beitragen.

Im Schulbereich spielt die Zuerkennung von sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) eine zentrale Rolle, da diese die Grundlage für zusätzliche Ressourcen für einzelne Kinder bildet. Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer nicht bloß vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen dem Unterricht in der Volksschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermögen, haben gemäß § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 SPF. Die häufigsten Ursachen für SPF sind somit verminderte Sinnes-, Sprech- und bewegungsbezogene Funktionen, Lernschwierigkeiten sowie kombinierte

Beeinträchtigungen. Jedoch weisen nicht alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Behinderung auf und nicht alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen benötigen sonderpädagogische Förderung.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen mit SPF können darüber entscheiden, ob das Kind eine Sonderschule oder integrativ eine Volks- oder Mittelschule bzw. die Unterstufe der AHS besucht. Der SPF wird entweder auf Antrag der Eltern oder von Amts wegen durch die Bildungsdirektion festgestellt. Häufig wird Kindern und Jugendlichen SPF erst im Laufe ihrer Schulzeit zugesprochen.

Mit Start im Schuljahr 2013/2014 stieg der Anteil an Schüler:innen mit SPF in Regelschulen jährlich. Vom Schuljahr 2019/2020 auf das Schuljahr 2020/2021 gab es erstmals eine Rückentwicklung von 56,6% auf 55,8%. Die Prognose für das kommende Schuljahr zeigt eine leichte Abnahme (-8) von Schüler:innen in Sonderschulen. Auffallend ist die Aufnahme von sechs Schüler:innen an der ASO Walter Thaler, Telfs (davon vier in der 1. Schulstufe) sowie von vier Schüler:innen an der ASO Zirl (alle in der 1. Schulstufe).

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Gesamtanzahl an Schüler:innen in Pflichtschulen und Sonderschulen, die Anzahl an Schüler:innen mit SPF sowie über die Entwicklung der Zahlen in den letzten Jahren. Die Daten der nachfolgenden Tabelle stammen aus der Abfrage der Schuldatenbank, die Erhebung der Daten erfolgt jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres. Spätere Schuleintritte werden in dieser Erhebung nicht berücksichtigt.

Schuljahre	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Schüler:innen Pflichtschulen	52.023	51.355	51.503	51.757	51.987	52.158	52.230	52.475
Schüler:innen Sonderschulen*	1.166	1.138	1.104	984	860	877	820	674
Anteil Sonderschüler:innen	2,2%	2,2%	2,1%	1,9%	1,7%	1,7%	1,6%	1,3%
Schüler:innen mit SPF in VS/NMS/PTS	1.041	1.100	1.114	1.091	1.004	952	919	850
Summe SPF	2.207	2.238	2.218	2.075	1.864	1.714	1.625	1.524
Inklusionsanteil	47,2%	49,2%	50,2%	52,6%	53,9%	55,5%	56,6%	55,8%
SPF-Anteil	4,2%	4,4%	4,3%	4,0%	3,6%	3,3%	3,1%	2,9%
*inkl. Schüler:innen mit SPF an Sonderschulklassen in Volksschulen inkl. Schüler:innen mit SPF an Volksschulklassen in Sonderschulen								

An den Tiroler Pflichtschulen (Volks- Mittel- Sonder- und Polytechnische Schulen) werden im Schuljahr 2022/23⁷ 1.400 Schüler:innen mit SPF unterrichtet, 580 von ihnen in Sonderschulklassen und 820 integrativ in Regelschulklassen. Die Anzahl der SPF-Schüler:innen ist seit Jahren rückläufig. Waren es 2016/17 noch 4,07% des Gesamtschüler:innenanteiles, sind es im Schuljahr 2022/23 noch 2,62%.

Der Inklusionsanteil entwickelte sich von 54,54% (1.148 Schüler:innen) im Schuljahr 2016/17 auf 58,57% (820 Schüler:innen).

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Gesamtanzahl an Schüler:innen in Pflichtschulen und Sonderschulen, die Anzahl an Schüler:innen mit SPF sowie über die Entwicklung der Zahlen in den letzten Jahren. Die Daten der nachfolgenden Tabelle stammen aus der Abfrage der Schuldatenbank, die Erhebung der

⁷ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

Daten erfolgt jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres. Spätere Veränderungen (Schulwechsel etc.) werden in dieser Erhebung nicht berücksichtigt.

Schuljahre	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Schüler:innen Pflichtschulen	51.759	51.986	52.154	52.243	52.472	52.314	53.519
Schüler:innen Sonderschulen bzw. Sonderschulklassen*	957	886	795	761	732	678	580
Anteil nicht integrativ unterrichtete Sonderschüler:innen	1,85%	1,70%	1,52%	1,46%	1,40%	1,30%	1,08%
Integrativ unterrichtete Schüler:innen mit SPF bzw. Sonderschüler:innen in VS/NMS/PTS	1.148	1.070	1018	968	861	870	820
Summe SPF und Sonderschüler:innen (integrativ und nicht integrativ)	2.105	1.956	1.813	1.729	1.593	1.548	1.400
Inklusionsanteil	54,54%	54,70%	56,15%	55,99%	54,05%	56,20%	58,57%
SPF-Anteil zu Gesamtschüler:innenzahl	4,07%	3,76%	3,48%	3,31%	3,04%	2,96%	2,62%
*inkl. Schüler:innen mit SPF an Sonderschulklassen in Volksschulen							
Beschreibung: 1. Schüler:innen in Pflichtschulen: Alle Schüler:innen zu den Stichtagsmeldungen 01.10. eines Schuljahres. 2. Schüler:innen in Klassen, in denen alle Schüler:innen nach einem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet werden – also NICHT integrativ 3. Anteil dieser Schüler:innen an der Gesamtschüler:innenzahl in % 4. Schüler:innen, a) in Klassen, in denen Schüler:innen nach einem Lehrplan der Sonderschule gemeinsam mit Schüler:innen, die nicht nach einem Sonderschullehrplan, unterrichtet werden und b) SPF-Schüler:innen an VS,MS,PTS – also integrativ. 5. Summe aus 2. und 4. 6. Anteil der integrativ unterrichteten Schüler:innen an der Gesamtanzahl von Sonderschüler:innen und SPF-Schüler:innen. 7. Anteil aller Sonderschüler:innen und SPF-Schüler:innen zur Gesamtschüler:innenanzahl							

Laut Statistik Austria wurden in Tirol im Schuljahr 2018/19 54,9 % der Kinder und Jugendlichen mit SPF an Regelschulen inklusiv beschult. Österreichweit lag der Prozentsatz bei 61,1, obwohl Tirol eine inklusive Modellregion darstellt. Im Schuljahr 2019/2020 stieg der Anteil an Schulkindern mit SPF an Regelschulen auf 56,6 %, im Schuljahr 2020/2021 ist mit 55,8 % Schüler:innen mit SPF an Regelschulen eine rückläufige Tendenz bemerkbar. Im Vergleich zu anderen Bundesländern weist Tirol österreichweit die niedrigste SPF Quote auf (Im Schuljahr 2019/2020 betrug die SPF-Quote in Tirol 3,2 % und österreichweit 5,1 %).

Eine Ausnahme stellt in Tirol der Bezirk Reutte dar. Dieser ist de facto eine inklusive Region, in der alle Schulkinder die Regelschule besuchen. Dass Inklusion in Schulen funktioniert, zeigt sich auch am Beispiel von Südtirol. In Südtirol besuchen bereits seit 1977 nahezu alle Kinder und Jugendlichen allgemeine Schulen. Das Südtiroler Bildungssystem kennt weder Sonderschulen noch Sonderklassen.

In Tirol gab es im Schuljahr 2019/20 insgesamt 59.986 Pflichtschulkinder an 517 Pflichtschulstandorten. 23 Standorte waren Sonderschulen, zu denen drei Landessonderschulen zählten:

- Landesblinden- und –sehbehindertenschule Innsbruck
- Landessonderschule Mariatal
- Landessonderschule Mils (Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils)

In Tirol gab es im Schuljahr 2022/23⁸ insgesamt 53.519 Schüler:innen an 501 Pflichtschulstandorten. 19 davon waren Sonderschulen, zu denen drei Landessonderschulen zählen:

- Landesblinden- und –sehbehindertenschule Innsbruck
- Landessonderschule Mariatal
- Landessonderschule Mils (Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils)

Zusätzlich gibt es noch drei Volksschulen und eine Mittelschule mit angeschlossenen Sonderschulklassen. (Bsp. VS Am Anger Zirl oder die VS Auf Arzill in Imst)

Im Jänner 2020 wurde von der Tiroler Landesregierung die Zusammenlegung der Landesblinden- und –sehbehindertenschule Innsbruck und dem Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils zum „Bildungszentrum für Hören und Sehen in Mils“ beschlossen. Im Schuljahr 2020/21 wurden 113 Schulkinder unterrichtet.

Mit Stand Dezember 2022 wurden 103 Schulkinder im Bildungszentrum für Hören und Sehen in Mils unterrichtet und/oder begleitet.⁹

Nähere Informationen dazu finden sich im Kapitel „Bilingualer Unterricht und Gebärdensprache“.

Die Landessonderschule mit Internat Mariatal besuchten im Schuljahr 2020/21 49 Schulkinder, die unterschiedliche physische und/oder psychische Einschränkungen haben. 43 Schulkinder wurden nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, sechs nach jenem der allgemeinen Sonderschule unterrichtet.

Gemäß § 52 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (TSchOG) ist eine Sonderschule zu errichten, wenn im Gebiet mindestens 30 Schulkinder für den Besuch dieser Schule in Betracht kommen.

Der [Tiroler Monitoringausschuss hielt in seiner Stellungnahme zum Thema „Bildung“](#) (2015) fest, dass Kinder und Jugendliche im Laufe der Pflichtschulzeit kontinuierlich an Sonderschulen überstellt werden. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an Sonderschulen erhöhe sich im Verlauf der ersten bis zur achten Schulstufe. Vor allem in der 9. Schulstufe steige deren Anteil drastisch. Laut Bildungsdirektion liegen keine validen, aktuellen Zahlen zur Entwicklung des Anteils von Kinder und Jugendlichen an Sonderschulen vor. Auf diese Zahlen kann nicht zugegriffen werden, da die Bildungsdirektion über keinen Zugang zur zentralen Datenbank *Sokrates* verfügt.

Ein häufiger Grund, warum sich Eltern für die Sonderschule entscheiden, ist das vielfältige Angebot an Leistungen neben der klassischen Schulbildung. Kinder und Jugendliche an Sonderschulen werden auch am Nachmittag betreut und haben die Möglichkeit, Therapien, Transportmöglichkeiten sowie Freizeitgestaltungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Angebote tragen auch zur Entlastung von Eltern bei. An Regelschulen sind diese Angebote häufig ungenügend bzw. müssen selbst organisiert werden.

⁸ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

⁹ Die angeführten Zahlen wurden am 01.12.2022 ergänzt.

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann durch die ambulante Leistung „Tagesbetreuung“ (§ 10 Abs 1 lit. a TTHG) außerhalb des Unterrichts eine ganzheitliche Förderung während des Tages gewährt werden. Im Jahr 2019 nahmen 230 Kinder und Jugendliche (152 männliche und 78 weibliche) diese Leistung in Anspruch. 199 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 12 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 19 eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft.

„Tagesbetreuung“ nach § 10 Abs. 1 lit. a TTHG im Jahr 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	6-9 J.	10-14 J.	15-18 J.	über 19 J.
I	48	29	19	17	23	8	0
IL	120	83	37	46	51	17	6
IM	5	3	2	1	2	1	1
KB	1	1	0	0	1	0	0
KU	38	25	13	7	20	9	2
LA	0	0	0	0	0	0	0
LZ	0	0	0	0	0	0	0
RE	1	0	1	0	1	0	0
SZ	17	11	6	3	9	4	1
Gesamt	230	152	78	74	107	39	10

Im Jahr 2021¹⁰ nahmen 380 Kinder und Jugendliche (226 männliche und 154 weibliche) die Leistung „Tagesbetreuung“ (§ 10 Abs 1 lit. a TTHG) in Anspruch. 309 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 29 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 42 eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft.

„Tagesbetreuung“ nach § 10 Abs. 1 lit. a TTHG im Jahr 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	6-9 J.	10-14 J.	15-18 J.	über 19 J.
I	77	38	39	11	44	22	0
IL	199	124	75	42	88	56	13
IM	10	2	8	2	6	2	0
KB	0	0	0	0	0	0	0
KU	57	37	20	11	24	22	0
LA	1	0	1	0	1	0	0
LZ	0	0	0	0	0	0	0
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	36	25	11	5	22	9	0
Gesamt	380	226	154	71	185	111	13

Durch die stationäre Leistung „Internat“ (§ 10 Abs. 1 lit. b TTHG) können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine ganzheitliche Förderung, Bildung und Pflege auch nach der Tagesbetreuung in einer von ihnen besuchten Sonderschule erhalten. 117 Kinder und Jugendliche (62 männliche und 55 weibliche) nahmen diese Leistung im Jahr 2019 in Anspruch. 107 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, sieben

¹⁰ Die angeführten Zahlen wurden am 06.12.2022 ergänzt.

eine andere EU-Staatsbürgerschaft, zwei eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft; die Staatsbürgerschaft eines Kindes war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Internat“ nach § 10 Abs. 1 lit. b TTHG im Jahr 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	6-9 J.	10-14 J.	15-18 J.	über 19 J.
I	14	5	9	2	6	6	0
IL	37	21	16	1	15	13	8
IM	11	4	7	0	6	5	0
KB	1	1	0	0	1	0	0
KU	34	21	13	1	19	11	3
LA	1	1	0	0	0	0	1
LZ	4	2	2	0	1	2	1
RE	3	2	1	0	1	2	0
SZ	12	5	7	1	6	4	1
Gesamt	117	55	62	5	55	43	14

78 Kinder und Jugendliche (38 männliche und 40 weibliche) nahmen im Jahr 2021¹¹ die Leistung „Internat“ (§ 10 Abs. 1 lit. b TTHG) in Anspruch. 67 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, fünf eine andere EU-Staatsbürgerschaft und sechs eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft.

„Internat“ nach § 10 Abs. 1 lit. b TTHG im Jahr 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	6-9 J.	10-14 J.	15-18 J.	über 19 J.
I	13	4	9	0	6	5	2
IL	24	11	13	0	3	14	7
IM	7	3	4	0	0	6	1
KB	4	4	0	0	1	2	1
KU	16	9	7	1	5	10	0
LA	1	0	1	0	1	0	0
LZ	4	2	2	0	1	1	2
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	9	5	4	0	4	4	1
Gesamt	78	38	40	1	21	42	14

Die Leistung „vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ nach § 10 Abs. 1 lit. c TTHG soll Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten psychische Stabilisierung mit dem Ziel einer Reintegration in Schule, Ausbildung und Familie ermöglichen. Diese Leistung wurde von 26 Kindern und Jugendlichen (12 männliche und 14 weibliche) in Anspruch genommen. 22 von ihnen besaßen eine österreichische, vier von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft.

¹¹ Die angeführten Zahlen wurden am 06.12.2022 ergänzt.

**„Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“
nach § 10 Abs. 1 lit. c TTHG im Jahr 2019**

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	14-16 Jahre	17-18 Jahre	19-21 Jahre
I	9	4	5	1	7	1
IL	8	3	5	3	2	3
IM	2	1	1	0	0	2
KB	2	2	0	1	1	0
KU	2	1	1	1	0	1
LA	0	0	0	0	0	0
LZ	2	1	1	1	1	0
RE	0	0	0	0	0	0
SZ	1	0	1	0	1	0
Gesamt	26	12	14	7	12	7

Die Leistung „vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 10 Abs. 1 lit. c TTHG wurde im Jahr 2021¹² von 21 Kindern und Jugendlichen (acht männliche und 13 weibliche) in Anspruch genommen. 17 von ihnen besaßen die österreichische, drei eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine Person eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

**„Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“
nach § 10 Abs. 1 lit. c TTHG im Jahr 2021**

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	14-16 Jahre	17-18 Jahre	19-21 Jahre
I	5	3	2	0	2	3
IL	5	1	4	0	3	2
IM	1	0	1	0	1	0
KB	2	1	1	0	1	1
KU	2	0	2	0	2	0
LA	0	0	0	0	0	0
LZ	2	1	1	0	1	1
RE	2	1	1	0	1	1
SZ	2	1	1	0	1	1
Gesamt	21	8	13	0	12	9

Leistungen aus dem Bereich „Tagesstruktur – Wohnen für Kinder und Jugendliche“ nach § 10 TTHG konnten im Jahr 2019 in zehn Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Acht dieser Einrichtungen befinden sich in Österreich, fünf davon in Tirol. Zwei Einrichtungen befinden sich in Deutschland.

¹² Die angeführten Zahlen wurden am 06.12.2022 ergänzt.

Anzahl der Einrichtungen der „Tagesstruktur – Wohnen für Kinder und Jugendliche“ Stand 2019

Bezirk	Einrichtungen	Tagesbetreuung	Internat	Vollzeitbegleitetes Wohnen inkl. TS - Sozialpsychiatrie
I	2	1	1	1
IL	2	2	2	0
KU	1	1	1	0
Oberösterreich	2	0	0	2
Kärnten	1	0	0	1
Deutschland	2	0	1	1
Gesamt	10	4	5	5

Leistungen aus dem Bereich „Tagesstruktur – Wohnen für Kinder und Jugendliche“ gemäß § 10 TTHG konnten im Jahr 2021¹³ in 11 Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Acht dieser Einrichtungen befinden sich in Österreich, fünf davon in Tirol. Zwei Einrichtungen befinden sich in Deutschland.

Anzahl der Einrichtungen der „Tagesstruktur – Wohnen für Kinder und Jugendliche“ Stand 2021

Bezirk	Einrichtungen	Tagesbetreuung	Internat	Vollzeitbegleitetes Wohnen inkl. TS - Sozialpsychiatrie
I	1	0	0	1
IL	3	3	3	0
KU	1	1	1	0
Oberösterreich	2	0	0	3
Kärnten	1	0	0	1
Deutschland	2	0	1	1
Gesamt	11	4	5	6

Im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 (T-LSchG) findet sich eine Sonderregelung für Schulkinder mit Behinderungen. Nach § 80 Abs. 7 T-LSchG idgF sind Schulkinder, „die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, (...) entsprechend den Vorgaben des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

Kindern und Jugendlichen, die vom Schulbesuch aufgrund ihrer Behinderungen befreit sind, kann „Hausunterricht“ nach § 9 Abs. 2 lit. f TTHG gewährt werden, damit diese einen Schulabschluss erreichen. Im Jahr 2019 nahmen 33 Schulkinder (22 männliche und 11 weibliche) diese Leistung in Anspruch. 32 von ihnen besaßen die österreichische, eine eine andere EU-Staatsbürgerschaft.

¹³ Die angeführten Zahlen wurden am 06.12.2022 ergänzt.

„Hausunterricht“ nach § 9 Abs. 2 lit. f TTHG im Jahr 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	6-9 J.	10-14 J.	15-18 J.	19-21 J.	über 22 J.
I	12	9	3	0	2	7	3	0
IL	6	3	3	0	0	4	1	1
IM	7	5	2	0	2	5	0	0
KB	3	2	1	1	0	2	0	0
KU	4	2	2	0	1	3	0	0
LA	0	0	0	0	0	0	0	0
LZ	0	0	0	0	0	0	0	0
RE	0	0	0	0	0	0	0	0
SZ	1	1	0	0	1	0	0	0
Gesamt	33	22	11	1	6	21	4	1

Im Jahr 2021¹⁴ nahmen 29 Schulkinder (21 männliche und acht weibliche) die Leistung „Hausunterricht“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. f TTHG in Anspruch. 26 von ihnen besaßen die österreichische, drei eine andere EU-Staatsbürgerschaft.

„Hausunterricht“ nach § 9 Abs. 2 lit. f TTHG im Jahr 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	6-9 J.	10-14 J.	15-18 J.	19-21 J.	über 22 J.
I	8	6	2	0	0	2	6	0
IL	11	8	3	0	0	5	5	1
IM	2	2	0	0	0	1	1	0
KB	2	2	0	0	0	0	2	0
KU	4	3	1	0	0	2	2	0
LA	0	0	0	0	0	0	0	0
LZ	0	0	0	0	0	0	0	0
RE	1	0	1	0	1	0	0	0
SZ	1	0	1	0	0	0	1	0
Gesamt	29	21	8	0	1	10	17	1

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Gemäß Art. 24 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung, das ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen ist. Ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen ist hierfür zu gewährleisten.

Es ist unter anderem sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ und dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt

¹⁴ Die angeführten Zahlen wurden am 06.12.2022 ergänzt.

mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen“ haben.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss äußert in seinen Handlungsempfehlungen 2013 an Österreich Besorgnis darüber, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen steigt und Anstrengungen zur Unterstützung inklusiver Bildung von Kindern mit Behinderungen ungenügend getätigt werden. Der Ausschuss regt an, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schulkindern mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung zu tätigen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Gemäß § 8a des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985) sind schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Der Ausbau inklusiver Regelschulsysteme zum gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist daher im Hinblick auf die oben angeführten Ziele verstärkt zu forcieren. Vor zehn Jahren gab es in Tirol noch mehr als 30 Sonderschulstandorte. Folgende acht wurden in den letzten Jahren geschlossen bzw. stillgelegt: ASO Ried, ASO Zell am Ziller, ASO Wörgl, ASO Jenbach, ASO Matrei in Osttirol, ASO Klassen in Nußdorf-Debant, ASO St. Johann sowie die Sonderschulklassen im Stubaital. Der Abbau von Schüler:innen an Sonderschulen geht sehr kleinschrittig voran, wobei derzeit eine Stagnation zu verzeichnen ist.

Handlungsbedarf besteht außerdem darin, die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verbessern und Strukturen zu schaffen, diese während ihrer gesamten Ausbildung an der Regelschule zu behalten und nicht im Verlauf ihrer Schulzeit in Sonderschulen zu „transferieren“. Spezielle Angebote wie Therapien oder Nachmittags- bzw. Freizeitbetreuung müssen von Sonderschulen an Regelschulen verschoben werden, damit sich Eltern nicht aufgrund solcher Zusatzangebote für die Sonderschule entscheiden.

Das Feststellungsverfahren auf SPF ist transparenter und mit verstärkter Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu gestalten. Vor allem die Auflösung eines SPF muss unkomplizierter werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Gemeinsamer Unterricht – Das Inklusionsprinzip ist dann verwirklicht, wenn alle Kinder und Jugendlichen in der wohnortnahen Regelschule unterrichtet werden und an dieser eine qualitativ hochwertige Bildung ohne Diskriminierung erhalten.

Ressourcenverteilung – Die Ressourcen werden von den Sonderschulen sukzessive an die Regelschulen verschoben und wohnortnahe Unterstützungssysteme werden aufgebaut. Ausreichende Ressourcen im budgetären, personellen und infrastrukturellen Bereich werden bereitgestellt.

Besondere Bedürfnisse – Die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit allen Formen von Behinderungen werden im inklusiven Unterricht an Tirols Schulen berücksichtigt. Dafür werden bewährte Konzepte für die didaktische und methodische Gestaltung eines inklusiven Unterrichts systematisch an allen Pflichtschulen sowie der Unterstufe der AHS implementiert.

Spezielle Zielgruppen – Anlaufstellen für Mädchen mit Behinderungen sowie Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund werden vermehrt geschaffen und an Schulen bekannt gemacht.

Schrittweiser Ausbau – Bis zur vollständigen Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Tirol müssen in einer klar definierten Übergangsphase schrittweise Lösungen zur Schaffung eines solchen Schulsystems sowie zur Verteilung der Ressourcen geschaffen und umgesetzt werden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Erhebung der Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die vom Schulbesuch aufgrund ihrer Behinderungen befreit sind. Veröffentlichung der Zahlen im jährlichen Inklusionsbericht.	kurzfristig, laufend	Außerdem sind die Gründe für die Befreiungen vom Schulbesuch zu erheben.
Informations- und Unterstützungskampagne für Eltern, Schulen, Gemeinden, allgemeine Öffentlichkeit. Evaluierung bestehender Unterstützungssysteme und Klärung der Aufgaben und Rollen zwischen den einzelnen Zuständigkeiten. Entwicklung neuer Konzepte unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen, den Dienstleister:innen, pädagogischem Personal und dem Tiroler Gemeindeverband.		
Evaluierung und Ausbau inklusiver Unterstützungssysteme an allen Regelschulen. Umschichtung von Ressourcen vom Sonderschulsektor in den inklusiven Sektor sowie Schaffung	mittelfristig, laufend	In inklusiven Schulen sind mehr Ressourcen zu schaffen.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
zusätzlicher Ressourcen im budgetären, personellen und infrastrukturellen Bereich an Schulen, die Veränderungsprozesse forcieren (Einsatz von ausreichendem qualifizierten Personal für die individuelle Unterstützung im Unterricht, geeignete Unterrichtsmaterialien, ein umfassendes Beratungslehrer:innensystem sowie ausreichend qualifizierte Schulsozialarbeiter:innen, Schulpsycholog:innen und Rechtsberater:innen für Kinder und Jugendliche).		
Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Bildungsdirektion, den Schulen, dem zuständigen pädagogischen Fachpersonal sowie den Eltern. Ein kollektiver und kollegialer Austausch soll stattfinden, damit die unterschiedlichen Stellen im Sinne der Inklusion Informationen austauschen können, beispielsweise zum Verfahren zur Feststellung des SPF. Bewusstseinsbildung von Seiten der Therapeut:innen, Psycholog:innen und Mediziner:innen.	laufend, in Umsetzung	Vernetzung und verstärkte Zusammenarbeit ist außerdem mit Therapeut:innen und Erziehungsberechtigten notwendig. Schüler:innen sollen basisgefördert werden. Maßnahmen zur Aufklärung von Erziehungsberechtigten sind notwendig, um deren Ängste vor inklusiven Schulen zu beseitigen.
Ausbau der Schulsozialarbeit vor Ort, auch in der Volksschule, Sensibilisierung und Weiterbildungen der Arbeitskräfte für den Bereich Menschen mit Behinderungen.	kurzfristig	Die Schulsozialarbeit vor Ort ist in sämtlichen Schulen, nicht nur der Volksschule, auszubauen.
Jährliche Erhebung zur Anzahl der Schulkinder, die Sonderschulen besuchen und Vergleich zur Zahl aller Schulkinder, die die Regelschule besuchen. Erfasst werden sollen unter anderem auch die Formen von Behinderungen (z.B. Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernschwierigkeiten). Erhebungen jeweils für die Bereiche Volksschule und Neue Mittelschule. Ermittlung des Anteils der Schulkinder mit Behinderungen während der Schulpflicht gegenüber der Gesamtanzahl aller Schulkinder in Regelschulen und Vergleich mit Anteil der Schulkinder in Sonderschulen. Erhebung der Schulorte, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in	kurzfristig, laufend	Erhoben werden soll außerdem die Anzahl der Schüler:innen im häuslichen Unterricht sowie die Anzahl der Kinder, die ein Tagesheim besuchen bzw. eine schulische Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Die Zahlen sind jährlich zu veröffentlichen.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
die Schule gehen. Veröffentlichung der Zahlen in einer jährlichen Statistik.		
Jährlicher Inklusionsbericht, der den Stand der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Tirol umfassend darstellt und öffentlich nachvollziehbar macht. Ein Beschluss des Tiroler Landtags vom 13.04.1994 sieht vor, dem Landtag einen jährlichen Bericht über den Stand der Integration vorzulegen.	kurzfristig, laufend	
Bereitstellung integrativer Hort- und Nachmittagsbetreuung für alle Kinder mit Behinderungen, die integrativ beschult werden.	kurzfristig, laufend	Voraussetzung hierfür ist, dass seitens des Landes Tirol entsprechende Förderungen an die Tiroler Gemeinden gewährt werden.

f. Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Wie bereits in der Präambel angeführt, stellt der TAP jene Bereiche dar, die im Rahmen der Tiroler Landesverwaltung – nach entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung oder aufgrund gesetzlicher Grundlagen durch den Tiroler Landtag – federführend bearbeitet werden können. Die Zuständigkeitsbereiche des Bundes werden dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Da seitens der Zivilgesellschaft eine Vielzahl an Bildungsmaßnahmen vorgeschlagen wurde, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, wird auf diese hingewiesen. Das Land Tirol wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den Bund einwirken, um dazu beizutragen, folgende Maßnahmenziele zu erreichen:

- Mitarbeiter:innen des Landes, die sich mit dem Thema Pflichtschulbildung beschäftigen, widmen sich in einem Schwerpunktjahr zum Thema „Inklusion“ den Möglichkeiten, wie Inklusion in Pflichtschulen gelingen kann. Sie erarbeiten Konzepte zur Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen und deren Verbreitung in ganz Tirol. Mittelfristige Evaluierung dieser Konzepte. Die Expertise von Eltern, Lehrkräften, Therapeut:innen, pädagogischem Fachpersonal sowie Menschen, die selbst inklusive Pflichtschulen besuchten, wird hinzugezogen.
- Um eine Weiterentwicklung der Inklusionsfähigkeit an Schulen gewährleisten zu können, braucht es eine entsprechende qualitative und unabhängige Beratung. Evaluierung und verpflichtende Weiterentwicklung der Inklusionsfähigkeit an Schulen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, ihren Erziehungsberechtigten sowie Fachpersonen. Im Rahmen der Evaluierung sollen Pilotprogramme einer inklusiven Bildung an Tiroler Pflichtschulen, unter anderem die einzelnen inklusiven Maßnahmen im Projekt *Inklusive Modellregionen*, untersucht werden.
- Heranziehung des *Index für Inklusion* für die Weiterentwicklung des inklusiven Bildungssystems als weitere wertvolle Ergänzung zum bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan. Im Rahmen des Etappenplans beginnen zunächst mehrere ausgewählte Bildungseinrichtungen in drei Bezirken Tirols mit dem *Index für Inklusion* im Bereich der Elementarpädagogik, Volksschulen, Neuen Mittelschulen sowie AHS Unterstufen in Kooperation mit dem Institut für Lehrer:innenbildung und Schulforschung der Universität Innsbruck zu arbeiten. Nach erfolgreicher Umsetzung dieser Maßnahmen an

ausgewählten Bildungseinrichtungen werden sie auf die restlichen Bildungseinrichtungen ausgedehnt.

- Einwirken auf den Bund zur Entwicklung geeigneter Steuerungsmaßnahmen seitens der Schulaufsicht für die Sicherstellung der Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Schaffung von Richtlinien, in welchen verbindliche Kriterien zur Inklusionsentwicklung festgelegt sind, um eine erhöhte Transparenz und verbesserte Nachvollziehbarkeit der Weiterentwicklung der Inklusionsfähigkeit an Schulen sicherzustellen.
- Einwirken auf den Bund, dass das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 19/2021, im Hinblick auf die angestrebte Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen angepasst wird.
- Bei entsprechender bundeseitiger Anpassung des Schulorganisationsgesetzes: Überarbeitung des TSchOG, sodass dieses Art. 24 UN-BRK entspricht. Aufgenommen werden sollen unter anderem Regelungen zu einem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sowie zur Zugänglichkeit aller Schulen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.
- Bereitstellung integrativer Hort- oder Nachmittagsbetreuung für alle Kinder mit Behinderungen, die integrativ beschult werden.
- Verstärkung der Inklusionsberatung für Schulen in allen Bezirken sowie Kooperation mit regionalen Beratungs- und Sozialeinrichtungen. Ausbau der Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit SPF und/oder Behinderungen.
- Ausbau der Beratungsangebote für unterstützende Kommunikation. Beratungsangebote sollen regional und nicht nur an Sonderschulstandorten unabhängig in Anspruch genommen werden können.

g. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die Zahl der Sonderschulen reduziert sich.
- Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die an Sonderschulen unterrichtet werden, reduziert sich. Der Prozentsatz von Kindern und Jugendlichen, die die Regelschule besuchen, steigt im Vergleich zum Prozentsatz der Schulkinder, die Sonderschulen besuchen.
- Der Anteil der Schulkinder mit SPF, die die allgemeine Pflichtschule besuchen, steigt.
- Ein Evaluationsbericht zum Ausbau inklusiver Unterstützungssysteme liegt vor.
- Der Inklusionsbericht wird jährlich veröffentlicht.

h. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Gesetzliche Verankerung von Nachteilsausgleichen für Schüler:innen mit Behinderungen.
- Reduktion der Anzahl von Schüler:innen pro Integrationsklasse.
- Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes für Lehrer:innen zu unterschiedlichen Lernmitteln und deren Zielgruppen (z.B. gebärdensprachunterstützte Lernmittel) sowie zum Umgang mit einzelnen

Schüler:innen (z.B. Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störung oder Schüler:innen mit nichtdeutscher Muttersprache).

- Verankerung eines Weisungsrechtes von Schulleiter:innen gegenüber Lehrer:innen, damit sich diese bei Bedarf im Bereich der Inklusion weiterbilden müssen.
- Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung von Eltern, Elternvereinen und Mitschüler:innen von Kindern mit Behinderungen.
- Durchführung von Seminaren mit sonderpädagogischen Inhalten für Schüler:innen mit und ohne Behinderungen im Pflichtschulbereich.
- Verstärkte Bekanntmachung der Tätigkeiten von Beratungslehrer:innen. Verstärkte Anstellung von Menschen mit Behinderungen oder Angehörigen als Beratungslehrer:innen.
- Schaffung eines Rechtsanspruches auf die 10. und 11. Schulstufe sowie Sicherstellung der freien Schulwahl.
- Schaffung einheitlicher Unterstützungsstrukturen für Pflichtschulen, sodass Schüler:innen mit medizinischem Pflegebedarf selbstverständlich voll teilnehmen können. Rundschreiben an alle Pflichtschulen mit der Anweisung, Kinder aktiv zu unterstützen. Im Schreiben soll der Hinweis enthalten sein, welche Pflegemaßnahmen durch Schulassistent:innen und Pädagog:innen vorgenommen werden können und bei welchen medizinisches Personal erforderlich ist. Außerdem soll Auskunft darüber gegeben werden, wo Schulassistent:innen und pädagogisches Personal die notwendige Unterstützung zum Erlernen von Pflegeleistungen erhalten.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für alle Facetten von Behinderung und Begabung einschließlich psychischer Gesundheit ab der Grundschule (z.B. im Rahmen des Unterrichtsfaches „Soziales Lernen“).
- Verankerung des sozialen Lernens als Bildungsziel an Tiroler Schulen. Durch soziales Lernen werden Barrieren abgebaut und die Inklusion in der Arbeitswelt vorangetrieben. Schüler:innen wird durch soziales Lernen der Umgang mit Menschen mit Behinderungen beigebracht.
- Einführung des verpflichtenden Schulfaches „Psychische Gesundheit“, angelehnt an die Umsetzung in anderen europäischen Ländern. Ausarbeitung der Inhalte durch Expert:innen in eigener Sache mit einer Pädagogischen Hochschule oder Universität.
- Berücksichtigung von Rückzugsmöglichkeiten und Entspannungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung von Lernräumen für alle Kinder mit und ohne Behinderungen.
- Gewährleistung von Supervisionen für das Lehrpersonal und allen am Bildungsprozess beteiligten Personen – auch Erziehungsberechtigten in besonders schwierigen Situationen.
- Zurverfügungstellung von Schulsozialarbeiter:innen, schulpsychologischen Diensten und im Bedarfsfall von psychotherapeutischen Unterstützungen bzw. verschiedenen Therapieformen im Rahmen des schulischen Settings.
- Zurverfügungstellung interdisziplinärer Supportteams für Schulen (z.B. Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen sowie medizinische Unterstützungen wie Schulärzt:innen).
- Entwicklung von Maßnahmen zum Erlernen von Kompetenzen in Achtsamkeitsstrategien (z.B. Yoga und Meditation).

3. Schulassistentenz

a. Ausgangslage

Wichtig für eine gelingende Teilhabe von Schulkindern mit Behinderungen am Schulsystem ist die Arbeit der Schulassistentenz. Mit 1. Juli 2018 trat die Richtlinie des Landes Tirol nach § 18 Tiroler Teilhabegesetz über die Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistentenz (Schulassistentenz-Richtlinie) in Kraft. Nach § 1 dieser Richtlinie unterstützt Schulassistentenz jene Schul Kinder, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder die erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienausgleichsgesetz 1967 beziehen und deren Teilhabe am Unterricht erschwert ist.

Die eigentliche Aufgabe von Schulassistentenz ist, Kinder und Jugendliche in der Regelschule, also der Volksschule und Neuen Mittelschule, zu begleiten und zu betreuen. Schulassistent:innen führen keine pädagogischen Tätigkeiten aus, sondern begleiten und unterstützen unter anderem bei der Beaufsichtigung unmittelbar vor und nach Schulbeginn, während der Pausen und bei der Bewältigung des Schulweges. Weitere Einsatzmöglichkeiten finden sich bei der Körperpflege (z.B. Umkleiden, Nahrungsaufnahme, beim Toilettengang, Wickeln) und bei der Verrichtung praktischer Alltagstätigkeiten (z.B. Bereitstellung und Organisation von Lehr- und Lernmitteln, Schreibutensilien).

Die Unterstützung der Schulassistentenz in lebenspraktischen Bereichen im Rahmen des Schulbetriebes sowie bei der Bewältigung schulischer Anforderungen dient dazu, die Bildung von Schulkindern mit Behinderungen zu verbessern und insbesondere gemeinsames Lernen mit Klassenmitgliedern ohne Behinderungen zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen mithilfe dieser Begleitung eine Regelschule statt einer Sonderschule besuchen können.

Für die Anstellung einer Schulassistentenz sind die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Private oder das Land als Schulerhalter zuständig. Das Land Tirol kann gemäß § 18 TTHG Erhalten von Schulen, die nicht vom Bund getragen werden, Zuschüsse zu den Lohnkosten der Assistenz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Schulalltag gewähren. Ein Kontingent an Schulassistentenzstunden oder -kräften gibt es dabei nicht.

Derzeit können pro Schulkind nicht mehr als 23 Wochenstunden (zu je 60 Minuten) an Schulassistentenz genutzt werden. Bei Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung kann dieses Ausmaß auf maximal 35 Wochenstunden erhöht werden. Über eine spezielle Ausbildung muss eine Schulassistentenz gemäß § 3 Schulassistentenz-Richtlinie 2018 nicht verfügen.

Die Zivilgesellschaft macht darauf aufmerksam, dass Kinder mit Behinderungen und deren Eltern durch die zeitlich begrenzte Anwesenheit von Unterstützungspersonal in Schulen häufig Diskriminierung erleben. Diese Begrenzung führt außerdem dazu, dass Kinder mit Behinderungen am Unterricht oft nur in reduziertem Ausmaß teilnehmen können und von Exkursionen und Ausflügen ausgeschlossen sind.

In Tirol gab es im Schuljahr 2019/20 insgesamt 59.986 Pflichtschul Kinder an 517 Pflichtschulstandorten. 522 Kinder wurden im Schuljahr 2019/20 im Rahmen der Schulassistentenz unterstützt, das entspricht 0,87 % aller Pflichtschul Kinder. Betreuung durch Schulassistentenz fand an insgesamt 199 Schulstandorten statt, somit wurden an 38 % aller Pflichtschulen Kinder entsprechend unterstützt. Das Gesamtausmaß an Assistenz lag bei 9.306 Stunden.

Im Schuljahr 2020/21¹⁵ wurden 742 Kinder im Rahmen der Schulassistentenz¹⁶ unterstützt. Betreuung durch Schulassistentenz fand an insgesamt 266 Schulstandorten statt. Das Gesamtausmaß an Assistenz lag bei 14.151 Stunden.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Damit das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Bildung sichergestellt und ihr Zugang zu möglichst allen Formen erleichtert wird, sind sie gemäß Art. 24 der UN-BRK innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu unterstützen.

Wirksame und angemessene Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen gemäß individueller Bedürfnisse sind zu treffen und anzubieten, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die bestmöglichen schulischen sowie sozialen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Weil derzeit nicht mehr als 23 Stunden pro Woche an Schulassistentenz gewährt werden, können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die auf diese Begleitung angewiesen sind, ihren Unterstützungsbedarf außerhalb der unmittelbaren Unterrichtszeiten häufig nicht decken (beispielsweise für das Verfassen schriftlicher Arbeiten oder außerschulische Tätigkeiten). Demnach ist das Schulassistentenangebot so weiterzuentwickeln, dass es dem realen Bedarf entspricht.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Regelschulbesuch mit Assistenz – Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können gemeindenahen Regelschulen besuchen. Schulassistentenz trägt dazu bei, dieses Ziel zu verwirklichen.

Aufgabe der Schulassistentenkräfte – Diese unterstützen nicht die Schule, sondern Kinder, die derartige Leistungen benötigen. Bei der Auswahl der Assistentenkraft ist die Mitsprache der Schulkinder mit Behinderungen sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gestärkt.

Bedarfsgerechtes Angebot – Assistentenleistungen werden umfassend und bedarfsgerecht ermöglicht. Sämtliche schulischen Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts werden von Assistentenleistungen tatsächlich gedeckt (z.B. Verfassen von Arbeiten, Besuch von Schulveranstaltungen).

Schulklassenbezogene Assistenz – Was braucht die Schule bzw. Schulklasse, um die gleichberechtigte Teilhabe aller Schulkinder zu ermöglichen? Die Schulassistentenz wird aus dem Blickwinkel der schulklassenbezogenen statt personenbezogenen Assistenz betrachtet.

¹⁵ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

¹⁶ Die Auswertung umfasst Anträge, die nach § 18 TTHG gestellt wurden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Neues Entlohnungsschema für Schulassistent:innen. Bezahlung von Vorarbeitszeiten, Entschädigungen von Gesprächen mit Lehrenden und Therapeut:innen, die im Vorfeld stattfinden. Entsprechende Anregung des Landes an die Gemeinden.	kurzfristig	Die Entlohnung von Schulassistent:innen ist zu verbessern. Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Schulassistent:innen im Land Tirol ist zu klären. Die Abwicklung der Schulassistent:innen soll in gleicher Weise wie jene der Lehrer:innen erfolgen.
Evaluierung und Weiterentwicklung des Qualitäts- oder Anforderungsprofils für Schulassistent:innen, damit inklusive Bildungsangebote verbessert werden.	mittelfristig	Durchführung von Fortbildungen für Schulassistent:innen zur Übernahme und Anwendung therapeutischer Ansätze. Schulassistent:innen sind ihrem Tätigkeitsprofil entsprechend einzusetzen.
Intensive Auseinandersetzung zum Einsatz der Schulassistent:innen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der UN-BRK. Unterstützung der Klasse/Schule, in der die Schulassistent:innen tätig ist, in einem bedarfsgerechten Ausmaß. Weiterentwicklung auf Grundlage der Evaluationsergebnisse.	mittelfristig	Bei Krankheit von Schulkindern sollen die Schulassistent:innenstunden zu Hause eingesetzt werden können, um allfällige Berufstätigkeiten von Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Schulassistent:innen sollen die Möglichkeit erhalten, 40 Stunden in der Woche zu arbeiten. Dadurch würden sich mehr Menschen für dieses Berufsbild interessieren. Außerdem würde eine 40 Stunden Betreuung pro Woche die Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer Leistungen reduzieren (z.B. Familienunterstützung).
Veröffentlichung der Zahlen zur Verteilung der Schulassistent:innen in Sonderschulen und allgemeinen Pflichtschulen im jährlichen Inklusionsbericht (letzte Maßnahme im Unterkapitel „Pflichtschulbildung“).	laufend	Erhoben werden soll außerdem die geleistete Stundenanzahl der Schulassistent:innen, und zwar sowohl in der Schule als auch in der Nachmittagsbetreuung.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Das Qualitäts- und Anforderungsprofil für Schulassistent:innen wird evaluiert.
- Schulassistent:innen werden bedarfsgerecht ausgebaut.

- Im jährlichen Inklusionsbericht werden Zahlen und Daten zur Verteilung der Schulassistenten in Tirol veröffentlicht.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Vereinfachung des Zugangs zur Schulassistenten sowie flexiblere Regelungen zur Genehmigung der Schulassistenten. Zurverfügungstellung von Schulassistent:innen bei Vorliegen eines entsprechenden (kurzfristigen) Bedarfs seitens der Lehrer:innen.
- Anwerbung von Schulassistent:innen zur Verhinderung von (tlw. bereits bestehenden) Personalmängeln.
- Ansiedelung der Schulassistenten in der Bildungsdirektion für Tirol.

4. Bilingualer Unterricht und Gebärdensprache

a. Ausgangslage

Laut Auskunft des „Bildungszentrums für Hören und Sehen in Mils“ von Februar 2021 werden von dieser Einrichtung aus Kinder mit Hör- und/oder Sehbehinderungen wie folgt unterrichtet und/oder begleitet:

Unter den 113 Kindern, welche in der Einrichtung „Bildungszentrum für Hören und Sehen“ in Mils unterrichtet werden, finden sich

- 24 Kinder mit Hörbehinderungen,
- 18 Kinder mit Sehbehinderungen und
- 71 mit auditiver Verhaltens- und Wahrnehmungsstörung.

Zwei Schulkinder, die im Bildungszentrum unterrichtet werden, haben Hör- und Sehbehinderungen.

Die Schulkinder im Bildungszentrum für Hören und Sehen in Mils werden nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet:

- 7 Kinder nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule mit Ergänzung des Lehrplans für gehörlose Kinder,
- 2 Kinder nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder,
- 12 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder,
- 5 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf mit Ergänzung des Lehrplans für gehörlose Kinder,
- 4 Kinder nach dem Lehrplan der neuen Mittelschule mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder,
- 1 Kind mit Hör- und Sehbehinderung und SPF nach dem Lehrplan für blinde Kinder und
- 1 Kind mit Hör- und Sehbehinderung nach dem Mittelschullehrplan mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder.

Die restlichen Schulkinder werden nach dem Basislehrplan der Volksschule oder Mittelschule (je nach Altersstruktur) und in Ergänzung mit dem Lehrplan für blinde oder gehörlose Kinder unterrichtet.

Vom Bildungszentrum für Hören und Sehen werden außerdem weitere Schulkinder in Tirol fachlich betreut – mobil, wohnortnah, überregional. Und zwar

- ca. 140 Schulkinder im Bereich Sehen und
- ca. 240 Schulkinder im Bereich Hören.

Die mobilen Lehrpersonen sind ausgebildete Blinden- und Sehbehindertenpädagog:innen bzw. Hörgeschädigtenpädagog:innen mit Räumlichkeiten im Haus. In wie weit die Lehrkräfte in der mobilen Betreuung die österreichische Gebärdensprache beherrschen und bilingualen Unterricht einsetzen, ist nicht bekannt.

Laut Auskunft des „Bildungszentrums für Hören und Sehen in Mils“ von 01.12.2022 werden von dieser Einrichtung aus Kinder mit Hör- und/oder Sehbehinderungen wie folgt unterrichtet und/oder begleitet:

Unter den 103 Kindern, welche in der Einrichtung „Bildungszentrum für Hören und Sehen“ in Mils unterrichtet werden, finden sich

- 20 Kinder mit Hörbehinderungen,
- 19 Kinder mit Sehbehinderungen und
- 64 mit auditiver Verhaltens- und Wahrnehmungsstörung (AWS).

Zwei Schulkinder, die im Bildungszentrum unterrichtet werden, haben Hör- und Sehbehinderungen.

Die Schulkinder im Bildungszentrum für Hören und Sehen in Mils werden nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet:

- 7 Kinder nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule mit Ergänzung des Lehrplans für gehörlose Kinder,
- 6 gehörlose Kinder aus der Ukraine in österreichischer / internationaler Gebärdensprache,
- 3 Kinder nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder,
- 11 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder,
- 3 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf mit Ergänzung des Lehrplans für gehörlose Kinder,
- 4 Kinder nach dem Lehrplan der neuen Mittelschule mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder,
- 1 Kind mit Hör- und Sehbehinderung nach dem Volksschullehrplan mit dem Ergänzungsplan für gehörlose Kinder und
- 1 Kind mit Hör- und Sehbehinderung nach dem Mittelschullehrplan mit Ergänzung des Lehrplans für blinde Kinder.

Die restlichen Schulkinder werden nach dem Basislehrplan der Volksschule oder Mittelschule (je nach Altersstruktur) und in Ergänzung mit dem Lehrplan für blinde oder gehörlose Kinder unterrichtet.

Vom Bildungszentrum für Hören und Sehen werden außerdem weitere Schulkinder in Tirol fachlich betreut – mobil, wohnortnah, überregional. Und zwar

- 180 Schulkinder im Bereich Sehen und

- 272 Schulkinder im Bereich Hören.¹⁷

Obwohl die Österreichische Gebärdensprache bereits im Jahr 2005 in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen und somit als eigene Sprache anerkannt wurde, wird sie laut Gehörlosenverband Tirol nur selten als Unterrichtssprache verwendet. Bis auf wenige Ausnahmen werden gehörlose Schulkinder stattdessen monolinguiistisch lautsprachlich gebildet. Da viele Lehrkräfte die Gebärdensprache nicht erlernen möchten, müssen sich gehörlose Schulkinder häufig anpassen.

Die Unterrichtspraxis ist in vielen Bereichen ausschließlich akustisch gestaltet, z.B. gesprochenes Diktat. Zudem sind viele Schulmaterialien, die im Unterricht verwendet werden, weitgehend lautsprachlich orientiert. Bei der Bildung von gehörlosen Schulkindern werden häufig Hilfsmittel wie das Fingeralphabet unterstützend verwendet. Mit diesen kann jedoch keine adäquate Kommunikation gelingen. Insbesondere bei Online-Unterricht (z.B. in der Corona-Pandemie) stoßen gehörlose Kinder auf weitere immense Barrieren durch die oftmals nur auditiv vermittelten und konsumierbaren Lehrinhalte. Barrierefreier Zugang zu Bildung und Schulunterricht in Muttersprache, nämlich der Gebärdensprache, ist für gehörlose Kinder keine Selbstverständlichkeit.

Dass bilingualer Unterricht in Österreich funktioniert, zeigte sich bereits im Jahr 2000, als in Wien in der ersten bilingual geführten Volksschulklasse Österreichs eine Gruppe von hörenden und nicht hörenden Schulkindern gemeinsam nach Regelschullehrplan unterrichtet wurde. 2003 wurde der Klasse das Europäische Sprachsiegel verliehen und somit der Erfolg international anerkannt und bestätigt.

Eltern kritisieren, dass in Tirol spezifische Förderungen für gehörlose Kinder und Kinder mit Hörbeeinträchtigungen nur reduziert und regional, aber nicht in der Landessonderschule in Mils angeboten werden. Um Förderangebote zu nutzen, müssen sie mit ihren Kindern wöchentlich zu den Therapieorten fahren.

In regulären Kindergärten werden gehörlose und schwerhörige Kinder oftmals nicht aufgenommen bzw. erhalten im Falle einer Aufnahme nicht die notwendige Unterstützung durch gebärdensprachkompetente Fachkräfte der Pädagogik. Kinder werden so von sprachlicher Kommunikation und vom Erwerb der Gebärdensprache ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass gehörlose Kinder nicht integriert und ausgegrenzt werden.

Das Bildungs- und Kommunikationszentrum für Gehörlose, Schwerhörende und CI-Tragende (KommBi) bietet Lernunterstützung für gehörlose Menschen, Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und CI-Tragende in Mittleren und Höheren Schulen. Unter anderem wird Basiswissen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Lernunterstützung in Berufs- und Abendschulen angeboten.

Der Tiroler Monitoringausschuss machte bereits in seiner Bildungsstellungnahme aus dem Jahr 2015 darauf aufmerksam, dass sich in Richtung bilingualer Unterricht keine Entwicklung ergeben hat.

¹⁷ Die angeführten Zahlen wurden am 01.12.2022 ergänzt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Das in Art. 24 UN-BRK verbriefte Recht auf Bildung sieht Inklusion auf allen Bildungsebenen vor. Das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ist zu erleichtern. Außerdem ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderungen, in den individuell für sie am besten geeigneten Sprachen, Formen und Mitteln der Kommunikation gebildet und erzogen werden. Die Bildung hat außerdem in einem Umfeld zu erfolgen, in dem sich Schulkinder bestmöglich schulisch und sozial entwickeln können.

Art. 24 UN-BRK verankert außerdem die staatliche Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, sodass in Gebärdensprache qualifizierte Lehrkräfte eingestellt werden.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die mangelnde Förderung von gehörlosen Kindern und Kindern mit Hörbeeinträchtigungen in Gebärdensprache führt dazu, dass deren Wortschatzkompetenz im Vergleich zu gleichaltrigen Schulkindern ohne Hörbeeinträchtigungen deutlich niedriger ist. Der Unterricht entspricht vielfach nicht den speziellen Bedürfnissen von gehörlosen Schulkindern und Schulkindern mit Hörbeeinträchtigungen.

Die fehlende frühe Sprachförderung kann beträchtliche Folgen wie ein deutlich niedrigeres Bildungsniveau im Vergleich zu Menschen ohne Hörbeeinträchtigungen bis hin zu Analphabetismus verursachen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Gebärdensprache als Bildungssprache verankern – Alle gehörlosen Kinder und Kinder mit Hörbeeinträchtigungen haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Bildung an der Kinderbetreuungseinrichtung und der Regelschule im Wohnort zwei Sprachen zu erwerben: die österreichische Gebärdensprache sowie die deutsche Schrift- und Lautsprache.

Sprachkompetenz stärken – Gehörlose Kinder und Kinder mit Hörbeeinträchtigungen kommen im Rahmen ihrer Ausbildung mit beiden Sprachen in Kontakt und können beide Sprachen verwenden.

e. Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Wie bereits in der Präambel angeführt, stellt der TAP jene Bereiche dar, die im Rahmen der Tiroler Landesverwaltung – nach entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung oder aufgrund gesetzlicher Grundlagen durch den Tiroler Landtag – federführend bearbeitet werden können. Die Zuständigkeitsbereiche des Bundes werden dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Da seitens der Zivilgesellschaft jedoch eine Vielzahl an Bildungsmaßnahmen vorgeschlagen wurde, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, wird auf diese hingewiesen. Das Land Tirol wird im Rahmen seiner Möglichkeit dazu beitragen, folgende Maßnahmenziele zu erreichen:

- Die speziellen Bedürfnisse von gehörlosen Schulkindern und Schulkindern mit Hörbeeinträchtigungen werden in sämtlichen Maßnahmen zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems in Tirol berücksichtigt. Klare Verankerung überregionaler Angebote (spezialisierte Beratungslehrer:innen) für die Bereiche Hören und Sehen.
- Evaluierung und Weiterentwicklung inklusiver Unterstützungsstrukturen für gehörlose Kinder und Kinder mit Hörbeeinträchtigungen an allen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Regelschulen, Prüfung der Bereitstellung und Einsatz von ausreichendem, in der österreichischen Gebärdensprache qualifiziertem Personal für die individuelle Unterstützung in der Betreuung bzw. im Unterricht.

f. Indikator zur Kontrolle der Umsetzung

- Ein Evaluationsbericht zur Weiterentwicklung inklusiver Unterstützungsstrukturen für gehörlose Kinder und Kinder mit Hörbeeinträchtigungen an Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflichtschulen liegt vor.

5. Berufliche Bildung

a. Ausgangslage

Ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen im Sinne der UN-BRK umfasst auch inklusive Bildung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. in der dualen Berufsausbildung. Jugendliche mit Behinderungen müssen genauso wie Jugendliche ohne Behinderungen die Möglichkeiten haben, eine Berufsausbildung an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder eine Lehre zu absolvieren. Da der Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einheitlich in die Zuständigkeit des Bundes fällt, beschränkt sich dieses Kapitel auf die Berufsschulen.

„Benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ haben in Österreich gemäß § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) (= individuelle Berufsausbildung) die Möglichkeit, die Dauer ihrer Lehrzeit um ein Jahr (in Ausnahmefällen um zwei Jahre) zu verlängern oder eine Teilqualifizierung durch Einschränkung auf bestimmte Teile aus dem Berufsbild eines oder mehrerer Lehrberufe zu erwerben. Die Teilqualifizierungs-Ausbildung dauert zwischen einem und drei Jahren.

„Benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ können Jugendliche mit SPF am Ende der Pflichtschule, ohne oder mit negativem Hauptschulabschluss, mit einer Behinderung nach Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) oder sonstigen persönlichen Vermittlungshindernissen sein.

Die äußere Organisation der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) ist im Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 (TBSchOG) geregelt. Im Gesetz sind keine Regelungen zu Jugendlichen mit Behinderungen oder ihrer Inklusion an den Berufsschulen enthalten.

Für Personen mit individueller Berufsausbildung gibt es keine fixen Lehrpläne, ihre Beschulungspläne und Lehrverträge werden individuell in Kooperation zwischen der Berufsschule und der Trägereinrichtung der Berufsausbildungsassistenz vereinbart. Je nach Anzahl können diese individuell in einer eigenen Gruppe für Personen mit individueller Berufsausbildung, durch Stützpersonen oder im regulären Klassenverband gefördert werden. Wenn kein Antrag auf Wiederholung der Schulstufe gestellt wird, können Personen mit individueller Berufsausbildung auch ohne individuelle Förderungen und ohne Verlängerung des Schulbesuches beschult

werden. Die Beschulung in einer eigenen Sondergruppe nur für Kinder und Jugendliche mit Vermittlungshindernissen widerspricht dem Inklusionsgedanken der UN-BRK.

Spezifische landesgesetzliche Regelungen betreffend die individuelle Berufsausbildung sind in Tirol nicht vorhanden. So gibt es beispielsweise keine Vorgabe, die Anzahl der Schulkinder herabzusetzen oder zusätzlich qualifizierte Lehrkräfte heranzuziehen, wenn jemand mit individueller Berufsausbildung eine Schulklasse besucht.

Im Rahmen der Ausbildung zur Teilqualifizierung gibt es – zusätzlich zu individuellen Fördermaßnahmen – folgende Möglichkeiten der Beschulung:

- Teilqualifizierung mit Beurteilung in den Pflichtgegenständen;
- Teilqualifizierung mit Befreiung von Pflichtgegenständen;
- Teilqualifizierung mit Teilnahme an Pflichtgegenständen als verbindliche Übungen – nach Vereinbarung zwischen IBA-Koordinator:in und Trägereinrichtung zum gegebenen Zeitpunkt;
- Teilqualifizierung ohne Schulbesuch.

In Tirol nehmen nur sehr wenige Jugendliche mit Behinderungen eine individuelle Berufsausbildung in Anspruch. Laut Bericht des Rechnungshofes „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“ aus dem Jahr 2019 nutzten im Schuljahr 2015/16 4,2 % der Lehrlinge die individuelle Berufsausbildung. Damit liegt der Anteil der Personen mit individueller Berufsausbildung in Tirol unter dem Durchschnitt des österreichweiten Anteils von 5,5 %. 91,3 % der Lehrlinge mit individueller Berufsausbildung waren im Schuljahr 2016 in der verlängerten Lehre, 8,7% absolvierten die Teilqualifizierungslehre.

Der Weg der individuellen Berufsausbildung wird überwiegend von den anderen drei Zielgruppen eingeschlagen (Jugendliche mit SPF am Ende der Pflichtschule, ohne oder mit negativem Hauptschulabschluss oder mit sonstigen Vermittlungshindernissen).

Inklusion in den berufsbildenden Schulen steht in Tirol und ganz Österreich laut Zivilgesellschaft noch in den Anfängen. Inklusive Unterstützungssysteme für Jugendliche mit Behinderungen existieren im berufsbildenden Sektor nur unzureichend. Anstelle der Weiterentwicklung bestehender allgemeiner berufsbildender Schulen im Sinne von Art. 24 UN-BRK wurden Berufsvorbereitungsklassen an allgemeinen Sonderschulen und integratives Setting an Polytechnischen Schulen eingeführt. Berufsvorbereitungsprojekte und Werkstätten mit Arbeits- und Beschäftigungstherapie, die keine weiteren Bildungsvoraussetzungen erfordern und einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt nur äußerst schwer ermöglichen, wurden weiter ausgebaut.

Mehr zu den Maßnahmen der Berufsvorbereitung dezidiert für Jugendliche mit Behinderungen im Kapitel „Beschäftigung und Arbeit“ im Unterkapitel „Berufsvorbereitungsmaßnahmen“.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Das in Art. 24 UN-BRK verankerte Recht auf Bildung bezieht sich explizit auf ein Bildungssystem auf allen Ebenen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung zur Berufsausbildung. Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen sind zu diesem Zweck zu treffen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da Jugendliche mit Behinderungen im berufsbildenden Sektor in Tirol derzeit kaum bzw. unzureichend berücksichtigt werden, ist das bestehende Berufsbildungssystem in Tirol im Sinne der Inklusion mit Engagement weiter auszubauen. Inklusive Rahmenbedingungen und Strukturen im Übergang von Schule und Beschäftigungssektor sind zu entwickeln. Das Thema Inklusion muss im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen vermehrt Berücksichtigung finden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Inklusive Berufsausbildung – Kinder und Jugendliche werden unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf in Berufsschulen ihrer Wahl inklusiv weitergebildet und können an diesen gleichberechtigt teilhaben. Es bestehen genügend Möglichkeiten, diverse inklusive Ausbildungen in den Berufsschulen zu absolvieren.

Berufliche Praxis – Jugendliche mit Behinderungen, auch mit hohem Unterstützungsbedarf, haben die Möglichkeit, in inklusiven Berufsausbildungsprojekten ausreichend Arbeitserfahrung zu sammeln und sich in Praktika erproben zu können.

Ausbau von Ressourcen – Den Berufsschulen werden ausreichend finanzielle, personelle und infrastrukturelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Unterstützungssysteme für Jugendliche mit Behinderungen werden geschaffen und deren spezielle Bedürfnisse in der Ausbildung an Tirols Berufsschulen berücksichtigt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Überarbeitung des TBSchOG, sodass dieses Art. 24 UN-BRK entspricht. Aufgenommen werden sollen unter anderem Regelungen zur Zugänglichkeit aller Schulen für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Auch für jene Jugendliche, die derzeit noch Maßnahmen zur Berufsvorbereitung der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen.	kurzfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Verfassen von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen mit dem definitiven Ziel der inklusiven Bildung an Tiroler Berufsschulen.	mittelfristig	
Jährliche detaillierte Erhebung von Daten zu Schulkindern mit Behinderungen an Tiroler Berufsschulen und Veröffentlichung dieser Daten im jährlichen Inklusionsbericht.	jährlich	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Inklusive Bildung ist als klares Ziel der Tiroler Berufsschulen verankert.
- Die Anzahl von Schüler:innen mit Behinderungen an Tiroler Berufsschulen erhöht sich sukzessive.
- Die Anzahl von Jugendlichen in Berufsvorbereitungsmaßnahmen ausschließlich für Jugendliche mit Behinderungen reduziert sich sukzessive.

g. Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Wie bereits in der Präambel angeführt, stellt der TAP jene Bereiche dar, die im Rahmen der Tiroler Landesverwaltung – nach entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung oder aufgrund gesetzlicher Grundlagen durch den Tiroler Landtag – federführend bearbeitet werden können. Die Zuständigkeitsbereiche des Bundes werden dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Da seitens der Zivilgesellschaft jedoch eine Vielzahl an Bildungsmaßnahmen vorgeschlagen wurde, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, wird auf diese hingewiesen. Das Land Tirol wird im Rahmen seiner Möglichkeit dazu beitragen, folgende Maßnahmenziele zu erreichen:

- Evaluierung und verpflichtende Weiterentwicklung der Inklusionsfähigkeit an Berufsschulen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, ihren Erziehungsberechtigten, Fachpersonen sowie der Trägereinrichtungen für die „individuelle Berufsausbildung“(IBA).
- Entwicklung eines übergreifenden Bildungskonzeptes für ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen in Tirol (einschließlich Elementarpädagogik, Berufsbildung und Erwachsenenbildung). Die Konzeptteile der Berufsbildung im Sinne von Art. 24 UN-BRK sollen in enger Kooperation mit weiterführenden Schulen und dem Sektor Berufsbildung erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Reflexion sollen Konzeptteile mit dem Ziel hervorgehen, bestehende Berufsbildungssysteme und -projekte UN-behindertenrechtskonform und damit auch inklusiv zu gestalten.
- Einwirken auf den Bund zur Erstellung bundesweiter inklusiver Rahmenlehrpläne. Anschließend Evaluierung und Weiterentwicklung der Landeslehrpläne in Bezug auf Inklusion an Tirols Berufsschulen.
- Schaffung und Gewährung finanzieller Anreize für Berufsschulen, die inklusiv(er) werden wollen.
- Umstrukturierung regulärer Berufsausbildungseinrichtungen, damit diese für Jugendliche mit Behinderungen zugänglich gemacht werden und diese dort qualitativ hochwertige und inklusive

berufliche Bildung erhalten. Praxisgerechte Wege zur Umsetzung sollen gemeinsam in Arbeitsgruppen gesucht werden.

- Schaffung vermehrter Ressourcen, um Jugendliche mit Behinderungen in Berufsschulen individuell in gemeinsamen Gruppen mit Jugendlichen ohne Behinderungen zu fördern.
- Entwicklung von sonderpädagogischen Diensten an berufsbildenden Schulen zur Beratung und Unterstützung von Lehrkräften sowie Jugendlichen mit Behinderungen.
- Fortbildung für Lehrpersonen an Berufsschulen zu Didaktik und Methodik inklusiver Bildung.
- Heranziehung des *Index für Inklusion* für die Weiterentwicklung inklusiver Bildung in den Tiroler Berufsschulen als wertvolle Ergänzung zum bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.
- Einwirken auf den Bund zur Erstellung bundesweiter inklusiver Rahmenlehrpläne. Miteinbeziehung derzeitiger Trägereinrichtungen für die „Individuelle Berufsausbildung“ (ARBAS, ibisacam, Vianova) bei der Umstellung auf inklusive Bildung.

h. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung zusätzlicher Ressourcen, um auf Lehrlinge mit Unterstützungsbedarf einzugehen.
- Bildung von Schüler:innen an Berufsschulen im Bereich der psychischen Gesundheit (Mental Health). Einbeziehung von Hochschulen, der Universität und Expert:innen in eigener Sache.
- Evaluierung und Weiterentwicklung von Berufsschulen mit dem Ziel, dass sämtliche Berufsschulen inklusiv werden.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Schaffung eines fließenden Übergangs von der 9. Schulstufe zum Berufsleben (z.B. zur Lehre). Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Land Tirol, AMS und den Schulen.
- Schaffung von Möglichkeiten zur Aufnahme von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Berufsschulen.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung an Berufsschulen. Schaffung von Lehrangeboten in leichter Sprache und Gebärdensprache.

6. Erwachsenenbildung und Fortbildungen für Erwachsene

a. Ausgangslage

Die Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung fördert Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung, die Basisbildung und das Nachholen des Pflichtschulabschlusses auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Erwachsenenbildung (Regierungsbeschluss vom 21. November 2017) sowie einer Art. 15a Vereinbarung der Bundesländer.

Erwachsenenbildungsinstitutionen, die in Tirol Basisbildungskurse anbieten, sind die Volkshochschule Tirol, das BFI Tirol sowie der Verein Frauen aus allen Ländern.

Die Richtlinie zur Förderung der Erwachsenenbildung beinhaltet Bestimmungen zur Barrierefreiheit. Bei der Förderung ist insbesondere ein gleicher Zugang zur Erwachsenenbildung für alle Personen sowie die

integrative Entwicklung und soziale Inklusion zu beachten. Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit wird demnach ein möglichst barrierefreies Angebot herangezogen. Im Antrag und bei der Akkreditierung der Einrichtungen wird darauf geachtet, dass diese dem Genderaspekt und dem Inklusionsaspekt gerecht werden.

Die Basisbildungskurse werden teilweise auch von Menschen mit Behinderungen angenommen. Sie richten sich jedoch nicht explizit an diese Zielgruppe und ihre speziellen Bedürfnisse (z.B. Lernschwierigkeiten) oder ermutigen sie zu Teilnahme.

Folgende Informationsstellen bieten laut akademie für integrative bildung (biv) im Bereich der barrierefreien Erwachsenenbildung Beratungen an: Tiroler Landesverband der Gehörlosenvereine, WIBS (Beratungsstelle für Menschen mit Lernschwierigkeiten), ÖZIV Tirol, pro mente Tirol, Projectear sowie der Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol.

Das Bildungs- und Kommunikationszentrum für Gehörlose, Schwerhörende und CI-Tragende (KommBi) bietet ein breites Angebot an Kursen für gehörlose Menschen, Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und CI-Tragenden.

Innovia bietet in jenen Bereichen Kurse an, in denen es nicht schon von anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen entsprechende Ausbildungen gibt. Die Zivilgesellschaft sieht jedenfalls grundsätzlich bei der Erwachsenenbildung in Tirol noch sehr viel Entwicklungspotenzial.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Art. 24 UN-BRK anerkennt das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen einschließlich des lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernens. Ein gleichberechtigter Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Erwachsenenbildung ist explizit in der UN-BRK festgeschrieben. Die Konventionsstaaten haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen zu gewährleisten.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

In der Praxis sind je nach Anbieter nicht alle Voraussetzungen gegeben, um eine umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Berufsbegleitende Bildungsangebote sind für viele Betroffene aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht bzw. nicht einfach zu bewältigen. Sie verlangen oft ein hohes Maß an Leistung innerhalb kurzer Zeit. Es gibt Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Inhalte der Ausbildung zwar sehr wohl erlernen können. Sie müssen aber auch Zeit für Therapien einplanen, können vielleicht nicht so lange sitzen oder halten dem Druck, mehrere Prüfungen zeitgleich absolvieren zu müssen, nicht stand.

Eine weitere Hürde besteht darin, dass sich Basisbildungskurse nicht direkt an Menschen mit Behinderungen richten und diese ermutigen, solche Angebote in Anspruch zu nehmen. Es ist daher wichtig, vorhandene Basisbildungskurse auch für Menschen mit Behinderungen attraktiver und zugänglicher zu gestalten.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Chancen eröffnen – Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen Möglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen haben, Kurse der Erwachsenenbildung zu besuchen und abschließen zu können. Die Unterstützung, die sie dafür brauchen, wird ihnen zur Verfügung gestellt. Menschen mit Behinderungen werden nicht aufgrund ihrer speziellen Voraussetzungen von Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Lebensbegleitendes Lernen – Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen werden Bildungs- und Qualifizierungsangebote, die das lebensbegleitende Lernen ermöglichen und somit zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze oder zum Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt führen, bereitgestellt. Neben EDV- und Kommunikationsschulungsangeboten werden Spezialschulungen, beispielsweise zum Thema Gewaltprävention, angeboten.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung für Fragen der Barrierefreiheit. Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Fördermaßnahmen im Rahmen des Tiroler Kulturförderungsgesetzes.	langfristig	Menschen mit Behinderungen brauchen einen Zugang zu Angeboten der Erwachsenenbildung. Förderungen für Menschen mit Behinderungen sind auch dann zu gewähren, wenn keine Beschäftigung vorliegt. Maßnahmen zur Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen sind zu schaffen.
Bei Zuerkennung des alle zwei Jahre zu vergebenden Bildungsinnovationspreises im Bereich der Erwachsenenbildung und des öffentlichen Büchereiwesens ist darauf zu achten, dass das Thema Inklusion sowohl in der Ausschreibung als auch bei der Vergabe entsprechend berücksichtigt wird.	kurzfristig, laufend	
Prüfung, inwieweit die Gewährung von Förderungen von Bildungsangeboten, und -maßnahmen für Senior:innen an die Voraussetzung der Barrierefreiheit gekoppelt sind.	laufend	Förderungen von Bildungsmaßnahmen für Senior:innen sind nur zu gewähren, wenn diese Bildungsmaßnahmen barrierefrei sind.

f. Indikator zur Kontrolle der Umsetzung

- Ein Prüfbericht, inwieweit Förderungen von Bildungsangeboten und -maßnahmen für Senior:innen an die Voraussetzung der Barrierefreiheit gekoppelt werden, liegt vor.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Entwicklung von Maßnahmen zur Schaffung barrierefreier Möglichkeiten im 2. Bildungsweg. Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. die Bedürfnisse von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung).
- Zurverfügungstellung von Unterlagen in Brailleschrift.

7. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die in diesem Kapitel angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Unterstützung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Bildungsweg durch die Abschaffung von Barrieren.
- Einwirken auf den Bund, damit Schüler:innen mit SPF in die Unterstufe im Gymnasium aufgenommen werden.
- Aufklärung und Information von Schüler:innen über Tätigkeiten in Tagesstrukturen im Rahmen der Ausbildung an Pflicht- und Berufsschulen.
- Schaffung von Möglichkeiten, damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf an der Schulbildung nach der 12. Schulstufe teilnehmen können.
- Gewährleistung geeigneter und zeitsparender Transportmöglichkeiten zu Schulen, die von dafür qualifiziertem Personal durchgeführt werden.
- Schaffung und/oder Förderung einer Möglichkeit des Besuches einer begleiteten Onlineschule, in deren Rahmen Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen/neurologischen Erkrankungen für sie zugängliche Bildung erfahren können. In Deutschland gibt es bereits ein derartiges Angebot, das bei der Umsetzung dieser Maßnahme als Vorbild herangezogen werden kann,

V. Beschäftigung und Arbeit

Die berufliche Inklusion stellt eine Querschnittsmaterie mit großen Anteilen an Bundeszuständigkeit dar. Nach Art. 10 Abs. 1 B-VG sind sowohl das Arbeitsrecht als auch das Sozial- und Vertragsversicherungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Ausschlaggebend für die Anwendung der entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften und Förderungen für Menschen mit Behinderungen ist die Erwerbsfähigkeit.

Menschen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweisen, können einen Antrag auf Feststellung als „begünstigte Behinderte“ stellen und von Vorteilen wie erhöhtem Kündigungsschutz, beruflichen Förderungen, längerem Urlaubsanspruch sowie Lohnsteuerbefreiung profitieren. Laut Geschäftsbericht 2019 des Sozialministeriumservice lebten mit 31.12.2019 nach dieser Definition und mit einem entsprechenden Bescheid des Sozialministeriumservice insgesamt 9.332 „begünstigte Behinderte“ in Tirol. Zum Stichtag 31.12.2019 waren 5.305 dieser Personen (3.076 männliche und 2.229 weibliche) erwerbstätig. 4.027 Personen (2.320 männliche und 1.707 weibliche) waren nicht erwerbstätig.

Laut Geschäftsbericht 2021 des Sozialministeriumservice lebten mit Stichtag 31.12.2021 insgesamt 10.429 „begünstigte Behinderte“ in Tirol (6.017 männliche und 4.447 weibliche). 5.579 dieser Personen (3.200 männliche und 2.379 weibliche) waren erwerbstätig. 4.885 Personen (2.817 männliche und 2.068 weibliche) waren nicht erwerbstätig.¹⁸

Das allgemeine Sozialversicherungsrecht unterscheidet zwischen Erwerbsfähigen und Erwerbsunfähigen. Als berufsunfähig gelten nach § 273 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Menschen mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als 50 % im Vergleich zu „körperlich und geistig Gesunden“. Personen mit einem rechtlich bindenden Feststellungsbescheid, die als erwerbsunfähig gelten, sind vorwiegend in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sowie Therapien eingebunden, z.B. in „Werkstätten“ der Behindertenhilfe. Da die gesetzliche Sozialversicherung erwerbsabhängig ist, gelten die Bestimmungen der Kranken- und Pensionsversicherung für diese Menschen nicht. Die Tätigkeiten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen werden im Rahmen der Sozial- und Behindertenhilfe in den unterschiedlichen Landesgesetzen geregelt. In Tirol sind die Leistungen der Arbeit-Tagesstruktur in § 11 TTHG definiert.

In diesem Kapitel werden die Themen „Berufsvorbereitungsmaßnahmen“, „Zugang zum Arbeitsmarkt“, „Das Land Tirol als Arbeitgeber“ und „Beschäftigung in Einrichtungen für Tagesstruktur“ behandelt.

1. Berufsvorbereitungsmaßnahmen

a. Ausgangslage

Junge Menschen mit Behinderungen, welche die gesetzliche Schulpflicht beendet haben, können in Tirol durch die Leistung „Berufsvorbereitung“ nach TTHG Schulungen und Begleitungen rund um das Thema Arbeit und Beruf nutzen. Jene mit Förderbedarf haben die Möglichkeit, nach Beendigung der Schulpflicht Job-Trainings in Anspruch zu nehmen. Vorrangiges Ziel ist, Jugendliche mit Behinderungen fit für den ersten Arbeitsmarkt zu machen, statt dauerhaft an Werkstätten der Behindertenhilfe zu vermitteln. Dies soll durch geeignete Berufsvorbereitung und individualisierte, praxisorientierte Begleitung unterstützt werden. Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten können die

¹⁸ Die angeführten Zahlen wurden am 21.11.2022 ergänzt.

Leistung „Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ in Anspruch nehmen, um die Teilhabe am Arbeitsmarkt (wieder) zu erreichen. Diese Leistung richtet sich jedoch im Gegensatz zur klassischen Berufsvorbereitung an erwachsene Menschen und wird primär vom Bund (AMS und PVA) finanziert. Das Land ist nur subsidiär zuständig.

Im Jahr 2019 nahmen 255 Personen (151 männliche und 104 weibliche) die Leistung „Berufsvorbereitung“ gemäß § 11 lit. a TTHG in Anspruch. 229 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 11 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 14 eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft einer Person war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

Die Leistung „Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 lit. e TTHG wurde hingegen von 6 Personen (4 männliche und 2 weibliche) in Anspruch genommen. Von diesen hatten drei die österreichische Staatsbürgerschaft, eine wies eine andere EU-Staatsbürgerschaft auf und zwei eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft.

„Berufsvorbereitung“ gemäß § 11 lit. a TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	14-16 J.	17-18 J.	19-21 J.	22-23 J.	24+ J.
I	48	28	20	7	10	13	8	10
IL	66	46	20	8	23	22	6	7
IM	19	11	8	1	9	6	1	2
KB	23	12	11	6	7	4	2	4
KU	39	23	16	6	18	14	1	0
LA	3	2	1	0	2	0	1	0
LZ	24	15	9	5	9	7	1	2
RE	2	1	1	0	0	0	0	2
SZ	31	13	18	6	10	8	4	3
Gesamt	255	151	104	39	88	74	24	30

„Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 lit. e TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18-39 Jahre	40-59 Jahre
I	2	2	0	0	2
IL	2	1	1	1	1
KU	1	1	0	1	0
SZ	1	0	1	0	1
Gesamt	6	4	2	2	4

Im Jahr 2019 boten 12 Einrichtungen eine Leistung der Berufsvorbereitung nach § 11 lit. a oder e TTHG an. Alle diese Einrichtungen befanden sich in Österreich.

Einrichtungen, welche die Leistung „Berufsvorbereitung“ gemäß § 11 lit. a TTHG anbieten:

Bezirk	I	IL	KB	KU	LZ	SZ
Anzahl der Einrichtungen	2	3	1	1	1	1
Gesamt in Tirol	9					

Einrichtungen, die die Leistung „Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 lit. e TTHG anbieten:

Bezirk	Innsbruck	Kufstein	Steiermark
Anzahl der Einrichtungen	1	1	1
Gesamt in Tirol	3		

Im Jahr 2021¹⁹ nahmen 210 Personen (127 männliche und 83 weibliche) die Leistung „Berufsvorbereitung“ gemäß § 11 lit. a TTHG in Anspruch. 187 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 11 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 12 eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft.

Die Leistung „Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 lit. e TTHG wurde hingegen von neun Personen (fünf männliche und vier weibliche) in Anspruch genommen. Von diesen besaßen alle die österreichische Staatsbürgerschaft.

„Berufsvorbereitung“ gemäß § 11 lit. a TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	15-16 J.	17-18 J.	19-21 J.	22-23 J.	24- 25 J.	26+ J.
I	37	19	18	2	1	16	8	7	3
IL	45	32	13	0	7	26	7	4	1
IM	19	8	11	1	5	7	4	2	0
KB	19	11	8	0	1	8	0	2	8
KU	37	26	11	1	5	25	5	1	0
LA	2	2	0	0	0	2	0	0	0
LZ	21	14	7	1	5	9	6	0	0
RE	1	0	1	0	0	0	0	0	1
SZ	29	15	14	0	4	17	6	1	1
Gesamt	210	127	83	5	28	110	36	17	14

„Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 lit. e TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18-39 Jahre	40–59 Jahre	60+ Jahre
I	5	3	2	5	0	0
IL	1	0	1	0	0	1
KB	1	1	0	1	0	0
KU	1	0	1	0	1	0
SZ	1	1	0	1	0	0
Gesamt	9	5	4	7	1	1

Im Jahr 2021²⁰ boten 11 Einrichtungen eine Leistung der Berufsvorbereitung nach § 11 lit. a oder e TTHG an. Alle diese Einrichtungen befanden sich in Österreich.

Einrichtungen, die die Leistung „Berufsvorbereitung“ nach § 11 lit. a TTHG anbieten:

Bezirk	I	IL	KB	KU	LZ	SZ
Anzahl der Einrichtungen	2	3	3	1	1	1
Gesamt	11					

¹⁹ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

²⁰ Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

Einrichtungen, welche die Leistung „Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 lit. e TTHG anbieten:

Bezirk	Innsbruck	Kufstein	Steiermark
Anzahl der Einrichtungen	1	1	1
Gesamt	3		

Dass eine aktive Verankerung am Arbeitsmarkt für junge Menschen mit Behinderungen ein zentrales Anliegen ist, zeigen die im Rahmen der Erstellung dieses Aktionsplanes übermittelten Erfahrungsberichte von Tiroler Jugendlichen mit Behinderungen:

- Der Wunsch nach mehr Praktikumsmöglichkeiten für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen wurde sehr häufig geäußert.
- Mehr Assistenz bei Arbeitserprobungen wird gefordert. Jugendliche möchten Unterstützung von einer Assistenzkraft, die sich Zeit nimmt, damit sie ihre Stärken entwickeln und zeigen können.
- Jugendliche mit Lernschwierigkeiten wollen eine Ausbildung absolvieren und die Chance auf einen Arbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt bekommen. Sie fordern daher mehr Lehr- und Ausbildungsplätze in Tirol.
- Junge Menschen, die keinen Job finden, wünschen sich mehr Berufsausbildungsprojekte.

Jugendliche mit Behinderungen, die derzeit in Berufsvorbereitungsprojekten eingebunden sind, verbringen laut Erfahrungsberichten im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren die meiste Zeit im Rahmen dieses Projektes. Neben klassischen Schuleinheiten (z.B. Rechnen, Lesen, Schreiben) werden auch Alltagsfertigkeiten und der soziale Umgang geschult. Gleichzeitig erfolgt ein Arbeitstraining, dies jedoch oft unter isolierten Bedingungen.

Es wird kritisiert, dass alle Maßnahmen im „Schonraum“ des Dienstleistungsanbietenden stattfinden. Die Arbeitserprobung werde ebenfalls zu weit über 90 % außerhalb des Realbetriebs am ersten Arbeitsmarkt durchgeführt. Das Konzept dieser Art der Berufsvorbereitung entspricht demnach nicht dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft und wäre jedenfalls zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Auch finanzielle Aspekte wären laut Erfahrungsberichten der Jugendlichen zu hinterfragen. So werden beispielsweise, wenn Jugendliche während des Praktikums daheim wohnen und essen, Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe und der gesamte Selbstbehalt für diese Zeit vom Dienstleistungsanbietenden beansprucht.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Die UN-BRK spricht sich in Art. 27 für die staatliche Pflicht aus, durch geeignete Schritte die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sichern und zu fördern.

Nach Art. 27 Abs. 1 lit. d UN-BRK soll der Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsbildung und Weiterbildung ermöglicht werden. Grundlage dieser Vorschrift ist Art. 6 Abs. 2 des UN-Sozialpakts.

Mit Blick auf private Unternehmen sollen gemäß Art. 27 Abs. 1 lit. h UN-BRK geeignete Strategien und Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, gefördert werden. Dabei soll nach Art. 27 Abs. 1 lit. i UN-BRK sichergestellt werden, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden. Das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soll ebenfalls (Art. 27 Abs. 1 lit. j UN-BRK) gefördert werden.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Jugendliche, die einen hohen Unterstützungsbedarf aufweisen, beenden ihre Schulpflicht meist nach 12 Schuljahren und werden im letzten Schuljahr an den Arbeitsmarkt „herangeführt“. Die Begegnung mit der Arbeitswelt erfolgt demnach erst sehr spät. Junge Menschen mit Behinderungen benötigen oft mehr Zeit, um Unternehmen durch Praktika kennenzulernen. Viele bleiben nach dem Ende der Schulzeit sogar zu Hause, weil sie auf Berufstätigkeit nicht ausreichend vorbereitet sind.

Der Anspruch, diese Jugendlichen im eher praxisfernen Raum entsprechender Einrichtungen auf eine realistische Zukunft am ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten, wird nur selten erfüllt. Zudem wird eine (nach der vorangegangenen Schule entstandene) „Parallelwelt“ fortgesetzt, denn Jugendliche mit und ohne Behinderungen bleiben durch diese Struktur weitgehend getrennt. Der frühzeitige Kontakt zwischen Unternehmen und Jugendlichen birgt hingegen die Chance, sich kennenzulernen und voneinander zu lernen. Diesen Weg gilt es künftig weitaus intensiver zu beschreiten.

Daraus folgt für Tirol die Aufgabe, die Konzepte der Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildung zu überarbeiten und zu evaluieren, um den Zielen der UN-BRK in der Praxis gerecht zu werden. Anstelle eigener Projekte für Menschen mit Behinderungen sollten ein inklusives System der Berufsvorbereitung und -ausbildung geschaffen bzw. dahingehende Initiativen begünstigt werden. Zudem soll Menschen mit Behinderungen schon früh genug die Möglichkeit geboten werden, Erfahrungen am ersten Arbeitsmarkt zu sammeln, um sich gut auf diesen vorzubereiten.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Erster Arbeitsmarkt – Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, in und nach der Schule in den ersten Arbeitsmarkt einzusteigen. Schulkinder finden durch Berufs- und Karriereberatungen für sie geeignete Berufe und sind auf den Start ins Arbeitsleben gut vorbereitet. Jugendliche können außerhalb der Einrichtungen Erfahrungen in der Ausbildung sammeln.

Praktika – Die Realbegegnung durch Praktika in Unternehmen beginnt bereits in der Schule. So werden die einzelnen Jugendlichen und deren Angehörige optimal auf die künftige Berufstätigkeit vorbereitet. Um Praktika zu begleiten, zu reflektieren und im folgenden Jahr darauf aufzubauen, werden die notwendigen Unterstützungsstrukturen geschaffen.

Berufsvorbereitungsprojekte – Diese sind keine Verlängerung von Sonderschulen, sondern leisten einen aktiven Beitrag zur inklusiven Arbeitswelt sowie zur beruflichen Integration von Jugendlichen mit Behinderungen. Reguläre Berufsausbildungseinrichtungen sind inklusiv, tragen auf möglichst praktische Weise zur Berufs- und Arbeitsplatzfindung bei und sorgen für ausreichende Erfahrungen am ersten Arbeitsmarkt. Jugendliche verbringen wesentlich mehr als 25 % ihrer Zeit bei realer Arbeitserprobung in Betrieben. Vielfältige Kontakte zum ersten Arbeitsmarkt, zur Selbsterfahrung und zur leichteren Berufsauswahl werden dabei als wichtig empfunden.

Evaluierung – Die Zielsetzung der Unterstützung für Jugendliche in Berufsvorbereitungsprojekten wird regelmäßig evaluiert und neu definiert. Sie orientiert sich nicht an den Angeboten der Dienstleistenden, sondern am Bedarf der Jugendlichen und an der Arbeitsmarktsituation.

Frauen im Fokus – Tirol fördert insbesondere gendersensible Berufsvorbereitungsangebote für Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen, um für sie den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Diese Angebote sollen vor allem der Mehrfachdiskriminierung von Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Einschränkungen (von körperlichen bis sozial emotionalen) und potenzieller Benachteiligung sowie Ausgrenzung (z.B. aufgrund eines Flucht- und/oder Migrationshintergrundes) entgegenwirken.

Autismus – Es gibt für Jugendliche und junge Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen mehrere Berufsvorbereitungs- und Begleitangebote während der Ausbildung bzw. zum Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt, da diese Zielgruppe spezielle Formen kontinuierlicher und zeitlich flexibler Unterstützung benötigt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Schaffung der Möglichkeit, die Leistung „Berufsvorbereitung“ in einer Übergangsphase noch länger zu beziehen, sodass die daran Teilnehmenden während des Beginns ihres Einstiegs in den 1. Arbeitsmarkt noch weiter begleitet und unterstützt werden.	kurzfristig, in Umsetzung	Die Schaffung einer Übergangsphase reicht in vielen Fällen nicht aus. Manche Menschen benötigen eine Dauerbegleitung. Deshalb sollten Leistungen nach dem TTHG miteinander kombiniert werden können. Flexible Lösungen und Wahlmöglichkeiten sind erforderlich. Menschen mit Behinderungen, die Berufsvorbereitungsprojekte beenden, sind unabhängig von ihrem Behinderungsgrad am allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu unterstützen.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		Übergangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsleben zu Bildungsangeboten sind zu schaffen.
Umfassende kritische Evaluation und Reflexion der bestehenden Berufsvorbereitungsprojekte mit unter anderem folgenden Schwerpunkten: • Entsprechen diese Bildungsmaßnahmen Art. 24 UN-BRK? Welche Veränderungen müssen vollzogen werden, damit die Berufsvorbereitungsmaßnahmen inklusiv sind? • Wie können Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf in Berufsvorbereitungsmaßnahmen integriert werden? • Gestaltung der Einhebung des Kostenbeitrags. • Evaluierung der beruflichen Situation von Menschen mit Behinderungen, welche Berufsvorbereitungsprojekte beenden. • Ausbau von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf entsprechend dieser Evaluation.	langfristig	Die Teilnahme von Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf an Berufsvorbereitungsprojekten ist zu gewährleisten. Die Leistung „Berufsvorbereitung“ soll Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter gewährt werden.
Schaffung von Konzepten der Berufsvorbereitung und Berufsbildung im Sinne von Art. 24 UN-BRK in enger Kooperation mit weiterführenden Schulen und dem Sektor Berufsbildung. Reguläre Berufsausbildungseinrichtungen werden für Jugendliche mit Behinderungen zugänglich gemacht, damit diese dort qualitativ hochwertige und inklusive berufliche Bildung erhalten. Praxisgerechte Wege zur Umsetzung werden gemeinsam in Arbeitsgruppen gesucht. Das Ziel ist, Jugendlichen mit Behinderungen in möglichst wohnortnahen und inklusiven Berufsvorbereitungsprojekten die Möglichkeit zu geben, ausreichende Arbeitserfahrung zu sammeln und sich in Praktika erproben zu können. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist hier eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund notwendig.	mittelfristig	Neben Jugendlichen sind zudem erwachsene Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Bereits bestehende Konzepte der Berufsvorbereitung und Berufsbildung im Sinne von Art. 24 UN-BRK können zur Umsetzung dieser Maßnahme herangezogen werden. Für Menschen mit Behinderungen sind Möglichkeiten zu schaffen, um Schnupperpraktika zu machen. Eine Zusammenarbeit der Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe mit der Bildungsdirektion zur Schaffung von Übergängen von der Schule zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist notwendig.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Jugendliche mit Behinderungen werden durch bedarfs- und praxisgerechtere Berufsvorbereitungsprojekte nachweislich seltener in Institutionen und Werkstätten der Behindertenhilfe vermittelt.
- Die Leistung „Berufsvorbereitung“ kann in einer Übergangsphase nach Beendigung des Berufsvorbereitungsprojektes noch weiter gewährt werden.
- Konzepte zur Weiterentwicklung von Berufsvorbereitungsprojekten im Hinblick auf die Vorgaben der UN-BRK und dem Ziel verbesserter Inklusion liegen vor.
- Jugendliche mit Behinderungen haben die Möglichkeit, in wohnortnahen, inklusiven Berufsausbildungseinrichtungen ausreichend Arbeitserfahrung zu sammeln und sich in Praktika zu erproben.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahme angeregt:

- Schaffung der Möglichkeit, dass die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nach dem TTHG Menschen mit Behinderungen auch in deren Krankenstand begleitet.

2. Zugang zum Arbeitsmarkt

a. Ausgangslage

Die Gesetzgebung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt liegt zum größten Teil im Kompetenzbereich des Bundes. Ein geringer Teil davon fällt in die Länderkompetenzen. In deren Rahmen ist das Land Tirol für die Planung und Finanzierung von Dienstleistungen in allen Bereichen der Behindertenpolitik zuständig, die nicht ausdrücklich zur Verantwortung des Bundes zählen. Das Land Tirol hat aufgrund der Subsidiarität also jene (Förder)Aufgaben wahrzunehmen, die nicht in die Kompetenz des Bundes fallen. Hierbei sind insbesondere all jene Personen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Feststellung ihrer Behinderung eine wahrscheinliche Leistungsfähigkeit von unter 50 % aufweisen.

Menschen mit Behinderungen befinden sich in Tirol häufig außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes und somit auch entfernt von gesellschaftlicher Teilhabe in arbeitsbezogenen Maßnahmen. Der [Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderungen“ 2019](#) beschreibt die Situation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Arbeitsmöglichkeiten als „unbefriedigend und unzulässig“. Menschen mit Behinderungen und einer festgestellten Leistungsfähigkeit von unter 50 % gelten in Österreich als „erwerbsunfähig“ und werden von der Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften hinsichtlich Arbeitsrecht und Sozialversicherung ausgeschlossen. Menschen, die als erwerbsunfähig gelten, sind in weiterer Folge überwiegend in Beschäftigungsstrukturen des Landes tätig oder verbleiben im rein privaten Umfeld.

Die Arbeitsmarktförderung des Landes unterstützt Tiroler:innen dabei, Bildungschancen zu ergreifen und damit ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern oder (wieder) auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Individualförderungen knüpfen an den Status einer Person an, die in Arbeit ist oder über einen gewissen Zeitraum in Arbeit war (Arbeitnehmer:innenförderung). Menschen mit Behinderungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können diese Förderungen erhalten. Die Zuständigkeit für Objektförderungen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Unternehmensförderungen, liegt beim Sozialministeriumservice.

Dienstgebenden, die Menschen mit Behinderungen rechtmäßig unter Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen beschäftigen, können nach § 16 TTHG für die Dauer der Beschäftigung Lohnkostenzuschüsse gewährt werden.

Die Tiroler Zivilgesellschaft macht darauf aufmerksam, dass seitens vieler Selbstständiger der Wille besteht, Menschen mit Behinderungen in ihren Unternehmen einzugliedern und ihnen einen Arbeitsplatz anzubieten. Vor allem Menschen mit schweren Behinderungen würden jedoch in der Praxis bei der Jobsuche mehr Unterstützung benötigen. Auch Beeinträchtigungen im psychosozialen Bereich erschweren den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das vom Land Tirol finanzierte Projekt „Mittendrin“ bietet Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ab dem 14. Lebensjahr die Möglichkeit, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu finden. Menschen, die im Rahmen dieses Projektes gefördert werden, nehmen die Leistung „Inklusive Arbeit“ gemäß § 11 lit. g TTHG in Anspruch. Im Jahr 2019 wurde diese Leistung von 53 Personen (33 männliche und 20 weibliche) in Anspruch genommen. 49 Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei eine andere EU-Staatsbürgerschaft und zwei eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

Leistung „Inklusive Arbeit“ gemäß § 11 lit. g TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	13-17 Jahre	18-29 Jahre	30-39 Jahre	40-59 Jahre
I	6	5	1	0	3	1	2
IL	13	8	5	4	8	0	1
IM	4	1	3	0	3	1	0
KB	0	0	0	0	0	0	0
KU	6	3	3	2	3	1	0
LA	3	3	0	0	3	0	0
LZ	5	2	3	1	4	0	0
RE	12	8	4	2	8	2	0
SZ	4	3	1	0	4	0	0
Gesamt	53	33	20	9	36	5	3

Im Jahr 2021²¹ wurde die Leistung „Inklusive Arbeit“ gemäß § 11 lit. g TTHG von 83 Personen (50 männliche und 33 weibliche) in Anspruch genommen. 75 Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, vier eine andere EU-Staatsbürgerschaft und vier eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

²¹ Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

Leistung „Inklusive Arbeit“ gemäß § 11 lit. g TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	13-17 Jahre	18-29 Jahre	30-39 Jahre	40-59 Jahre
I	10	6	4	0	8	1	1
IL	21	13	8	2	16	2	1
IM	6	3	3	1	4	0	1
KB	5	3	2	0	5	0	0
KU	8	4	4	0	7	1	0
LA	6	6	0	0	5	1	0
LZ	4	1	3	0	4	0	0
RE	15	9	6	0	10	5	0
SZ	8	5	3	0	5	2	1
Gesamt	83	50	33	3	64	12	4

Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf können zusätzlich zur Leistung „Inklusive Arbeit“ die Leistung „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gemäß § 11 lit. h TTHG nutzen. Die Assistenz führt jene Tätigkeiten am Arbeitsplatz aus, welche die Assistenznehmenden nicht selbst bzw. nicht ohne Hilfe ausführen können. Die „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ kann zur vollen Zeit der Arbeitswochenstunden in Anspruch genommen werden. Dies ist grundsätzlich auch für Praktika möglich, allerdings nur für solche, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Inanspruchnahme einer „Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz“ für ein bloß einwöchiges Praktikum ist nicht vorgesehen.

Im Jahr 2019 nahmen 24 Personen (20 männliche und vier weibliche) die Leistung „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gemäß § 11 lit. h TTHG in Anspruch. 21 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei davon eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine Person eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

Leistung „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gemäß § 11 lit. h TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	13-17 Jahre	18-29 Jahre	30-39 Jahre	40-59 Jahre
I	4	4	0	0	3	1	0
IL	4	4	0	0	4	0	0
KU	1	1	0	0	1	0	0
RE	10	6	4	2	6	2	0
SZ	5	5	0	0	3	1	1
Gesamt	24	20	4	2	17	4	1

Im Jahr 2021²² nahmen 39 Personen (29 männliche und zehn weibliche) die Leistung „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gemäß § 11 lit. h TTHG in Anspruch. 33 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, vier von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft und zwei eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

²² Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

Leistung „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gemäß § 11 lit. h TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	13-17 Jahre	18-29 Jahre	30-39 Jahre	40-59 Jahre
I	5	3	2	0	3	1	1
IL	7	6	1	0	7	0	0
IM	2	2	0	0	2	0	0
KB	1	1	0	0	1	0	0
KU	3	3	0	0	3	0	0
LA	4	4	0	0	3	1	0
RE	11	6	5	0	6	5	0
SZ	6	4	2	0	3	2	1
Gesamt	39	29	10	0	28	9	2

Das Projekt „Mittendrin“ erscheint trotz seines inklusiven Ansatzes nicht allen Betroffenen als praxistaugliche Alternative zur Werkstätte. Schließlich kann es sich nicht jede Familie leisten, im notwendigen zeitlichen Umfang zur Verfügung zu stehen. Während Familienmitglieder mit Behinderungen in Werkstätten acht Stunden täglich begleitet werden, kann der inklusive Weg mit Hilfe des Projektes „Mittendrin“ maximal 15 Stunden pro Monat in Anspruch genommen werden. Neben den Leistungen „Inklusive Arbeit“ und „Tagesstruktur“ wird für erwachsene Menschen und Jugendliche ab 16 Jahren zwar die Leistung „Mobile Begleitung“ angeboten. Gerade für berufstätige Eltern ist die gesamte Betreuungszeit, die für ihre zuhause wohnenden Kinder zur Verfügung steht, jedoch nicht ausreichend.

Auch im Leben von Menschen mit psychischen Erkrankungen spielt selbstgewählte und selbstbestimmte Arbeit eine zentrale Rolle, da sie Sinn stiftet und Einkommen ermöglicht. Die Leistungen „Inklusive Arbeit“ sowie „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ nach TTHG können derzeit nicht von dieser Zielgruppe in Anspruch genommen werden. Es bedarf daher entsprechender Hilfestellung und/oder Intervention am Arbeitsplatz sowie Aufklärung und Schulung von Mitgliedern des Betriebsrates und selbständiger Personen, wenn sie Menschen mit psychischen Erkrankungen beschäftigen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Das in Art. 27 UN-BRK verankerte Recht auf Arbeit impliziert das Recht, den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen zu können. Dieses Recht wird in einem offenen und für alle Menschen zugänglichen Arbeitsmarkt gewährt. Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen im Zusammenhang mit Beschäftigung sind verboten. Gerechte und günstige Arbeitsbedingungen müssen gewährleistet werden. Außerdem sind Menschen mit Behinderungen unter anderem bei der Arbeitssuche und beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Die Verwirklichung dieses Rechts muss durch den Staat mit geeigneten Schritten gesichert und gefördert werden.

Das in Art. 27 UN-BRK verankerte Recht beruht auf dem und bekräftigt das in Art. 6 Abs. 1 UN-Sozialpakt verankerte Recht auf Arbeit für alle Menschen. Auch entsprechende Regelungen in der UN-

Frauenrechtskonvention (Art. 11) sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 23 Nr. 1) werden durch Art. 27 UN-BRK bestärkt.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss gab bereits in seinen Handlungsempfehlungen 2013 an Österreich vor, Programme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen am offenen Arbeitsmarkt auszubauen und weiterzuentwickeln sowie Maßnahmen einzuführen, um die geschlechterspezifischen Unterschiede bei Beschäftigung und Bezahlung zu reduzieren.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Laut [Studie „Integrative Betriebe 2020+“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#) hat sich die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen in Österreich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Aus diesem Grund muss in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gelegt werden.

Die Kernkompetenz und Zuständigkeit zur Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes liegt primär beim Sozialministeriumservice und wird von diesem wahrgenommen (z.B. die Maßnahmen im NEBA Netzwerk, die Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt durch arbas oder das Projekt fit2work). Das Land Tirol kann hier subsidiär, allenfalls komplementär, und nur in enger Abstimmung mit dem Sozialministeriumservice Tirol tätig werden.

Das Land Tirol hat dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei der Jobsuche ausreichend begleitet werden. Auch Menschen mit psychosozialen Problemen müssen unter Berücksichtigung ihrer bereits erworbenen Kompetenzen und Interessen gefördert werden.

Damit Menschen mit Behinderungen Anstellungen am ersten Arbeitsmarkt bekommen können, ist die erforderliche Netzwerkarbeit von Seiten der Einrichtungen zu forcieren. Organisationen, die sich mit der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben beschäftigen, müssen aktiv auf Unternehmen zugehen, um dort Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung zu leisten. Mit einem solchen proaktiven Zugehen könnten vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen und mögliche Tätigkeitsfelder gemeinsam erarbeitet werden.

Großes arbeitsmarktpolitisches Potenzial für Menschen mit Behinderungen liegt darin, das Projekt „Mittendrin“ weiter auszubauen. Dadurch sollen künftig wesentlich mehr Menschen mit Behinderungen (einschließlich Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, die keine Berufsausbildung absolvieren können), einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Weg in den ersten Arbeitsmarkt finden. Zudem muss die Leistung „Inklusive Arbeit“ auch Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Insgesamt ist die Leistung „Inklusive Arbeit“ zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Weiters soll mit dem Bund Einigung zu einer gemeinsamen Regelung des „Persönlichen Budgets“ erzielt werden, damit Menschen mit Behinderungen, die das Persönliche Budget in Anspruch nehmen, dieses auch für die Leistung „Persönliche Arbeitsassistenz am Arbeitsplatz“ nach BEinstG nutzen können.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Inklusion am Arbeitsmarkt – Menschen mit Behinderungen können gleichberechtigt an einem inklusiven Arbeitsmarkt teilhaben. Der Arbeitsmarkt ist offen und für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestaltet. Das Arbeitsumfeld kann frei gewählt und angenommen werden. In geschützten Bereichen werden ausreichend Arbeitsplätze, die den Vorgaben der UN-BRK entsprechen, zur Verfügung gestellt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass diese eine Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Praxisgerechte Unterstützung – Projekte wie „Mittendrin“ sowie die Leistungen des TTHG werden gemeinsam mit Leistungsbeziehenden und Interessenvertretungen laufend hinsichtlich der Vorgaben der UN-BRK evaluiert und weiterentwickelt. So können z.B. die Leistungen „Inklusive Arbeit“ und „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ nach TTHG auch von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sowie von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung einfach und ohne zusätzlichen Aufwand in Anspruch genommen werden.

Persönliches Budget / Bund – Im Rahmen eines neuen bzw. erweiterten Persönlichen Budgets kann dieses nun auch für die Leistung Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nach § 6 BEinsG (Bund) verwendet werden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Einwirken auf den Bund, Menschen mit Behinderungen nicht als „arbeitsunfähig“ einzustufen und Einteilung von Menschen mit Behinderungen in die Kategorien „arbeitsfähig“ und „arbeitsunfähig“ (unter 50 % Leistungsfähigkeit) abzuschaffen. Anregung von Gesetzesänderungen auf Bundesebene, damit alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit im BEinstG anerkannt werden.	laufend	Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen durch das Abschaffen der Kategorien „arbeitsfähig“ und „arbeitsunfähig“ nicht ihre Unterstützungen verlieren. Die Möglichkeit der Teilarbeitsfähigkeit ist zu schaffen.
Bewusstseinsbildende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landes betreffend die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt sowie Verstärkung der Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Unternehmen. ²³	laufend	Die vermehrte Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen ist notwendig. Mehr Menschen mit Behinderungen sind vonseiten der Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Diözese einzustellen. Hierfür ist die

²³ Wie in der Problemanalyse geschildert, liegt die Kernkompetenz und Zuständigkeit zur Umsetzung solcher Maßnahmen primär beim Sozialministeriumservice. Das Land Tirol kann hier subsidiär, allenfalls komplementär, in enger Abstimmung mit dem Sozialministeriumservice Tirol tätig werden.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		Ausübung von Druck durch das Land Tirol erforderlich.
Evaluierung und Weiterentwicklung der Instrumente der Arbeitsmarktförderung für Menschen mit Behinderungen im Zuständigkeitsbereich des Landes.	mittelfristig, laufend	Vermehrte Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind zu schaffen.
Förderung der Ausbildung, Beschäftigung und Weiterbildung, insbesondere Sensibilisierung von Peer-Beratenden. Förderung und Ausbau landesweiter Beratungsstellen und Peer-Beratung.	mittelfristig	Die Entlohnung von Peer-Berater:innen ist zu verbessern. Schulungen von Peer-Berater:innen sollen verpflichtend sein.
Aufzeigen gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, die ein barrierefreies und selbstbestimmtes Arbeitsleben erschweren.	laufend	
Evaluierung und Weiterentwicklung von Projekten zu inklusiver Arbeit, insbesondere des Projekts „Mittendrin“ durch laufende Verhandlungen mit Leistungsbeziehenden und Interessenvertretungen sowie Erstellung entsprechender Konzepte.	laufend	Inklusive Arbeitsprojekte sind für alle Menschen zugänglich zu machen. Das Projekt „Mittendrin“ ist auszubauen. Dieses soll tirolweit angeboten werden. Die Leistung „Inklusive Arbeit“ soll Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter gewährt werden.
Zusammenwirken mit dem Bund sowie den Sozialversicherungsträgern, um sicherzustellen, dass beim Scheitern eines Arbeitsversuches Leistungen der Grundsicherung sowie Transferleistungen wiederaufleben. Entwicklung und Umsetzung inklusionsfördernder Gesetzesanpassungen, Regelungen und Verwaltungsabläufe.	mittelfristig	
Vernetzung mit Vertretungspersonen von Tiroler Unternehmen, der Wirtschaftskammer sowie Menschen mit Behinderungen zur Schaffung von Möglichkeiten, Menschen mit Behinderungen vermehrt am allgemeinen Arbeitsmarkt anzustellen.	kurzfristig	Im Bereich der Lehrausbildung ist eine verstärkte Vernetzung notwendig. Um mehr Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten, ist eine vorhergehende qualitätsvolle Ausbildung unabdingbar.
Bereitstellung von ausreichenden Maßnahmen der unterstützten Beschäftigung sowie von beratenden Personen am Arbeitsplatz und Coaching-Angebote, die Empowerment von Menschen mit Behinderungen fördern; auch für Menschen, die nach heutiger Gesetzeslage als nicht arbeitsfähig gelten.	mittelfristig, laufend	Die Einschulung von Arbeitsassistent:innen und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen ist zu verbessern.
Verhandlungen mit dem Bund mit konkreten Vorschlägen, wie das „Persönliche Budget“ auch für die	mittelfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nach BEinstG verwendet werden kann.		

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Mehr Personen nehmen die Leistung „Inklusive Arbeit“ in Anspruch, weniger Menschen Leistungen der Tagesstruktur.
- Mittel, die bisher für die Tagesstruktur verwendet wurden, werden Schritt für Schritt für Maßnahmen für Inklusive Arbeit verwendet.
- Projekte inklusiver Arbeit, insbesondere das Projekt „Mittendrin“, werden laufend evaluiert. Entsprechende Konzepte für Evaluierungen, die gemeinsam mit Leistungsbeziehenden und Interessenvertretungen durchgeführt werden, liegen vor.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung der Möglichkeit, die Leistung Arbeitsassistenz bereits bei der Arbeitssuche in Anspruch zu nehmen.
- Schaffung der Möglichkeit, Assistenzkräfte flexibel als „Persönliche Assistenz“ oder als „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ zu nutzen, je nachdem für welche Tätigkeit die Assistenzkraft im Moment benötigt wird.
- Schwerpunktförderung von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Arbeitsbereich.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Ausbildung von Pflegekräften.
- Weiterentwicklung der Ausbildung von Ergotherapeut:innen.
- Weiterentwicklung der im Rahmen der Behindertenhilfe gewährten Lohnkosten- und Mentor:innenzuschüsse.
- Ausbau von Förderungen und Entwicklung von Maßnahmen, damit mehr Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen (z.B. in Betrieben aufgenommen werden).
- Abschaffung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern mit Behinderungen.
- Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechtes, um eine Benachteiligung von Geschwistern von Menschen mit Behinderungen zu verhindern.
- Schaffung eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle Menschen.

3. Das Land Tirol als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen

a. Ausgangslage

In Österreich sind derzeit alle Unternehmen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Arbeitskräfte beschäftigen, dazu verpflichtet, mindestens einen „begünstigt behinderten“ Menschen einzustellen. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, muss für jede fehlende Arbeitskraft eine monatliche Ausgleichsteuer bezahlt werden.

Das Mindestziel für das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden ist die Erfüllung der laut BEinstG festgelegten Quote. Aus dem [„Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten 2017/2018 der Allgemeinen Verwaltung, Landarbeitskräfte und Tirol Kliniken GmbH“](#) geht hervor, dass das Land Tirol im Jahr 2018 mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigte, als nach den Vorgaben des BEinstG erforderlich wäre.

Laut [Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten 2019/2020 der Allgemeinen Verwaltung, Landarbeiter_innen und Tirol Kliniken](#) waren in der Tiroler Landesverwaltung mit Stichtag 1. Jänner 2021 mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigt, als nach Vorgaben des BEinstG erforderlich wäre. 176 in der Tiroler Landesverwaltung beschäftigte Personen wiesen einen Behinderungsgrad von 50 % oder mehr auf. Die entsprechende Quote betrug daher bei einer Gesamtzahl von 3.933 Beschäftigten 4,5 %, die gesetzliche Vorgabe wurde somit erfüllt.²⁴

Ende des Jahres 2019 wurden laut Auskunft der Abt. Organisation und Personal beim Land Tirol 831 Bedienstete mit Behinderungen beschäftigt. Davon waren 258 Bedienstete in der Tiroler Landesverwaltung angestellt. Die gesetzlichen Vorgaben seitens der Landesverwaltung wurden im Kalenderjahr 2019 übererfüllt und es kam daher gemäß § 9a BEinstG zu einer Prämienvergütung. Dies ist auf die vermehrte Einstellung von Lehrlingen mit Behinderungen zurück zu führen.

Auch im Jahr 2020 wurden vermehrt Menschen mit Behinderungen angestellt. Mit Stand 1. August 2020 waren insgesamt 286 Bedienstete mit Behinderungen in der Tiroler Landesverwaltung beschäftigt. Unter diesen wiesen 178 Bedienstete (91 männliche und 87 weibliche) einen Behinderungsgrad von 50 % oder mehr auf.

Laut Auskunft der Abt. Organisation und Personal beim Land Tirol waren mit Stichtag 25.11.2022 290 Bedienstete mit Behinderungen (150 männliche und 140 weibliche) in der Tiroler Landesverwaltung beschäftigt. Von diesen wiesen 178 Bedienstete (84 männliche und 94 weibliche) einen Behinderungsgrad von 50 % oder mehr auf.²⁵

Die Vorgaben des BEinstG konnten im Jahr 2019 auch von den Tirol Kliniken erfüllt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2019 520 Menschen mit Behinderungen in den Tirol Kliniken beschäftigt. Von diesen hatten 142 Personen einen Behinderungsgrad von mindestens 50 %. Durch die Initiative „Aufwind“ werden in den Tirol Kliniken Arbeitskräfte mit Behinderung und die engeren Teams, in welchen sie tätig sind, gezielt gefördert. Neue Dienstposten und Umstrukturierungsmaßnahmen werden laufend geschaffen.

Laut Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten 2019/2020 der Allgemeinen Verwaltung, Landarbeiter:innen und Tirol Kliniken konnten die Vorgaben des BEinstG auch im Jahr 2020 von den Tirol Kliniken erfüllt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2020 523 Menschen mit Behinderungen in den Tirol Kliniken beschäftigt. Von diesen hatten 378 Personen einen Behinderungsgrad von mindestens 50 %.²⁶

Im Bereich der Landeslehrkräfte (Pflichtschulbereich) konnte die Bundesquote bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen bislang noch nicht erreicht werden. Insgesamt sind mit Stichtag 28. August

²⁴ Die angeführten Zahlen wurden am 23.11.2022 ergänzt.

²⁵ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

²⁶ Die angeführten Zahlen wurden am 23.11.2022 ergänzt.

2020 47 Landeslehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % in Tiroler Berufsschulen, Neuen Mittelschulen, landwirtschaftlichen Schulen, Sonderschulen und Volksschulen tätig. Die Landeslehrkräfte unterliegen anderen dienstrechtlichen Bestimmungen als die Arbeitskräfte der restlichen Verwaltung. Aufgrund der notwendigen speziellen Fachqualifikationen und persönlichen Anforderungen im Landesschuldienst gehen kaum Nachfragen von Bewerber:innen mit Behinderungen ein.

Zum 31.08.2021 waren 35 Lehrpersonen, zum 01.09.2022²⁷ 37 Lehrpersonen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % in Tiroler Berufsschulen, Neuen Mittelschulen, landwirtschaftlichen Schulen, Sonderschulen und Volksschulen tätig.

Insgesamt werden wie bereits oben dargestellt die Vorgaben des BEinstG seitens des Dienstgebers Land Tirol seit Jahren übererfüllt und dies bleibt auch weiterhin ein Maßstab bei Stellenbesetzungen. Die Akzeptanz und Integration von Menschen mit Behinderungen funktioniert im Landesdienst vorbildhaft. Die Zielgruppe wird auch in Zukunft entsprechende Berücksichtigung im Bereich der Personalsuche finden.

Seitens der Abteilung Organisation und Personal wurde bereits vor Jahren eine zentrale Ansprechstelle bzw. Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Diese Einrichtung hat sich stets auch im Zusammenwirken mit der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung bei der Vermittlung von offenen Stellen an Menschen mit Behinderung bewährt. Nicht nur der Aspekt der qualifizierten Beratung, auch die Bereitstellung von speziellen Behelfen, wie beispielsweise für Menschen mit Sehbehinderung, funktioniert reibungslos. Das erfolgreiche Konzept einer zentralen Anlaufstelle wird daher weitergeführt und auch künftig verstärkt vorgestellt und bekanntgemacht.

Im Land Tirol wird laufend eine verstärkte Bewusstseinsbildung unter den Bediensteten und Führungskräften zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Belastungen gefördert. Das Aus- und Weiterbildungsprogramm des Landes beinhaltet speziell für Menschen mit Behinderungen ein umfangreiches Angebot, welches bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden soll.

Darüber hinaus ist dem Land Tirol als Dienstgeber die Einrichtung bedarfsgerechter Arbeitsplätze ein großes Anliegen. Arbeitsplätze speziell für Menschen mit Behinderungen sind daher bereits in sehr hohem Ausmaß vorhanden. Die Schaffung von weiteren barrierefreien Arbeitsplätzen wird überall dort, wo dies im Arbeitsbetrieb möglich ist, forciert. Beschwerden nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz (L-GlBG) werden von der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung entgegengenommen und im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens geprüft. Beratungen und Hilfe im Falle einer Diskriminierung werden angeboten.

In der Vorschreibungsperiode 2019 waren insgesamt 115 Tiroler Gemeinden einstellungspflichtig. Unter diesen kamen 45 Gemeinden ihrer Beschäftigungspflicht nach, 70 Gemeinden mussten eine Ausgleichstaxe zahlen.

Laut Auskunft des Sozialministeriumservice vom 28.11.2022 waren in der Vorschreibungsperiode 2021 insgesamt 130 Tiroler Gemeinden einstellungspflichtig. 63 Gemeinden haben die Einstellungspflicht erfüllt, 67 haben diese nicht erfüllt.²⁸

Entscheidungstragende vor Ort (Gemeinde- und Stadtoberhäupter und Gemeinderäte) werden von Seiten des Landes, Abt. Gemeinden, hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen informiert und motiviert. Das Ziel ist, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

²⁷ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

²⁸ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Art. 27 UN-BRK beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und das implizierte Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit in einem frei gewählten Arbeitsumfeld zu verdienen, anzuerkennen.

Das Land Tirol hat als Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen ebenso wie Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit zu geben, sich den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind entsprechende Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen auf- bzw. auszubauen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Das Land Tirol und die Gemeinden haben vermehrt Menschen mit Behinderungen einzustellen, um diesen zu ermöglichen, sich beruflich zu beweisen und einen aktiven Beitrag in der Gesellschaft zu leisten.

Der größte Handlungsbedarf besteht im Bereich der Landeslehrer:innen, da hier die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen nach wie vor verfehlt wird. Grundsätzlich ist in diesem Kontext auch der Bund gefordert, da die Einstellung der Pflichtschullehrer:innen zwar dem Land Tirol obliegt, deren Ausbildung jedoch an der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) erfolgt, die eine Bildungseinrichtung des Bundes ist. Eine geringe Anzahl von Studierenden mit Behinderung führt dazu, dass in weiterer Folge auch nur wenige Lehrkräfte mit Behinderungen an Landesschulen unterrichten.

Bei der Zuteilung von Lehrkräften mit Behinderungen ist jedenfalls sicherzustellen, dass diese Schulen für sie auch tatsächlich erreichbar sind.

Die Zivilgesellschaft fordert zudem, dass Arbeitskräfte mit psychischen Beeinträchtigungen in der Landesverwaltung vermehrt berücksichtigt werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Öffentlicher Dienst ist Vorbild – Als Arbeitgeber haben das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden in jeglicher Hinsicht eine Vorreiterrolle. Die Tiroler Landesregierung und die Tiroler Gemeinden bekennen sich zur Gleichstellung und zu einer diskriminierungsfreien Arbeitsumgebung bei fairer Bezahlung. In der Landesverwaltung und in den Tiroler Gemeinden werden daher verstärkt Menschen mit Behinderungen eingestellt.

Bedarfsgerechte Arbeitsplätze – Das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden erfüllen insgesamt die vorgegebene Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen. Die Landesverwaltung und die Gemeinden

bieten zusätzliche Stellen für Menschen mit Behinderungen, die deren speziellen Fähigkeiten, aber auch Bedürfnissen entsprechen.

Persönlicher Kontakt – Für Menschen mit Behinderungen, die beim Land Tirol beschäftigt sind bzw. sich bewerben möchten, gibt es eine zentrale Anlaufstelle in der Personalabteilung.

Öffentliche Aufträge – Bei der Vergabe von Aufträgen durch das Land ist die Erfüllung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen als hoch bewertetes Kriterium verankert.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Förderung des Landes für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden.	laufend	Die vermehrte Einstellung von Menschen mit Behinderungen ist nicht nur in den Gemeinden, sondern auch in den Gemeindeverbänden und landeseigenen Unternehmen notwendig. Hierfür ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und dem Sozialministeriumservice erforderlich. Vermehrte finanzielle Unterstützungen für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen werden benötigt.
Fortführung und Ausweitung der barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung.	kurzfristig, laufend	Bei der Arbeitsplatzgestaltung ist umfassende Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Arbeitsplätze sind für Menschen mit psychischen Erkrankungen barrierefrei zu gestalten. Hierfür ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit Betroffenen notwendig.
Fortführung und vermehrtes Angebot von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen.	kurzfristig, laufend	Finanzielle Unterstützungen für Ausbildungen von Menschen mit Behinderungen sind auszubauen. Zusatzausbildungen für Menschen mit Behinderungen, die selbstständig tätig werden möchten, sind zu schaffen.
Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen, Fördervereinen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in enger	laufend	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice Tirol.		
Laufende Schulungen in Fortbildungsprogrammen zur Inklusion sowie zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Belastungen im Behördenalltag (z.B. mittels Workshops zu leichter Sprache im Umgang mit Menschen mit Lernschwierigkeiten). Angebot spezieller Schulungen für Führungskräfte zum Umgang mit Arbeitskräften mit Behinderungen und/oder psychischen Belastungen. Durchführung und Gestaltung der Schulungen in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen.	laufend	Schulungen und Fortbildungsprogramme zur Inklusion sind von Menschen mit Behinderungen durchzuführen. Die Schulungen sollen verdeutlichen, was inklusives Vorgehen bedeutet. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.
Verstärkte Bekanntmachung der zentralen Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, welche beim Land Tirol beschäftigt sind bzw. sich neu bewerben. Ansiedelung der Anlaufstelle in der Abt. Organisation und Personal. Namhaftmachung einer Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen vor Ort. Die Anlaufstelle kümmert sich unter anderem auch um Hilfestellungen bzw. Hilfsmittelbeschaffungen bei Arbeitseinstiegen sowie während des Arbeitslebens.	kurzfristig, laufend	
Aktive Forcierung von Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen und Erarbeitung entsprechender Konzepte (z.B. direkter Kontakt zu Dienstleistungsunternehmen für Arbeitsassistenten, Berücksichtigung in Stellenausschreibungen, Veröffentlichung in diversen Medien).	kurzfristig, laufend	Eigene Stellenprofile für Menschen mit Behinderungen sind zu schaffen. Um barrierefreie Eignungsprüfungen zu gewährleisten, sind Bewerbungsformulare so auszugestalten, dass auf diesen Angaben zur benötigten Unterstützung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gemacht werden können.
Verankerung der Erfüllung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen als hoch bewertetes Kriterium bei der Vergabe von Aufträgen durch das Land Tirol.	kurzfristig, laufend	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Erfüllung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in möglichst allen Landesbereichen sowie den landeseigenen und -nahen Betrieben und Tiroler Gemeinden.

- Schulungen und Fortbildungsprogramme zur Inklusion und zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen unter deren aktiver Beteiligung finden regelmäßig statt.
- Schulungen und Fortbildungsprogramme speziell für Führungskräfte zum Umgang mit Arbeitskräften mit Behinderungen und psychosozialen Belastungen finden regelmäßig statt.
- Konzepte, die Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen aktiv forcieren, liegen vor.
- Die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, die beim Land Tirol beschäftigt sind bzw. sich neu bewerben, wurde einer größeren Personengruppe verstärkt bekannt gemacht.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Evaluierung, wie viele Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung beschäftigt sind. Aktive Forcierung der Einstellung von Menschen mit Behinderungen in jenen Organisationseinheiten, in denen Menschen mit Behinderungen als Mitarbeiter:innen derzeit unterrepräsentiert sind.
- Gewährung eines Sitzungsgeldes für Menschen mit Behinderungen, die an Sitzungen, Besprechungen und Diskussionen des Landes Tirol teilnehmen.
- Forcierung der Einstellung von Lehrer:innen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.

4. Beschäftigung in Einrichtungen für Tagesstruktur

a. Ausgangslage

In § 11 TTHG sind die Leistungen der „Arbeit-Tagesstruktur“ geregelt. Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht bei der Strukturierung ihres Alltags unterstützen und fördern und/oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten. Unter den Leistungen „Arbeit-Tagesstruktur“ finden sich auch jene Leistungen des Landes, die Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen erhalten. Die Leistungen sind im Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe näher geregelt.

Im Rahmen der Leistung „Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b TTHG soll Menschen mit Behinderungen mit fähigkeitsorientierten, sinnstiftenden Aktivitäten die Teilhabe und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Im Jahr 2019 nahmen 1463 Personen (794 männliche und 669 weibliche) diese Leistung in Anspruch. 1402 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 21 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 35 eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft der fünf weiteren Personen war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	211	116	95	3	97	93	18
IL	294	156	138	2	126	134	32
IM	121	70	51	1	57	49	14
KB	106	55	51	0	55	42	9

KU	212	121	91	8	116	70	18
LA	104	61	43	1	53	42	8
LZ	187	93	94	0	86	81	20
RE	62	31	31	1	28	25	8
SZ	166	91	75	4	69	79	14
Gesamt	1463	794	669	20	687	615	141

Im Jahr 2021²⁹ nahmen 1401 Personen (755 männliche und 646 weibliche) die Leistung „Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b TTHG in Anspruch. 1346 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 19 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 35 eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft einer Person war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	208	115	93	0	87	104	17
IL	298	159	139	0	120	146	32
IM	119	69	50	0	53	50	16
KB	90	44	46	0	49	33	8
KU	193	111	82	0	102	72	19
LA	98	53	45	0	43	46	9
LZ	172	88	84	0	75	66	31
RE	65	35	30	0	22	27	16
SZ	158	81	77	0	58	78	22
Gesamt	1401	755	646	0	609	622	170

Menschen mit Behinderungen, die die Leistung „Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b TTHG noch nicht oder nicht mehr gänzlich in Anspruch nehmen können oder wollen, soll durch die Leistung „Tagesstruktur in Wohnhäusern“ nach § 11 Abs. 2 lit. f TTHG eine sinnstiftende, bedürfnisorientierte, tagesstrukturierende Aktivität und Tätigkeit angeboten werden. Im Jahr 2019 wurde diese Leistung von 177 Personen (95 männliche und 82 weibliche) in Anspruch genommen. 175 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, eine Person eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine Person hatte die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

„Tagesstruktur in Wohnhäusern“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. f TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	41	20	21	0	10	12	19
IL	45	26	19	0	7	18	20
IM	12	6	6	0	1	3	8
KB	13	7	6	0	2	3	8
KU	25	15	10	0	3	7	15
LA	6	2	4	0	1	2	3
LZ	8	6	2	0	0	1	7
RE	9	4	5	0	0	3	6

²⁹ Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

SZ	18	9	9	1	0	8	9
Gesamt	177	95	82	1	24	57	95

Im Jahr 2021³⁰ wurde die Leistung „Tagesstruktur in Wohnhäusern“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. f TTHG von 231 Personen (130 männliche und 101 weibliche) in Anspruch genommen. 221 dieser Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei Personen eine andere EU-Staatsbürgerschaft, sechs Personen hatten die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes, eine Person war staatenlos und die Staatsbürgerschaft einer weiteren Person war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Tagesstruktur in Wohnhäusern“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. f TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	54	30	24	0	14	18	22
IL	57	35	22	0	7	18	32
IM	17	8	9	0	4	4	9
KB	13	6	7	0	1	4	8
KU	29	17	12	0	4	11	14
LA	12	7	5	0	0	4	8
LZ	14	8	6	0	1	3	10
RE	8	3	5	0	0	2	6
SZ	27	16	11	0	2	10	15
Gesamt	231	130	101	0	33	74	124

Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen durch die Inanspruchnahme der Leistung „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. d TTHG dabei unterstützt werden, die gesellschaftliche Teilhabe wieder zu erlangen und die psychische Stabilität und eigenständige Alltagsführung (wieder) zu erreichen. Diese Leistung wurde im Jahr 2019 von 1205 Personen (500 männliche und 705 weibliche) beansprucht. 1080 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 65 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 54 Personen eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft sechs weiterer Personen war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Tagesstruktur Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. d TTHG 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	303	148	155	0	82	183	38
IL	216	98	118	1	54	130	31
IM	116	42	74	0	36	58	22
KB	63	23	40	0	15	35	13
KU	175	60	115	0	52	107	16
LA	97	37	60	0	27	49	21
LZ	57	24	33	1	15	33	8
RE	88	35	53	0	27	43	18
SZ	90	33	57	0	19	53	18
Gesamt	1205	500	705	2	327	691	185

³⁰ Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

Die Leistung „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. d TTHG wurde im Jahr 2021³¹ von 1154 Personen (520 männliche und 634 weibliche) beansprucht. 1018 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 80 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 56 Personen eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

„Tagesstruktur Sozialpsychiatrie“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. d TTHG 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	277	139	138	0	78	163	36
IL	228	108	120	0	71	114	43
IM	108	44	64	0	32	53	23
KB	68	29	39	0	20	33	15
KU	158	67	91	0	46	81	31
LA	89	35	54	0	22	40	27
LZ	56	29	27	0	21	23	12
RE	76	27	49	0	18	43	15
SZ	94	42	52	0	21	49	24
Gesamt	1154	520	634	0	329	599	226

Personen mit Alkohol- oder Drogenabhängigkeit können gemäß § 6 Sucht-Richtlinie tagsatzfinanzierte Leistungen entweder in einem ambulanten oder in einem stationären Setting in Räumlichkeiten der Dienstleister:innen oder außerhalb im Rahmen von Außenaktivitäten in Anspruch nehmen. Im Jahr 2019 nahmen 119 Personen mit Suchterkrankungen (90 männliche und 29 weibliche) ein tagesstrukturierendes Angebot in ambulantem Setting in Anspruch. 100 von ihnen waren österreichische Staatsbürger:innen, 14 Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und fünf Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes.

„Tagesstruktur Sucht“ gemäß § 6 Sucht-Richtlinie 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	89	64	25	0	30	52	7
IL	23	19	4	0	8	15	0
KU	3	0	0	0	0	0	0
SZ	4	0	0	0	0	0	0
Gesamt	119	90	29	0	42	70	7

Im Jahr 2021³² nahmen 101 Personen mit Suchterkrankungen (77 männliche und 24 weibliche) ein tagesstrukturierendes Angebot in ambulantem Setting in Anspruch. 90 von ihnen waren österreichische Staatsbürger:innen, sechs Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und fünf Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes.

„Tagesstruktur Sucht“ gemäß § 6 Sucht-Richtlinie 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	76	60	16	0	23	42	11
IL	18	11	7	0	10	7	1
KB	3	2	1	0	1	2	0

³¹ Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

³² Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

KU	1	1	0	0	0	1	0
RE	1	1	0	0	1	0	0
SZ	2	2	0	0	0	2	0
Gesamt	101	77	24	0	35	54	12

Im Jahr 2019 wurden in 166 Einrichtungen Leistungen der „Arbeits-Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b, d oder f TTHG oder nach § 6 der Sucht-Richtlinie für erwachsene Menschen mit Behinderungen angeboten („Tagesstruktur“, „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“, „Tagesstruktur in Wohnhäusern“ oder „Tagesstruktur Sucht“). Zwei dieser Einrichtungen liegen in Deutschland (München und Horgenzell), alle anderen befinden sich in Österreich.

Einrichtungen für Tagesstruktur gemäß § 11 Abs. 2 lit. b, d oder f TTHG oder gemäß § 6 Sucht-Richtlinie für Erwachsene in Tirol, 2019

Bezirk	I	IL	IM	KB	KU	LA	LZ	RE	SZ
Anzahl der Einrichtungen	30	42	12	14	10	12	13	7	17
Gesamt in Tirol	157								

Einrichtungen für Tagesstruktur gemäß § 11 Abs. 2 lit. b, d oder f TTHG oder gemäß § 6 Sucht-Richtlinie für Erwachsene außerhalb von Tirol, 2019

Bezirk	STMK	SLBG	KTN	OÖ	VLBG	DE
Anzahl der Einrichtungen	1	1	2	1	2	2
Gesamt außerhalb von Tirol	9					

Im Jahr 2021³³ wurden in 192 Einrichtungen Leistungen der „Arbeits-Tagesstruktur“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. b, d oder f TTHG oder nach § 6 der Sucht-Richtlinie für erwachsene Menschen mit Behinderungen angeboten („Tagesstruktur“, „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“, „Tagesstruktur in Wohnhäusern“ oder „Tagesstruktur Sucht“). Zwei dieser Einrichtungen liegen in Deutschland (München und Horgenzell), alle anderen befinden sich in Österreich.

Einrichtungen für Tagesstruktur gemäß § 11 Abs. 2 lit. b, d oder f TTHG oder gemäß § 6 Sucht-Richtlinie für Erwachsene in Tirol, 2021

Bezirk	I	IL	IM	KB	KU	LA	LZ	RE	SZ
Anzahl der Einrichtungen	35	53	12	16	10	13	14	7	23
Gesamt in Tirol	183								

Einrichtungen für Tagesstruktur nach § 11 Abs. 2 lit. b, d oder f TTHG oder nach § 6 Sucht-Richtlinie für Erwachsene außerhalb von Tirol, 2021

Bezirk	STMK	SLBG	KTN	OÖ	VLBG	DE
Anzahl der Einrichtungen	1	1	2	1	2	2
Gesamt außerhalb von Tirol	9					

³³ Die angeführten Zahlen wurden am 29.11.2022 ergänzt.

Die Tätigkeiten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen werden in Tirol meist nicht als Erwerbsarbeit gewertet, obwohl die Menschen regelmäßig zur Arbeit gehen, Geräte bedienen, Produkte herstellen und Dienstleistungen erbringen. Die Tätigkeit ist teilweise körperlich sehr anstrengend, Arbeitszeiten sind geregelt. Die Beschäftigten tun all dies ohne arbeitsrechtlichen Vertrag und ohne Anspruch auf eine spätere Pension. Anstelle eines Entgeltes wird ein bloß geringes Taschengeld bezahlt. Laut [Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“ 2019](#) beträgt das monatliche Taschengeld, das in solchen Beschäftigungs- und Tagesstrukturen gewährt wird, zwischen 5 und 200 Euro.

Die Höhe des Taschengeldes ist von den jeweiligen Einrichtungen, Interessenvertretungen und dem Land auszuhandeln. Allgemeine Vorgaben zur Höhe der finanziellen Abgeltung gibt es seitens des Landes Tirol nicht. Die meisten ausbezahlten finanziellen Abgeltungen betragen zwischen 70 und 100 Euro monatlich.

Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitskräfteschutz, Urlaub, Arbeitskräftevorsorge und Arbeitsverfassung haben für Tätigkeiten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen keine Geltung. Frauen mit Behinderungen sind stärker betroffen als Männer. Vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten haben noch immer sehr geringe Chancen, eine bezahlte Arbeit auszuüben. Sie werden häufig auf Taschengeldbasis entlohnt, anstatt ein (kollektivvertragliches) Entgelt zu erhalten.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 bereits beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen mit den zuständigen Stellen im Bund alles zu unternehmen, damit Menschen mit Behinderungen, die einer Beschäftigung welcher Art auch immer nachgehen, dafür einen entsprechenden Lohn erhalten (z.B. angepasst an die Mindestsicherung) und dadurch sozialversichert und auch pensionsrechtlich abgesichert sind.

Am 27.01.2021 stimmte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten – einer der zwanzig ständigen Ausschüsse des Europaparlamentes – mit großer Mehrheit für den Bericht zur „Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der UN-BRK“. Eine der eingebrachten Forderungen des Berichtes ist es, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen langfristig auslaufen zu lassen.

Jene Personen, die in Tagesstrukturen beschäftigt sind, nutzen oft keine weiteren Angebote nach dem TTHG. Für Menschen mit Behinderungen, die schon längerfristig eine Tagesstruktur besuchen, ist es oft mit Bedenken verbunden, einen Arbeitsversuch am allgemeinen Arbeitsmarkt zu starten. Das Leistungsangebot nach dem TTHG will zumeist nicht aufgegeben werden, da im Falle des Scheiterns eines solchen Einstiegsversuchs der Platz in der Tagesstruktur bzw. der Leistungsanspruch verloren geht und keine alternativen Angebote zur Verfügung stehen. Zudem wird befürchtet, dass vor allem bei Teilzeitstellen keine ausreichende Begleitung und Teilhabe an der Gemeinschaft gewährleistet ist.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Menschen mit Behinderungen haben nach Art. 27 Abs. 1 UN-BRK das gleiche Recht auf Arbeit wie Menschen ohne Behinderung und das Recht, sich einen angemessenen Lebensunterhalt durch ihre Arbeit zu verdienen. Art. 27 Abs. 1 UN-BRK hat also zum Ziel, eine inklusive Arbeitswelt zu schaffen.

Das Recht auf Arbeit, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf soziale Sicherheit und gesetzliche Sozialversicherung sieht unter anderem auch der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) vor. Auf diese Rechte wird vor allem in den Artikeln 2, 6, 7, 8 und 9 des Paktes Bezug genommen.

In seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 5 „Persons with Disabilities“ aus dem Jahr 1994 nimmt der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) auf das in Art. 6 Pakt I verankerte Recht eines jeden auf die Möglichkeit, sich den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, welche frei gewählt und angenommen wird, Bezug. Dazu führt der WSK-Ausschuss näher aus, dass dieses Recht nicht verwirklicht wird, wenn die einzige Chance für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt darin besteht, in sogenannten „geschützten“ Einrichtungen unter minderwertigen Bedingungen zu arbeiten. Vereinbarungen, nach denen Menschen mit einer bestimmten Art von Behinderung effektiv auf bestimmte Berufe oder die Herstellung bestimmter Waren beschränkt sind, verletzen dieses Recht.

In seinen Handlungsempfehlungen an Österreich im Jahr 2013 äußert der UN-Behindertenrechtsausschuss Besorgnis darüber, dass 19.000 Menschen mit Behinderungen in Österreich in geschützten Werkstätten außerhalb des offenen Arbeitsmarktes arbeiten und dafür nur eine sehr geringe Bezahlung erhalten.

Art. 25 UN-BRK verankert das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die Tätigkeiten von Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sind nach ständiger Rechtsprechung der österreichischen Gerichte nicht als Arbeit zu verstehen. Folglich unterliegen Menschen mit Behinderungen, die in Tagesstrukturen beschäftigt sind, nicht dem österreichischen Arbeitsrecht. Sie erhalten kein Entgelt und auch andere arbeitsrechtliche Bestimmungen, wie Urlaubsansprüche, Arbeitskräfteschutz und –vorsorge finden für die Beschäftigung in Tagesstrukturen keine Anwendung. Mit Ausnahme der Unfallversicherung sind in Tagesstrukturen beschäftigte Menschen mit Behinderungen außerdem nicht sozialversichert.

Um eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Entlohnung für diese Menschen zu erreichen, hat sich die Landesregierung beim Bund für eine entsprechende Verbesserung einzusetzen.

Neue Modelle der Entlohnung, die das bisherige „Taschengeldsystem“ ersetzen sollen, sind zu prüfen und zu schaffen. Konzepte, die bezahlte Arbeit und Arbeit in Beschäftigungs- und Tagesstrukturen kombinieren, müssen geprüft oder erarbeitet werden. Ein Modell zur Entlohnung von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen sollte als Pilotprojekt starten.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

(Berufliche) Selbstbestimmung – Erwachsene Menschen mit Behinderungen werden als Erwachsene betrachtet und nicht aufgrund ihrer Behinderungen wie Kinder behandelt. Um ein selbstbestimmtes Leben sicherzustellen, wird eine Existenzsicherung gewährleistet, die Abhängigkeit abbaut. Dazu dient auch die

Selbsterhaltungsfähigkeit in einer selbst gewählten sinnvollen Tätigkeit. Menschen mit Behinderungen können berufliche Erfahrungen sammeln.

Arbeit, Entlohnung, Versicherung – Verhandlungen mit dem Bund führten dazu, dass Menschen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sozialversichert sind und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für sie Anwendung finden. Menschen mit Behinderungen wird eine volle und gleichberechtigte Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt gewährleistet. Sie erhalten eine reguläre Bezahlung ihrer Arbeit auf dem Niveau des üblichen Kollektivvertrags. Lebenswege in Tagesbetreuungsangeboten, wie Werkstätten und Beschäftigungstherapien ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Entlohnung, werden vermieden. Noch bestehende Tages- und Beschäftigungsstrukturen beruhen auf ausgearbeiteten und geprüften Konzepten, welche Betroffenen eine angemessene finanzielle Abgeltung gewährleisten.

Einstieg in den Arbeitsmarkt – Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen haben die Möglichkeit, auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Hierfür werden sie ausreichend unterstützt und beraten. Ziele und Perspektiven werden mit den betroffenen Personen gemeinsam entwickelt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Einwirken auf den Bund mit dem Ziel der Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und Entlohnung von Menschen mit Behinderungen bei einer Beschäftigung in Einrichtungen für Tages- bzw. Beschäftigungsstruktur.	laufend	Bei der Einführung von Entlohnung und sozialversicherungsrechtlicher Absicherung für Menschen mit Behinderungen bei einer Beschäftigung in Tagesstrukturen sind mögliche Nachteile mitzudenken (z.B. Welche Auswirkungen hat die Entlohnung / Sozialversicherung auf das Pflegegeld? Welche Leistungen sind in der Folge von Menschen mit Behinderungen selbst zu bezahlen?) Alle Menschen sollen unabhängig von ihrer Arbeitsfähigkeit sozialversichert sein. Auch Unterhaltsbezieher:innen sind sozialversicherungsrechtlich abzusichern. Die Sozialversicherung über den Inklusionsfonds wäre schnell umgesetzt. Tätigkeiten in Tagesstrukturen sind angemessen zu entlohnen.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Evaluierung bestehender Konzepte, welche bezahlte Arbeit und Tätigkeiten in Tagesstrukturen kombinieren bzw. Erarbeitung entsprechender Konzepte. In die Evaluierung bzw. Erarbeitung werden Sozialversicherungsträger, österreichische Gesundheitskasse – Landesstelle Tirol, Tiroler Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer Tirol sowie Vertretungen aus Wien eingebunden.	mittelfristig, laufend	
Reduktion von Tagesstruktur-Angeboten durch Umwandlung von Tagesstruktur-Plätzen in Plätze für „Inklusive Arbeit“. Abbau von Plätzen in Tagesstrukturen.	mittelfristig	
Entwicklung und Evaluierung eines Modellprojekts zur Entlohnung und Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen in Zusammenarbeit mit dem Bund.	mittelfristig	
Anpassung der Gesetze und Verfahrensweisen auf Basis der Resultate des Modellprojektes.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Insgesamt werden die Angebote für Tagesstruktur stark reduziert.
- Neue Modellprojekte zur Entlohnung und Sozialversicherung von Menschen in Tagesstrukturen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bund geschaffen.

h. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Ausbau der Leistung „Intensivbegleitung“ nach dem TTHG, damit diese von mehr Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann.
- Schaffung und Förderung von Bildungsangeboten in Tagesstrukturen.
- Schaffung einer Rückkehrmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen, die ihre bisherige Tagesstruktur verlassen und beim Arbeitsversuch am allgemeinen Arbeitsmarkt scheitern.

VI. Gesundheit und Gewaltschutz

Menschen mit Behinderungen haben nach Art. 25 UN-BRK das Recht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit, ohne aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert zu werden. Um ihnen den Zugang zu gendersensiblen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, müssen entsprechende Schritte gesetzt werden. Diese bestehen beispielsweise darin, Barrieren zu überwinden, Fachkräfte zu qualifizieren und das Bewusstsein zu stärken.

Maßnahmen sind insbesondere in jenen Bereichen auf sensible Weise zu berücksichtigen, in denen Menschen mit Behinderungen Opfer von Gewalt- oder Missbrauchshandlungen geworden sind. Studien belegen, dass deren Zahl höher ist als angenommen. Menschen mit Behinderungen sind weitaus öfter von allen Formen von Gewalt betroffen als Menschen ohne Behinderungen. Laut [österreichischer Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“](#) aus dem Jahr 2019 hatte bereits jede zweite der 379 befragten Personen derartige Erlebnisse. 80 % der befragten Erwachsenen mit Behinderungen mussten körperliche Übergriffe erleiden. Genauso hoch ist die Prozentzahl der Befragten, die von psychischer Gewalt berichteten. Im Vergleich zu entsprechenden Aussagen von Menschen ohne Behinderungen gaben die Befragten dreimal so oft an, wiederholt hartnäckig verfolgt oder belästigt worden zu sein.

Unter den fast 80 % der Befragten, die in der Studie als Opfer körperlicher Übergriffe erfasst wurden, machten 40 % bereits schwere Gewalterfahrungen. Dazu zählen unter anderem Verprügeln, Würgen und der Versuch, erstickt zu werden. Personen, die auf Unterstützung bei der Körperpflege angewiesen sind, sind besonders gefährdet. Menschen mit Behinderungen leiden zudem deutlich öfter als Menschen ohne Behinderungen unter sexueller Gewalt.

Der [Bericht „Violence against children with disabilities: legislation, policies and programmes in the EU“ der FRA \(Agentur der Europäischen Union für Grundrechte\) aus dem Jahr 2015](#) hält fest, dass vor allem in Bezug auf den Gewaltschutz von Kindern mit Behinderungen das Bewusstsein geschärft werden muss. Zahlen und Daten zu von Gewalt betroffenen Kindern mit Behinderungen liegen in Österreich, wie im gesamten EU-Raum, kaum vor. Laut Bericht der FRA wird davon ausgegangen, dass Kinder mit Behinderungen im Vergleich zu Kindern ohne Behinderungen etwa drei bis viermal so oft davon betroffen sind, sexuelle oder körperliche Gewalt zu erleben oder vernachlässigt zu werden.

1. Palliative Versorgung

a. Ausgangslage

Laut Tiroler Hospizgemeinschaft ist die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Menschen mit Lernschwierigkeiten, in den letzten Jahren in Tirol gestiegen. Dies stellt die Betreuungspersonen bzw. Pflegepersonen in Familien und Einrichtungen vor neue Aufgaben. Anfragen mit der Bitte um Unterstützung bei der Herausforderung, Angehörige bzw. Klient:innen in der letzten Lebensphase zu begleiten, nehmen zu. Die Tiroler Hospizgemeinschaft erfüllt diesen Bedarf so gut wie möglich. Mobile Palliativteams beraten, bieten einschlägige Seminare an und unterstützen Betreuungspersonen. Solche Angebote sind zunehmend notwendig, um Menschen mit Behinderungen bis zu ihrem Tod ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Umfassende Konzepte darüber, wie palliative Versorgungsprogramme in deren

Lebenswelten sowie speziell auf ihre Bedürfnisse gerichtet umgesetzt werden können, gibt es in Tirol derzeit noch nicht.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Art. 25 UN-BRK enthält die Verpflichtung der Staaten, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Ausmaß, Qualität und Standard der Gesundheitsversorgung müssen ebenso wie für Menschen ohne Behinderungen gewährt werden. Dies umfasst auch Programme des öffentlichen Gesundheitswesens für die Gesamtbevölkerung.

Sterbende Menschen mit Behinderungen müssen eine Gesundheitsversorgung und Begleitung erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entspricht. Die Betreuung am Lebensende muss in gleichem Ausmaß, in gleicher Qualität und gleichem Standard gewährt werden wie jene für Menschen ohne Behinderungen.

Die Gesundheitsleistungen müssen so gemeindenah wie möglich angeboten werden. Dies betrifft auch ländliche Gebiete.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Betreuungspersonal und Angehörige sind vermehrt zu unterstützen, damit ältere Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten, möglichst gut begleitet bis zum Lebensende in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Für alle Schwerkranken sowie Sterbenden soll dabei bis zuletzt höchste Lebensqualität in allen Regionen Tirols gewährleistet werden.

Um dies sicherzustellen, sind Begleitkonzepte für die Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Diese sollen einerseits für Einrichtungen der Behindertenhilfe, andererseits für die Hospiz- und Palliativversorgung sterbender Menschen in Privathaushalten erarbeitet werden. Die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in der letzten Lebensphase sind dabei zu berücksichtigen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Professionelle Begleitung – Menschen mit Behinderungen werden ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend in der letzten Lebensphase begleitet und versorgt. Hospiz- und Palliativbetreuungspersonen absolvieren eine Zusatzausbildung. Sie sind dadurch bei der Hospiz- und Palliativcare im Umgang mit Menschen mit Behinderungen ausreichend geschult.

Verständliche Informationen – Das Personal in Einrichtungen sowie Betroffene und Angehörige können auf Informationsmaterial zurückgreifen, um Wissen über die Begleitung von Menschen mit Behinderungen in der letzten Lebensphase zu erlangen. Leicht verständliche Broschüren liegen vor Ort auf.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Veranstaltung über die Hospiz- und Palliativversorgung von älteren Menschen mit Behinderungen. Vermittlung der Bedeutung der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und Diskussion von Fachpersonen über die mögliche Umsetzung palliativer Versorgungskonzepte in den Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen.	kurzfristig	
Evaluierung der Hospiz- und Palliativversorgungsprogramme. Prüfung, ob die Palliativ- und Hospizversorgung in Tirol ausreichend für jene Menschen ist, die deren Angebote in Anspruch nehmen möchten. Feststellung, inwieweit sie auch Menschen mit Behinderungen (sowohl in Einrichtungen als auch in Privathaushalten) erreicht, die entsprechende Betreuung benötigen.	mittelfristig	
Erarbeitung eines Begleitungskonzeptes für Hospiz- und Palliativversorgung in Einrichtungen der Behindertenhilfe.	mittelfristig	
Herausgabe einer Broschüre zur Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen mit Behinderungen. Diese richtet sich an Personal in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie an Betroffene und deren Angehörige in Privathaushalten.	kurzfristig	
Erarbeitung eines Konzeptes zur Zusatzausbildung für Palliativ-Betreuungspersonen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen in deren letzter Lebensphase begleiten. Gemeinsames Projekt mit Organisationen / Vereinen / Institutionen, die ein Curriculum für entsprechende Ausbildungsinhalte entwickeln.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Palliative Versorgungskonzepte, die in den Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden können, liegen vor.
- Leicht verständliche bzw. barrierefreie Broschüren für Hospiz- und Palliativversorgung für Menschen mit Behinderungen wurden erarbeitet und sind zugänglich.
- Eine Zusatzausbildung für Palliativbetreuungspersonen, welche Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen in der letzten Lebensphase begleiten, besteht.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahme angeregt:

- Gewährleistung, dass sterbende Jugendliche mit Behinderungen in ihrem eigenen Zuhause weiterbegleitet werden.

2. Psychische Gesundheit

a. Ausgangslage

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten und psychischen Problemen sind Mehrfachbelastungen ausgesetzt. Menschen mit Lernschwierigkeiten haben ein drei- bis viermal höheres Risiko psychisch krank zu werden als Menschen ohne Behinderung. Menschen, die Psychotherapie in Anspruch nehmen möchten, müssen diese oft selbst bezahlen und bekommen oft nur einen Teil der Kosten rückerstattet. Die Inanspruchnahme von kostenlosen Therapieplätzen ist mit langen Wartezeiten und Anträgen verbunden, da nur ein kleines Kontingent zur Verfügung steht.

Mit Stand April 2019 sind in Tirol fünf Vertragspsycholog:innen (Diagnostik), 56 Wahlpsycholog:innen, und 436 Fachkräfte für Psychotherapie im Sachleistungsmodell tätig.

Für die Verrechnung der Psychotherapie über die Sozialversicherung gibt es zwei Modelle. Einerseits kann ein Zuschuss von € 28,-- bis € 65,-- je nach Sozialversicherungsträger pro Sitzung gewährt werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit „Psychotherapie auf Krankenschein“ über das sogenannte „Tiroler Modell“ in Anspruch zu nehmen.

Neben Betroffenen finden sich auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen als direkte Bezugs- und/oder Pflegepersonen in belastenden Situationen wieder. Angehörige begleiten und betreuen ihre Familienmitglieder häufig ohne spezielle Ausbildung oder Supervision und dies oft 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr. Sie leiden vielfach unter Dauerbelastung. Derzeit werden Angehörige von Menschen mit Behinderungen in solchen Situationen nicht immer ausreichend unterstützt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

Art. 26 UN-BRK enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen unter anderem umfassende mentale und soziale Fähigkeiten erreichen und in allen Aspekten des Lebens voll inkludiert sind und voll teilhaben können. Die Maßnahmen sollen insbesondere die Unterstützung anderer Menschen mit Behinderungen (Peer-Beratung) berücksichtigen.

Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, sind zu diesem Zwecke zu organisieren, zu stärken und zu erweitern.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da Menschen mit Behinderungen häufiger von Armut betroffen sind als Menschen ohne Behinderungen, sind sie besonders oft auf die Inanspruchnahme kostenloser Psychotherapieplätze angewiesen. Daher gilt es, die Angebote des Tiroler Modells zu erweitern, sodass mehr Menschen mit psychischen Problemen „Psychotherapie auf Krankenschein“ nutzen können.

Außerdem sind Wartezeiten auf psychotherapeutische Behandlungstermine für Menschen mit Behinderungen zu reduzieren. Ein einfacher, unbürokratischer und schneller Zugang ist das Ziel.

Angehörige sollen künftig in ihrer nicht selten belastenden Situation intensiver unterstützt werden. Auch sollte ihre Expertise als Betreuende ihrer Familienmitglieder mit Behinderungen gestärkt und genutzt werden, da sie frühzeitige Anzeichen einer sich ankündigenden Krise erkennen können.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Psychische Fürsorge – Psychotherapeutische Begleitmöglichkeiten und Modellplätze für Menschen mit Behinderungen werden für alle Lebensphasen (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter) in ausreichendem Maß angeboten, um deren psychische Stabilität zu gewährleisten.

Bedarfsgerechte Angebote – Menschen mit Behinderungen erhalten Therapieleistungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, z.B. gibt es für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen Therapeut:innen mit entsprechender Qualifikation. Diagnosemöglichkeiten für Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störung werden in ausreichendem Maß angeboten und finanziert.

Unterstützung und Beratung – Eltern, Angehörige und Geschwister von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen erhalten Unterstützung in Form von kostenlosen Beratungen und therapeutischen Begleitungen ab dem Zeitpunkt der Diagnoseerstellung.

Barrierefreie Psychotherapie – Alle Menschen in Tirol können eine barrierefreie, qualitativ hochwertige psychotherapeutische Versorgung in Anspruch nehmen. Psychotherapeutische Behandlung wird rasch und unkompliziert in die Wege geleitet, im Sinne einer „Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren“ für

Menschen mit ohnedies oft schwierigeren Bedingungen. Die psychische Gesundheit von Menschen mit Behinderungen wird auf diese Weise gestärkt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Einwirken auf die Sozialversicherungsträger, um vermehrt kassenfinanzierte Psychotherapieplätze zu schaffen.	laufend	
Steigerung therapeutischer Effizienz durch interprofessionelle Zusammenarbeit und Vernetzung (Kindergärten, Schulen, Einrichtungen, Arbeits-/Tätigkeitsfeld, Eltern).	laufend	Vernetzung muss immer im Sinne der Inklusion sein. Klient:innen sind in Bezug auf den Ablauf der Vernetzung miteinzubeziehen. Vernetzungsarbeit soll nicht nur im Bereich der Psychotherapie, sondern auch im Bereich der klinisch-psychologischen Behandlung stattfinden. Interdisziplinäre Veranstaltungen sind durchzuführen.

f. Vorschläge für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Wie bereits in der Präambel angeführt, stellt der TAP jene Bereiche dar, die im Rahmen der Tiroler Landesverwaltung – nach entsprechender Beauftragung durch die Landesregierung oder aufgrund gesetzlicher Grundlagen durch den Tiroler Landtag – federführend bearbeitet werden können. Die Zuständigkeitsbereiche des Bundes werden dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Da seitens der Zivilgesellschaft jedoch eine Vielzahl an Maßnahmen vorgeschlagen wurde, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, wird auf diese hingewiesen. Das Land Tirol wird im Rahmen seiner Möglichkeit dazu beitragen, folgende Maßnahmenziele zu erreichen:

- Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung für Menschen mit Behinderungen unabhängig von Anträgen und Warteschlangen.
- Bedarfsgerechter Ausbau von psychologischer Behandlung. Schaffung eines eigenen Zugangs zur Psychotherapie für Menschen mit Behinderungen unabhängig der bestehenden Kontingentierung kassenfinanzierter Plätze.
- Abschaffung der Kontingentierung von kassenfinanzierten Psychotherapieplätzen.
- Ausbau wirksamer, kassenfinanzierter Unterstützung für Familienangehörige, welche mit einem Familienmitglied mit Behinderung zusammenleben bzw. dieses pflegen. Schaffung einer Möglichkeit,

Angehörigen von Menschen mit Behinderungen in belastenden Situationen Unterstützung (z.B. in Form von Coaching oder Psychotherapie) zu gewähren.

g. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Bis zur Abschaffung der Kontingentierung kassenfinanzierter Plätze wird für Menschen mit Behinderungen ein eigener und davon unabhängiger Zugang zur Psychotherapie geschaffen.
- Menschen mit Behinderungen können ohne lange Wartezeiten Psychotherapie in Anspruch nehmen.

h. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Einbeziehung von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen in psychosoziale Beratungen und Behandlungen.
- Übernahme von Dolmetschkosten bei der Inanspruchnahme von Psychotherapien.
- Evaluierung und Ausbau der Leistung „Psychologische Behandlung“ nach dem TTHG.
- Reduzierung des bürokratischen Aufwands zur Inanspruchnahme von Psychotherapien (vor allem im Rahmen des Tiroler Modells).
- Erhebung der Anzahl von Psychotherapeut:innen für Menschen mit Behinderungen.

3. Versorgung bei psychischen Erkrankungen

a. Ausgangslage

Mit Stand 31.12.2017 stehen laut „Maßnahmenplan psychische Gesundheit der Landeszielsteuerungskommission Tirol“ insgesamt 461 Betten/Plätze der Erwachsenenpsychiatrie und 48 Betreuungsplätze der Kinder- und Jugendpsychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten zur intramuralen psychiatrischen Versorgung zur Verfügung.

Im Jahr 2017 wurden in Tirol insgesamt 5.862 Betroffene (Zahl ohne Mehrfachzählungen) infolge von psychischen und Verhaltensstörungen (ICD-10 F00 – F99) mit Wohnort in Tirol stationär in öffentlichen Krankenhäusern behandelt. Sofern Betroffene aufgrund verschiedener Diagnosen behandelt wurde, sind es 7.552 Personen (3.594 männliche und 3.958 weibliche).

Im niedergelassenen Bereich gab es im Jahr 2017 in Tirol 14 Vertragsärzt:innen für Psychiatrie sowie 2 Vertragsärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Mit Stand 31.12.2021 stehen laut Krankenanstalten-Dokumentation (KDok Jahresmeldung auf Grundlage der Gesundheitsdokumentationsverordnung des Bundes) insgesamt 484 Betten/ambulante Betreuungsplätze der Erwachsenenpsychiatrie und 49 Betten/ambulante Betreuungsplätze der Kinder- und Jugendpsychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten zur intramuralen psychiatrischen Versorgung zur Verfügung.

Im Jahr 2021 wurden in Tirol insgesamt 5.330 Betroffene (2.565 männliche und 2.765 weibliche) infolge von psychischen und Verhaltensstörungen (ICD-10 F00 – F99 als Hauptdiagnose) mit Wohnort in Tirol stationär in öffentlichen Krankenhäusern behandelt (Zahlen ohne Mehrfachzählungen, Quelle: BMSGPK: Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen; ATR: Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten).

Im niedergelassenen Bereich gibt es im Jahr 2022 in Tirol 15 Fachärzt:innen für Psychiatrie mit ÖGK-Vertrag sowie vier Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit ÖGK-Vertrag (Quelle: Ärztekammer für Tirol).³⁴

Die Beratungsstelle „Triologische Beratung“ bietet seit Juli 2020 kostenlose und anonyme Beratungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörige an. Es handelt sich dabei um Peer-Beratung, da diese durch Menschen mit psychischen Erkrankungen erfolgt. Die Beratenden sind ehrenamtlich tätig. Der Verein TIPSI (Tiroler Interessenverband für psychosoziale Inklusion) ist Träger der Beratungsstelle. Unterstützt wird diese vom Verein HPE (Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter) und dem TLP (Tiroler Landesverband für Psychotherapie).

Laut der [repräsentativen Bevölkerungsumfrage „Psychische Gesundheit in Österreich“ des Berufsverbandes Österreichischer Psycholog:innen](#) aus dem Jahr 2020 haben fast 40 % der befragten Personen in der Vergangenheit unter psychischen Erkrankungen gelitten oder leiden aktuell an einer psychischen Erkrankung.

Lediglich 13 % der Befragten sind mit dem österreichischen Gesundheitssystem bei der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen allgemein sehr zufrieden. Nur 10 % der befragten Personen vertreten die Ansicht, dass Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen vom österreichischen Gesundheitssystem ausreichend geholfen wird.

31 % der Befragten sind der Meinung, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen ausreichend Unterstützung bekommen. 65 % der befragten Personen sind mit den Informationen über das Behandlungsangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen mittelmäßig bis gar nicht zufrieden. 74 % der befragten Personen sind mittelmäßig bis gar nicht zufrieden mit der Information über die Möglichkeiten der Finanzierung von Behandlungsangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen. 65 % der befragten Personen können sich eine selbstfinanzierte Behandlung oder Therapie nicht leisten. Weitere 10 % der Befragten sind sich nicht sicher, ob sie sich eine solche Behandlung leisten könnten.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Gemäß Art. 25 UN-BRK sind die Konventionsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder leistbare gesundheitliche Versorgung zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen jene Leistungen erhalten, die sie aufgrund ihrer Behinderung benötigen.

³⁴ Die angeführten Zahlen wurden am 01.12.2022 ergänzt.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die durch die [Studie „Psychische Gesundheit in Österreich“ des Berufsverbandes Österreichischer Psycholog:innen aus dem Jahr 2020](#) erhobenen Zahlen zeigen, dass die Versorgungssituation von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Österreich als unbefriedigend wahrgenommen wird. Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen zeigen, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsversorgung, und damit auch die Inanspruchnahme psychiatrischer Leistungen, mit vielen Barrieren verbunden sind. Handlungsbedarf besteht also darin, die Versorgungssituation für Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verbessern und Barrieren beim Zugang zu psychiatrischen Leistungen zu beseitigen.

Das Unterstützungsangebot ist in Österreich oftmals nicht ausreichend. Bestehende Betreuungs- oder Beratungsdefizite laufen Gefahr, nicht erkannt zu werden, weil sie zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten im Bundesstaat oder den jeweiligen Ressortzuständigkeiten liegen. Hier ist dringender Verbesserungsbedarf gegeben.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Bedarfsgerechte Versorgung – Diese wird für Menschen mit psychischen Erkrankungen sichergestellt. Behandlungsplätze für eine Vollversorgung stehen in ausreichendem Umfang sowie ohne Wartezeit und auf hohem Qualitätsniveau zur Verfügung.

Privates Umfeld berücksichtigen – Familienangehörige von Menschen mit psychischen Erkrankungen werden ausreichend unterstützt und informiert. Sie können, z.B. in Form von trialogischen Beratungen, in die Behandlungen ihrer Familienangehörigen mit Behinderungen miteinbezogen werden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Verbesserung der Datenlage zur psychischen Gesundheit der Tiroler Bevölkerung und Ermittlung des künftigen Bedarfs an psychosozialen Fachärzt:innen.	mittelfristig	In manchen Fällen kann bereits psychologisches Coaching weiterhelfen. Der Bedarf in diesem Bereich soll erhoben werden.
Evaluierung und Feststellung bestehender Betreuungs- und Beratungsdefizite im Bereich der	mittelfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Versorgung bei psychischen Erkrankungen.		
Einwirken auf die Sozialversicherung, vermehrte kassenfinanzierte Plätze für die Inanspruchnahme von Leistungen von Psychiater:innen zu schaffen.	laufend	
Förderung eines verstärkten Ausbaus von Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.	mittelfristig	
Evaluierung der bestehenden Angebote zum Thema „psychische Erkrankungen und Familie“ mit Vorschlag der Weiterentwicklung der Angebote, an die sich Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder oder sonstige Familienangehörige wenden können - entsprechend dem Evaluationsergebnis.	mittelfristig	
Weiterentwicklung wirksamer Unterstützung für Familienangehörige von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Schaffung einer Möglichkeit, diese in psychosoziale Beratungen und Behandlungen miteinzubeziehen. Institutionalisierung des dialogischen Ansatzes (z.B. in den psychiatrischen Krankenhäusern).	mittelfristig	Unterstützung soll für Familienangehörige auch im Dialog angeboten werden, sofern Menschen mit Behinderungen dem ausdrücklich zustimmen. Angehörige sollen als Betroffene Unterstützungen in Anspruch nehmen können.
Verstärkte Förderung von Interessenvertretungsaktivitäten und Aufklärungskampagnen, um Problemlagen von Menschen mit psychischen Erkrankungen sichtbarer zu machen. Beispielsweise wird das subjektive Erleben von Menschen mit psychischen Erkrankungen anhand von Symptomen beschrieben und damit ernst genommen.	laufend	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Umfassende Zahlen und Daten über die psychische Gesundheit der Tiroler Bevölkerung liegen vor.
- Die Zufriedenheit der Tiroler Bevölkerung mit der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen steigt.
- Ein Evaluierungsbericht zu bestehenden Betreuungs- und Beratungsdefiziten im Bereich der Versorgung bei psychiatrischen Erkrankungen liegt vor.
- Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wurden verstärkt ausgebaut. Unterstützungsangebote zum Thema psychische Erkrankungen und Familie sind ausreichend verfügbar.

4. Hilfsmittel und assistierende Technologien

a. Ausgangslage

Der [„Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016“](#) beschreibt Hilfsmittel bzw. technische Hilfen als „Produkte, Geräte, Ausrüstungen oder technische Systeme, die für die Rehabilitation körperlich, psychisch, kognitiv oder sinnesbeeinträchtigter Menschen eingesetzt werden, um krankheitsbedingte Folgen zu behandeln oder Behinderungen zu kompensieren.“ Im Bericht wird beschrieben, dass die Hilfsmittel zwar nicht zur Beseitigung der Behinderung, allerdings zur Erleichterung des alltäglichen Lebens beitragen können.

Hilfsmittel, die funktionale Einschränkungen mildern, sind sehr oft notwendig, um Teilhabe zu gewährleisten. Deren Finanzierung erfolgt teils durch die Sozialversicherungsträger und teils durch die Bundesländer. Während die Sozialversicherungsträger zum Teil oder zur Gänze für die Kosten jener Hilfsmittel aufkommen, die im Hilfsmittelkatalog des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angeführt und ärztlich verordnet sind, können die Länder die Kosten der übrigen Hilfsmittel im Rahmen der Behindertenhilfe übernehmen.

Die Hilfsmittelversorgung findet in Tirol als „One-Stop-Shop“ statt. Betroffene können einen Antrag (Förderansuchen für Hilfsmittel) bei einem der möglichen Kostenträger einreichen. Der Antrag wird, je nach Zuständigkeit, an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde oder an die Landeshilfsmittelbeauftragte (Abt. Soziales, Amt der Tiroler Landesregierung) weitergeleitet. Monatlich findet eine Landeshilfsmittelsitzung statt, an welcher Vertretungspersonen der beteiligten Sozialversicherungen, AUVA, Sozialministeriumservice sowie Vertretungen des Landes Tirol (Behindertenhilfe und Mindestsicherung) teilnehmen.

Bei der Beschaffung von Hilfsmitteln fallen oft Restkosten und Selbstbehalte an, die sich Betroffene und Angehörige nicht immer leisten können.

Seitens des Landes können Zuschüsse für besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates sowie für blinde Menschen, Menschen mit Sehbehinderungen, gehörlose Menschen, Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und Menschen mit Taubblindheit gewährt werden. Zudem können auch sonstige Maßnahmen oder Hilfsmittel vom Land gefördert werden, wenn diese nach den konkreten Umständen des Einzelfalles geeignet sind, die durch die Behinderung bedingten Einschränkungen der Teilhabe der begünstigten Personen am gesellschaftlichen Leben abzumindern.

Außerdem kann Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (gemäß Richtlinie des Landes für die Gewährung von Förderungen für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen) ein einmaliger oder mehrmaliger finanzieller Zuschuss für die Anschaffung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen (z.B. Hörgeräte, Brillen, orthopädische Behelfe) gewährt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Förderzweck nicht bereits durch einschlägige Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder seitens Dritter erfüllt wurde.

Zu verbessern ist die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln vor allem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Menschen in Einrichtungen für Tagesstruktur bzw. in Werkstätten und für Senior:innen, insbesondere für Bewohner:innen von Alters- und Pflegeheimen. Am besten ausgestattet mit technischen Hilfsmitteln sind berufstätige begünstigte Menschen mit Behinderungen.

Die Versorgung mit und Finanzierung von spezifischen Hilfsmitteln wird unterschiedlich gehandhabt. Während Arbeitsplatzausstattungen und Einschulungen berufstätiger Personen ohne Probleme finanziert werden, stellt sich die Situation für nicht berufstätige Menschen ganz anders dar. Besonders ältere Menschen über 65 Jahre müssen sehr lange auf Hilfsmittel warten, die oft nur unzureichend finanziell unterstützt werden. Häufig müssen hohe Selbstbehalte bezahlt werden.

Smart-Home Technologien, smarte Küchengeräte und Hausrobotik können die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen und von Senior:innen stark erhöhen. Allerdings sind viele Smart-Home Technologien für den Massenmarkt, nicht aber für den Einsatzbereich für Menschen mit Behinderungen gemacht. Technische Unterstützung darf nicht als Ersatz für eine persönliche Assistenz wahrgenommen werden. Sie kann aber im optimalen Fall mit dieser gut einhergehen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard

Art. 25 UN-BRK verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Gesundheitsleistungen, die sie speziell aufgrund ihrer Behinderung benötigen. Weiters enthält Art. 25 UN-BRK die Verpflichtung der Staaten, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch die benötigten Hilfsmittel.

Dieses Recht ist zudem in Art. 28 UN-BRK verankert, welcher festhält, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard haben. Dazu gehört auch, dass die von ihnen benötigten Hilfsmittel erschwinglich zu besorgen sind.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die Finanzierung qualitativ hochwertiger Produkte verursacht häufig Probleme, da diese oft nur von wenigen Unternehmen und zu teuren Preisen angeboten werden. Außerdem führt das zersplitterte Förderungswesen zu zusätzlichen Schwierigkeiten. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf assistierende Technologien.

Bei der Nichtübernahme von Kosten für Hilfsmittel erleben sich Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige oft als Bittsteller:innen. Wenn Gemeinden, Länder oder der Bund anfallende Kosten nicht übernehmen, müssen diese mitunter durch Spendensammlungen ausgeglichen werden.

Es ist anzustreben, dass künftig Land und Gemeinden in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen für die Finanzierung von Hilfsmitteln aufkommen, die von Menschen mit Behinderungen benötigt werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Finanzierung von Hilfsmitteln – Kostenübernahmen und Förderungen von Hilfsmitteln können einfach, barrierefrei und unkompliziert beantragt werden.

Bedarfsgerechte Versorgung – Alle Menschen mit Behinderungen werden ausreichend mit qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln, die sie benötigen, versorgt. Dies ist sowohl für berufstätige als auch für nicht berufstätige Menschen mit Behinderungen gewährleistet, unabhängig von deren Alter und unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen oder Privathaushalten leben.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Erhebungen, wo bei der Finanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen noch Lücken bestehen.	mittelfristig	Die Heranziehung des Haushaltseinkommens als Berechnungsgrundlage von Zuschüssen zur Finanzierung von Hilfsmitteln ist zu überdenken.
Auf die vorherige Maßnahme aufbauende Abklärung der Finanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen, in welchen noch Lücken bestehen.	mittelfristig	Die Zuständigkeit bei der Finanzierung von Hilfsmitteln muss transparent sein. Einfache und leicht verfügbare Informationen für Menschen mit Behinderungen sind erforderlich. Eine Ansprechperson für Hilfsmittel soll namhaft gemacht werden. Die Abklärung der Finanzierung zwischen Bund und Ländern soll im Hintergrund erfolgen.
Evaluierung und Überarbeitung der Regelungen zu Restkosten und Selbstbehalten bei der Beschaffung von Hilfsmitteln, damit finanziell überforderte Betroffene und Angehörige von diesen befreit werden.	mittelfristig	Restkosten und Selbstbehalte sollen abgeschafft werden, da diese für viele Menschen mit Behinderungen nicht tragbar sind. Härtefallfonds für Selbstbehalte sind zu schaffen. Die Förderrichtlinie soll überarbeitet werden. Das Einkommen von Familienangehörigen soll bei der Berechnung von Restkosten nicht mitkalkuliert werden.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Lücken in der Finanzierung von Hilfsmitteln von Menschen mit Behinderungen wurden erhoben und beseitigt.
- Regelungen zu Restkosten und Selbstbehalte bei der Beschaffung von Hilfsmitteln wurden überarbeitet.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Ausbau der Hilfsmittel zur unterstützten Kommunikation.
- Erweiterung von technischen Hilfsmitteln.
- Sicherstellung einer einfachen und schnellen Versorgung mit Hilfsmitteln. Überarbeitung der Hilfsmittelanträge, damit diese so einfach wie möglich gestaltet sind.
- Sicherstellung eines einfachen und schnellen Zugangs zu Hilfsmitteln bei Inkontinenz.
- Aufklärung und Information zur Beschaffung, Förderung und Ausbildung von Assistenzhunden. Bereitstellung barrierefreier Informationen in digitaler Form sowie in Form von Beratungsangeboten. Gespräche mit dem Bund zur Abklärung der Kostenübernahme.
- Erweiterung der Sinneshilfsmittel bei Behinderungen gespürter Sinneswahrnehmungsprozesse um die geführte/gespürte Interaktion durch geschultes oder angeleitetes Personal.

5. Schwangerschaft und Verhütung

a. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Familie. Bei Fragen hinsichtlich Sterilisation und Abtreibung wird Menschen mit Behinderungen durchaus noch zu Sterilisation oder Abtreibung geraten, die Aufklärung ist oft nicht ausreichend.

Die Lebenshilfe Tirol begleitet Menschen mit Behinderungen mit Kinderwunsch und unterstützt werdende Mütter, Väter und das Kind. Bei Kinderwunsch werden anhand von Hilfsmitteln (z.B. Babyfunktionspuppen) Situationen nachgestellt, um Menschen mit Behinderungen ein realistisches Bild zu vermitteln. Bei Schwangerschaftseintritt wird unter Einbeziehung von Betroffenen und deren Angehörigen bzw. Vertretungen die weitere Zukunft geplant.

Mittel zur Verhütung von Schwangerschaft und sexuell übertragbaren Krankheiten können im Einvernehmen mit Menschen mit Behinderungen angewendet werden. Die Lebenshilfe Tirol unterstützt Aufklärung und berät unter Einbeziehung von Fachpersonen bei der Auswahl und Anwendung geeigneter Methoden zur Empfängnisverhütung.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

Artikel 25 Gesundheit

Menschen mit Behinderungen haben gemäß Art. 23 UN-BRK das Recht, frei und verantwortungsbewusst darüber zu entscheiden, wie viele Kinder sie haben möchten und in welchen zeitlichen Abständen diese geboren werden sollen. Menschen mit Behinderungen haben außerdem das Recht auf Zugang zu altersgemäßen Informationen und Aufklärung über Fortpflanzung, Schwangerschaft und Familienplanung. Die

Vertragsstaaten haben dafür zu sorgen, dass die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte nach Art. 23 UN-BRK zur Verfügung gestellt werden.

Die Achtung der Wohnung und Familie impliziert gemäß Art. 23 UN-BRK ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen ihre Fruchtbarkeit zu behalten.

Art. 25 UN-BRK verankert die staatliche Pflicht, Menschen mit Behinderungen sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen in derselben Bandbreite und Qualität zur Verfügung zu stellen wie anderen Menschen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Ähnlich wie das Recht auf Sexualität ist auch das Reproduktionsrecht von Menschen mit Behinderungen nach wie vor ein Tabuthema in der Gesellschaft. Hier braucht es einen gesellschaftlichen Prozess und sehr viel Bewusstseinsbildung, um eine Enttabuisierung zu erreichen. Betroffene müssen in den gesellschaftlichen Prozess miteinbezogen werden. Eine Auseinandersetzung mit bestehenden gesellschaftlichen Konflikten sowie Aufklärungsarbeit ist erforderlich.

Notwendige Unterstützungs- und Beratungsangebote bei bestehendem Kinderwunsch, Schwangerschaft sowie bei der Kindererziehung müssen sowohl für Eltern von Kindern mit Behinderungen als auch für Eltern mit Behinderungen in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Umfassende Aufklärung – Menschen mit Behinderungen werden ausreichend über Kinderwunsch und Empfängnisverhütung aufgeklärt. Alle Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, können frei und selbst entscheiden, ob, wie viele und wann sie Kinder haben möchten. Der Wunsch nach einem Kind wird individuell betrachtet und begleitet. Für Menschen mit Behinderungen sowie Eltern von Kindern mit Behinderungen stehen unabhängige Beratungsstellen, Unterstützung und Peer-Beratung zur Verfügung. Ein Zugang zu altersgemäßer Information und Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung wird gewährleistet. Mittel zur Ausübung der Rechte von Menschen mit Behinderungen werden zur Verfügung gestellt.

Selbstbestimmtheit – Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Verhütung und dieselben Verhütungsmethoden wie Menschen ohne Behinderungen. Niemand wird zur Sterilisation oder Abtreibung gezwungen. Die Entscheidungen über geeignete Verhütungsmethoden und Abtreibung nach Eintritt einer ungewollten Schwangerschaft werden gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen getroffen. Dabei werden sorgfältige, individuelle Gespräche mit Betroffenen und teilweise Angehörigen und Vertretungen geführt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Vorschreibung, dass barrierefreies Sexuaufklärungsmaterial in möglichst vielen Formaten (z.B. in Leichter Sprache) in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, zur Verfügung steht und laufend weiter entwickelt wird.	kurzfristig, laufend	Barrierefreies Sexuaufklärungsmaterial ist zudem in Schulen, Kindergärten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen.
Sicherstellung, dass laufende Bildungsmaßnahmen/Schulungen zu Sexuaufklärung, Verhütung und Kinderwunsch für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie Personal in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, durchgeführt werden.	kurzfristig, laufend	
Spezifische Beratungsangebote und Peer-Beratung von und für Menschen mit Behinderungen, die einen Kinderwunsch, Fragen zu Schwangerschaft, Verhütung etc. haben, können in Anspruch genommen werden. Dies kann mit der Schaffung von Beratungsstellen zu Sexualität und Partnerschaft verbunden werden.	mittelfristig	Beratungsangebote zum Kinderwunsch sollen darauf eingehen, wie die Gestaltung als Eltern bzw. Familie aussehen kann. Menschen mit Behinderungen sollen über mögliche Konsequenzen aufgeklärt werden. Menschen mit Behinderungen darf nicht aufgrund ihrer Behinderung zum Schwangerschaftsabbruch geraten werden.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Barrierefreies Aufklärungsmaterial zu Sexualität, Kinderwunsch und Verhütung steht in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.
- Bildungsmaßnahmen wie Schulungen zu Sexuaufklärung, Kinderwunsch und Verhütung finden für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie das Personal in Einrichtungen der Behindertenhilfe statt.

6. Gewaltprävention

a. Ausgangslage

Das Land Tirol trägt durch Gewaltpräventionsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung bei. Am 20. Jänner 2021 fand die [Enquete des Landes zum Thema „Hinschauen, Handeln und Schutz bieten! Gewalt an und Gewaltprävention für Menschen mit Behinderungen“](#) statt. Im Rahmen der Enquete wurden die einleitend genannte Studie vorgestellt und Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen diskutiert.

Laut Tiroler Gewaltschutzeinrichtungen gibt es in Tirol Optimierungsbedarf, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Diese sind nach wie vor einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt. Seit Errichtung des neuen barrierefreien Frauenhauses Tirol gibt es beispielsweise mehr Anfragen von Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben.

Frauenschutzzentren berichten von der Schwierigkeit, in der Praxis Nachfolgewohnungen oder angemessene Unterstützung nach einem Aufenthalt in einem Opferschutzzentrum zu finden. Leistbare barrierefreie Wohnplätze stehen in Tirol nicht ausreichend zur Verfügung. Das führt dazu, dass Frauen mit Behinderungen oft um einiges länger in Schutzhäusern bleiben als dies notwendig wäre bzw. als die Frauen dies benötigen.

Auch während des Aufenthalts von Frauen mit Behinderungen in Opferschutzeinrichtungen ist es oft sehr schwierig, mobile und ambulante Begleitung zusätzlich zum Betreuungsangebot der Frauenschutzeinrichtungen zu bekommen. Das Frauenhaus Tirol verfügt über 16 barrierefreie Wohneinheiten. Zwei spezielle Wohnungen sind mit Persönlicher Assistenz nutzbar. In diesen Wohnungen sind getrennte Räumlichkeiten für die Assistenz vorhanden.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Art. 16 Abs. 1 UN-BRK enthält die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu setzen. Geschlechtsspezifische Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen.

Diese Verpflichtung muss nach Art. 16 Abs. 2 UN-BRK unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass notwendige Hilfe- und Unterstützungsleistungen sichergestellt werden. Auch Familien und Betreuungspersonen müssen von diesen Unterstützungen Gebrauch machen können. Informationen dazu sind in ausreichendem Maße bereitzustellen. Aufklärungsarbeit darüber, wie Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden können, muss geleistet werden. Unterstützungsleistungen sind gender- und altersspezifisch anzubieten.

In seinen Handlungsempfehlungen 2013 empfiehlt der UN-Behindertenrechtsausschuss, dass Österreich weitere Maßnahmen setzen soll, um Frauen, Mädchen, Männer und Buben vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die [österreichische Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“](#) aus dem Jahr 2019 nennt unter anderem unzureichende Präventions- und Interventionsmaßnahmen als Ursache für die signifikant höhere Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen. Gute Präventionsarbeit erhöht die Fähigkeit, über Gewalt zu sprechen. Im Bereich sexueller Übergriffe ist vor allem mehr Aufklärungsarbeit notwendig, um Menschen mit Behinderungen besser zu schützen.

Präventions- und Aufklärungsarbeit sind daher zu intensivieren, dies sowohl von Lehrkräften, dem familiären Umfeld sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Das Umfeld von Menschen mit Behinderungen ist ausreichend zu Gewalt und dem Umgang mit Gewalt zu schulen.

Eine Verbesserung des Opferschutzes ist mehr als dringend notwendig. Gender- und altersspezifische Aspekte sind dabei, insbesondere bei der Erarbeitung von Präventionskonzepten, zu berücksichtigen. Genderspezifische Stereotypen bezogen auf männliche Rollen sind wahrzunehmen und abzubauen, um in Präventionskonzepten das signifikant höhere Gewalterleben von Männern mit Behinderungen gegenüber Männern ohne Behinderungen ausreichend zu berücksichtigen.

Um sexualisierte Gewalt von und an Menschen mit Behinderungen zu verhindern, ist die Erarbeitung entsprechender Präventionskonzepte in Zusammenarbeit mit Betroffenen, Interessenvertretungen und Einrichtungen notwendig. Ziel ist, der Gefährdung durch Klärung und optimale Begleitung entgegenzuwirken.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Intensivere Aufklärung und Prävention – Das Risiko Gewalt zu erleben, reduziert sich für Kinder und erwachsene Menschen mit Behinderungen signifikant. Aufklärungsarbeit zum Thema Gewaltschutz wird flächendeckend geleistet. Umfassende Präventionsangebote sind für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei nutzbar. Notwendige Hilfe- und Unterstützungsleistungen werden gender- und altersspezifisch sichergestellt. Auch für Familien und Begleitpersonen sind diese zugänglich. Menschen mit Behinderungen, ihre Familien, Betreuungspersonen und Lehrkräfte sind ausreichend darüber aufgeklärt, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können.

Geschützter Wohnraum – Leistbare barrierefreie Wohnungen werden vermehrt zur Verfügung gestellt. Nachfolgewohnungen sind für Menschen mit Behinderungen nach ihrem Aufenthalt in Opferschutzeinrichtungen leicht zu finden. Auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden bedarfsgerecht Kapazitäten zur Verfügung gestellt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen

berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Aussendung von Informationen über Gewalt in Leichter Sprache an alle Leistungsbeziehenden der Tiroler Behindertenhilfe.	kurzfristig	Neben Informationen über Gewalt in Leichter Sprache sollen außerdem Informationen zu Gewalt und Gewaltschutz in Gebärdensprache bereitgestellt werden.
Entwicklung von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen gegen Gewalt an Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Betroffenen und Interessenvertretungen. Die Kampagnen sind an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet.	kurzfristig	Kampagnen reichen oft nicht aus. Expert:innen im Bereich der Gewaltprävention sollen Einrichtungen der Behindertenhilfe besuchen und Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit vor Ort leisten. Gespräche über Erfahrungen im Bereich Diskriminierung als eigene Form von Gewalt sollen stattfinden.
Abhaltung von flächendeckenden Workshops zur Gewaltprävention für Menschen mit Behinderungen in allen Bezirken Tirols – auch für Personen außerhalb von Einrichtungen.	laufend	Außerdem sind Pflege- und Betreuungspersonen hinsichtlich Gewaltprävention zu schulen. Curricula und Ausbildungen für Personalkräfte sind zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Ausbildungen soll mehr Zeit in den Bereich Gewaltprävention investiert werden. Zusatzfächer zum Thema Gewaltschutz sind zu schaffen.
Prüfung der Entwicklung einer barrierefreien Gewaltschutz-App. Opfer von Gewalthandlungen haben die Möglichkeit, Vorfälle mittels Text- oder Sprachnachricht zu registrieren und bei Wunsch auch zu melden. Die App dient der Bewusstseinsbildung und bietet einen einfachen Zugang zu Hilfeleistungen. Unterstützungsangebote wie z.B. passende Beratungsstellen werden vorgeschlagen.	langfristig	Bei Umsetzung dieser Maßnahme sind Überlegungen notwendig, wie mit Meldungen von Gewalthandlungen umgegangen wird und welche weiteren Schritte infolge solcher Meldungen eingeleitet werden. Für Menschen, die kein Smartphone besitzen, sind alternative Möglichkeiten zu schaffen.
Folderserie zum Thema Gewalt mit Schwerpunkt „Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ und „Gewalt an älteren Menschen“ zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.	mittelfristig	Broschüren zum Thema Gewalt und Gewaltschutz sind barrierefrei zu gestalten. Menschen mit Lernschwierigkeiten und Sinnesbehinderungen sind mitzudenken. Zwei Plakate zum Thema Gewalt und Gewaltschutz in Leichter Sprache sind bereits vorhanden. Diese können bei der Wibs – Beratungsstelle für Menschen mit Lernschwierigkeiten – abgeholt werden und stehen zudem im Internet zum Download zur Verfügung.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Veröffentlichung eines Artikels zur Gewaltprävention in einer landesweiten Tageszeitung.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die Zahl der von Gewalt betroffenen Menschen mit Behinderungen reduziert sich.
- Informationen zu Gewalt wurden in Leichter Sprache an alle Leistungsbeziehenden der Tiroler Behindertenhilfe geschickt.
- Flächendeckende Workshops zur Gewaltprävention für Menschen mit Behinderungen finden regelmäßig statt.
- Eine barrierefreie Gewaltschutz-App wurde entwickelt.
- Herkömmliche Gewaltschutzzentren wurden zum Thema Behinderung sensibilisiert.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf unterstützte Kommunikation sowie Ausbau der Leistungen und Hilfsmittel der unterstützten Kommunikation.
- Berücksichtigung des Themas Gewaltprävention in der Ausbildung von Assistenzkräften.
- Entwicklung von Gewaltschutzmaßnahmen speziell für jene Menschen mit Behinderungen, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht mitteilen können oder deren Mitteilungen falsch interpretiert werden können.
- Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit mangelnder Selbstkontrolle vor sich selbst. Schaffung niederschwelliger therapeutischer Beratungsangebote für Assistenzkräfte in diesem Bereich.
- Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen im Internet (zum Schutz vor Betrug, Mobbing und Belästigung).

7. Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

a. Ausgangslage

Laut [österreichischer Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“](#) aus dem Jahr 2019 kommt Gewalt in Institutionen häufig durch extreme Machtverhältnisse zwischen Betreuungspersonal und betreuten Personen zum Ausdruck. Die Ungleichheit der Machtverteilung ergibt sich aus der (finanziellen) Abhängigkeit der betreuten Personen, ihrer mangelnden Artikulationsfähigkeit sowie ihres mangelnden Wissens (Sprachlosigkeit, fehlende sexuelle Aufklärung), der Absprache ihrer Mündigkeit sowie der mangelnden Vernetzungsmöglichkeiten nach außen.

Neben extremen Machtverhältnissen haben auch knappe Personalressourcen sowie mangelnde Präventionsmaßnahmen Einfluss auf physische, psychische und sexuelle Gewalt im institutionellen Setting. Eine zu geringe Anzahl an Betreuungspersonen in Einrichtungen verursacht häufig deren Überforderung und lässt keine Ressourcen für Gewaltpräventionsmaßnahmen übrig.

Einrichtungen spiegeln häufig die Einstellung der Gesellschaft wider. Nach wie vor wird Menschen mit Behinderungen oft mit Vorbehalten begegnet. Folgen dieser Wahrnehmung können Ausgrenzung, Diskriminierung und Stigmatisierung sein.

Gewalt, die in Wohn- und Tagesstrukturen erlebt wird, geht laut Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ häufig von anderen dort betreuten Menschen aus. Gründe dafür sind mangelnde Mitbestimmung, fehlende Auswahlmöglichkeiten von Betreuungspersonen, knappe Personalressourcen in Einrichtungen, fehlende oder unbekannte partizipative Gremien, Koppelungen von Wohn- und Tagesstrukturen sowie wenig differenzierte bzw. unzureichende externe Beschwerdemöglichkeiten.

Gründe für Gewaltausübung bzw. -erleben im sexualisierten Kontext sind vor allem unzugängliche bzw. fehlende Aufklärung, fehlende Vertrauenspersonen für sensible Themen (z.B. Sexualität), starke Einschränkungen der Möglichkeiten, Partnerschaften einzugehen und Elternschaft zu realisieren sowie unzureichende Möglichkeiten, Sexualität in angemessener Weise auszuleben.

Gemäß „Handlungsleitlinie – Umgang mit Gewalt“ / Nr. 8 der Qualitätsstandards der Tiroler Behindertenhilfe, die für alle Dienstleistenden gelten, die Leistungen der Behindertenhilfe anbieten, verlangt der Umgang mit Konflikten und Gewalt ein professionelles und bewusstes Handeln. Voraussetzungen für einen möglichst gewaltfreien Lebensraum sind durch geeignete Maßnahmen im Einflussbereich der jeweiligen Organisation zu schaffen. Arbeitskräfte sowie Leistungsbeziehende sind zu sensibilisieren und ein offener und reflektierter Umgang mit Gewaltgeschehen ist sicherzustellen. Die Einrichtungen haben Handlungsleitlinien mit Verhaltensregeln im Umgang mit Gewalt festzulegen, welche im Alltag nachweislich umgesetzt werden, und Informationspflichten zu erfüllen. Auseinandersetzungen mit dem Thema Gewalt und Gewaltprävention finden zwischen Betreuungskräften und Leistungsbeziehenden regelmäßig statt. Fortbildungen und Reflexionsmöglichkeiten werden angeboten. Leistungsbeziehende werden über Beschwerdemöglichkeiten, Beratungsstellen und Anzeigemöglichkeiten informiert.

Der Qualitätsstandard Nr. 8 „Handlungsleitlinie – Umgang mit Gewalt“ wird im Bewilligungsverfahren der Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie bei Einschauchen der Einrichtungen von Sachverständigen der Sozialarbeit überprüft. Außerdem werden vorhandene Konzepte bei entsprechenden Mitteilungen im Rahmen des Beschwerdemanagements hinsichtlich Gewaltschutz und Sexualpädagogik überprüft.

Im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensperson der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die auch das Elisabethinum in Axams regelmäßig besucht, soll Kindern und Jugendlichen in institutionellen Settings die Möglichkeit geboten werden, sich einer externen Person anvertrauen zu können.

Bei Neubewilligung, Optimierung und Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen werden Gewaltschutzkonzepte eingefordert, die anhand der Qualitätsstandards überprüft werden (unter anderem Standard 9: Handlungsleitlinie – Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten). Überprüft wird unter anderem, ob Einrichtungen über eine Leitlinie zum Umgang mit Grenzüberschreitungen sowie detaillierten Informationspflichten verfügen, die im Alltag gelebt und bei Grenzüberschreitungen nachweislich umgesetzt werden. Auseinandersetzungen mit dem Thema Gewaltprävention müssen bei Betreuungskräften sowie

Minderjährigen nachweislich stattfinden, Fortbildungen sind regelmäßig und nachweislich anzubieten. Minderjährige müssen in geeigneter Form über Beschwerdemöglichkeiten und Beratungsstellen informiert werden. Auf konkrete und spezialisierte Maßnahmen, die der Gewaltprävention bei Kindern mit Behinderungen dienen, wird im Qualitätsstandard Nr. 9 nicht eingegangen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Gemäß Art. 16 Abs. 1 UN-BRK müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte gesetzt werden. Notwendige Angebote gender- und altersspezifischer Hilfe- und Unterstützungsleistungen sind zu gewähren und Informationen zu Gewaltschutz und Unterstützungsleistungen sind in ausreichendem Ausmaß bereitzustellen. Aufklärungsarbeit zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch ist zu leisten. Art. 16 Abs. 3 UN-BRK enthält zudem die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Überwachung der Einrichtungen der Behindertenhilfe von unabhängigen Behörden.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da Menschen mit Behinderungen in Institutionen nach wie vor ein erhöhtes Risiko haben, Gewalt zu erleben, ist dieses Gefährdungspotenzial durch wirksame Maßnahmen zu reduzieren.

Präventionsarbeit in institutionellen Settings muss geleistet werden, damit Menschen mit Behinderungen ausreichend sensibilisiert werden und in der Lage sind, Gewalt wahrzunehmen und zu benennen. Schulungen werden derzeit in unterschiedlichem Umfang von Betreuungspersonen besucht.

Evaluiert werden muss, ob die Qualitätsstandards der Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe ausreichend sind, um Menschen mit Behinderungen vor Gewalt zu schützen und inwieweit die Standards zu überarbeiten wären. Es gilt außerdem zu prüfen, ob die Themen Gewaltprävention und Sexualpädagogik bei Bewilligungsverfahren sowie Einschaun in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und jenen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen ausreichend berücksichtigt werden und ob diese Einschaun ausreichend oft stattfinden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Personal im Fokus – In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist ausreichend Personal vorhanden. Dieses wird in Fort- und Weiterbildungen laufend zu Gewalt, Deeskalation und Umgang mit Gewalt geschult. Entsprechende Inhalte werden den Mitarbeiter:innen ebenso wie den Menschen mit Behinderungen ausreichend und in verständlicher Weise vermittelt. Einzel- und Teamsupervisionen finden statt, bei denen Fallbeispiele unter Einbindung von Leistungen, Personal und Menschen mit Behinderungen besprochen werden.

Respektvolle Begegnung – Die Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen werden respektiert und Selbstbestimmung wird gewährleistet. Bewohner:innen von Einrichtungen können Gewalt erkennen und benennen. Gewaltpräventionskonzepte werden in der Praxis umgesetzt.

Sicherheit durch Standards – Die Qualitätsstandards sind ausreichend, um Menschen mit Behinderungen in Institutionen vor Gewalt zu schützen. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren und Einschaue von Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Alten-, Wohn- und Pflegeheime werden diese Qualitätsstandards sowie Gewaltschutzkonzepte regelmäßig und effektiv kontrolliert. Aus- und Fortbildungen zu Gewaltprävention (inkl. Sexualpädagogik) für das Personal sowie Workshops für die zu betreuenden Bewohner:innen aller Altersstufen werden in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen nachweislich angeboten. Die Durchführung der Fortbildungen und Workshops wird regelmäßig überprüft.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Verpflichtung aller Einrichtungen, umfassende Schutzkonzepte zu erarbeiten und zu implementieren; dies einschließlich Beschwerdemanagement für Nutzer:innen und Handlungsanweisungen für Verdachts- und Vorfälle von Gewalt. Das gilt auch für Einrichtungen für Kinder und ältere Menschen mit Behinderungen.	kurzfristig	Hinsichtlich der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen sind folgende Fragen vorab zu klären: - Wie sieht die Beschwerdemöglichkeit konkret aus? - Welche Konsequenzen kann die Inanspruchnahme der Beschwerdemöglichkeit nach sich ziehen? - Sind die Beschwerden anonym?
Ausbau der Tätigkeiten der Vertrauensperson der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Diese besucht regelmäßig alle Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen untergebracht sind (nicht nur in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Aufstockung der Ressourcen der Kinder- und Jugendanwaltschaft.	mittelfristig	Über diese Maßnahme hinaus sollen auch Einrichtungen zur Unterbringung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen Besuche von Vertrauenspersonen erhalten. Sprechstunden für Menschen mit Behinderungen sollen angeboten werden.
Regelmäßige Evaluation der Qualitätsstandards der Tiroler Behindertenhilfe und Tiroler Kinder- und Jugendhilfe betreffend ihre Wirksamkeit	laufend	Bei Umsetzung dieser Maßnahme sind die Folgen der Nichteinhaltung der Qualitätsstandards mitzudenken.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
hinsichtlich Gewaltschutz. Geprüft wird beispielsweise, ob der Qualitätsstandard Nr. 8 „Handlungsleitlinie – Umgang mit Gewalt“ der Tiroler Behindertenhilfe als Maßnahme zur Gewaltprävention in der Behindertenhilfe ausreichend ist. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards je nach Evaluationsergebnis.		
Effektive und regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der Qualitätsstandards zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen. Überprüft wird, ob Maßnahmen der Gewaltprävention (inkl. Sexualpädagogik) ausreichend umgesetzt werden und ob in den Einrichtungen Informationsmaterial zu Gewalt in Leichter Sprache zur Verfügung steht.	laufend	Informationsmaterial zum Gewaltschutz, das in Einrichtungen aufliegt, soll einfach verständlich sein. Übersetzungen in (einfache) Gebärdensprache sind zur Verfügung zu stellen. Kontrollmechanismen sind vor allem in den stets kleiner werdenden Gruppen im Wohnbereich verstärkt erforderlich.
Ausbau von barrierefreien Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen.	mittelfristig	Barrierefreie Beschwerdemöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen sollen von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, und von Menschen mit Behinderungen, die nicht in Einrichtungen leben, in Anspruch genommen werden können.
Aufklärung und Sensibilisierung von Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, zu Gewalt, Deeskalation sowie Umgang mit Gewalt bzw. Vermeidung von Gewalt. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie das Personal.	mittelfristig	Das Personal in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist besser aufzuklären, auszubilden und zu schulen, sodass diesen die Inhalte der berufsrelevanten Gesetze (z.B. Heimaufenthaltsgesetz) näher gebracht werden.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Laufende Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.
- Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte bei Einschaue der Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Alten-, Wohn- und Pflegeheime.
- Besuche der Vertrauenspersonen der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen Kinder oder Jugendliche leben.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Verstärkte Vernetzung zwischen dem Land Tirol, den Dienstleistern und der Bewohner:innenvertretung.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Gewalt gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten und gehörlosen Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (unter anderem durch Zurverfügungstellung ausreichend angemessener Kommunikationsmittel, wie Übersetzungen in Leichte Sprache und Gebärdensprache).
- Verpflichtung zur Durchführung von Schulungen zur Gewaltprävention für das Personal in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Berücksichtigung der Schulungstage bei der Tarifikalkulation des Landes Tirol.

8. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die in diesem Kapitel angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Umsetzung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes für Menschen mit Behinderungen.
- Überdenken des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, sodass auch Epilepsiebetreffende Pflegeberufe ausüben können.
- Schaffung neuer Konzepte für Personaltätigkeiten in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen, sodass gewisse Unterstützungstätigkeiten (z.B. bei der Nahrungsaufnahme) auch durch anderes Personal als diplomierte Krankenpfleger:innen erbracht werden können.
- Umsetzung von Konzepten, die die Anstellung und sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Familienangehörigen ermöglichen.
- Personaloffensive zur Schaffung von mehr Pflegepersonal.
- Vermehrte Supervisionen im Gewaltbereich für Pflegekräfte.
- Schaffung von Beratungsangeboten für eine gesunde und kalorienbewusste Ernährung für Menschen mit Behinderungen.
- Förderung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen durch niederschwellig angebotene physiotherapeutische, ergotherapeutische und bei Bedarf logopädische Unterstützung abseits der Einzeltherapie, angeboten durch interdisziplinäres Personal. Interdisziplinäre Vernetzung mit therapeutischen Fachkräften. Einwirken auf Dienstleistungsanbietende zur Einstellung von interdisziplinärem Personal in Einrichtungen (u.a. zur vermehrten Anstellung von Ergotherapeut:innen).
- Sicherstellung einfacher und schneller Zugänge zu Tena Pants für Menschen mit Behinderungen.
- Berücksichtigung von Zöliakie-Erkrankungen bei Maßnahmen zur Nahrungsversorgung (z.B. Essen auf Rädern).

VII. Selbstbestimmt Leben und Soziale Teilhabe

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung und Inklusion bedeutet nach UN-BRK (Art. 19), mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen in der Gemeinschaft leben zu können. Selbstbestimmt leben heißt, das eigene Leben eigenständig kontrollieren und gestalten zu können. Menschen mit Behinderungen ist dabei die gleiche Bandbreite an unterschiedlichen und akzeptablen Optionen zu eröffnen wie Menschen ohne Behinderungen. Um dieses Recht mit freien Entscheidungen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen wie Wohnen, Partnerschaft, Schwangerschaft, Familie oder Teilhabe an Politik ausleben zu können, sind Menschen mit Behinderungen die notwendigen finanziellen und personellen Unterstützungen zur Verfügung zu stellen. Selbstbestimmung betrifft also eine Vielzahl von Lebensbereichen, die in diesem Kapitel näher beleuchtet werden.

1. Unterstützungsleistungen in nicht-institutionellen Settings

a. Ausgangslage

Gemäß Art. 13 Abs. 2 Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) hat das Land Tirol nach Maßgabe der Landesgesetze Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Auf Grundlage des Landesverfassungsrechts darf bei der Schaffung oder Änderungen von Gesetzen keine Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen erfolgen, da damit ein Grundrecht (Art 13 Abs 2 TLO 1989) verletzt würde.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten, sind nicht nur baurechtliche Bestimmungen in Bezug auf Barrierefreiheit zu schaffen und anzuwenden, sondern auch notwendige Unterstützung für selbstständiges Leben und Wohnen zu leisten.

Mobile Unterstützungsleistungen sind in § 6 TTHG geregelt und sollen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld und in der Gesellschaft ermöglichen. Diese sind: „Persönliche Assistenz“, „Mobile Begleitung“, „Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche“ und „Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung / Case-Management“. Die Leistungen sind im Leistungskatalog der Behindertenhilfe näher beschrieben.

Im Jahr 2019 nahmen 450 Personen (166 männliche und 284 weibliche) die Leistung „Persönliche Assistenz“³⁵ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG in Anspruch. 421 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, 21 von ihnen Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und acht von ihnen Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Im Rahmen der Assistenz werden Menschen mit Mobilitäts- und/oder Sinnesbeeinträchtigungen Assistenzleistungen für ein selbstbestimmtes Leben zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung nach Bezirken und Altersgruppen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

³⁵ Nicht umfasst von diesen Zahlen sind all jene Personen, die eine Persönliche Assistenz in Form eines „Persönlichen Budgets“ nach § 5 Abs. 2 TTHG in Anspruch nahmen. Die Zahlen zu Bezieher:innen des „Persönlichen Budgets“ sind in der Tabelle weiter unten angeführt.

„Persönliche Assistenz“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG, 2019 (ohne Bezieher:innen eines Persönlichen Budgets PB):

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	161	66	95	27	77	57
IL	67	21	46	19	34	14
IM	18	7	11	1	11	6
KB	16	8	8	3	9	4
KU	51	14	37	11	25	15
LA	14	4	10	4	7	3
LZ	39	15	24	7	17	15
RE	13	5	8	4	4	5
SZ	71	26	45	6	41	24
Gesamt	450	166	284	82	225	143

Im Jahr 2021³⁶ nahmen 506 Personen (176 männliche und 330 weibliche) die Leistung „Persönliche Assistenz“³⁷ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG in Anspruch. 467 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, 31 von ihnen Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und acht von ihnen Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes.

Die Verteilung nach Bezirken und Altersgruppen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

„Persönliche Assistenz“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG, 2021 (ohne Bezieher:innen eines Persönlichen Budgets PB):

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	162	63	99	28	71	63
IL	82	26	56	21	43	18
IM	23	9	14	1	12	10
KB	23	10	13	6	12	5
KU	55	17	38	10	26	19
LA	17	4	13	4	9	4
LZ	57	21	36	6	21	30
RE	13	3	10	3	5	5
SZ	74	23	51	6	39	29
Gesamt	506	176	330	85	238	183

Die Leistung „Mobile Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG wurde im Jahr 2019 von 938 Personen³⁸ (511 männliche und 427 weibliche) in Anspruch genommen. 898 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 19 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 19 eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft der zwei weiteren Personen war im elektronischen Aktensystem des Landes

³⁶ Die angeführten Zahlen wurden am 01.12.2022 ergänzt.

³⁷ Nicht umfasst von diesen Zahlen sind all jene Personen, die eine Persönliche Assistenz in Form eines „Persönlichen Budgets“ gemäß § 5 Abs. 2 TTHG in Anspruch nahmen. Die Zahlen zu Bezieher:innen des „Persönlichen Budgets“ sind in der Tabelle weiter unten angeführt.

³⁸ Jene Personen, die eine „Mobile Begleitung“ in der Form eines „Persönlichen Budgets“ gemäß § 5 Abs. 2 TTHG in Anspruch nahmen, sind von dieser Zahl nicht umfasst.

nicht erfasst. Im Rahmen der „Mobilen Begleitung“ werden Menschen mit Behinderungen beim selbstständigen Wohnen sowie bei der Gestaltung ihres Lebens angeleitet, unterstützt und motiviert.

„Mobile Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG, 2019 (ohne PB-Bezieher:innen):

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	16-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	239	122	117	1	61	106	71
IL	154	82	63	1	67	52	25
IM	75	39	36	1	40	28	6
KB	61	32	29	0	29	26	6
KU	111	68	43	1	68	31	11
LA	58	33	25	0	35	20	3
LZ	92	47	45	0	47	34	11
RE	75	40	35	0	42	21	12
SZ	82	48	34	0	43	30	9
Gesamt	938	511	427	4	432	348	154

Die Leistung „Mobile Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG wurde im Jahr 2021³⁹ von 967 Personen⁴⁰ (512 männliche und 455 weibliche) in Anspruch genommen. 922 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 18 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 26 eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes. Eine Person war staatenlos.

„Mobile Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG, 2021 (ohne PB-Bezieher:innen):

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	16-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	254	126	128	0	69	107	78
IL	155	81	74	0	67	60	28
IM	74	40	34	0	37	29	8
KB	65	31	34	0	33	25	7
KU	104	65	39	0	60	33	11
LA	69	35	34	0	43	24	2
LZ	91	47	44	0	43	35	13
RE	75	41	34	0	48	18	9
SZ	80	46	34	0	35	37	8
Gesamt	967	512	455	0	435	368	164

Im Rahmen der „Sozialpsychiatrischen Einzelbegleitung / Case Management“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. d TTHG werden für Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten Unterstützungsleistungen zur selbstständigen Lebensführung und Alltagsbewältigung angeboten. Dies wurde im Jahr 2019 von 2653 Personen (1044 männliche und 1609 weibliche) in Anspruch genommen. 2342 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, 154 von ihnen Staatsbürger:innen eines

³⁹ Die angeführten Zahlen wurden am 01.12.2022 ergänzt.

⁴⁰ Jene Personen, die eine „Mobile Begleitung“ in der Form eines „Persönlichen Budgets“ gemäß § 5 Abs. 2 TTHG in Anspruch nahmen, sind von dieser Zahl nicht umfasst.

anderen EU-Landes und 147 von ihnen Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft der zehn weiteren Leistungsbezieher:innen war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung / Case Management“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. d TTHG, 2019:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	16-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	767	330	437	0	190	435	142
IL	581	227	354	0	144	327	110
IM	233	91	142	0	64	119	50
KB	105	46	59	0	25	48	32
KU	313	115	198	1	84	175	53
LA	153	50	103	0	41	73	39
LZ	142	49	93	0	34	73	35
RE	82	21	61	0	14	40	28
SZ	277	115	162	1	66	148	62
Gesamt	2653	1044	1609	2	662	1438	551

Die Leistung „Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung / Case Management“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. d TTHG wurde im Jahr 2021⁴¹ von 2939 Personen (1182 männliche und 1757 weibliche) in Anspruch genommen. 2566 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, 184 von ihnen Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und 185 von ihnen Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Drei Personen waren staatenlos. Die Staatsbürgerschaft einer weiteren Person war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung / Case Management“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. d TTHG, 2021:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	16-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	850	369	481	0	229	455	166
IL	643	248	395	1	178	345	119
IM	257	110	147	0	68	128	61
KB	134	60	74	0	38	61	35
KU	343	134	209	1	91	178	73
LA	155	46	109	0	42	73	40
LZ	148	59	89	0	47	67	34
RE	88	24	64	0	16	42	30
SZ	321	132	189	0	77	164	80
Gesamt	2939	1182	1757	2	786	1513	638

Menschen mit Behinderungen können in Tirol ein sogenanntes „Persönliches Budget“ in Anspruch nehmen. Dieses dient der Deinstitutionalisierung und Verwirklichung der Grundsätze der Selbstbestimmung und des Empowerments. Dabei wird anstelle von Dienstleistungen eine bedarfsgerechte und individuelle Direktzahlung geleistet. Über dieses „Persönliche Budget“ kann zweckgebunden und mit verpflichtendem Verwendungsnachweis eigenständig verfügt werden.

⁴¹ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

Für folgende Leistungen der Behindertenhilfe des Landes Tirol kann das „Persönliche Budget“ in Anspruch genommen werden:

- a) „Persönliche Assistenz“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG
- b) „Mobile Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG
- c) „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. h TTHG
- d) Familienunterstützung

Im Jahr 2019 nahmen in Tirol insgesamt 33 Personen ein „Persönliches Budget“ in Anspruch, darunter 17 Frauen und 16 Männer. 32 Personen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, eine Person eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft. Die Verteilung nach Bezirken und Altersgruppe ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

„Persönliches Budget“ 2019:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	11	5	6	4	6	1
IL	5	2	3	2	3	0
IM	2	2	0	2	0	0
KB	1	1	0	0	1	0
KU	2	1	1	2	0	0
LA	1	1	0	1	0	0
LZ	5	1	4	1	2	2
RE	2	1	1	0	1	1
SZ	4	2	2	2	1	1
Gesamt	33	16	17	14	14	5

Im Jahr 2021⁴² nahmen in Tirol insgesamt 53 Personen ein „Persönliches Budget“ in Anspruch - 30 Frauen und 23 Männer. 51 Personen von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei Personen die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates. Die Verteilung nach Bezirken und Altersgruppe ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

„Persönliches Budget“ 2021:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	14	5	9	4	8	2
IL	11	5	6	6	5	0
IM	3	2	1	1	1	1
KB	2	2	0	1	1	0
KU	5	2	3	3	2	0
LA	2	0	2	2	0	0
LZ	5	1	4	0	3	2
RE	3	2	1	1	1	1
SZ	8	4	4	3	2	3
Gesamt	53	23	30	21	23	9

Grundsätzlich tragen alle Leistungen nach dem TTHG dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen zwischen Unterstützung des selbstständigen Wohnens im häuslichen Umfeld oder Wohnen in organisierten

⁴² Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

Wohnformen der Behindertenhilfe frei wählen können. Diese Wahlfreiheit wird in der Praxis jedoch oft nicht gewährleistet. Bei manchen Formen von Behinderungen ist ein eigenständiges Wohnen oder auch ein Wohnen in einer betreuten Wohnung derzeit nicht möglich. In diesen Fällen leben die Menschen mit Behinderungen in einer Einrichtung.

Neben Erwachsenen äußern auch junge Menschen mit Behinderungen ihren Wunsch danach, selbstbestimmt leben und wohnen zu können. Das selbstbestimmte Wohnen soll spätestens bei Erreichen des Erwachsenenalters unterstützt werden. Um dies zu gewährleisten, brauchen junge Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechte Unterstützung. Nicht jede Unterstützungsleistung kann in Tirol jedoch von allen Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden. Die „Persönliche Assistenz“ ist beispielsweise auf erwachsene Menschen beschränkt. Kinder können von dieser Leistung keinen Gebrauch machen, ebenso wenig wie Menschen mit psychosozialen Behinderungen und Personen mit Lernschwierigkeiten.

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die in Privathaushalten wohnen, können über die „Mobile Begleitung“ maximal 75 Stunden pro Monat in Anspruch nehmen. „Persönliche Assistenz“ kann in Tirol derzeit im Ausmaß von maximal 250 Stunden pro Monat gewährt werden. Eine Überschreitung des Stundenausmaßes wird in Ausnahmefällen gewährt.

Im Jahr 2019 lag das durchschnittlich monatlich in Anspruch genommene Stundenausmaß an „Persönlicher Assistenz“ bei zwei Personen über dem Maximalwert. 42 Personen, welche eine „Mobile Begleitung“ im Jahr 2019 in Anspruch nahmen, nahmen diese im Schnitt mehr als 75 Stunden pro Monat in Anspruch. Auch an dieser Stelle ist wieder anzuführen, dass von diesen Zahlen jene Personen nicht umfasst sind, welche eine „Persönliche Assistenz“ oder eine „Mobile Begleitung“ im Rahmen des „Persönlichen Budgets“ beanspruchten.

Durchschnittlich monatlich beanspruchtes Stundenausmaß an „Persönlicher Assistenz“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG, 2019 (ohne PB-Bezieher:innen):

Bezirk	Personen	1-50 h	51-100 h	101-150 h	151-200 h	201-250 h	über 250 h
I	161	115	24	12	8	2	0
IL	67	51	11	2	1	1	1
IM	18	15	2	0	1	0	0
KB	16	10	3	1	2	0	0
KU	51	35	10	3	2	1	0
LA	14	9	3	0	1	1	0
LZ	39	28	4	1	3	2	1
RE	13	8	3	2	0	0	0
SZ	71	51	11	5	2	2	0
Gesamt	450	322	71	28	20	9	2

Durchschnittlich monatlich beanspruchtes Stundenausmaß an „Mobiler Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG, 2019 (ohne PB-Bezieher:innen):

Bezirk	Personen	1-25 h	26-50 h	51-75 h	über 75 h
I	239	143	62	29	5
IL	154	107	19	11	8
IM	75	50	9	10	6
KB	61	41	11	6	3
KU	111	84	18	7	2

LA	58	43	5	6	4
LZ	92	55	10	24	3
RE	75	47	16	8	4
SZ	82	55	14	6	7
Gesamt	938	625	164	107	42

Im Jahr 2021⁴³ lag das durchschnittlich monatlich in Anspruch genommene Stundenausmaß an „Persönlicher Assistenz“ bei drei Personen über dem Maximalwert. 47 Personen, welche eine „Mobile Begleitung“ im Jahr 2021 in Anspruch nahmen, nahmen diese im Schnitt mehr als 75 Stunden pro Monat in Anspruch. Auch an dieser Stelle ist wieder anzuführen, dass von diesen Zahlen jene Personen nicht umfasst sind, welche eine „Persönliche Assistenz“ oder eine „Mobile Begleitung“ im Rahmen des „Persönlichen Budgets“ beanspruchten.

Durchschnittlich monatlich beanspruchtes Stundenausmaß an „Persönlicher Assistenz“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. a TTHG, 2021 (ohne PB-Bezieher:innen):

Bezirk	Personen	1-50 h	51-100 h	101-150 h	151-200 h	201-250 h	über 250 h
I	162	117	24	9	6	5	1
IL	82	70	5	3	2	1	1
IM	23	20	1	1	1	0	0
KB	23	16	5	1	1	0	0
KU	55	40	10	2	3	0	0
LA	17	13	2	0	2	0	0
LZ	57	40	9	3	2	2	1
RE	13	6	5	1	1	0	0
SZ	74	54	12	4	4	0	0
Gesamt	506	376	73	24	22	8	3

Durchschnittlich monatlich beanspruchtes Stundenausmaß an „Mobiler Begleitung“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. c TTHG, 2021 (ohne PB-Bezieher:innen):

Bezirk	Personen	1-25 h	26-50 h	51-75 h	über 75 h
I	254	148	69	29	8
IL	155	107	28	14	6
IM	74	51	9	10	4
KB	65	45	13	1	6
KU	104	76	19	6	3
LA	69	47	15	5	2
LZ	91	50	17	17	7
RE	75	53	11	7	4
SZ	80	53	6	14	7
Gesamt	967	630	187	103	47

Menschen mit Behinderungen, die „Mobile Begleitung“ in Anspruch nehmen und mit einem Dienstleistungsanbietenden zufrieden sind, aber mehr als 75 Stunden pro Monat an Hilfe benötigen, müssen teilweise an andere Dienstleister:innen wechseln, da nicht in jedem Bezirk (z.B. Reutte) alle Dienstleister:innen

⁴³ Die angeführten Zahlen wurden am 01.12.2022 ergänzt.

die Leistung „Persönliche Assistenz“ anbieten können. Die Nutzenden haben also nicht immer und überall die Wahl zwischen verschiedenen Anbietenden.

Erfahrungsberichte von Menschen mit Behinderungen weisen darauf hin, dass Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf diese nicht immer in jenem Umfang erhalten, den sie tatsächlich benötigen. Das „Persönliche Budget“ reiche beispielsweise nicht in allen Fällen zur Deckung der Kosten für die tatsächlich benötigte persönliche Assistenz im Ausmaß von bis zu 24 Stunden.

Dies führe dazu, dass Menschen mit Behinderungen mitunter zusätzlich auf Angehörige angewiesen sind oder in einer Einrichtung leben müssen, um die volle notwendige Unterstützung zu erhalten. Das Recht auf Wahlfreiheit wird in diesen Fällen in der Praxis eingeschränkt.

Je nach Art und Ausmaß einer Beeinträchtigung wird ein bestimmter Unterstützungsbedarf finanziert. Der Leistungskatalog der Behindertenhilfe des Landes gibt nähere Auskunft über die Voraussetzungen zum Erhalt entsprechender Mittel. Das Förder- und Vergabesystem beruht auf objektiven Kriterien, laut Zivilgesellschaft werden dabei nicht alle Lebensumstände und individuellen Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden in vollem Umfang widerspiegelt.

Je nach Leistungserbringung durch das Land Tirol haben Menschen mit Behinderungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Teil des Einkommens, des Unterhaltes und des Pflegegeldes zusammen. Die Zivilgesellschaft macht darauf aufmerksam, dass in Fällen, in welchen das Pflegegeld gänzlich für bedarfsorientierten Personal- sowie Sachaufwand benötigt wird, kein Geld zur Begleichung des Kostenbeitrages bleibt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 19 UN-BRK verankert „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“. Art. 19 UN-BRK enthält zudem die staatliche Verpflichtung, effektive Maßnahmen zu treffen, um „Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern“. Um dies zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass gemeindenahе Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, und dies unabhängig davon, ob sie zuhause oder in Einrichtungen leben. Als gemeindenahе Unterstützungsleistung wird in der UN-BRK explizit auf die persönliche Assistenz verwiesen, die erforderlich ist, um Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen in der Gemeinschaft zu leben und in diese einbezogen zu werden. Außerdem ist die persönliche Assistenz nach UN-BRK ausdrücklich dafür einzusetzen, um Isolation und Absonderung zu verhindern.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss regt in seinen Handlungsempfehlungen 2013 für Österreich an, sicherzustellen, dass die Angebote und Leistungen der Persönlichen Assistenz ausreichend finanzielle Unterstützung bieten, damit gewährleistet wird, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt in der Gemeinschaft leben können. Der Ausschuss empfiehlt, die persönliche Assistenz zu erweitern und sie auch Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen zur Verfügung zu stellen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Zur Förderung der Selbstbestimmung und des Empowerments von Menschen mit Behinderungen, stehen Leistungen der Behindertenhilfe wie „Mobile Begleitung“ oder „Persönliche Assistenz“ zur Verfügung. Diese Unterstützungsleistungen entsprechen laut Zivilgesellschaft jedoch noch nicht völlig Art. 19 UN-BRK, da sie derzeit nicht allen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht zugänglich sind. So kann, wie bereits erwähnt, die „Persönliche Assistenz“ aktuell nicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen in Anspruch genommen werden. Außerdem reiche die Unterstützung derzeit oft nicht aus, um die Bedürfnisse der Leistungsbezieher:innen zu decken. Demnach wäre es angezeigt, die Angebote zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Einerseits wären die Zielgruppen zu erweitern, sodass alle Menschen mit Behinderungen die notwendigen Unterstützungen bekommen, die sie brauchen. Andererseits wäre das Unterstützungsausmaß zu erweitern, sodass diese dem individuellen Bedarf der Person gerecht werden.

Die Möglichkeit selbstbestimmten Lebens und Wohnens sollte unter anderem durch vermehrte Angebote von Wohnbegleitungen (Assistenz) und Wohnformen (WGs, Einzelwohnungen) geschaffen werden, welche auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen eingehen und das Lebensalter sowie die Lebenssituation der einzelnen Personen berücksichtigen. Individuelle Bedürfnisse (z.B. von Personen mit Asperger-Syndrom oder Personen mit frühkindlicher Autismus-Spektrum-Störung und schweren Behinderungen) sollten dabei ebenso beachtet werden wie persönliche Interessen und Wünsche, beispielsweise betreffend die Auswahl von Mitbewohner:innen in Wohngemeinschaften.

Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in Tirol brauchen zudem Plattformen und Möglichkeiten, persönliche Kontakte und den Austausch mit anderen Betroffenen auf Peer-Ebene zu pflegen, Freizeit miteinander zu verbringen, Interessen nachzugehen und Freundschaften zu entwickeln.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Bedarfsgerechte Unterstützung – Es wird gewährleistet, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die dafür notwendige Unterstützung wird gewährt und in einem Ausmaß finanziert, das dem persönlichen Bedarf und den Bedürfnissen des Einzelnen entspricht. Auf die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen wird ein großes Augenmerk gelegt.

Selbstbestimmte Freizeit – Auch Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen haben die Möglichkeit, ihre Freizeit außerhalb der Einrichtung selbst zu gestalten. Leistungen der Behindertenhilfe tragen zur Realisierung dieses Anspruchs bei.

Wohnen nach Wahl – Menschen mit Behinderungen können in Tirol frei wählen, wo und wie sie leben möchten. Sie erhalten hierfür die notwendige und individuelle Unterstützung, die sie brauchen.

Option eigene Wohnung – Entscheiden sich Menschen mit Behinderungen für ein Wohnen außerhalb von Einrichtungen in einer eigenen Wohnung, wird ihnen die notwendige Unterstützung zu Verfügung gestellt.

Begleitung in Einrichtungen – Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, werden in ausreichendem Maß individuell begleitet und unterstützt.

Förderungen – Für die Angebote und Leistungen gibt es ausreichend finanzielle Unterstützung. Das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft wird so gewährleistet.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Untersuchung und Aufzeigung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, die ein barrierefreies und selbstbestimmtes Leben verhindern.	mittelfristig	
Ausweitung der Zielgruppe der „Persönlichen Assistenz“ in allen Lebensbereichen (z.B. auch für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Beeinträchtigungen).	mittelfristig, PA für Jugendliche in Umsetzung	Es braucht außerdem eine Persönliche Assistenz für gehörlose Menschen mit niedriger Pflegestufe sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten ohne Anleitungskompetenz. Menschen ohne Anleitungskompetenz sollen eine Persönliche Assistenz im familiären Rahmen nutzen können. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten sind Möglichkeiten zu schaffen, um Anleitungskompetenzen zu erlernen. Menschen mit Behinderungen sollen bereits ab ihrer Geburt eine persönliche (Familien-) Assistenz in Anspruch nehmen können.
Evaluierung der Unterstützungsleistungen aus den unterschiedlichen Landesgesetzen, in wie weit diese die selbstbestimmte Teilhabe (inkl. selbstbestimmtes Wohnen) von Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ob diese dem individuellen Bedarf und den Bedürfnissen der Person gerecht werden. Erarbeitung eines ausführlichen Prüfberichtes. Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen nach TTHG unter Einbeziehung von Dienstleister:innen und Leistungsbezieher:innen und Neu-Ausrichtung nach dem sozialen Modell	mittelfristig	Bei Umsetzung dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Begriffe „bedarfsgerecht“ und „selbstbestimmt“ genau definiert und erläutert werden. Menschen mit Behinderungen sind personenzentriert und bedarfsorientiert zu unterstützen. Stundenkontingente für mobile Unterstützungsleistungen sollen abgeschafft werden. Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenz im Ausmaß von 24 Stunden pro Tag benötigen, soll dieses Stundenausmaß bewilligt werden.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
von Behinderung (anstelle des bisherigen medizinischen Modells). Ziel ist die ausreichende Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen im Sinne der UN-BRK - sowohl jener, die in Einrichtungen leben als auch jener außerhalb solcher Einrichtungen. Es wird vor allem darauf geachtet, dass alle Menschen unabhängig der Form der Behinderung und des Alters Leistungen der Behindertenhilfe bedarfsgerecht in Anspruch nehmen können.		Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Unterstützungsmodelle sollen geschaffen werden. Insbesondere sind Leistungen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Das Arbeitsfeld der Persönlichen Assistenz ist zu evaluieren und zu erweitern.
Kontinuierliche Weiterentwicklung des Leistungskatalogs der Behindertenhilfe dahingehend, dass vielfältige Therapieformen und Therapiemethoden zur Verfügung stehen. Öffnung von § 7 Abs 2 und § 9 Abs 2a TTHG für Menschen mit taktil-kinästhetischer Sinnesstörung, Verarbeitungsbehinderungen.	laufend	Die Versorgung in sozialpädiatrischen Zentren ist zu verbessern. Stundendeckelungen sollen ausgeweitet werden.
Förderung eines gemeindenahen Angebotes der einzelnen Leistungen nach TTHG und Vermeidung von Angebotsmonopolen einzelner Dienstleistungsanbieter:innen – zum Beispiel durch Ermöglichung des Angebots der „Persönlichen Assistenz“ für mehrere Dienstleistungsanbieter:innen in ganz Tirol, um den Nutzer:innen die Wahlfreiheit zu geben. Förderung eines regionalen, flächendeckenden und bedarfsorientierten Angebots der Leistungen in § 7, 8 und 9 TTHG.	laufend	
Evaluation und Weiterentwicklung aktueller Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen.	mittelfristig	Mehr inklusive Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen sind zu schaffen (z.B. Haus im Leben).
Überprüfung der Möglichkeit einer Härtefallregelung in der Kostenbeitrags-Verordnung.	kurzfristig	Bei der Berechnung von Kostenbeiträgen soll nicht auf Unterhaltspflichten von Erziehungsberechtigten zurückgegriffen werden.
Veröffentlichung detaillierter Daten über die Inanspruchnahme von einzelnen Leistungen der Behindertenhilfe im Sozialbericht des Landes Tirol.	laufend	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Ein Prüfbericht zur Evaluierung der Unterstützungsleistungen nach TTHG hinsichtlich selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen liegt vor.

- Die Unterstützungsleistungen nach TTHG wurden gemäß Prüfbericht weiterentwickelt. Leistungsbeziehende und Dienstleistungsanbieter sind durch regelmäßige Treffen mit den zuständigen Abteilungen in die Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen eingebunden.
- Das Ausmaß an gewährten Stunden für mobile Unterstützungsleistungen steigt.
- Die Zielgruppe der Personen, die mobile Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können, wurde erweitert. Mobile Unterstützungsleistungen nach TTHG stehen für Menschen jeden Alters und mit allen Formen von Behinderungen bedarfsgerecht zur Verfügung. Das TTHG bzw. die relevanten Verordnungen wurden entsprechend angepasst.
- Behördliche Bestimmungen, welche barrierefreies und selbstbestimmtes Leben verhindern, werden aufgezeigt. Ein entsprechender Bericht ist veröffentlicht.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Personaloffensive zur Schaffung von Betreuungspersonal im Gesundheits- und Sozialbereich.
- Schaffung einer Ausbildung zur Taubblinden-Assistenz.
- Evaluierung, wie viele Menschen mit Behinderungen derzeit auf Leistungen der Behindertenhilfe warten.
- In Tirol werden je nach Art und Ausmaß einer Beeinträchtigung bestimmte Unterstützungsleistungen gewährt. Die Finanzierung basiert auf Grundlage des medizinischen Modells von Behinderung. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt aufgrund der im Leistungskatalog definierten Kriterien. Die Unterstützungsleistungen sind nach dem sozialen Modell von Behinderung statt des aktuell zugrundeliegenden medizinischen Modells auszurichten.
- Dokumentation der Ablehnungen von Leistungen und Zuschüssen für Menschen mit Behinderungen.
- Schaffung personenzentrierter Unterstützungsmöglichkeiten speziell für Menschen mit Behinderungen, die aus Wohneinrichtungen ausziehen. Die Unterstützung soll in Form eines Persönlichen Budgets gewährt werden können.
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der Behindertenhilfe hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit. Menschen mit Behinderungen benötigen nicht immer ausgebildete Unterstützungspersonen.
- Ausbildung von Arbeitskräften für die 24-Stunden-Betreuung.
- Durchführung einer Erhebung, wie viele Angehörige erwachsene Menschen mit Behinderungen nach der Tagesstruktur zu Hause weiter betreuen.
- Gewährung einer Auszeichnung für mobile Unterstützer:innen (z.B: Persönliche Assistent:innen) als Dank für ihre Arbeit.
- Gespräche mit dem Bund und den einzelnen Ländern mit dem Ziel der Schaffung bundeseinheitlicher Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen,

2. Wohnen in Gemeinschaften

a. Ausgangslage

Momentan entspricht die Wohnsituation der Menschen mit Behinderungen in Tirol teilweise nicht der UN-Konvention, da viele in stationären Wohnformen leben, die nicht inklusiv sind. In Einrichtungen sind z.B. das Leben in Partnerschaft und selbstbestimmter Sexualität nicht möglich. In Tirol gibt es einen Dislozierungsplan, wonach in einer Wohneinrichtung an einem Standort maximal 12 Plätze vergeben werden. Dementsprechend wurden schon viele große Einrichtungen verkleinert. Noch bestehende derartige Einrichtungen werden in den nächsten Jahren auf kleinere Wohnformen aufgeteilt.

In § 12 TTHG sind Wohnleistungen für Menschen mit Behinderungen geregelt. Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen, angepasst an den Unterstützungsbedarf, eine adäquate Wohnform in einer Einrichtung ermöglichen. Die einzelnen Leistungen sind im Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe näher geregelt.

Im Rahmen der Leistung „Wohnen exklusive Berufsvorbereitung“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. a TTHG können Menschen mit Behinderungen, die die Leistung „Berufsvorbereitung“ gemäß § 11 Abs. 2 lit. a TTHG in Anspruch nehmen, für die Dauer der Berufsvorbereitung zusätzlich diese Leistung in Anspruch nehmen. Im Jahr 2019 nahmen 91 Personen (58 männliche und 33 weibliche) diese Leistung in Anspruch. 87 von ihnen besaßen die österreichische, vier von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft.

„Wohnen exklusive Berufsvorbereitung“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. a TTHG, 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	14 - 16 J.	17 - 18 J.	19 - 21 J.	22 - 23 J.	über 24 J.
I	5	3	2	2	1	1	1	0
IL	16	11	5	2	3	7	4	0
IM	6	2	4	1	3	2	0	0
KB	9	5	4	3	4	0	2	0
KU	18	12	6	5	6	6	1	0
LA	1	1	0	0	0	0	1	0
LZ	20	14	6	4	8	7	1	0
RE	2	2	0	0	0	1	0	1
SZ	14	8	6	3	5	4	2	0
Gesamt	91	58	33	20	30	28	12	1

Im Jahr 2021⁴⁴ nahmen 46 Personen (29 männliche und 17 weibliche) die Leistung „Wohnen exklusive Berufsvorbereitung“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. a TTHG in Anspruch. 42 von ihnen besaßen die österreichische, drei von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine Person die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

„Wohnen exklusive Berufsvorbereitung“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. a TTHG, 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	15-16 J.	17-18 J.	19-21 J.	22-23 J.	24- 25 J.	26+ J.
I	2	0	2	0	0	1	0	1	0
IL	7	5	2	0	2	2	1	1	1
IM	5	2	3	1	0	3	1	0	0
KB	4	3	1	0	0	3	0	0	1
KU	11	8	3	0	2	6	2	1	0
LA	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LZ	7	6	1	0	0	5	2	0	0

⁴⁴ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

RE	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SZ	10	5	5	0	1	8	1	0	0
Gesamt	46	29	17	1	5	28	7	3	2

Durch Inanspruchnahme der Leistung „Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. b TTHG sollen Menschen mit Behinderungen beim Erhalt bzw. Erwerb ihrer Selbstständigkeit und Autonomie gefördert und unterstützt werden. 22 Personen (12 männliche und zehn weibliche) nahmen diese Leistung im Jahr 2019 in Anspruch. 19 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine Person war kein EU-Staatsbürger.

„Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. b TTHG, 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18 - 39 J	40 - 59 J	über 60 J.
I	8	5	3	4	4	0
IL	5	3	2	3	2	0
IM	1	0	1	1	0	0
KB	1	0	1	1	0	0
KU	3	2	1	1	1	1
LA	0	0	0	0	0	0
LZ	1	0	1	1	0	0
RE	1	1	0	1	0	0
SZ	2	1	1	2	0	0
Gesamt	22	12	10	14	7	1

Im Jahr 2021⁴⁵ nahmen 16 Personen (acht männliche und acht weibliche) die Leistung „Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. b TTHG in Anspruch. 13 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine Person war kein EU-Staatsbürger.

„Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. b TTHG, 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18 - 39 J	40 - 59 J	über 60 J.
I	7	4	3	3	4	0
IL	3	2	1	1	2	0
IM	1	0	1	1	0	0
KB	2	0	2	2	0	0
KU	2	1	1	0	1	1
SZ	1	1	0	1	0	0
Gesamt	16	8	8	8	7	1

Menschen mit Behinderungen, die auf permanente Begleitung und Hilfestellung angewiesen sind, sollen anhand der Wohnleistung „Wohnen exklusive Tagesstruktur“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. c TTHG in allen Bereichen der privaten Lebensgestaltung unterstützt werden. Diese Unterstützung nahmen im Jahr 2019 779 Personen

⁴⁵ Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

(425 männliche und 354 weibliche) in Anspruch. 760 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, neun Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und zwei von ihnen Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft der zwei weiteren Leistungsbezieher:innen war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Wohnen exklusive Tagesstruktur“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. c TTHG, 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	136	76	60	1	48	64	23
IL	186	101	85	1	58	90	37
IM	62	37	25	0	23	23	16
KB	53	25	28	0	19	21	13
KU	103	59	44	3	39	40	21
LA	41	22	19	0	13	21	7
LZ	80	41	39	0	25	40	15
RE	38	17	21	1	10	17	10
SZ	80	47	33	1	24	41	14
Gesamt	779	425	354	7	259	357	156

Die Leistung „Wohnen exklusive Tagesstruktur“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. c TTHG nahmen im Jahr 2021⁴⁶ 718 Personen (383 männliche und 335 weibliche) in Anspruch. 702 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, acht Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und sechs Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Eine Person war staatenlos und die Staatsbürgerschaft einer weiteren Person war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Wohnen exklusive Tagesstruktur“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. c TTHG, 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	134	76	58	0	42	66	26
IL	180	91	89	0	53	80	47
IM	52	32	20	0	19	19	14
KB	44	20	24	0	15	17	12
KU	90	53	37	1	30	36	23
LA	40	20	20	0	6	23	11
LZ	69	35	34	0	22	28	19
RE	32	14	18	0	6	13	13
SZ	77	42	35	0	19	37	21
Gesamt	718	383	335	1	212	319	186

Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen durch die Leistung „Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ nach § 12 Abs. 2 lit. d TTHG bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden. Im Jahr 2019 wurden 123 Personen (70 männliche und 53 weibliche) im Rahmen dieser Leistung

⁴⁶ Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

unterstützt. 101 dieser Personen besaßen die österreichische, 15 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und sieben von ihnen eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

„Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. d TTHG, 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18 - 39 J	40 - 59 J	über 60 J.
I	34	17	17	23	10	1
IL	31	21	10	20	9	2
IM	6	4	2	3	3	0
KB	6	3	3	3	3	0
KU	18	7	11	11	7	0
LA	10	8	2	9	0	1
LZ	8	6	2	3	5	0
RE	5	1	4	3	2	0
SZ	5	3	2	3	1	1
Gesamt	123	70	53	78	40	5

Im Jahr 2021⁴⁷ wurden 102 Personen (54 männliche und 48 weibliche) im Rahmen der Leistung „Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. d TTHG unterstützt. 89 dieser Personen besaßen die österreichische, 12 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und eine von ihnen eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

„Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. d TTHG, 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18 - 39 J	40 - 59 J	über 60 J.
I	38	18	20	20	16	2
IL	24	16	8	13	8	3
IM	3	1	2	2	1	0
KB	5	3	2	4	1	0
KU	11	6	5	2	7	2
LA	5	3	2	4	0	1
LZ	8	4	4	3	5	0
RE	1	0	1	0	1	0
SZ	7	3	4	4	3	0
Gesamt	102	54	48	52	42	8

⁴⁷ Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

Mit der Wohnleistung „Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. e TTHG sollen Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten durch tagesstrukturierende Angebote sowie Angebote im Wohnbereich in der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden. Diese Leistung nahmen im Jahr 2019 93 Personen (58 männliche und 35 weibliche) in Anspruch. 87 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, sechs von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft.

„Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. e TTHG, 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	21	14	7	0	2	15	4
IL	23	14	9	0	9	8	6
IM	4	3	1	0	3	1	0
KB	4	4	0	0	2	2	0
KU	15	9	6	1	5	9	0
LA	9	5	4	0	5	4	0
LZ	11	6	5	0	4	5	2
RE	2	1	1	0	2	0	0
SZ	4	2	2	0	0	3	1
Gesamt	93	58	35	1	32	47	13

Die Leistung „Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. e TTHG nahmen im Jahr 2021⁴⁸ 80 Personen (40 männliche und 40 weibliche) in Anspruch. 72 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, sechs von ihnen eine andere EU-Staatsbürgerschaft und zwei eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

„Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ gemäß § 12 Abs. 2 lit. e TTHG, 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	20	8	12	1	6	6	7
IL	17	9	8	0	2	9	6
IM	3	1	2	0	3	0	0
KB	3	2	1	0	2	1	0
KU	14	8	6	0	6	7	1
LA	6	4	2	0	2	3	1
LZ	7	4	3	0	2	3	2
RE	3	1	2	0	3	0	0
SZ	7	3	4	1	3	1	2
Gesamt	80	40	40	2	29	30	19

Personen mit Alkohol- oder Drogenabhängigkeit können gemäß § 6 Sucht-Richtlinie stationäre Angebote, insbesondere begleitete Wohnformen, in Anspruch nehmen. Im Jahr 2019 nahmen 144 Personen mit Suchterkrankungen (102 männliche und 42 weibliche) eine Wohnleistung inklusive tagesstrukturierendem

⁴⁸ Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

Angebot in Anspruch. 124 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, zwölf Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes, sieben Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes und die Staatsbürgerschaft einer Person war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sucht“ gemäß § 6 Sucht-Richtlinie, 2019

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 J.	18-39 J.	40-59 J.	über 60 J.
I	59	41	18	0	30	28	1
IL	22	16	6	0	12	9	1
IM	7	5	2	0	2	3	2
KB	8	6	2	1	2	3	2
KU	31	20	11	0	17	12	2
LA	1	1	0	0	0	1	0
LZ	6	6	0	0	2	4	0
RE	1	1	0	0	1	0	0
SZ	9	6	3	0	3	4	2
Gesamt	144	102	42	1	69	64	10

Im Jahr 2021⁴⁹ nahmen 157 Personen mit Suchterkrankungen (112 männliche und 45 weibliche) eine Wohnleistung inklusive tagesstrukturierendem Angebot in Anspruch. 131 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, 17 Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und neun Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes.

„Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sucht“ gemäß § 6 Sucht-Richtlinie, 2021

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	18 - 39 J	40 - 59 J	über 60 J.
I	54	42	12	30	20	4
IL	24	15	9	10	12	2
IM	6	5	1	3	2	1
KB	7	3	4	2	3	2
KU	41	30	11	28	11	2
LA	5	2	3	3	2	0
LZ	6	4	2	1	4	1
RE	1	1	0	1	0	0
SZ	13	10	3	7	5	1
Gesamt	157	112	45	85	59	13

⁴⁹ Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

Im Jahr 2019 gab es 122 Einrichtungsstandorte, an denen Wohnleistungen gemäß § 12 Abs. 2 lit. b, c, d oder e TTHG oder § 10 Sucht-Richtlinie für erwachsene Menschen mit Behinderungen angeboten wurden („Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft“, „Wohnen exklusive Tagesstruktur“, „Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“, „Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ und „Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sucht“). 97 dieser Einrichtungen lagen in und 25 außerhalb von Tirol.

Wohneinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 lit. b, c, d oder e TTHG oder § 10 Sucht-Richtlinie in Tirol, 2019

Bezirk	I	IL	IM	KB	KU	LA	LZ	RE	SZ
Anzahl der Einrichtungen	30	31	5	5	4	5	6	2	9
Gesamt in Tirol									97

Wohneinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 lit. b, c, d oder e TTHG oder § 10 Sucht-Richtlinie außerhalb von Tirol, 2019

Bezirk	STMK	SLBG	KTN	OÖ	NÖ	VLBG	DE
Anzahl der Einrichtungen	3	1	4	1	6	2	8
Gesamt außerhalb von Tirol							25

Im Jahr 2021⁵⁰ gab es 138 Einrichtungsstandorte, an denen Wohnleistungen gemäß § 12 Abs. 2 lit. b, c, d oder e TTHG oder § 10 Sucht-Richtlinie für erwachsene Menschen mit Behinderungen angeboten wurden („Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft“, „Wohnen exklusive Tagesstruktur“, „Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“, „Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ und „Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sucht“). 97 dieser Einrichtungen lagen in und 25 außerhalb von Tirol.

Wohneinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 lit. b, c, d oder e TTHG oder § 10 Sucht-Richtlinie in Tirol, 2021

Bezirk	I	IL	IM	KB	KU	LA	LZ	RE	SZ
Anzahl der Einrichtungen	32	38	5	6	5	6	6	3	10
Gesamt in Tirol									111

Wohneinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 lit. b, c, d oder e TTHG oder § 10 Sucht-Richtlinie außerhalb von Tirol, 2021

Bezirk	STMK	SLBG	KTN	OÖ	NÖ	VLBG	DE
Anzahl der Einrichtungen	3	1	4	1	6	3	9
Gesamt außerhalb von Tirol							27

⁵⁰ Die angeführten Zahlen wurden am 02.12.2022 ergänzt.

Wohnprojekte, die neu geschaffen werden, sehen gemeindenahе Wohnungen in Wohnanlagen vor. Hier wohnen Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften mit zwei bis drei anderen zusammen, die von Betreuungspersonen unterstützt werden. In den restlichen Wohnungen leben Menschen ohne Behinderung. In Hall in Tirol wurde beispielsweise im Jahr 2016 ein Wohnprojekt geschaffen, bei welchem Menschen mit Behinderungen in eigenen, angemieteten Wohnungen leben und ihren eigenen Haushalt führen. Im selben Gebäude befindet sich eine Wohnung für Betreuungspersonen. Die Assistenz ist rund um die Uhr erreichbar, lebt jedoch außerhalb der Wohnung.

Die Zivilgesellschaft macht außerdem darauf aufmerksam, dass Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen unter anderem aufgrund des Personalschlüssels oft zu wenig individuell begleitet werden. Menschen mit Behinderungen, die in einer aus dem öffentlichen Haushalt finanzierten Wohneinrichtung leben, können manche anderen Leistungen der Behindertenhilfe nicht in Anspruch nehmen. Beim Wechsel von mobiler zu stationärer Begleitung kann die Assistenz – eine wichtige Bezugsperson – nicht in die jeweilige Einrichtung mitgenommen werden. Auch Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Freizeit außerhalb der Einrichtung nach eigenen Wünschen zu gestalten. Auch Ausflüge, Friseurtermine und Veranstaltungen sollen wahrgenommen werden können. Das Recht auf Privatsphäre umfasst zudem die Ausübung von Tätigkeiten, ohne die Einrichtung darüber informieren zu müssen.

Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. psychosozialen Problemen sind häufig von Obdachlosigkeit und/oder Delogierung bedroht. Sie benötigen einen erleichterten Zugang zu leistbarem Wohnen in einem konfliktarmen Umfeld, da ihnen im Alltag oft wenig Verständnis entgegengebracht wird, weil sie beispielsweise als „laut“ und „unordentlich“ gelten oder die Bezahlung der laufenden Miete trotz vorhandenem Einkommen nicht adäquat organisieren können. Auch im Hinblick auf diese Zielgruppe sind inklusive Wohnprojekte (wie z.B. Haus im Leben) und damit verbundene Single- oder Familien-Wohnkontingente als Ergänzung zu Therapeutischen Wohngemeinschaften zu sehen, da diese Projekte das selbstständige Wohnen erleichtern und ermöglichen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten der UN-BRK müssen nach Art. 19 UN-BRK gewährleisten, dass gemeindenahе Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit auch für Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen. Die Dienstleistungen und Einrichtungen müssen den speziellen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

In seinen Handlungsempfehlungen 2013 äußert der UN-Behindertenrechtsausschuss Besorgnis darüber, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen, welche in Institutionen leben, zugenommen hat. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Unterbringung in Institutionen im Widerspruch zu Art. 19 UN-BRK steht und Personen in Einrichtungen gefährdet sind, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Der Ausschuss empfiehlt der Bundesregierung sowie den Landesregierungen, Anstrengungen zum Vorantreiben der De-Institutionalisierung zu verstärken und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu gewähren, selbst zu wählen, wo sie leben möchten.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Obwohl die UN-BRK das Recht von Menschen mit Behinderungen verankert, wie Menschen ohne Behinderungen in der Gesellschaft zu leben und deren grundsätzliche Wahlfreiheit anerkennt, zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben möchten, leben sehr viele Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.

Für Tirol bedeutet das, die Strategie zur De-Institutionalisierung weiterhin fortzuführen und notwendige Schritte hierfür zu setzen. Mehr inklusive Wohnprojekte sind zu realisieren.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Abbau von Einrichtungen – Spezielle Wohneinrichtungen nur für Menschen mit Behinderungen wurden reduziert. Hierfür wurde ein konkreter Maßnahmenplan zur De-Institutionalisierung in Tirol einschließlich einer umfassenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesem Auftrag im Sinne der UN-BRK erarbeitet.

Tiroler Teilhabegesetz – Die Leistungsbeschreibungen sowie die Leistungen nach TTHG wurden angepasst.

Inklusives Wohnen – Konzepte für inklusive Wohnmodelle, die der UN-BRK entsprechen, wurden erarbeitet und realisiert. Mehr Menschen mit Behinderungen leben in Wohnprojekten, in welchen Inklusion gelebt wird. Menschen mit und ohne Behinderungen wohnen gemeinsam und bieten sich gegenseitig Unterstützung. Der Betreuungsschlüssel in inklusiven Wohnformen orientiert sich am Bedarf der Menschen, welche in den Wohneinheiten leben (Vorbilder solcher Projekte sind z.B. das Projekt „Pamejer“ in Rotterdam oder das „Haus im Leben“ in Innsbruck).

Inklusives Planen und Bauen – Die Errichtung von inklusiven Wohnquartieren wird unter Mitsprache der Menschen, die künftig dort wohnen sowie ihrer Angehörigen, gesetzlichen Vertretungspersonen und Interessenvertretungen bei der Planung vorangetrieben. Inklusive Wohnquartiere werden als verbindliche Variante des gemeinnützigen Wohnbaus etabliert und bieten Wahlmöglichkeiten für Betroffene.

Mehr Menschen mit Behinderungen können selbstständig und selbstbestimmt in inklusiven Wohnformen leben und werden in ihre Umgebung und Gemeinschaft einbezogen.

Prüfung von Angebot und Bedarf – Ergänzend zu den Ausführungen zur baulichen Gestaltung des Wohnraumes werden auch Überlegungen hinsichtlich der bestehenden und angebotenen Wohnformen in die Planung mitaufgenommen, damit Personen mit besonderen Bedürfnissen (unabhängig davon, ob eine körperliche, psychische oder gar Mehrfachbehinderung vorliegt) ein möglichst selbstbestimmtes Leben im Idealfall in den eigenen vier Wänden führen können. Der in Tirol fehlende Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde erstellt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Trägerübergreifende Zusammenarbeit bei der Realisierung von individuellem Wohnraum. Schaffung von Rahmenbedingungen von inklusivem, sozialraumorientiertem, leistbarem und barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbauträgern.	mittelfristig	Mehr barrierefreier Wohnraum und inklusive Wohngemeinschaften sollen geschaffen werden. Langfristig sollen alle Wohneinrichtungen, -gemeinschaften und -projekte inklusiv sein.
Planung und Einleitung eines konsequenten und gründlichen Programmes zur De-Institutionalisierung (Ist-Stand-Analyse, Stufenpläne, Berücksichtigung der Übergangsphasen, Indikatoren) unter Einbindung von Stakeholdern. Sicherstellung einer umfassenden Partizipation von Menschen mit Behinderungen in und außerhalb von Institutionen.	mittelfristig	
Förderung ausreichend gemeindenaher Unterstützungsformen und -angebote.	mittelfristig	
Einplanung und Errichtung inklusiver Wohnformen im Rahmen des gemeinnützigen Wohnbaus in allen Regionen Tirols.	mittelfristig	Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Bereitstellung von Zusatzmitteln seitens der Wohnbauförderung des Landes notwendig. Gemeinnützige Wohnbauträger sind miteinzubeziehen.
Ausrichtung von Gesetzen, Verordnungen und Förderungen des Landes auf das Ziel der Schaffung inklusiver Wohnformen.	kurzfristig	
Schaffung von trägerunabhängigen tirolweiten Beratungsstellen und Peer-Beratung sowie flexibler Begleitmodelle.	mittelfristig	(Peer-)Beratungsstellen sind zu unterstützen und zu finanzieren.
Zurverfügungstellung von Mietverträgen in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die in gemeinnützigen Wohnbauprojekten der Gemeinden leben.	kurzfristig	Mietverträge in Leichter Sprache sollen für alle Menschen bereitgestellt werden, nicht nur für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die Strategie zur De-Institutionalisierung wird konsequent weiterverfolgt.

- Initiierung und Realisierung inklusiver Wohnprojekte.
- Inklusive Wohnprojekte werden im Rahmen des gemeinnützigen Wohnbaus errichtet.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Evaluierung und Ausbau der Intensivbegleitung, sodass mehr Menschen mit Behinderungen eine Intensivbegleitung in Anspruch nehmen können. Überdenken der Zuordnung von Kontingenten für Intensivbegleitung an Dienstleistungsträger.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen bei der Schaffung von Wohnangeboten.
- Etablierung trägerunabhängiger, tirolweiter Beratungsstellen und Peer-Beratung, die Menschen mit Behinderungen zu ihren Wohnansprüchen beraten.
- Schaffung der Möglichkeit, die Leistung Persönliche Assistenz in Kombination mit stationären Wohnleistungen in Anspruch zu nehmen (auch in Form eines persönlichen Budgets).
- Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Landes Tirol zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans.
- Vermehrte Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Familienangehörigen bei der Suche nach geeigneten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

3. Partizipation in politischen Entscheidungsprozessen

a. Ausgangslage

Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Teilhabebeirat eingerichtet. In diesem werden bestehende Probleme, laufende Entwicklungen und erkennbare Tendenzen aufgezeigt und diskutiert. Die Beschlüsse des Beirates besitzen Empfehlungscharakter.

Als Instrument der Partizipation arbeitet bei Entscheidungsprozessen der Behindertenhilfe des Landes, in der Schlichtungsstelle und im Teilhabebeirat die Nutzer:innenvertretung mit. Die Nutzer:innenvertretung setzt sich aus Menschen mit Behinderungen zusammen, die Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe in Anspruch nehmen. Die Vertreter:innen wurden direkt von den Leistungsbeziehenden gewählt und haben ein gewichtiges Wort bei Entscheidungen der Landesverwaltung, die sie direkt betreffen, mitzureden.

Nachdem Österreich 2008 die UN-BRK unterzeichnet hatte, wurde im Jahr 2013 der Tiroler Monitoringausschuss eingerichtet und 2018 auch gesetzlich im TADG verankert. Die erste Sitzung fand im Jänner 2014 statt. Er besteht aus der vorsitzenden Person und sieben Mitgliedern sowie ebenso vielen Stellvertretungen. Die Mitglieder kommen aus den Bereichen wissenschaftliche Lehre, Menschenrechte sowie fünf Fachpersonen „in eigener Sache“ (Sinnesbeeinträchtigung Sehen, Sinnesbeeinträchtigung Hören, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Menschen mit Psychiatrieerfahrung, Menschen mit

Lernschwierigkeiten). Die Geschäftsstelle ist bei der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung angesiedelt.

Die Zivilgesellschaft fordert eine verstärkte Beteiligung in Gesetzeswerdungsprozessen und eine Verlängerung der Fristen für Gesetzesbegutachtungen. Um ein barrierefreies Begutachtungsverfahren zu gewährleisten, müssen Gesetzestexte und/oder erläuternde Bemerkungen in Leichter Sprache geschrieben sein. Die Überwachung und Prüfung von Gesetzestexten und erläuternden Bemerkungen in Leichter Sprache soll durch eine eigene Gruppe von Menschen mit Lernschwierigkeiten erfolgen, welche für ihre Tätigkeiten entsprechend entlohnt werden.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Art. 4 UN-BRK enthält die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. (...) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein“.

Neben den allgemeinen Verpflichtungen in Art. 4 UN-BRK, hält Art 29 UN-BRK die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen fest. Die Mitgliedstaaten haben unter anderem die effektive und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben sicherzustellen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die Ausübung des Rechtes auf politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderungen eingeschränkt. Vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten stellen die Benutzung der Standardsprache oder unzureichende Unterstützung Hindernisse dar. Um die politische Teilhabe von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sicherzustellen, ist die Vermittlung relevanter Inhalte in Gebärdensprache notwendig.

Insgesamt ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen genügend barrierefreie Informationen zu politischen Entscheidungs- sowie zu Gesetzeswerdungsprozessen erhalten und in diese Prozesse eingebunden werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Aktive Mitwirkung – Menschen mit Behinderungen werden in politische Entscheidungsprozesse frühzeitig, effektiv und umfassend miteingebunden. Ihre Belange werden dabei berücksichtigt und fließen frühzeitig in die Vorhaben ein. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen von Diskussionen ihre Belange zu äußern.

Rechtsgrundlagen – Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen können in Gesetzeswerdungsprozessen frühzeitig Stellungnahmen abgeben, die nachweislich und fachlich objektiv geprüft und berücksichtigt werden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Evaluierung und Weiterentwicklung der Verfahren für Gesetzesbegutachtungen, sodass diese barrierefrei gestaltet sind.	mittelfristig	Gesetzesentwürfe sind zeitnah in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen, damit ausreichend Zeit für die Verfassung von Stellungnahmen bleibt.
Durchführung barrierefreier politischer Kampagnen, um dadurch die uneingeschränkte Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben zu fördern.	laufend	Gebärdensprache und Schriftdolmetschen sind bei der Durchführung barrierefreier politischer Kampagnen zu berücksichtigen.
Abhaltung öffentlicher Ansprachen der Mitglieder der Landesregierung - nach Bedarf (Publikum, Thema) - in einer einfachen und verständlichen Sprache. Durchführung von Schulungen sowie Zurverfügungstellung von Informationsmaterial zu Leichter Sprache für Landesbedienstete, die in die (politischen) Kommunikationsaufgaben eingebunden sind.	laufend	Öffentliche Ansprachen der Mitglieder der Landesregierung sind zudem von Gebärdensprachdolmetscher:innen und Schriftdolmetscher:innen zu übersetzen.
Partizipative Einbindung von Menschen mit Behinderungen und Interessenvertretungen in eine externe Zwischen- und Endevaluierung des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.	mittel-, langfristig	Expert:innen mit Behinderungen sind in die Evaluierungen miteinzubinden. Sanktionen sollen für den Fall beschlossen werden, dass die im Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK angeführten Maßnahmen nicht eingehalten werden.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Das Verfahren für Gesetzesbegutachtungen wurde weiterentwickelt.

- Barrierefreie politische Kampagnen zur öffentlichen und politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen finden laufend statt.
- Entsprechende Schulungen für Beschäftigte der Landesverwaltung, die in die (politischen) Kommunikationsaufgaben eingebunden sind, werden regelmäßig angeboten.
- Öffentliche Ansprachen der Mitglieder der Landesregierung werden regelmäßig in einer einfachen und verständlichen Sprache abgehalten.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahme angeregt:

- Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu politischen Parteien. Übernahme von Dolmetschkosten (Gebärdensprache und Schriftdolmetschen) für politische Tätigkeiten von Menschen mit Behinderungen.

4. Wahlen

a. Ausgangslage

Sowohl die Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (TLWO 2017) als auch die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994) sowie die Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011) sehen in deren geltenden Fassungen Bestimmungen vor, die Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an den Wahlen ermöglichen bzw. erleichtern.

Es besteht die Möglichkeit eines Besuchs durch sogenannte „Sonderwahlbehörden“ und die Wahl mittels Wahlkarte in Form der Briefwahl im engeren Sinn mit Hilfe der Post oder im weiteren Sinn durch die Abgabe verschlossener Wahlkarten im Wahllokal, wobei diese auch durch einen Boten überbracht werden können.

Wahlvorschläge sind barrierefrei bekanntzumachen. Vor den Wahlen werden zudem in der Landeszeitung und im Internet Informationen in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.

Weiters ist in den landesgesetzlichen Wahlordnungen vorgesehen, dass die Wahlbehörde blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Ausübung des Wahlrechts Stimmzettelschablonen zur Verfügung zu stellen hat; diese können die Kurzbezeichnung der Wähler:innengruppen in Blindenschrift enthalten. Außerdem muss gewährleistet sein, dass sich Wählende mit einer Mobilitäts- oder Sinnesbeeinträchtigung bei der Wahlhandlung in der Wahlzelle von einer selbst ausgewählten Person helfen lassen können.

In den genannten Wahlordnungen wird insbesondere vorgesehen, dass möglichst viele Wahllokale für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei erreichbar zu gestalten sind (bei der Landtagswahl 2022 waren 90 % aller Wahllokale barrierefrei erreichbar) bzw. diesen Personen der Zugang in möglichst weitgehendem Umfang durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern ist. Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

Derzeit ist wenig darüber bekannt, wie viele Menschen mit Behinderungen in politischen Gremien auf Gemeinde-, Landes- und Euregioebene in Tirol vertreten sind. Zahlen fehlen zudem darüber, wie viele Menschen mit Behinderungen in Jugendvertretungen sowie in freiwilligen Gremien mitwirken.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Art. 29 UN-BRK verankert die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Nach Art. 29 UN-BRK müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen diese Rechte ausüben dürfen. Sicherzustellen ist deren gleichberechtigte, effektive und umfassende Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben.

Art. 29 UN-BRK nennt explizit das Recht von Menschen mit Behinderungen, zu wählen oder gewählt zu werden. Um dieses Recht zu erfüllen, sind Wahlbehörden, -verfahren und Wahlmaterialien barrierefrei zugänglich, leicht verständlich und einfach zu handhaben.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, bei Wahlen und Volksabstimmungen geheim eine Stimme abzugeben, ohne dabei eingeschüchtert zu werden. Sichergestellt werden muss weiters, dass Menschen mit Behinderungen bei Wahlen kandidieren, ein Amt innehaben und öffentliche Aufgaben auf jeder Ebene staatlicher Tätigkeiten wahrnehmen können.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Um die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen, müssen zunächst allfällig vorhandene Barrieren im Zugang zu Wahlbehörden, -verfahren und Wahlmaterialien beseitigt werden. Noch nicht umfassend barrierefreie Wahllokale müssen entsprechend (um)gestaltet werden. Informationsmaterialien sind in geeigneter Weise vorzubereiten. Unterlagen, etwa zu politischen Parteien, sind beispielsweise in Brailleschrift, Gebärdensprache und in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Benachrichtigungen zu Wahlen sowie Wahlunterlagen sind leicht verständlich und in ausreichender Schriftgröße zu erstellen. Nur so ist es möglich, dass das aktive Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen barrierefrei, gleichberechtigt und effektiv ausgeübt werden kann.

Darüber hinaus müssen auch Maßnahmen zur Sicherstellung des passiven Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen getroffen werden. Um evaluieren zu können, ob Menschen mit Behinderungen in politischen Gremien auf Gemeinde-, Länder-, und Euregioebene, in Jugendvertretungen sowie in freiwilligen Gremien ausreichend und effektiv vertreten sind, sind diesbezüglich aussagekräftige Zahlen und Daten zu erheben.

Mit dem Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68, wurde im landesgesetzlich geregelten Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern (TLWO 2017, TGWO 1994, IWO 2011) eine verpflichtende barrierefreie Internetbekanntmachung von Wahlvorschlägen eingeführt, im Bereich des Landtagswahlrechts sowohl auf der Ebene des Kreis- als auch des Landeswahlvorschlages (siehe §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 12 TLWO 2017, die letztere Bestimmung in der Fassung des Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 161/2021).

Zudem wurde mit dem Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2020 die Praxistauglichkeit der Stimmzettelschablone im Bereich des Landtags- und Gemeindewahlrechts einschließlich jenes der Stadt Innsbruck erhöht, indem die Kurzbezeichnung der Wählergruppe auf dieser in Blindenschrift (Braille-Schrift)

dargestellt werden soll (hierfür wurde die verpflichtende Angabe einer Kurzbezeichnung auch im Bereich des Gemeindewahlrechts eingeführt).

Laut Erläuterungen zum angeführten Gesetz wird damit angestrebt, dass die Stimmzettelschablonen den Aufdruck der Kurzbezeichnungen der einzelnen Wähler:innengruppen durchgängig auch in Blindenschrift enthalten. Damit soll eine selbstständige Stimmvergabe durch blinde Wähler:innen oder Wähler:innen mit schweren Sehbeeinträchtigungen ermöglicht werden, ohne dass diese auf eine Hilfsperson angewiesen sind. Gemeinsam mit den Bestimmungen über die barrierefreie Bekanntmachung von Wahlvorschlägen, welche auf die Möglichkeit der selbstständigen Vergabe von Vorzugsstimmen abzielen, soll insgesamt eine autonome Vergabe von Stimme und Vorzugsstimmen durch blinde Wähler:innen oder Wähler:innen mit schweren Sehbeeinträchtigungen erleichtert werden.

Im Zuge der angeführten Novellierungen hat das Land Tirol umfassende Gespräche mit dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband geführt, um eine in der Praxis umsetzbare Lösung für die angestrebte Erleichterung des Wahlvorganges für blinde Menschen und Menschen mit schweren Sehbeeinträchtigungen zu gewährleisten. Auch die Herstellung der Stimmzettel in Blindenschrift wurde erwogen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen aus anderen Bundesländern jedoch verworfen: Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Stimmzettel zwar grundsätzlich auch in Blindenschrift ausgeführt werden können, dies jedoch nicht in allen Teilen. So wäre bei realistischer Betrachtung auch hier nur die Angabe der Kurzbezeichnung, aus Platzgründen aber nicht jene der Langbezeichnung, der Vorzugsstimmenwerber und der erklärenden Rubrikentexte dazu möglich. Zudem bestanden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung einer durchgängig hohen Qualität der technischen Ausführung des von blinden oder schwer sehbehinderten Menschen (in Teilbereichen) lesbaren Stimmzettels. Der oben dargestellten Problemlösung mit Hilfe einer angepassten Stimmzettelschablone wurde daher der Vorzug gegeben.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Barrierefreies Wählen – Die Zugänglichkeit zu sämtlichen Wahllokalen, -verfahren und -materialien ist umfassend barrierefrei gestaltet.

Stimmzettel sind auch für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen lesbar.

Personen mit Lernschwierigkeiten werden in leicht verständlicher Sprache informiert, welche grundlegende Dinge bei Wahlen zu berücksichtigen sind und wie man gültig wählt.

Passives Wahlrecht – Das passive Wahlrecht wird von Menschen mit Behinderungen genutzt, sie sind in politischen und freiwilligen Gremien auf Gemeinde-, Landes- und Euregioebene effektiv und umfassend vertreten.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen

berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Evaluierung der geltenden gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel eines umfassend barrierefreien Zugangs zu Wahlen.	mittelfristig	Möglichkeiten zur Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch Unterstützungspersonen bei Wahlen (z.B. Dolmetscher:innen oder persönliche Assistent:innen) sind zu schaffen. Rahmenbedingungen sind zu schaffen, damit Gemeinden Dolmetscher:innen anstellen können.
Weiterführung der barrierefreien Informationen zu Wahlen in Leichter Sprache seitens des Landes bzw. der Gemeinden vor jeder Wahl.	vor jeder Wahl, laufend	
Weiterführung der Erhebung, wie viele Wahllokale tatsächlich barrierefrei zugänglich sind mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Anzahl barrierefrei zugänglicher Wahllokale.	laufend, in Umsetzung	
Evaluierung, wie viele Menschen mit Behinderungen in politischen Gremien in Tirol auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten sind.	kurzfristig	Eine Erhebung reicht nicht aus. In politischen Gremien soll eine Quote für Menschen mit Behinderungen eingeführt werden.
Erhebung von Zahlen und Daten, wie viele Jugendliche in Jugendvertretungen, Vertretungen auf Euregioebene und in freiwilligen Gremien (z.B. Audit Reutte) vertreten sind.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Umfassende Zahlen und Daten zur Barrierefreiheit von Tiroler Wahllokalen liegen vor.
- Umfassende Zahlen und Daten zu Menschen mit Behinderungen, welche in politischen und freiwilligen Gremien in Tirol vertreten sind, liegen vor.
- Barrierefreie Informationen werden vor jeder Wahl nachweislich ausgesandt.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Umfassend barrierefreie Ausgestaltung sämtlicher Wahllokale in Tirol. Zurverfügungstellung ausreichend großer Wahlkabinen. Anordnung der Stimmzettellagen in Wahlkabinen in einer Höhe, die für Rollstuhlfahrer:innen leicht zugänglich ist.
- Gewährleistung, dass rollstuhlgerecht errichtete Wahllokale tatsächlich barrierefrei nutzbar sind (z.B. durch Verhinderung von Sperrungen barrierefreier Zugänge zu Wahllokalen).

5. Sexualität und Partnerschaft

a. Ausgangslage

Laut [österreichischer Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“](#) ist nur etwa die Hälfte der befragten Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, aufgeklärt. Mehr als ein Drittel der Befragten gab dabei an, gar nicht aufgeklärt zu sein. Der Rest gab an, unzureichend aufgeklärt zu sein oder wollte die Frage nicht beantworten. Aufklärungsarbeit wird dabei in Einrichtungen, Schulen oder im familiären Umfeld geleistet. Mehr als 60 % aller befragten Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, haben in ihrem Leben noch keine sexuellen Erfahrungen gemacht.

Die Sexualität von Menschen mit Behinderungen scheint in Österreich immer noch Tabuthema zu sein. Menschen mit Behinderungen werden sehr häufig gar nicht oder nur in geringem Ausmaß aufgeklärt und können ihre sexuellen Bedürfnisse nicht ausleben. Menschen mit Behinderungen werden oft als asexuell angesehen. Laut Zivilgesellschaft respektiert das Umfeld mancher Menschen mit Behinderungen deren Intimsphäre nicht und verhindert so eine gesunde Entwicklung von Sexualität.

In manchen Bundesländern gibt es spezielle Fachstellen, die sich mit der Sexualität von Menschen mit Behinderungen beschäftigen und kostenlose Einzelberatungen für sie sowie Unterstützung für ihre Angehörigen anbieten (z.B. Verein Senia in Oberösterreich). In Tirol bietet die Lebenshilfe vertrauliche, aufklärende und begleitende Gespräche an, organisiert Bildungsangebote und stellt geeignete Materialien zur Verfügung. Bei Entwicklung einer Partnerschaft schafft die Lebenshilfe Tirol notwendige individuelle Rahmenbedingungen. Auch der Jugendbeirat des Tiroler Monitoringausschusses betont, dass das Thema Freundschaft, Partnerschaft und Sexualität für junge Männer und Frauen mit Behinderungen sehr wichtig ist.

Eine Möglichkeit, Sexualität auszuleben, bietet die Sexualassistent:in. Sexualassistent:in oder auch Sexualbegleitung ist eine Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen, die zum Ausleben ihrer Sexualität auf die Unterstützung von dritten Personen angewiesen sind. Je nach Angebot werden von Sexualbegleitenden auch sexuelle Handlungen angeboten.

Das Land Steiermark hat im Jahr 2008 eine vom Land in Auftrag gegebene Initiative gestartet und im Sinne der Gewaltprävention einen Lehrgang Sexualbegleitung begonnen. 2017 wurde das Projekt allerdings aufgelöst, da die Sexualbegleitung (obwohl dabei kein Geschlechtsverkehr ausgeübt wurde) unter das Prostitutionsgesetz fiel und die Begleitenden nicht dazu bereit waren, sich als Prostituierte registrieren zu lassen.

In Tirol ist Sexarbeit im Tiroler Landes-Polizeigesetz (T-LP) geregelt. Nach § 14 des Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (Prostitution) außerhalb von bewilligten Bordellen verboten. Gemäß § 18a T-LP können Gemeinden durch Verordnung Bereiche festlegen, innerhalb derer die Anbahnung von Beziehungen zur

Ausübung der Prostitution zulässig ist (Erlaubniszonen). § 18 Abs. 2 lit. b T-LP sieht jedoch „Heil- und Pflegeanstalten“ als Orte an, die nicht zu den Erlaubniszonen zählen dürfen.

Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen müssen daher Bordelle besuchen, um sexuelle Dienstleistungen entgegenzunehmen, da Besuche von Sexarbeitenden oder Sexualbegleitenden in Einrichtungen verboten sind. Oft möchten Menschen mit Behinderungen Sexualität in erster Linie lernen. Dabei geht es nicht immer um die Ausübung von Geschlechtsverkehr, sondern um das Kennenlernen ihrer Sexualität. Bordelle stellen für diese Menschen häufig eine Überforderung dar.

Das Team der Berufsvertretung Sexarbeit Österreich berichtet aus dem Arbeitsalltag, dass auch Menschen mit Behinderungen und alte Menschen sexuelle Dienstleistungen gerne in Anspruch nehmen. In Österreich ist dies in Alten- und Pflegeheimen derzeit jedoch nur in Oberösterreich, der Steiermark und in Wien erlaubt. Eine Zulassung von sexuellen Dienstleistungen in Alten- und Pflegeheimen liegt zum Wohle und im Sinne der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sowohl im Interesse der in den Einrichtungen lebenden Menschen als auch des Betreuungspersonals.

Ein Lehrgang Sexualbegleitung / Sexualassistenz wird derzeit nur in Wien angeboten. Der Lehrgang richtet sich an Sexarbeitende, die sich Wissen im Umgang mit alten Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen aneignen möchten. In Tirol sind Sexarbeitende in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichem Ausmaß sensibilisiert.

Selbstbefriedigung bietet als eine Form von Sexualität eine Chance, den eigenen Körper besser kennen zu lernen. Die Assistenz schafft Rahmenbedingungen, damit der begleitete Mensch seine Sexualität unter Berücksichtigung der Regeln des allgemeinen Zusammenlebens leben kann. Im Einzelfall ist der Einsatz von Hilfsmitteln zur Unterstützung von Selbstbefriedigung erforderlich. Dies ist nur durch sorgfältige Vor- und Nachbereitung durch geeignete Personen und entsprechende Dokumentation möglich. Solche Personen können Assistenz, Personen der Sexualpädagogik oder sonst geeignete Fachpersonen sein.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

Art. 23 UN-BRK enthält die staatliche Verpflichtung zur Schaffung geeigneter und effektiver Maßnahmen, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in Fragen betreffend die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften zu beseitigen. Art. 23 UN-BRK verankert explizit „das Recht von Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen“.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Einer der größten Problembereiche im Handlungsfeld Sexualität ist die mangelnde Aufklärung von Menschen mit Behinderungen und ablehnendes bzw. verhinderndes Verhalten von Menschen aus deren Umfeld. Da Sexualität bei Menschen mit Behinderungen nach wie vor als Tabuthema behandelt wird und keine Aufklärung stattfindet, kennen viele ihren Körper und ihre Grenzen nicht. Das kann wiederum zu sexueller Gewalt führen, die von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer mangelnden Aufklärung nicht immer als solche erkannt wird.

Menschen mit Behinderungen sollten daher ausreichend aufgeklärt werden und Beratungsangebote zum Thema Sexualität und Partnerschaft in Anspruch nehmen können. Außerdem ist die Gesellschaft hinsichtlich der Sexualität von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass deren Intim- und Privatsphäre respektiert wird.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass Menschen mit Behinderungen ihre Sexualität häufig nicht ausleben können. Vor allem jene, die nicht eigenständig in einer Wohnung leben können, sondern auf Betreuung in einer Einrichtung angewiesen sind, können sexuelle Dienstleistungen aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht in Anspruch nehmen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Bewusstseinsbildung – In Tirol wird vermehrt Bewusstseinsbildung geleistet, die Sexualität von Menschen mit Behinderungen stellt kein Tabuthema mehr dar. Diskriminierungen in allen Fragen, die Sexualität, Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, werden beseitigt. Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, ihre Sexualität auszuleben und eine Partnerschaft oder Ehe einzugehen. Niemand darf einem Menschen seine Sexualität verbieten, weder Angehörige, Eltern, Assistenz oder gesetzliche Vertretungen. Das Nutzen entsprechender Dienstleistungen wird ermöglicht.

Aufklärung – Außerdem wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend über Sexualität und Partnerschaft aufgeklärt werden. Als Voraussetzung für eine sexualpädagogische Begleitung werden unterschiedliche Sichtweisen (z.B. religiöse Einstellungen, kulturelle Hintergründe) und Faktoren des eigenen Lebens (z.B. Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Bildung), die die persönliche Einstellung zur Sexualität beeinflussen, berücksichtigt.

Sensibilisierung des Umfelds – Sowohl das Personal in Einrichtungen der Behindertenhilfe als auch Angehörige, Assistenzkräfte und Vertretungspersonen sind in Bezug auf die Intimsphäre und Sexualität von Menschen mit Behinderungen geschult und sensibilisiert. Langfristig sind die im Bereich der Pflege und Betreuung tätigen Personen gestärkt und empowert, um mit Nähe und Intimität in der Pflege und Betreuung sowie dem Gefährdungsbereich sexueller Übergriffe umgehen zu können. Durch das Thematisieren und Benennen werden Tabus gebrochen. Erfahrungen bezüglich Grenzüberschreitungen werden ausgetauscht, Abgrenzungsstrategien erarbeitet und über rechtliche Rahmenbedingungen informiert. Betreuungspersonen (auch Angehörige, Assistenzkräfte und Vertretungspersonen von Menschen mit Behinderungen, die außerhalb von Einrichtungen wohnen) setzen sich mit dem Thema Intimität und Sexualität im Alter und bei Menschen mit Behinderungen respektvoll auseinander. Es werden ausreichend Informationen und Beratungsangebote zur Verfügung gestellt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen

berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Bewusstseinsbildung zu Sexualität und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen in Form einer Enquete oder eines Kongresses. Bezug genommen wird unter anderem auf das Menschenrecht auf Partnerschaft und Sexualität, Ausleben der Sexualität, sexuelle Gewalt, Verhütung und Schwangerschaftswunsch. Entsprechendes Werben um Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in all diesen Belange.	kurzfristig, laufend	Die Grundrechte auf Sexualität, auf Privatsphäre, auf sexuelle Selbstbestimmung und auf Ausübung der Sexualität sind anzuerkennen. Bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Sexualität von Menschen mit Behinderungen kein Tabuthema mehr in der Gesellschaft darstellt. Stattdessen soll über die (sexuellen) Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gesprochen werden. Im Rahmen von Aufklärungsarbeit ist außerdem auf die Themen Heirat, Pubertät und Menstruation Bezug zu nehmen.
Verpflichtende Vorlage eines sexualpädagogischen Konzeptes für Einrichtungen im Betriebsbewilligungsverfahren nach TTHG. Entsprechende Anmerkung im TTHG (§ 41 Abs. 3 lit. b).	laufend	Nicht nur Einrichtungen sollen sexualpädagogische Konzepte vorlegen müssen. Die Vorlage eines sexualpädagogischen Konzeptes erscheint aufgrund der individuellen Bedürfnisse und Wünsche von Menschen mit Behinderungen zudem nicht ausreichend zu sein.
Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Schulungen und Workshops zur Intimsphäre und Sexualität von Menschen mit Behinderungen für das Personal in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben. Die Durchführung der Schulungen und Workshops wird von der Aufsichtsbehörde überprüft.	kurzfristig	In Einrichtungen ist Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Schulungen sind von externen Expert:innen durchzuführen.
Verpflichtung zur Durchführung von Aufklärungsworkshops zum Thema Intimsphäre und Sexualität für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben. Diese sind nachweislich durchzuführen und von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.	laufend	Aufklärungsarbeit ist von externen Personen durchzuführen.
Verpflichtung zur Namhaftmachung einer:s Sexual- und Gewaltschutzbeauftragten in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben.	kurzfristig	Entsprechend sensibilisierte und geschulte / ausgebildete Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen sollten in allen Einrichtungen namhaft gemacht werden. Angehörige (gegebenenfalls Erwachsenenvertreter:innen) sollen als

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		engste Bezugspersonen in Diskussions- und Lösungsfindungsprozesse einbezogen werden.
Prüfung der Schaffung rechtlicher Möglichkeiten, damit Personen, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Alten-, Wohn- und Pflegeheimen wohnen, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen und so ihr Recht auf Sexualität ausüben können.	kurzfristig	Das Landespolizeigesetz ist zu ändern und eine gesetzliche Grundlage für die Ausübung und Inanspruchnahme von Sexualbegleitungen ist zu schaffen. Hausbesuche von Sexualbegleiter:innen und Sexarbeiter:innen sollen erlaubt werden, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Sexualität ausleben können. In Einrichtungen für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen sind geeignete private Räume für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sexualbegleitung zu schaffen.
Sensibilisierungsarbeit im Bereich der Sexarbeit und Sexualbegleitung. Durchführung von Veranstaltungen zu den Themen „Laufhaus, sexuelle Dienstleistungen und Pornographie“.	kurzfristig, laufend	Mehrere Veranstaltungen sollen durchgeführt werden, und zwar für das Personal in Einrichtungen, für Menschen mit Behinderungen und für Sexualdienstleister:innen.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Bewusstseinsbildung zu Sexualität von Menschen mit Behinderungen wird laufend geleistet (z.B. im Rahmen einer Enquete, eines Kongresses).
- Schulungen zu Aufklärung und Sexualität für Menschen mit Behinderungen und Personal in Einrichtungen, in welchen Menschen mit Behinderungen leben, finden regelmäßig statt. Die Durchführung von Workshops wird im Rahmen des behördlichen Aufsichtsverfahrens überprüft.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung von Möglichkeiten, dass Menschen mit Behinderungen andere Menschen kennen lernen.
- Schaffung von Möglichkeiten, damit Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, ihre Sexualität ausleben können (z.B. durch die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen, Anleitungen zur Selbstbefriedigung oder Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln zur Selbstbefriedigung).
- Schaffung von Beratungsangeboten zu den Themen „Sexualität“, „Pubertät“ und „Aufklärung“ für Menschen mit Behinderungen.

6. Soziale Sicherheit und Armutsgefährdung

a. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht. Sie sind öfter von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Einstufung als „erwerbsunfähig“ ist eine der Ursachen für ein erhöhtes Armutsrisiko. Außerdem sind Menschen mit Behinderungen häufig auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen, da sie ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen und die ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen nicht bestreiten können.

Die Statistik Austria veröffentlichte in der [Publikation „Einkommen, Armut und Lebensbedingungen“ aus dem Jahr 2020](#) Zahlen und Daten zur Armutsgefährdung. Die Publikation enthält das Tabellenband EU-SILC 2019 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2017 bis 2019.

Laut Statistik Austria gelten 13 % der Gesamtbevölkerung nach Erhalt von Sozialleistungen als armutsgefährdet. Im Vergleich dazu sind 34 % der Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht erwerbstätig sind, nach Erhalt von Sozialleistungen von Armut bedroht.

Im Jahr 2022 wurde seitens der Statistik Austria die Publikation „Einkommen, Armut und Lebensbedingungen“ inklusive Tabellenband EU-SILC 2021 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2019 bis 2021 veröffentlicht. Laut EU-SILC 2021⁵¹ gelten ca. 14,7 % der Bevölkerung als armutsgefährdet.

Die Abteilung Raumordnung und Statistik veröffentlichte die [Arbeit „Armut und Soziale Eingliederung in Tirol“](#). Den in der Arbeit enthaltenen Zahlen zufolge galten im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 116.412 Personen in Tirol als armutsgefährdet, was einer Armutsgefährdungsquote von 15,0 % entspricht. Diese Personen erreichten das Schwelleneinkommen von € 14.746 pro Jahr nicht.

Laut der Untersuchung „Armut und soziale Eingliederung in Tirol“ 2020 geben 8,2 % der Tiroler Bevölkerung an, durch eine Behinderung stark beeinträchtigt zu sein. 6,8 % fühlen sich durch ihren allgemeinen Gesundheitszustand beeinträchtigt. 35,6 % der in Tirol lebenden Menschen sind chronisch krank.

8,2 % der Tiroler Bevölkerung gibt an, durch eine Behinderung stark beeinträchtigt zu sein. Armutsgefährdete Menschen sind häufiger durch eine Behinderung stark beeinträchtigt als nicht armutsgefährdete Menschen (8,0 % der nicht armutsgefährdeten Menschen sowie 9,4 % der armutsgefährdeten sind durch eine Behinderung stark beeinträchtigt.)

35,6 % aller in Tirol lebenden Menschen geben an, chronisch krank zu sein. Dabei sind prozentuell gesehen deutlich mehr armutsgefährdete Menschen chronisch krank als nicht armutsgefährdete Menschen (35,1 % der nicht armutsgefährdeten Menschen und 38,9 % der armutsgefährdeten Menschen sind chronisch krank).

6,8 % der Bevölkerung in Tirol fühlen sich durch den allgemeinen Gesundheitszustand stark beeinträchtigt. Auch hier sprechen die Zahlen für sich. Der Anteil der armutsgefährdeten Menschen, welche sich durch den allgemeinen Gesundheitszustand beeinträchtigt fühlen, ist beinahe doppelt so hoch wie jener der nicht armutsgefährdeten Menschen (6,1 % der nicht armutsgefährdeten und 11,2 % der armutsgefährdeten Bevölkerung fühlen sich durch den allgemeinen Gesundheitszustand beeinträchtigt).

Diese Zahlen verdeutlichen, dass armutsgefährdete Menschen in Tirol häufiger von Behinderung, chronischer Krankheit und stark beeinträchtigter Gesundheit betroffen sind als Menschen ohne Behinderungen.

⁵¹ Die angeführten Zahlen wurden am 12.12.2022 ergänzt.

Die Publikation „Armut und Soziale Eingliederung in Tirol“ 2022 der Abt. Raumordnung und Statistik berücksichtigt die Ergebnisse aus EU-SILC 2018 bis EU-SILC 2020. Gemäß der in dieser Untersuchung enthaltenen Zahlen galten im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 95.589 Personen in Tirol als armutsgefährdet. Dies entspricht einer Armutsgefährdungsquote von 12,9 %. Das Schwelleneinkommen von € 15.511 pro Jahr wurde von diesen Personen nicht erreicht.

Die Ergebnisse der Untersuchung aus dem Jahr 2022 stellen sich wie folgt dar:⁵²

Gesundheitliche Beeinträchtigung	Gesamt		nicht armutsgefährdet		armutsgefährdet	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
TIROL						
Stark beeinträchtigt durch...						
Allgemeinen Gesundheitszustand	43.581	6,9	32.949	6,0	10.632	12,8
Chronisch krank	230.164	36,3	192.854	35,0	37.310	44,9
Behinderung	53.519	8,4	43.464	7,9	10.056	12,2

Menschen mit Behinderungen haben einen deutlich höheren Unterstützungsbedarf als Menschen ohne Behinderungen und sind oft lebenslang auf den Bezug von Mindestsicherung angewiesen, weil das monatliche Einkommen und die zustehenden Fördermittel für den Lebensunterhalt nicht ausreichen. Bleibt den Betroffenen im Monat weniger als der Mindestsatz für den Lebensunterhalt, besteht ein Anspruch auf Mindestsicherung. [Die Mindestsätze für den Lebensunterhalt](#) beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten und Bekleidung. Die Mindestsicherung umfasst Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie zur Deckung des Wohnungsbedarfs. Für Menschen mit Behinderungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Menschen ohne Behinderungen.

Nach § 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) erhalten Menschen mit Behinderungen (ab 50 % Behinderungsgrad oder bei Besitz eines Behindertenausweises) und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz beziehen, zusätzlich zum Mindestsatz der Mindestsicherung vierteljährlich (jeweils im März, Juni, September und Dezember) eine Sonderzahlung in der Höhe von derzeit € 85,45 (Stand Jänner 2021).

Laut Auskunft der Abt. Soziales vom 09.12.2022 beträgt die Höhe der Sonderzahlung im Jahr 2022 € 88,01. Die Sätze der Mindestsicherung werden jährlich zum 1. Jänner angepasst. Die Höhe der Sonderzahlung für das Jahr 2023 beträgt € 94,83.

Außerdem kann Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % ein einmaliger oder mehrmaliger finanzieller Zuschuss zur Erleichterung der Lebensverhältnisse, insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfs von Miet- und Betriebskosten oder für die Beschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände gewährt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Förderzweck nicht bereits durch einschlägige Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder seitens Dritter erfüllt wurde.

Menschen mit Behinderungen haben höhere Lebenserhaltungskosten, sind besonders häufig dauerhaft auf Unterstützungen der Mindestsicherung angewiesen und können nur damit ihr Leben und Wohnen und somit ihre Existenz finanzieren. Durch die Kürzung der Mindestsicherung sind vor allem Menschen mit

⁵² Die angeführten Zahlen wurden am 25.11.2022 ergänzt

Behinderungen, die in Wohngemeinschaften leben, betroffen und erfahren dadurch deutliche finanzielle Einschnitte.

In der Wohnungslosenhilfe in Tirol werden des Öfteren Menschen mit Lernschwierigkeiten begleitet, die durch eine Abhängigkeitsproblematik in die Wohnungsnot geraten sind. Meistens sind die Betroffenen nach vielen verpatzten Chancen für die fürsorgenden Vereine nicht mehr tragbar und nicht mehr weitervermittelbar.

Seitens der Tiroler Zivilgesellschaft wird kritisiert, dass Informationen zu finanziellen Unterstützungsleistungen sehr schwer zu finden sind. Außerdem wissen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen häufig nicht, an welche Stellen sie sich wenden müssen und werden im Kreis geschickt. Eine transparente Übersicht zu finanziellen Fördermöglichkeiten und Adressen, an die sich Betroffene wenden können, gibt es nicht. Derzeit ist die Informationsbeschaffung für Betroffene unübersichtlich und zeitintensiv. Ob der Geltungsbereich für einen Anspruch auf die eigene Situation zutrifft, ist oftmals für Laien nicht zu erkennen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Menschen mit Behinderungen haben nach Art. 28 UN-BRK das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien. Dieser umfasst das Recht auf angemessene Ernährung, Kleidung und Wohnung. Die Vertragsstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schritte zur Verwirklichung und Förderung dieses Rechts sowie des Rechts auf sozialen Schutz ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung unternommen werden.

Die Vertragsstaaten haben unter anderem entsprechende Maßnahmen zu setzen, die Menschen mit Behinderungen – vor allem Frauen und älteren Menschen – den Zugang zu Programmen sichern, die dem sozialen Schutz und der Armutsbekämpfung dienen. Außerdem ist von Armut betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Familien staatliche Unterstützung bei behinderungsbedingten Aufwendungen zu gewähren. Diese umfasst neben finanziellen Hilfen auch Schulungsprogramme, Beratungsleistungen sowie Kurzzeitbetreuung.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen nach wie vor häufiger von Armut betroffen sind, sind in Tirol Maßnahmen zu setzen, um deren Zahl zu reduzieren.

Neben Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen und der Gewährleistung finanzieller Abgeltungen für Menschen in Tagesstrukturen, die bereits im Kapitel „Beschäftigung und Arbeit“ behandelt wurden, muss seitens des Landes außerdem sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend soziale Unterstützung erhalten. Menschen mit psychosozialen Problemen sind zusätzliche Hilfen zur Sicherung ihrer Existenz sowie einer adäquaten Teilhabe zu gewähren. Die Unterstützungsleistungen des Landes sind also so zu evaluieren und weiterzuentwickeln, dass sie für die Bestreitung des Lebens- und Wohnbedarfs von Menschen mit Behinderungen ausreichend sind.

Um die Leistungen des Landes transparent zu vermitteln, müssen Informationen zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten und Adressen, die von Betroffenen in Anspruch genommen werden können, einfach,

barrierefrei und in verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Umfassende Auskünfte müssen auch in Form von Beratung erteilt werden. Diese ist niederschwellig, auch in ländlichen Regionen zugänglich und barrierefrei anzubieten. Betroffene müssen hinsichtlich möglicher Ansprüche in allen Zuständigkeitsebenen aufgeklärt werden, die Ansprüche müssen offengelegt werden. Die Beratungsangebote sind im Hinblick auf eine Angebotskultur für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Sicheres Auskommen – Menschen mit Behinderungen in Tirol können ihren Lebens- und Wohnbedarf durch ihr eigenes Einkommen und die ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen bestreiten. In den Fällen, in denen Einkommen und Unterstützungsleistungen dafür nicht ausreichen, wird die Finanzlücke durch Leistungen der Sozialhilfe (z.B. Mindestsicherung) geschlossen, um die Gefahr von Armut abzuwenden.

Übersichtlichkeit und Transparenz – Informationen zu Unterstützungsleistungen des Landes sind einfach, übersichtlich und barrierefrei zugänglich. Die Inhalte sind in einfacher Sprache formuliert. Die Auflistung aller möglichen Unterstützungsvarianten ist sowohl auf der Website des Landes Tirols abrufbar sowie in Broschüren des Landes zu finden. Außerdem erhalten Menschen mit Behinderungen durch gemeindenahe Beratungsangebote Informationen über mögliche Ansprüche in allen Zuständigkeitsebenen. Eine Angebotskultur für Menschen mit Behinderungen wurde entwickelt. Kernfragen der Beratung sowie der Übersicht über die Leistungen sollen sein:

- Welche Ansprüche bestehen?
- Welche konkreten Angebote und Anbietende gibt es?
- Welche Behörden, Stellen oder Organisationen sind zuständig?
- Welche Voraussetzungen (z.B. Gutachten oder Anträge) sind in welcher Reihenfolge notwendig?

Prävention – Durch Präventionsarbeit wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen nicht vermehrt von Abhängigkeitserkrankungen betroffen sind und dadurch in Wohnungslosigkeit oder Armutsgefährdung geraten.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Vernetzung zu Aufklärung, Therapie, Unterbringung und Assistenz für Menschen mit Behinderungen, die von	mittelfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Abhängigkeitserkrankungen betroffen sind, um dadurch unter anderem zunehmende Wohnungslosigkeit und damit auch Armutsgefährdung zu verhindern.		
Transparente und übersichtliche Zugänglichkeit zu barrierefreien Informationen zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten in einfacher Sprache auf der Website des Landes. Bereitstellung der Informationen in Broschüren des Landes.	mittelfristig	Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Informationen Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich erreichen.
Laufende, zielgruppenorientierte Schulungen ausgewählter Angestellter auf den Bezirkshauptmannschaften, damit diese einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote des Landes (u.a. in den Bereichen Behindertenhilfe, Herstellung baulicher Barrierefreiheit, Hilfsmittel, Förderungen, aber auch nicht behindertenspezifische Leistungen) bekommen. Das Ziel ist, eine unabhängige und umfassende Beratung auf den Bezirkshauptmannschaften zu etablieren, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend Information darüber bekommen, welche Leistungen sie von welcher Stelle in Anspruch nehmen können.	kurzfristig, laufend	
Evaluierung und Weiterentwicklung aller Leistungen des Landes Tirol, die das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen reduzieren.	mittelfristig	Finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes Tirol, die Menschen mit Behinderungen vor Armut schützen, sind zu erhöhen.
Schaffung von barrierefreien Möglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe. Anpassung des Angebotes der Wohnungslosenhilfe an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.	mittelfristig	Mehr Plätze für wohnungslose Menschen mit Behinderungen sind zu schaffen. Menschen mit Suchterkrankungen sind zu berücksichtigen. Es braucht niederschwellige Angebote.

Neben den hier gelisteten Vorhaben sollen außerdem die Maßnahmen im Kapitel „Beschäftigung und Arbeit“ zur Armutsbekämpfung und sozialen Sicherheit von Menschen mit Behinderungen beitragen.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Reduktion des Anteils der armutsgefährdeten Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen in Tirol.

- Verfügbarkeit barrierefreier, transparenter und übersichtlicher Informationen zu Unterstützungsleistungen des Landes in einfacher Sprache.
- Schulungen der Landesbediensteten zu unterschiedlichen Angeboten und Leistungen des Landes finden laufend statt.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahme angeregt:

- Einrichtung einer Anlaufstelle zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten des Landes Tirol, an die sich Menschen in finanziellen Notlagen wenden können.

VIII. Abbauen von Barrieren - Barrierefreiheit

Das Reduzieren bzw. der Abbau von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen in ihren Menschenrechten einschränken, stellt im Sinne der UN-BRK ein zentrales Handlungsfeld dar.

Es wird zwischen verschiedenen Formen (Dimensionen) von Barrieren unterschieden:

- Bauliche Barrieren (Treppen, Kopfsteinpflaster, keine rollstuhlgerechte Toilette)
- Barrieren bei der Kommunikation (fehlende Gebärdensprachen-Übersetzung, keine Hilfsmittel für non-verbale Kommunikation)
- Barrieren bei der Information (fehlendes Blindenleitsystem, keine Information in Leichter Sprache, nicht barrierefreies Internet)
- Barrieren bei der Mobilität (Verkehrsmittel, die für Menschen mit Behinderungen nicht benutzbar sind)
- Soziale Barrieren (Vorurteile, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten, Ungeduld gegenüber Menschen mit Behinderungen)

1. Zugang zu Information, Medien und Kommunikation

a. Ausgangslage

In der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ist die Ombudsstelle für Barrierefreies Internet angesiedelt. Die Ombudsstelle überwacht Websites und mobile Anwendungen bezüglich Anforderungen an einen barrierefreien Zugang und prüft laufend Beschwerden.

Barrierefreie Websites ermöglichen blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen die Nutzung des Internets. Durch die Verwendung sogenannter Screen-Reader können Webseiten-Inhalte vorgelesen werden. Entsprechende Texte müssen jedoch zuvor so aufbereitet und eingepflegt werden, dass ein Zugriff der Programme auf die Informationen möglich ist.

Das Projekt „Barrierefreies Internet“ des Landes Tirol verfolgt das Ziel, alle Inhalte und Seiten der Homepage www.tirol.gv.at weitestgehend barrierefrei zugänglich zu machen („Barrierefreiheitserklärung“). Außerdem wird beim Land Tirol derzeit an einem weiteren Projekt „Digitale Barrierefreiheit: Pilotprojekt Dokumente“ gearbeitet. Im Rahmen des Projektes sollen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Landesbediensteten barrierefreie Dokumente erstellen können. Die Gestaltung barrierefreier Bescheide wird dabei mitbehandelt.

Das barrierefreie Internet beschränkt sich nicht nur auf Menschen mit Sehbehinderungen. Projekte wie „Leichter Lesen (LL)“ sind in diesem Kontext ebenfalls wichtig und notwendig, um die Inhalte für Menschen mit Lernschwierigkeiten verstehbar zu machen. Eine barrierefreie Website ist eine Bereicherung für alle Nutzenden, da grundsätzlich jeder Mensch von (online) Informationen in einer klaren Struktur und in leicht verständlicher Sprache profitiert.

Neben dem Internet stellt auch heute noch das Fernsehen eine wichtige Quelle der Informationsbeschaffung dar. Zu Fernsehsendungen in Österreichischer Gebärdensprache gibt es keine Daten, Untertitelt werden nur etwa 10 % aller Fernsehsendungen. Dies benachteiligt gehörlose Menschen und Menschen mit

Hörbeeinträchtigungen bei der Informationsbeschaffung im Vergleich zu Zuschauer:innen mit uneingeschränktem Hörvermögen.

Sowohl in der Europaregion als auch in Tirol leben viele gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die tagtäglich mit Kommunikationsbarrieren leben müssen. Häufig sind Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen auf Dolmetschleistungen angewiesen, um barrierefrei kommunizieren und somit am sozialen Leben teilhaben zu können. Aufgrund unterschiedlicher Sinnesbeeinträchtigungen (insbesondere im Bereich der Hörsehbeeinträchtigungen und Taubblindheit) gibt es Kommunikationsformen, bei welchen entweder der auditive Sinn, der visuelle Sinn oder der Tastsinn im Vordergrund steht. Dazu zählen: Gebärdensprache, Gebärden bei eingeschränktem Gesichtsfeld, taktile Gebärdensprache, gebärdenunterstützte Kommunikation, Lautsprache (Schriftdolmetschen), Lormen, Haptic Touch (Kommunikationshilfen), Brailleschrift, leichte bzw. einfache Sprache und haptische oder basale Kommunikation.

Leistungen der Kommunikation und Orientierung nach § 7 TTHG sollen die kommunikativen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitern, ihre Verständigung sicherstellen bzw. ihre selbstständige Orientierung im Alltag ermöglichen.

Im Jahr 2019 nahmen 70 Personen (47 männliche und 23 weibliche) die Leistung „Unterstützte Kommunikation“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. a TTHG in Anspruch. 61 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, zwei EU-Staatsbürger:innen und sieben Nicht-EU-Staatsbürger:innen. „Unterstützte Kommunikation“ soll die kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt in Lautstärke kommunizieren können oder schwer verstanden werden, durch das Angebot assistierender und alternativer Methoden und Technologien erweitern.

„Unterstützte Kommunikation“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. a TTHG, 2019:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	12	8	4	8	3	0	1
IL	26	15	11	12	13	0	1
IM	10	9	1	7	0	2	1
KB	6	4	2	4	2	0	0
KU	2	2	0	1	1	0	0
LA	7	3	4	5	1	1	0
LZ	5	4	1	4	1	0	0
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	2	2	0	2	0	0	0
Gesamt	70	47	23	43	21	3	3

Im Jahr 2021⁵³ nahmen 112 Personen (75 männliche und 37 weibliche) die Leistung „Unterstützte Kommunikation“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. a TTHG in Anspruch. 99 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, sechs EU-Staatsbürger:innen und sieben Nicht-EU-Staatsbürger:innen. „Unterstützte Kommunikation“ soll die kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt in Lautstärke kommunizieren können oder schwer verstanden werden, durch das Angebot assistierender und alternativer Methoden und Technologien erweitern.

⁵³ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

„Unterstützte Kommunikation“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. a TTHG, 2021:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	24	17	7	17	4	2	1
IL	37	23	14	22	15	0	0
IM	12	8	4	8	0	3	1
KB	8	4	4	6	2	0	0
KU	10	8	2	8	2	0	0
LA	10	5	5	7	1	2	0
LZ	5	4	1	3	2	0	0
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	6	6	0	5	1	0	0
Gesamt	112	75	37	76	27	7	2

„Dolmetschleistungen“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. c TTHG („Gebärdensprachdolmetschen“, „Schriftdolmetschen“, „Relaisdolmetschen“, „Lormen“) wurden im Jahr 2019 von 103 Personen (48 männliche und 55 weibliche) in Anspruch genommen. 85 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, elf von ihnen EU-Staatsbürger:innen und sieben Nicht-EU-Staatsbürger:innen.

„Dolmetschleistungen“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. c TTHG, 2019:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	32	8	19	1	7	12	12
IL	52	24	28	1	5	23	23
IM	2	1	1	0	1	0	1
KB	1	0	1	0	1	0	0
KU	3	2	1	0	0	0	3
LA	2	1	1	0	0	1	1
LZ	3	2	1	0	0	3	0
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	8	5	3	0	1	6	1
Gesamt	103	48	55	2	15	45	41

„Dolmetschleistungen“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. c TTHG („Gebärdensprachdolmetschen“, „Schriftdolmetschen“, „Relaisdolmetschen“, „Lormen“) wurden im Jahr 2021⁵⁴ von 126 Personen (51 männliche und 75 weibliche) in Anspruch genommen. 105 dieser Personen waren österreichische Staatsbürger:innen, 14 von ihnen EU-Staatsbürger:innen und sieben Nicht-EU-Staatsbürger:innen.

⁵⁴ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

„Dolmetschleistungen“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. c TTHG, 2021:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	39	17	22	1	6	14	18
IL	56	20	36	1	5	26	24
IM	3	1	2	0	1	0	2
KB	2	1	1	0	0	1	1
KU	9	4	5	0	2	4	3
LA	3	2	1	0	0	1	2
LZ	5	3	2	0	1	2	2
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	9	3	6	0	1	8	0
Gesamt	126	51	75	2	16	56	52

Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen werden im Rahmen der Leistung „Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. b TTHG individuell unterstützt. Durch die Inanspruchnahme der Leistung werden unter anderem assistierende Kommunikationstechnologien und Blindenschrift erlernt sowie Techniken in den Bereichen Orientierung, Mobilität und lebenspraktische Fertigkeiten vermittelt. Im Jahr 2019 nahmen 26 Personen (zehn männliche und 16 weibliche) diese Leistung in Anspruch. Mit Ausnahme einer deutschen Staatsbürgerin besaßen alle diese Personen die österreichische Staatsbürgerschaft.

„Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. b TTHG, 2019:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	9	4	5	1	0	3	5
IL	5	1	4	0	1	1	3
IM	4	3	1	2	0	0	2
KB	2	1	1	1	0	1	0
KU	3	0	3	1	1	0	1
LA	1	0	1	0	1	0	0
LZ	1	1	0	0	0	1	0
RE	0	0	0	0	0	0	0
SZ	1	0	1	0	0	0	1
Gesamt	26	10	16	5	3	6	12

Im Jahr 2021⁵⁵ nahmen 31 Personen (elf männliche und 20 weibliche) die Leistung „Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. b TTHG in Anspruch. Von ihnen besaßen 29 Leistungsbezieher:innen die österreichische Staatsbürgerschaft, eine Person die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates und eine Person die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes.

⁵⁵ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

„Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit“ gemäß § 7 Abs. 2 lit. b TTHG, 2021:

Bezirk	Personen	männlich	weiblich	0-17 Jahre	18-39 Jahre	40-59 Jahre	60+ Jahre
I	6	3	3	2	0	1	3
IL	5	2	3	2	0	1	2
IM	3	2	1	1	1	0	1
KB	3	0	3	0	0	2	1
KU	4	1	3	1	1	1	1
LA	0	0	0	0	0	0	0
LZ	4	1	3	0	0	1	3
RE	1	0	1	0	0	1	0
SZ	5	2	3	1	0	4	0
Gesamt	31	11	20	7	2	11	11

Laut Auskunft des Gehörlosenverbandes Tirol waren mit Stand 19. Juli 2020 in Tirol neun schriftdolmetschende Fachkräfte tätig. Acht von ihnen sind aktiv arbeitend, eine Schriftdolmetscherin ist derzeit in Karenz. Zur Anzahl der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Tirol gibt es keine genauen Informationen, sondern nur Schätzungen. Laut Homepage des „Österreichischen Schwerhörigenbund“ Dachverbandes geht dieser davon aus, dass zwischen 16,05 und 19,7 % der Bevölkerung eine Hörbeeinträchtigung haben und bezieht sich dabei einerseits auf Statistiken für Europa und andererseits auf ältere Statistiken des „Deutschen Schwerhörigenbundes“. Bei einer aktuellen Bevölkerungszahl von 8,9 Einwohner:innen (Stand Juli 2020) nimmt der „Österreichische Schwerhörigenbund“ Dachverband an, dass zwischen 1,6 und 1,75 Millionen Menschen in Österreich eine Hörbeeinträchtigung haben. Gehörlose Menschen werden von diesen Zahlen nicht umfasst.

Mit Stand 27.07.2020 standen laut Auskunft des Gehörlosenverbandes Tirol 12 gebärdensprachdolmetschende Fachkräfte und eine gehörlose Dolmetscherin für ca. 700 gehörlose Menschen zur Verfügung. Anzumerken ist, dass eine Gebärdensprachdolmetscherin in Karenz ist und nicht alle hauptberuflich arbeiten. In Notfällen kann nicht auf gebärdensprachdolmetschende Fachkräfte zugegriffen werden. Eine Ausbildung zur Gebärdensprache gab es in Tirol sehr lange nicht. Im Herbst 2020 startete ein entsprechender Bachelorstudiengang.

Taubblindheit ist seit 2010 als eigenständige Behinderungsform anerkannt. Zahlen zu Betroffenen in Tirol oder Österreich gibt es keine. Aufgrund von statistischen Berechnungen in den USA (Stand 2016) wird in Österreich von ca. 2000 Menschen mit Taubblindheit oder hochgradiger Hörsehbeeinträchtigung ausgegangen. Die Zahl der von Usher Syndrom betroffenen Menschen wird auf ca. 800 – 1200 Menschen geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich genauso viele als taubblind aufgrund anderer Ursachen gelten. In Österreich gibt es keine Ausbildung zur Taubblindenassistenten. Das Konventhospital der Barmherzigen Brüder (Linz) bietet eine Weiterbildung „Taubblindheit“ an, die sich an Begleitpersonen von Menschen mit Hörsehbehinderungen richtet. In Tirol gibt es keine vergleichbare Ausbildung. Menschen mit Taubblindheit oder Hörsehbeeinträchtigungen werden bei der Bereitstellung barrierefreier Kommunikationswege und Unterstützung kaum berücksichtigt.

Digitale Barrierefreiheit umfasst nicht nur Screen-Reader bzw. andere technische Instrumente, sondern auch die Fähigkeit, diese nutzen zu können. Für Menschen mit Behinderungen ist es daher wichtig zu lernen, wie mit solchen Geräten gearbeitet und kommuniziert werden kann (z.B. das Bedienen einer Computer-Maus oder der Umgang mit Hilfsmitteln, die speziell für ihren individuellen Bedarf vorhanden sind).

In diesem Zusammenhang ist dem Schulbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Viele Schulkinder sind auf digitale Barrierefreiheit angewiesen, vor allem in Zeiten, in denen Home Schooling eine wesentliche Rolle spielt (z.B. Corona-Pandemie). Das Thema ist daher verstärkt zu berücksichtigen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Barrierefreiheit

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Art. 9 UN-BRK enthält die staatliche Verpflichtung zur Schaffung geeigneter Maßnahmen, um „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang (...) zu „Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen (...) zu gewährleisten“. Der Zugang zu „neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets“, ist von Österreich zu fördern.

Art. 21 UN-BRK verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen, „sich Informationen frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation (...) ausüben zu können, unter anderem, indem sie Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten von Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen“.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Das Land Tirol hat bereits konkrete Maßnahmen gesetzt, um seine Informationen für alle Bürger:innen barrierefrei zugänglich zu machen. Die erfolgreich laufenden Projekte müssen weiter intensiviert und ausgebaut werden, sodass alle Informationen des Landes auf allen Ebenen und für alle Menschen unabhängig der Art ihrer Behinderung zugänglich sind.

Bei Websites, Broschüren, Publikationen und Dokumenten ist die Barrierefreiheit ebenso wie beim Zugang zu Beratungsangeboten der Behörden bestmöglich umzusetzen. Die Beratungsangebote der Behörden sind barrierefrei zugänglich auszubauen.

Der Zugang zu Informationen und Kommunikation muss für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten verbessert werden. Um eine barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten, braucht es genügend Personen, welche die unterschiedlichen Kommunikationsformen beherrschen und als Dolmetschende fungieren können.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Ungehinderter Informationsgewinn – Sämtliche Informationen des Landes sowie der landeseigenen Unternehmen sind barrierefrei zugänglich. Alle Websites des Landes verfügen über eine Barrierefreiheitserklärung und sind für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen mit Screen-Reader lesbar. Inhalte in leicht verständlicher Sprache sind für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich.

Gebärdensprachvideos ermöglichen gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen den Erhalt von Informationen.

Verständlichkeit für alle – Größtmögliche Barrierefreiheit ist sowohl im digitalen als auch im analogen Bereich Realität. Broschüren, Publikationen und Dokumente (z.B. Bescheide, Mitteilungen, Verträge und Auskünfte) des Landes sind in einer leicht verständlichen Form verfügbar. Außerdem werden Gesetze, erläuternde Bemerkungen, Richtlinien und Verordnungen des Landes in leichter Sprache bzw. – falls dies nicht möglich ist – zumindest Erklärungen dazu verfasst. Diese informieren außerdem darüber, welche Auswirkungen die entsprechenden Rechtsnormen haben. Dies gilt auch für Gemeindeverordnungen.

Barrierefreie Beratung – Nicht nur Informationsmaterial, sondern auch Beratungsangebote sind barrierefrei für alle zugänglich. Beratende Personen sind im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult und stehen diesen als kompetente Ansprechpartner zu den Themen und Angeboten des Landes zur Verfügung.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Berücksichtigung Leichter Sprache bei Änderungen des TTHG sowie Verordnungen zum TTHG in Zusammenarbeit mit Menschen mit Lernschwierigkeiten, damit die Inhalte verständlich vermittelt werden. Dies z.B. bei Übersetzung von zentralen Teilen in Leichte Sprache und bei Zusammenfassungen sowie Erläuterungen in Leichter Sprache.	laufend	Bei Änderungen des TTHG sowie Richtlinien und Verordnungen zum TTHG ist umfassende Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Videos in Gebärdensprache sollen zur Verfügung gestellt werden.
Umgehende Information über Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Änderungen von Rechtsnormen) durch Mitteilung an die jeweilige Zielgruppenvertretung, damit diese die Informationen an deren Mitglieder weitergeben kann. Alle Abteilungen des Landes geben aktuelle Informationen konsequent an die Abt. Öffentlichkeitsarbeit als zuständige Stelle des Landes weiter. Die Information zu Verbesserungen erfolgt mittels regelmäßigem Rundschreiben (z.B. per	laufend	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Mail) an die jeweiligen Zielgruppenvertretungen.		
Laufende, zielgruppenorientierte Schulungen ausgewählter Bediensteter der Bezirkshauptmannschaften zu Inklusion und zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Das Ziel ist, die Beratungskompetenz an den Bezirkshauptmannschaften weiterzuentwickeln. Menschen mit Behinderungen sollen ausreichend barrierefreie Information in einfacher Sprache erhalten.	kurzfristig, laufend	Menschen mit Behinderungen sollen außerdem ausreichend Informationen in Leichter Sprache über Unterstützungsleistungen des Landes erhalten. Auch Landesbedienstete anderer Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung sind zu schulen. Schulungen sollen unter anderem für Bedienstete, die im Bereich Pflege, Gesundheit, Verkehr und Naturschutz tätig sind, angeboten werden. Durch die Schulungen sollen die einzelnen Bediensteten über unterschiedliche Barrieren informiert werden und Kompetenzen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen erhalten. Die Schulungen sollen laufend stattfinden.
Zurverfügungstellung von barrierefreiem Informationsmaterial, welches Aufschluss darüber gibt, wann sich Betroffene an welche Stellen wenden können.	kurzfristig	Es braucht Informationen zu Anlaufstellen in unterschiedlichen Formaten. Informationen sollen einerseits in Papierformat zur Verfügung gestellt werden, andererseits sollen Informationen durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die Veröffentlichung von Artikeln in der Landeszeitung und durch Nachrichtensendungen vermittelt werden. Informationen sind in Leichter Sprache und großer Schrift, in Brailleschrift und Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationen sind außerdem in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Netzwerkkarte „Wer hilft wie in Tirol“ könnte als Grundlage verwendet werden.
Prüfung der Erarbeitung einer Vorlage für die barrierefreie Gestaltung rechtlicher Dokumente und Schriftstücke von Behörden (z.B. Bescheide), beispielsweise durch Erarbeitung eines Begleitschreibens oder Aufnahme eines Hinweises zum Erhalt barrierefreier Informationen.	mittelfristig	
Verfassung und Gestaltung von Schriftstücken bzw. Begleitschreiben in einer möglichst einfachen Sprache,		Schriftstücke des Landes Tirol sollen in großer Schrift verfasst werden.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
sodass sie auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten verständlich sind.		
Gestaltung von Publikationen des Landes mit rechtlichen Inhalten in einer barrierefreien Form, um für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu sein.	mittelfristig	
Übersetzung des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in leichte Sprache.	kurzfristig	Die Inhalte des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK sind verständlich darzustellen und mit Beispielen zu ergänzen.
Übersetzung ausgewählter Landesseiten in die österreichische Gebärdensprache.	mittelfristig	Sämtliche Landesseiten sollen in Gebärdensprache übersetzt werden.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Alle Webseiten des Landes besitzen eine Barrierefreiheitserklärung und sind barrierefrei.
- Schulungen von Bediensteten an den Bezirkshauptmannschaften zum Thema Barrierefreiheit finden regelmäßig statt.
- Dokumente und Rechtsnormen des Landes und der Gemeinden sind barrierefrei. Barrierefreies Informationsmaterial, das Aufschluss darüber gibt, wann sich Betroffene an welche Stellen wenden können, steht zur Verfügung.
- Eine Version des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in LL liegt vor.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung unabhängiger und allgemeiner Anlauf- und Vermittlungsstellen für Menschen mit Behinderungen in jedem Bezirk. Die Anlaufstellen sollen Hilfestellungen bei Fragen zur Lebensplanung leisten und in Krisenzeiten kontaktiert werden können.
- Schaffung unabhängiger Beratungsstellen. Die Beratungsstellen sollen über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen informieren.
- Verbesserung der EDV-Kenntnisse von Landesbediensteten zur Verbesserung digitaler Barrierefreiheit in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Tirol.
- Schaffung einer Ombudsstelle für Leichte Sprache.
- Zurverfügungstellung von barrierefreiem Informationsmaterial, welches Aufschluss über barrierefreie Angebote, Unterkünfte, Einrichtungen, Räumlichkeiten und Dienstleistungen gibt (z.B. Erstellung einer Liste). Verankerung einer Verpflichtung, Informationen zur Barrierefreiheit bei entsprechenden Veröffentlichungen anzugeben. Umsetzung dieser Maßnahme mithilfe der Bedarfsplanung.

2. Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen

a. Ausgangslage

Die Nachfrage zu leistbarem Wohnen ist in Tirol konstant hoch und übersteigt – je nach Region – das tatsächlich vorhandene Angebot. Geeignete Wohnungen zu finden, die gut finanzierbar sind, ist daher in Tirol nicht einfach.

Um möglichst selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden leben zu können, benötigen Menschen mit Behinderungen ebenso wie z.B. viele ältere Personen geeignete räumliche Voraussetzungen. Die generell enge Lage am Tiroler Wohnungsmarkt erschwert dabei den Zugang zu barrierefreien und leistbaren Wohnungen. Menschen mit Behinderungen können sich eine leistbare und barrierefreie Wohnung nur sehr schwer leisten. Erfahrungsberichte von Menschen mit Behinderungen spiegeln diese Schwierigkeiten wider. Betroffene berichten, trotz Unterstützung durch Vereine und Organisationen mehrere Jahre auf geeignete Wohnungen zu warten.

Aktuell liegen keine klaren Daten zu barrierefreien Wohnungen in Tirol vor. Die benötigten Zahlen könnten jedoch sehr einfach ergänzt werden, da in jedem Bauverfahren Daten der Statistik Österreich (ÖSTAT Daten) verpflichtend im Bauantrag erhoben werden.

Schätzungsweise sind aktuell etwa 3 % aller Wohnungen barrierefrei. Aufgrund der demografischen Prognosen dürfte jedenfalls der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum nicht zuletzt für ältere Menschen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter ansteigen. Überdies werden alle Wohnungen anpassbar gebaut. Dabei wird die Option der barrierefreien Gestaltung von Architekturschaffenden bereits in der Planungsphase berücksichtigt, eine Anpassung kann im späteren Bedarfsfall realisiert werden. Barrierefreies Bauen ist keine Ursache für die hohen Baukosten, vielmehr müssten Architekturschaffende barrierefreies Bauen kostenneutral lösen.

Barrierefrei heißt nicht nur rollstuhlgerecht, sondern ist nach dem Mehr-Sinne-Prinzip zu verstehen. Es bedeutet z.B. auch, dass Menschen mit sensorischen Einschränkungen durch notwendige Leitsysteme und Indikatoren zur Orientierung ein sicheres Fortbewegen ermöglicht wird.

Mit 1. Jänner 2020 trat die neue Wohnungsvergaberichtlinie des Landes samt Kriterien zur Wohnungsvergabe in Kraft. Sie räumt Menschen mit Behinderungen bevorzugte Behandlung und verkürzte Wartezeiten bei der Wohnungsvergabe ein.

Bei der Errichtung eines neuen Eigenheimes bzw. einer neuen Wohnung werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zusätzlich erforderliche behindertengerechte Maßnahmen von der Abt. Wohnbauförderung gefördert (Wohnbauförderung Richtlinie). Mietwohnanlagen, welche für betreubares und integratives Wohnen bestimmt sind, werden ebenfalls gefördert.

Auch bei behinderten- und altengerechten Sanierungsmaßnahmen (z.B. Lifteinbau, Anbringen eines Treppensteigers, Errichtung einer Rampe, altengerechter Badumbau) kann seitens der Abt. Wohnbauförderung eine Förderung gewährt werden (Wohnhaussanierungsrichtlinie 01.01.2020).

Außerdem werden von der Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe laufend Zuschüsse für Umbauten und Adaptierungen (z.B. im Wohnraum) und Subventionen (insbesondere für barrierefreie Umbauten) gewährt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Österreich ist gemäß Art. 9 UN-BRK dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten. Diese Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Zugangsbarrieren gelten ausdrücklich auch für Wohnhäuser.

Art. 19 UN-BRK verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen, ebenso wie Menschen ohne Behinderungen in der Gesellschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, frei zu wählen, wo und mit wem sie leben möchten. Eine Verpflichtung, in einer besonderen Wohnform zu leben, gibt es nicht. Menschen mit Behinderungen haben nach Art. 28 UN-BRK das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Dieser schließt das Recht auf eine angemessene Wohnung ein. Der Zugang zu öffentlich gefördertem Wohnbau muss für Menschen mit Behinderungen gesichert sein.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Damit die Suche nach einer geeigneten, barrierefreien Wohnung für Menschen mit Behinderungen, aber auch ältere Menschen, erleichtert und ihr Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsortes gewährleistet werden kann, müssen ausreichend leistbare, barrierefreie Wohnungen vorhanden sein. Dies ist nur möglich, wenn die Baubestimmungen angepasst werden. Außerdem ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Markt (Bauträger, Gemeinden, Land, Hausverwaltungen) und den Betroffenen zu erzielen. Generell soll der Zugang zu barrierefreien Wohnungen für Menschen mit Behinderungen erleichtert werden. Informationen über neu errichtete oder freiwerdende barrierefreie Wohnungen müssen Betroffene (über Organisationen, Vereine) schnell erreichen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Barrierefreies Wohnen – Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, in leistbaren, geeigneten, barrierefreien Wohnungen am Aufenthaltsort ihrer Wahl zu leben. Geeigneter Wohnraum steht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung.

Bauen und Planen – Die Tiroler Bauordnung (TBO) enthält die nötigen Bestimmungen, sodass die Schaffung von barrierefreiem Wohnbau in ausreichendem Maß sichergestellt wird. Gesetzliche Verschlechterungen werden verhindert, allfällige Verbesserungsmöglichkeiten berücksichtigt. Auch Erschließungswege und -treppen fallen in den Geltungsbereich der Bauordnung.

Bedarfsgerechte Flexibilität – Grundsätzlich gilt, dass alle baulichen Maßnahmen barrierefrei gestaltet sind. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine anpassbare Bauform die Alternative sein. Wichtige barrierefreie Anforderungen werden unabhängig von einer Mindestzahl und Mindestgröße des Gebäudes definiert. Bei Neu- und Umbauten wird Barrierefreiheit umfassend berücksichtigt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Angaben zur Barrierefreiheit werden im Bauansuchen bereits angegeben. Detaillierte Anregung des Landes an die Gemeinden zur Vornahme von Erhebungen zur Barrierefreiheit im Bauverfahren (z.B. im Bauantrag) sowie Erstellung einer dreijährlichen Statistik über barrierefreien Wohnraum in Tirol.	kurzfristig	
Sensibilisierung dahingehend, dass Konsequenzen eintreten, wenn verpflichtendes barrierefreies Bauen nicht eingehalten wird, und dass Entscheidungsträger:innen in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden.	kurzfristig	
Entscheidende Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei Überdenken / Überarbeiten der bestehenden Vorschriften und deren Erneuerung.	laufend, wird bereits umgesetzt	Expert:innen mit Behinderungen sind bei Überdenken / Überarbeiten bestehender Vorschriften und deren Erneuerung miteinzubeziehen.
Die Zuerkennung öffentlich zu vergebender barrierefreier Wohnungen erfolgt in der Regel nur an Menschen, die tatsächlich einen derartigen Bedarf aufweisen. Prüfung der Möglichkeit, barrierefreie Wohnungen bei Nichtvorliegen eines konkreten Bedarfs nur befristet zu vergeben. Entsprechende Anpassung in der Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes Tirol.	laufend	Menschen mit Behinderungen sind bei der Wohnungsvergabe bevorzugt zu behandeln. Eine entsprechende Information der Gemeinden über die Wohnbauförderung des Landes ist notwendig.
Veröffentlichung der Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes Tirols.	kurzfristig	
Unterstützung für Gemeinden zur Herstellung der Barrierefreiheit bei der Realisierung eigener Wohnprojekte.	kurzfristig	Nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Wohnbauträger sollen dabei unterstützt werden, Wohnprojekte barrierefrei zu errichten. Es braucht finanzielle Förderungen sowie ein entsprechendes Beratungsangebot des

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		Landes Tirol für die Gemeinden bzw. Wohnbauträger.
Förderung von Wissenstransfer über barrierefreies Bauen auf regionaler Ebene (z.B. durch Seminare, Workshops) und Umsetzung dieser Überlegungen. Bewährte und leistbare Praktiken und Lösungen für barrierefreie Bauten werden so verbreitet (z.B. in Leitfäden).	mittelfristig	
Schaffung eines Leitfadens, welcher klar darlegt, was anpassbarer Wohnbau bedeutet. In diesem Leitfaden werden konkrete sinnvolle Maßnahmen angeführt, nach welchen Kriterien ein Gebäude in einer anpassbaren Bauweise errichtet wird. Der Leitfaden wird auch unter Einbeziehung Betroffener sowie Expert:innen (Sachverständige) für Barrierefreiheit geschaffen.	Mittelfristig, bereits in Umsetzung	Die ÖNORM B 1600 soll in diesem Leitfaden verständlich dargestellt werden. Seitens der Stadt Graz wurde ein ähnlicher Leitfaden erarbeitet, welcher als Grundlage dienen kann.
Prüfung der Zurverfügungstellung von kostenlosen optischen Klingelanlagen und deren Einbau bei der Vergabe gemeinnütziger Wohnungen an gehörlose Menschen oder Menschen mit Hörbeeinträchtigungen. Erarbeitung eines entsprechenden einheitlichen Antrags auf Gewährung einer kostenlosen Klingelanlage.	kurzfristig	Die Einbindung gemeinnütziger Wohnbauträger sowie der Wohnbauförderung des Landes ist notwendig.
Evaluierung von Baugesetzen und Baurichtlinien hinsichtlich Barrierefreiheit und unter dem Aspekt der UN-BRK.	laufend, wird bereits umgesetzt	
Durchführung von Schulungen zu umfassender Barrierefreiheit für im Baubereich tätige Sachverständige. Schulungen werden im Zuge der Ausbildung in der Bauakademie angeboten.	laufend, wird bereits umgesetzt	Schulungen zu umfassender Barrierefreiheit sollen im Rahmen der Architekturausbildung angeboten werden.
Durchführung von Schulungen zu umfassender Barrierefreiheit für im Baubereich tätige Landes- und Gemeindebedienstete. Schulungen zu den aktuellen Regelungen im Baubereich (TBO, TBV und OIB Richtlinien) werden im Zuge der Weiterbildungskurse angeboten. z.B.: OIB-Richtlinien 2019 - Neuerungen der Ausgabe 2019 am 06.06.2019.	laufend, wird bereits umgesetzt	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Anhand der zu erhebenden Daten über barrierefreie Wohnungen wird deutlich, dass sich das Angebot barrierefreien Wohnraums in Tirol deutlich verbessert.
- Zahlen und Daten werden in Wohnregistern der Gemeinden gesammelt (z.B. bei Ummeldungen von Hauptwohnsitzen). Daten werden im Bauverfahren gleich miterfasst und im Sinne der Barrierefreiheit detailliert gestaltet (z.B. Angaben zu Rollstuhlgerichtigkeit und taktilen Leitsystemen).
- Ermittlungen von künftigem Bedarf an Sachverständigen für Barrierefreies Bauen, unter anderem durch Erhebungen von Daten zur Zahl der Sachverständigen für Barrierefreies Bauen.
- Der Prozentsatz an barrierefreien Wohnungen steigt, der Anteil an nicht-barrierefreien Wohnungen sinkt.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Informationen von Menschen mit Behinderungen über die Errichtung barrierefreier Wohnungen / Wohnprojekte.
- Namhaftmachung einer Ansprechperson des Landes Tirol für barrierefreies Wohnen. Die Ansprechperson soll über Wohnmöglichkeiten, freie barrierefreie Wohnungen und Förderungen / Unterstützungen informieren.
- Überprüfung der Barrierefreiheit von Wohnanlagen (z.B. dahingehend, ob Behindertenparkplätze auch nach Errichtung der Wohnanlage noch bestehen).
- Evaluierung und Weiterentwicklung des aktuellen Fördersystems hinsichtlich Adaptierungen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Gewährung erhöhter Förderungen für Adaptierungen im Sinne der Barrierefreiheit, vor allem im Altbestand.
- Schaffung eines Beratungsangebotes für barrierefreies Bauen. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen im Rahmen dieses Beratungsangebotes darüber informiert werden, welche Förderungen es gibt (z.B. über Förderungen gemäß TTHG oder im Rahmen der Wohnbauförderung).
- Änderung der Definition der Wohnanlage in der TBO, sodass Gebäude nicht erst ab sieben Wohnungen barrierefrei zugänglich sein müssen.
- Strukturelle Verankerung von Barrierefreiheitsbeauftragten, die für die Umsetzung von Barrierefreiheit zuständig sind.
- Verankerung in der TBO, dass Sachverständige für Barrierefreiheit in manchen Bauverfahren verpflichtend beigezogen werden müssen. Konkretisierung in der TBO, in welchen Bauverfahren Sachverständige für Barrierefreiheit verpflichtend beizuziehen sind.
- Prüfung der Möglichkeit, die Standards für umfassende Barrierefreiheit in der OIB-Richtlinie 4 zu erhöhen.
- Schaffung einer Anlaufstelle beim Land Tirol zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung von Barrierefreiheitsbestimmungen.

3. Öffentliche Gebäude

a. Ausgangslage

Öffentliche Gebäude sollen barrierefrei gestaltet bzw. adaptiert werden. Der behindertengerechten und barrierefreien Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung oder Adaptierung von Amtsgebäuden und öffentlichen Einrichtungen des Landes Tirol liegt die Umsetzung eines Etappenplanes zu Grunde. Beruhend auf der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 09. Mai 2007 verpflichtete sich das Land Tirol hierbei für alle landeseigenen Amts- und Verwaltungsgebäude, Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Tiroler Fachberufsschulen, Sonderschulen und Schülerheime zur schrittweisen Planung, Budgetierung und Umsetzung von baulichen und organisatorischen Maßnahmen zur barrierefreien und behindertengerechten (Um)Gestaltung.

Neben den priorisierten Baumaßnahmen erfolgte zudem die Errichtung taktiler Leitsysteme, die Ausführung von Warn- und Sicherheitseinrichtungen nach dem 2-Sinne-Prinzip (sowohl optische als auch akustische Alarmierung im Gefahrenfall) oder die Bereitstellung mobiler FM-Anlagen in den Amtsgebäuden der Landesverwaltung zur Unterstützung hörgeschädigter Personen. Zur behindertengerechten Umgestaltung von Amtsgebäuden, Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen investiert das Land Tirol jährlich einen Betrag von rund 1 Million Euro zusätzlich zur standardmäßig barrierefreien Ausführung von Neubauvorhaben oder Generalsanierungen.

Der Etappenplan ist ein laufendes Projekt. Derzeit sind alle bisherigen barrierefreien Adaptierungen und laufenden Projekte, welche in die Zuständigkeit der Abt. Hochbau fallen, bis 2021 erfasst. Das Projekt wird anschließend fortgesetzt werden.

Die Gemeinden werden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Gemeindebauten, Veranstaltungszentren) laufend finanziell unterstützt. Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden werden vom Land Tirol, Abt. Gemeinden, gefördert. Für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden werden jährlich höchstens zwei Millionen Euro aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Unter Gemeindegebäuden sind dabei solche zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter).

Entscheidungstragende vor Ort (Stadt- und Gemeindeoberhäupter sowie Gemeinderäte) werden hinsichtlich Barrierefreiheit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen vom Land Tirol, Abt. Organisation und Personal, laufend informiert und motiviert. Das Ziel ist, Barrierefreiheit und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

In Abstimmung mit allen Selbstvertretungsorganisationen wurden gemeinsame Standards für barrierefreies Bauen erarbeitet. [Typenblätter und Checklisten](#) dienen als Information für alle und als Instrumente für Planungen, Beratungen und Begehungen auf der Basis der geteilten Rechtsnormen und zeigen Perspektiven für die Weiterentwicklung auf. Die Typenblätter und Checklisten sind auf der Website des Landes Tirols zu finden.

Die Zivilgesellschaft weist darauf hin, dass barrierefrei häufig nur im Sinne von rollstuhlgerecht verstanden wird. Aufmerksam gemacht wird speziell auf die Ansprüche von Menschen mit Hör- und/oder Sehbeeinträchtigungen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten. Optische Anzeigen in Aufzügen sind für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen im Falle eines Notrufes zur Kommunikation notwendig.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit

Nach Art. 9 UN-BRK müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten müssen zudem geeignete Maßnahmen treffen „um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden muss weiter verbessert werden, v.a. auch im Sinne der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und mit Lernschwierigkeiten. Regelungen sind zu schaffen, damit der Öffentlichkeit bereitgestellte Gebäude barrierefrei zugänglich sind. Dafür sind konkrete Bestimmungen in den Bauvorschriften anzupassen sowie neue Regelungen aufzunehmen.

In der Planungsphase von öffentlichen Gebäuden muss umfassende Barrierefreiheit nach dem 2-Sinne-Prinzip berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der ÖNORMEN sowie der [OIB-Richtlinie 4 \(Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit\)](#) sind hierfür einzuhalten, wie z.B. die Einplanung tastbarer, klar strukturierter Orientierungssysteme und Leitsysteme für Menschen mit Behinderungen (geeignete Bodenmarkierungen, kontrastische Markierungen von Hindernissen, Deckenhänger, Piktogramme etc.), Bedienelemente nach dem 2-Sinne-Prinzip, akustische Wiedergaben von visuellen Signalen. Außerdem müssen sämtliche Informationen wie Türschilder in öffentlichen Gebäuden deutlich erkennbar, gut lesbar sowie in Brailleschrift vorhanden sein.

Angedacht und soweit möglich noch weiter umgesetzt werden muss die Adaptierung des Altbestandes öffentlicher Gebäude, vor allem betreffend die Barrierefreiheit in allen öffentlichen Gebäuden. Oft führen bereits Kleinigkeiten zu einer wesentlichen Erleichterung für Menschen mit Behinderung.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Öffentliche Gebäude – Alle Gebäude, die für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sind in Übereinstimmung mit Art. 9 UN-BRK barrierefrei ausgestaltet.

Umfassende Barrierefreiheit – Diese ist nach dem 2-Sinne-Prinzip zu verstehen und nicht nur im Sinne rollstuhlgerechter Zugänge. Neben Menschen mit Mobilitätseinschränkungen profitieren auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sowie Personen mit Lernschwierigkeiten von Barrierefreiheitsbestimmungen. Die gesetzlichen Rechtsgrundlagen enthalten beispielsweise Bestimmungen zu taktilen Leitsystemen und akustischen Signalen.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
In den Erläuternden Bemerkungen der OIB Richtlinie 4 wird im Punkt 7.7.4 erwähnt, dass diese Regelungen für eine große Anzahl von Menschen mit Behinderung eine Verbesserung darstellen. Anregung an das OIB zur Übernahme dieser Definition bei der nächsten Überarbeitung direkt in die Richtlinie.	mittelfristig	
Berücksichtigung umfassender Barrierefreiheit bereits in der Planungsphase von öffentlichen Gebäuden.	laufend, in Umsetzung	
Evaluierung und Weiterentwicklung des Etappenplans des Landes. Umbau bestehender öffentlicher Gebäude, sodass diese umfassend barrierefrei sind.	laufend, in Umsetzung	Expert:innen mit Behinderungen sind in die Evaluierung und Weiterentwicklung des Etappenplans des Landes miteinzubeziehen.
Schaffung und Umsetzung von Etappenplänen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Gemeindebauten. Berücksichtigung umfassender Barrierefreiheit (z.B. durch vermehrte Anbringung von Induktionsschleifen in Räumen wie Aulen und Gemeindesälen).	langfristig, in Umsetzung	Eine entsprechende Förderung des Landes für die Gemeinden ist für die Umsetzung dieser Maßnahme erforderlich. Barrierefreiheitschecks sind bei Erhebungen von Barrierefreiheit durchzuführen.
Evaluierung und Weiterentwicklung der Nutzbarkeit allgemeiner öffentlicher Toiletten für Menschen mit Behinderungen. Toiletten für Menschen mit Behinderungen sollen nicht als eigene „Behinderten“toiletten ausgewiesen werden, da dies eine Diskriminierung darstellt.	mittelfristig	Öffentliche Toiletten sind einheitlich zu gestalten. Die künstlerische Freiheit von Architekt:innen führt dazu, dass Toilettenrollen und Abfalleimer an unterschiedlichen Stellen angebracht werden sowie Wasserhähne unterschiedlich funktionieren. Öffentliche Toiletten sollen außerdem nicht nach dem Geschlecht getrennt werden. Intergeschlechtliche Menschen sind bei der Gestaltung der Toiletten zu berücksichtigen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Nutzbarkeit allgemeiner öffentlicher Toiletten wird empfohlen.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Novellierung baurechtlicher Bestimmungen.
- Neu errichtete Gebäude sind umfassend barrierefrei.
- Altbestände werden umfassend barrierefrei umgestaltet.
- Etappenpläne zur Herstellung von Barrierefreiheit von Gemeindebauten liegen vor.

4. Bildungseinrichtungen

a. Ausgangslage

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen regelt das TSchOG 1991 in § 70 Abs. 1, dass Schulgebäude und Schulräume so zu planen, auszuführen und instand zu halten sind, dass sie den Erfordernissen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Schulkinder, den pädagogischen Erfordernissen sowie den besonderen Bedürfnissen von Schulkindern mit Behinderungen entsprechen und die Erfüllung der Aufgaben der Schule gewährleisten. Weiters sind jene Vorkehrungen zu treffen, die darüber hinaus auf Grund der dienstrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals bei der Ausübung ihres Dienstes notwendig sind.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine Verpflichtung der Schulerhaltenden zur barrierefreien Gestaltung von Schulgebäuden. Diese wird von der Bildungsdirektion für Tirol in den Planunterlagenbewilligungsverfahren nach § 72 TSchOG überprüft und auch im Zuge von Planunterlagenbewilligungsverfahren für Tiroler Fachberufsschulen nach § 29 TBSchOG 1994 berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit besteht seit 2005 außerdem auf Grundlage des TADG. Die Einhaltung der Gesetze durch die Gemeinden ist durch die Abt. Gemeinden des Landes zu prüfen.

Der Etappenplan „Barrierefreies Bauen“ des Landes beinhaltet hochbautechnische Maßnahmen im Bereich Barrierefreiheit für Schulgebäude. Zu den aktuellen Vorhaben zählen die barrierefreie Gestaltung des Personalhauses des Bildungszentrums für Hören und Sehen in Mils sowie der Einbau barrierefreier WC-Anlagen im Landesschülerheim Mandelsbergerstraße.

Das Land Tirol gewährt gemäß §§ 4 und 5 der Richtlinie „Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“ Förderungen für bauliche Maßnahmen und Ausstattungen in Kinderkrippen, Kindergärten und -horten zur Erreichung der Barrierefreiheit.

Im Rahmen des EU-Projektes „AEMA – Adult Education Made Accessible“ wurde eine Informationsplattform zur barrierefreien Erwachsenenbildung entwickelt. Dabei wurde auch die barrierefreie Zugänglichkeit von Erwachsenenbildungseinrichtungen in Tirol analysiert und festgestellt, dass diese für Rollstuhlfahrende teilweise barrierefrei sind.

Die größten Probleme in der Zugänglichkeit sieht die Zivilgesellschaft für blinde Menschen und Personen mit Sehbehinderungen. Es gab Fälle, in welchen es nicht möglich war, Maturakurse oder Bildungsabschlüsse nachzuholen, da die Unterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt wurden. Auch Menschen mit Hörbeeinträchtigungen haben häufig Probleme im Zugang zur Erwachsenenbildung, die allerdings leicht lösbar wären.

Vollzeitausbildungen oder berufsbegleitende Bildungsangebote sind laut Zivilgesellschaft häufig nicht für alle Menschen mit Behinderungen zu bewältigen. Für viele Betroffene mit Beeinträchtigungen wären zwar die Inhalte eines Angebotes an sich erlernbar, nicht aber im vorgegebenen Maß bzw. in der kurzen Zeit. Zeit für Therapien und körperliche sowie mentale Pausen sind hier notwendig. Zudem kann die Absolvierung einer gesamten Ausbildung für Menschen mit Lernschwierigkeiten überfordernd sein.

Neben räumlichen Gegebenheiten wie rollstuhlgerechten Gebäuden gibt es laut Zivilgesellschaft noch andere Erfordernisse, um Menschen mit Behinderungen an Bildungsangeboten teilhaben zu lassen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden in Tirol mitunter unzureichend mit qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln versorgt. Vor allem im Schulbereich geraten Eltern oft an ihre Grenzen, wenn es um deren Finanzierung geht. Immer wieder kommt es vor, dass Gemeinden als Schulerhalter keine Kosten für spezielle Hilfsmittel übernehmen, die von Schulkindern mit Beeinträchtigungen zur Teilhabe am Unterricht benötigt werden.

Kinder und Jugendliche, die aus psychischen Gründen am regulären Schulunterricht an öffentlichen (berufsbildenden) Pflichtschulen nicht teilnehmen können, werden derzeit nicht ausreichend in Form von Ausbildungs- und Unterstützungsangeboten zu Hause begleitet. Vor allem Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung sind auf Unterstützungsmaßnahmen für Home-Schooling angewiesen. Ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sind stark darauf angewiesen, die pädagogisch passende Unterstützung für solche Lernsituationen zu erhalten.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 Bildung

Gemäß Art. 24 UN-BRK dürfen Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinem Bildungssystem ausgeschlossen werden. Um ihre Teilhabe zu sichern, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Bedürfnisse der einzelnen Menschen zu berücksichtigen und diese innerhalb des allgemeinen Bildungssystems so zu unterstützen, dass ihre erfolgreiche Bildung erleichtert wird. Sicherzustellen ist außerdem, dass Menschen mit Behinderungen, „Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind“ vermittelt wird.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Aktuell liegen dem Land Tirol keine umfassenden Zahlen zu barrierefreien Kindergärten, Schulen, berufsbildenden oder landwirtschaftlichen Schulen vor, da dies in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände fällt. Um festzustellen, wie viele Gemeinden Maßnahme zur Barrierefreiheit im Bereich der Kindergärten und Schulen gesetzt haben (vor allem bauliche Adaptierungen für Rollstuhlfahrende, Anpassungen für Schulkinder mit Seh- und Hörbehinderungen), sind diese Zahlen zu erheben.

Um die Hilfsmittelversorgung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderbetreuungseinrichtungen und öffentlichen Pflichtschulen zu verbessern, sind entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Bildungszugang ohne Hindernisse – Das Inklusions- und Barrierefreiheitsprinzip ist dann verwirklicht, wenn alle Bildungseinrichtungen (Kindergruppen, Spielgruppen, Tagesbetreuung durch Tageseltern, Kinderkrippen, Kindergärten, Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen) umfassend barrierefrei sind.

Ausreichende Hilfsmittel – Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen und öffentliche Pflichtschulen sind ausreichend mit technischen und elektronischen Hilfsmitteln wie Tafellesesystemen, Augensteuerungssystemen, Vergrößerungssoftware, Screen-Reader und Kommunikationsprogrammen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausgestattet.

Begleitetes Home-Schooling – Für Schüler:innen, die aus psychischen Gründen am regulären Schulunterricht an öffentlichen (berufsbildenden) Pflichtschulen nicht teilnehmen können, gibt es ausreichend Angebote und Unterstützung für Heimunterricht. Vor allem Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störung werden ausreichend unterstützt und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten pädagogisch passende Unterstützung für die Lernsituationen zu Hause.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Erhebung und Evaluierung der Hilfsmittelausstattung Tiroler Pflichtschulen und Kindergärten. Prüfung, in wie weit Tirols Pflichtschulen und Kindergärten mit technischen und elektronischen Hilfsmitteln für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen und kommunikativen Behinderungen ausgestattet sind und welcher Bedarf besteht. Dies betrifft Hilfsmittel wie Tafellesesysteme, Augensteuerungssysteme, Vergrößerungssoftware, speziell gepolsterte Sitzplätze oder Bodenbereiche für Schulkinder mit	mittelfristig	Die Hilfsmittelausstattung an Bildungseinrichtungen und berufsbildenden Schulen ist zu erheben und zu evaluieren.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Mobilitätseinschränkungen, Screen-Reader, Laptops zur unterstützten Kommunikation und andere Kommunikationsprogramme. Veröffentlichung eines Evaluationsberichtes.		
Anschaffung an technischen und elektronischen Hilfsmitteln, die für den Gebrauch in Bildungseinrichtungen bestimmt sind. Bedarfsgerechte Ausstattung der Tiroler Pflichtschulen und Kindergärten. Kostengünstiger Verleih der entsprechenden Hilfsmittel an Schulen und Kindergärten, für welche die Gemeinden als Erhalter zuständig sind.	langfristig	Technische und elektronische Hilfsmittel für Schüler:innen mit Behinderungen sind zu verbessern und zu aktualisieren. Schüler:innen mit Behinderungen sind individuell zu unterstützen. Hilfsmittel sind außerdem an Bildungseinrichtungen und berufsbildende Schulen kostengünstig zu verleihen. Die Durchführung von Schulungen für Lehrpersonen zur Funktion und Verwendung der einzelnen Hilfsmittel (z.B. Computer, FM-Geräte) ist notwendig.
Angebote und Bereitstellung barrierefreier Lernunterlagen und Unterstützungsleistungen (Gebärdensprachdolmetschen, Begleitung zum Arbeitsort) von Anfang an.	kurzfristig	
Erhebung der Zahlen und gesetzten Maßnahmen (bauliche Adaptierungen für Rollstuhlfahrende, Anpassungen für Schulkinder mit Seh- und/oder Hörbehinderungen) zu barrierefreien Kindergärten, Schulen, berufsbildenden oder landwirtschaftlichen Schulen.	mittelfristig	Erhoben werden soll zudem, welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit künftig notwendig sind. Vor Durchführung der Erhebungen ist zu prüfen, ob die entsprechenden Zahlen und Daten nicht bereits vorliegen.
Schaffung einheitlicher Standards zur Erhebung der Zahlen und gesetzten Maßnahmen zu barrierefreien Kindergärten, Schulen, berufsbildenden oder landwirtschaftlichen Schulen.	kurzfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Zahlen zu barrierefreien Kindergruppen, Spielgruppen, Tagesbetreuungen durch Tageseltern, Kinderbetreuungseinrichtungen, öffentlichen Pflichtschulen, Berufsschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung liegen vor.
- Ein Evaluationsbericht zur Hilfsmittelausstattung Tiroler Pflichtschulen und Kindergärten liegt vor.
- Hilfsmittel für die Ausstattung Tiroler Pflichtschulen und Kindergärten wurden seitens des Landes Tirol angekauft.

5. Medizinische Einrichtungen

a. Ausgangslage

Anhand des Barrierefreiheitsregisters auf <https://www.arztbarrierefrei.at/#/> kann nach entsprechenden ärztlichen Ordinationen in Tirol gesucht werden. Die Praxen können nach unterschiedlichen Kriterien gefiltert werden, z.B. Verfügbarkeit eines Blindenleitsystems von der Straße her oder Nutzbarkeit einer Induktionsanlage im Wartezimmer.

Laut Barrierefreiheitsregister gibt es in Tirol keine Ordination, in der die ärztliche Fachkraft Gebärdensprache anbietet. In drei Ordinationen beherrscht ein Mitglied des Teams die Gebärdensprache und kann als übersetzende Person fungieren. Die Mitnahme von Gebärdensprachdolmetschenden wird von 286 Ordinationen akzeptiert. 217 Ordinationen erlauben die Anmeldung per Fax, 207 per E-Mail. Eine Tiroler Ordination verfügt über eine Induktionsanlage an der Rezeption, eine andere über eine im Wartezimmer. Im Behandlungsraum führt keine Ordination in Tirol eine Induktionsanlage.

231 Tiroler Ordinationen erlauben die Mitnahme eines Blindenführhundes in die Anmelde- und Wartezone. Menschen mit Sehbehinderungen erhalten in 79 Ordinationen Informationen in Großdruck und bei Blindheit in digitalisierter Form, z.B. CDs. Zu 17 Ordinationen führt ein Blindenleitsystem von der Straße bis zum Eingang.

In 279 Ordinationen wird für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen Hilfe angeboten, lange Wartezeiten werden möglichst vermieden. 277 Ordinationen bieten Hilfe für Menschen mit Lernschwierigkeiten an und reduzieren deren Wartezeiten.

39 Ordinationen in Tirol sind mit Hilfe einer Rampe mit Handlauf und Radabweiser-Sockel erreichbar. Angaben zu Steigung der Rampe sind in % verfügbar. 152 Ordinationen sind über einen Aufzug stufenlos erreichbar, in 50 weiteren ist eine rollstuhlgerichte Umkleidekabine vorhanden.

Auch mit Abfragedatum vom 28.11.2022 gibt es laut Barrierefreiheitsregister keine Ordination in Tirol, in der die ärztliche Fachkraft Gebärdensprache anbietet. In drei Ordinationen beherrscht ein Mitglied des Teams die Gebärdensprache und kann als dolmetschende Person fungieren. Die Mitnahme von Gebärdensprachdolmetschenden wird von 296 Ordinationen akzeptiert. 226 Ordinationen erlauben die Anmeldung per Fax, 216 per E-Mail. Eine Tiroler Ordination verfügt über eine Induktionsanlage an der Rezeption, eine andere über eine Induktionsanlage im Wartezimmer. Im Behandlungsraum führt keine Ordination in Tirol eine Induktionsanlage.

239 Tiroler Ordinationen erlauben die Mitnahme eines Blindenführhundes in die Anmelde- und Wartezone. Menschen mit Sehbehinderungen erhalten in 77 Ordinationen Informationen in Großdruck und bei Blindheit in digitalisierter Form, z.B. CDs. Zu 17 Ordinationen führt ein Blindenleitsystem von der Straße bis zum Ordinationseingang.

In 291 Ordinationen wird für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen Hilfe angeboten, lange Wartezeiten für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen werden in 285 Ordinationen möglichst vermieden. 301 Ordinationen bieten Hilfe für Menschen mit Lernschwierigkeiten an und 290 Ordinationen reduzieren deren Wartezeiten.

39 Ordinationen in Tirol sind mit Hilfe einer Rampe mit Handlauf und Radabweiser-Sockel erreichbar. Angaben zu Steigung der Rampe sind in % verfügbar. 157 Ordinationen sind über einen Aufzug stufenlos erreichbar, in 51 Ordinationen ist eine rollstuhlgerechte Umkleidekabine vorhanden.⁵⁶

Wie die hier angeführten Zahlen zeigen, haben einige ärztliche Ordinationen in Tirol Maßnahmen zur Barrierefreiheit getroffen, nach wie vor sind jedoch einige für Menschen mit (spezifischen Formen von) Behinderungen nicht nutzbar. Die Auswahl an wohnortnahen ärztlichen Ordinationen, welche sich gezielt an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen richten, ist gering. Die freie Arztwahl wird dadurch nicht gewährleistet.

Auch Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe oder in Alters- und Pflegeheimen leben, haben oft keine freie Arztwahl, weil die Einrichtungen mit fixen ärztlichen Fachkräften kooperieren.

Um ausreichende Wahlfreiheit in der medizinischen Versorgung zu ermöglichen, ist es jedenfalls erforderlich, dass Ordinationen barrierefrei gestaltet werden und problemlos zugänglich sind. Neben der Erreichbarkeit für Rollstuhlfahrende sind auch die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu berücksichtigen. Für Letztere sind Informationen in Leichter Sprache notwendig, die Kommunikation soll in verständlicher Weise erfolgen. Derzeit werden seitens der Tiroler Kliniken Schulungen zur „Leichten Sprache“ für das Personal angeboten. Wichtig wäre, dass auch Ordinationen im Umgang mit Menschen, die unterschiedliche Formen von Beeinträchtigungen aufweisen, geschult werden.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 25 Gesundheit

Nach Art. 25 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung. Demnach haben alle Menschen das Recht auf Zugänglichkeit medizinischer Einrichtungen. Diese ist sicherzustellen, geschlechterspezifische Bedürfnisse sind dabei ebenfalls zu beachten.

Art. 25 UN-BRK verbrieft außerdem das Recht auf spezielle Gesundheitsleistungen, die von Menschen aufgrund ihrer jeweiligen Behinderung benötigt werden. Solche Leistungen müssen so gemeindenah wie möglich auch am Land angeboten werden.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Menschen mit Behinderungen können ärztliche Fachkräfte oft nicht selbständig aufsuchen, da die Ordinationen nicht barrierefrei erreichbar sind und eine entsprechende bauliche Umrüstung nachträglich oft nicht möglich ist. Die reale Wahlfreiheit beim Besuch einer Ordination ist dadurch häufig nicht gegeben.

Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Alten- und Pflegeheime müssen dafür Sorge tragen, dass Menschen mit Behinderungen ärztliche Fachkräfte frei wählen können. Auch wenn Bewohner:innen

⁵⁶ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

medizinische Leistungen einer Fachkraft in Anspruch nehmen möchten, mit der die Einrichtung üblicherweise nicht kooperiert, sind sie dabei aktiv zu unterstützen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Barrierefreie medizinische Versorgung – Sämtliche stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens (insbesondere Ambulanzen), ärztliche Ordinationen sowie Gebäude oder Gebäudeteile, in welchen sich Ordinationen befinden, sind umfassend barrierefrei. Barrierefreiheit ist nicht nur baulich gegeben. Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Dezentrale Angebote – Auch auf dem Land werden die notwendigen (medizinischen) Leistungen sichergestellt. Vor allem dann, wenn sich Menschen mit Behinderungen selbst organisieren, werden diese gemeindenah angeboten.

Wahlfreiheit – Alle Menschen mit allen Formen von Behinderungen können frei wählen, welche Ärzt:innen sie aufsuchen möchten. Dabei ist irrelevant, ob sie in einer eigenen Wohnung oder einer Einrichtung leben.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Berücksichtigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Weiterentwicklung der stationären und ambulanten Strukturen des Gesundheitssystems.	laufend	Setzung des Schwerpunktes der Diagnostik bei Menschen mit Lernschwierigkeiten auf genauer, vielseitiger und detaillierter medizinischer Abklärung. Die Angebote und das Aufnahmeprozedere der psychosomatischen Ambulanz in Innsbruck und der psychiatrischen Ambulanz in Zams sollen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten ausgerichtet sein. Ein auf die Kommunikationsmöglichkeiten von Menschen mit Lernschwierigkeiten angepasstes Diagnostikverfahren soll geschaffen werden. Medizinisches Personal soll hinsichtlich der Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten sensibilisiert werden. Außerdem sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Gesundheitsbereich vermehrt zu berücksichtigen. Fit4School-Maßnahmen sind zu unterstützen.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Entwicklung und Finanzierung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitskompetenz von Menschen mit Lernschwierigkeiten.	laufend	
Verpflichtung zur Namhaftmachung einer für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ansprechperson in jedem Krankenhaus. Diese gibt zu behinderungsspezifischen Fragen Auskunft und vermittelt und setzt Barrierefreiheit um.	langfristig	
Evaluierung der Barrierefreiheit der Krankenanstalten unter Einbeziehung von Menschen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen. Untersuchung der Krankenanstalten hinsichtlich baulicher Barrieren, aber auch solcher für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Sinnenbeeinträchtigungen. Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenkataloges zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit in Krankenanstalten.	langfristig	
Einführung eines persönlichen Informationspasses „Meine Gesundheit“, flächendeckend in vergleichbarer Form, damit unbegleitete Menschen mit Lernschwierigkeiten besser verstanden und behandelt werden.	langfristig	Der persönliche Informationspass soll außerdem zu einem besseren Verständnis von Menschen mit Behinderungen über ihre Gesundheit beitragen. Die Entscheidung zur Verwendung des Informationspasses muss den Menschen mit Behinderungen obliegen. Der Informationspass soll sowohl in Papierformat als auch digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Der digitale Informationspass könnte mit dem Notfallpass am Smartphone verbunden werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Kommunikation zwischen medizinischem Fachpersonal und Menschen mit Behinderungen nicht über den Informationspass erfolgt, sondern weiterhin direkte Gespräche stattfinden.
Verpflichtung zur Durchführung von Schulungen von Arbeitskräften im Gesundheitsbereich im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.	kurzfristig, laufend	In medizinischen Einrichtungen braucht es einen durchdachten Zugang im Umgang mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Schulungen sind außerdem in den Bereichen Gewaltprävention und Antidiskriminierung notwendig. Auch Studierende, Praktikant:innen und Auszubildende sind zu schulen.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Krankenanstalten wurden entwickelt und umgesetzt.
- Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen wurde systematisch erfasst. Ein Etappenplan zur Beseitigung von Barrieren wurde erstellt und die Implementierung begonnen.
- Es wird kontrolliert, dass Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen freie Arztwahl haben.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Erfassung barrierefreier Ordinationen, Einrichtungen, Krankenhäuser, Psycholog:innen und Therapeut:innen in einem entsprechenden Verzeichnis. Zu berücksichtigen sind neben rollstuhlgerechten Zugängen auch Angebote in Leichter Sprache und Gebärdensprache. Erweiterung der Informationen in der Informationsbroschüre „Gesundes Tirol“ um Angaben zur Barrierefreiheit der jeweiligen Angebote.
- Veröffentlichung der Informationen zur Barrierefreiheit von Ordinationen, Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen auf einer Website des Landes Tirol.

6. Gewaltschutzeinrichtungen

a. Ausgangslage

[Laut Gewaltschutzplan „Sozialer Nahraum“ des Landes Tirol des Instituts für Konflikt Forschung](#) wurde im Herbst 2019 in Tirol eine Onlinebefragung zur Gewaltprävention durchgeführt. Die Erhebung bezog 14 spezialisierte Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen ein. Von diesen sprechen fünf Einrichtungen konkret Frauen mit körperlichen Behinderungen durch geeignete Rahmenbedingungen wie barrierefreie Zugänge oder Räumlichkeiten an. Frauen mit Lernschwierigkeiten werden nur von zwei der 14 befragten Einrichtungen explizit angesprochen. Opfergruppen, die besonderer Gefährdung ausgesetzt und nur schwer zu erreichen sind, sind laut Erhebungen Frauen mit Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe führt das Land Tirol derzeit eine Prüfung sämtlicher Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Barrierefreiheit durch. Ungefähr 45 Einrichtungen werden auf Barrierefreiheit überprüft. Zusätzlich zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe befassen sich laut Gewaltschutzplan „Sozialer Nahraum“ des Landes Tirol vier Tiroler Kriseneinrichtungen mit Maßnahmen der Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche. Die Erhebung hat ergeben, dass keine der vier Einrichtungen über spezifische Angebote für betroffene Personen mit Behinderungen verfügt.

Laut Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol des Instituts für Konflikt Forschung bieten das Frauenhaus Tirol, das Gewaltschutzzentrum und der AEP einen barrierefreien Zugang für Frauen mit körperlichen Behinderungen. Nach Vereinbarung kann auch bei „Frauen aus allen Ländern“ eine Beratung in barrierefreien Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2018 wiesen 0,1 % der Frauen im Frauenhaus eine Behinderung auf.

Das Frauenhaus Tirol ist seit dem Umzug in das neue Gebäude vollkommen barrierefrei zugänglich. Zusätzlich werden dort eigene Wohneinheiten angeboten, die Frauen mit Behinderungen, die Assistenz benötigen, nutzen können – in dieser Form einzigartig in Österreich. Die örtlich getrennte Beratungsstelle des Frauenhauses Tirol ist ebenfalls barrierefrei zugänglich.

Laut Gewaltschutzplan „Sozialer Nahraum“ des Landes Tirol bieten das Frauenhaus Tirol, ARANEA, DOWAS für Frauen und Frauen gegen VerGEWALTigung auf deren Websites einen Modus für erleichterte Lesbarkeit an. Anhand dessen können die Schriftgröße verändert sowie Kontraste stärker oder weniger stark hervorgehoben werden. Das Frauenhaus Tirol ist die einzige Einrichtung, die Informationsmaterialien in Brailleschrift zur Verfügung stellt.

Das Gewaltschutzzentrum und das Frauenhaus Tirol bieten Betreuungen und Beratungen in Gebärdensprache an. BASIS beschäftigt eine Psychotherapeutin, die Erfahrungen mit Frauen mit körperlichen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten hat.

Das Frauenhaus Tirol sowie Frauen gegen VerGEWALTigung stellen Informationsmaterial in Leichter Sprache zur Verfügung. Die Homepage von Frauen gegen VerGEWALTigung ist zudem in Leichter Sprache zugänglich.

Die Tiroler Kinder und Jugend GmbH ist eine Dachorganisation für die Einrichtungen Kinderschutz (Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben), SCHUSO (Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe, bei der Sozialarbeitende kontinuierlich am Lebensraum Schule tätig sind) und Turntable (Kriseneinrichtung für Kinder und Jugendliche in Kufstein). Die sieben Kinderschutzzentren sowie die Kurzzeit-WG neMo sind barrierefrei. Die Turntable Kriseneinrichtung für Kinder und Jugendliche ist nicht barrierefrei.

Gewaltschutzeinrichtungen in Tirol können mit dem Land Tirol Fördervereinbarungen abschließen. Neue Objekte müssen jedenfalls den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, um entsprechende finanzielle Mittel zu erhalten.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 19.03.2015 beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, den aktuellen Auftritt www.gewaltfrei-tirol.at nach den international anerkannten Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines, WCAG) zu gestalten. Derzeit werden die Kriterien für Barrierefreiheit noch nicht zur Gänze erfüllt, die international anerkannten Standards WCAG 2.1 (verpflichtend laut § 14 T-ADG) sind noch nicht vollinhaltlich umgesetzt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Art. 16 UN-BRK verankert die staatliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Sicherstellung notwendiger Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, damit diese vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Die Unterstützungsleistungen müssen gender- und altersspezifisch angeboten und auch für Familien und Betreuungspersonen zur Verfügung gestellt werden. Informationen zu Unterstützungen und Gewaltschutz sind in ausreichendem Maße bereitzustellen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Noch nicht alle Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsangebote in Tirol sind barrierefrei nutzbar. Hindernisse bestehen sowohl im Zugang zu Räumlichkeiten von Gewaltschutzeinrichtungen und deren Beratungsstellen (für Menschen mit Mobilitäts- oder Sinnesbeeinträchtigungen) als auch in der Informationsvermittlung (für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen).

Es ist notwendig, sämtliche Angebote von Gewaltschutzeinrichtungen barrierefrei zu gestalten, sodass diese für alle Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Informationen zu Gewalt und Umgang mit Gewalt sind barrierefrei und leicht zugänglich zu gestalten.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Barrierefreie Gewaltschutzeinrichtungen – Die Räumlichkeiten der Opferschutzeinrichtungen und deren Beratungsstellen sind für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen geeignet. Außerdem sind die Angebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten barrierefrei zugänglich ebenso wie sämtliche Informationen zu den Themen Gewalt und Umgang mit Gewalt.

Inklusive Prävention – Menschen mit Behinderungen werden von sämtlichen Gewaltpräventionsstellen, Kinderschutzdiensten sowie entsprechenden Initiativen mitbedacht. Die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden von allen Opferschutzeinrichtungen berücksichtigt.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Aktualisierung von Broschüren zu Gewalt in LL. Durchführung einer Pressekonferenz, um auf Broschüren zu Gewalt in LL aufmerksam zu machen.	kurzfristig	Das Land Tirol soll laufend über Broschüren zu Gewalt in Leichter Sprache informieren. Die Abhaltung einer einzigen Pressekonferenz reicht hierfür nicht aus. Informationen zu Gewalt sind außerdem in Gebärdensprache bereitzustellen.
Motivation der Opferschutzeinrichtungen, deren Räumlichkeiten und Beratungsmaterial barrierefrei zu adaptieren. Hinweis auf Verpflichtung zur Herstellung der	kurzfristig	Das Land Tirol hat Gewaltschutzeinrichtungen darauf aufmerksam zu machen, dass Barrierefreiheit dringend notwendig ist. Mehr Aufklärungsarbeit ist zu leisten.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Barrierefreiheit sowie Förderung von Umbauten.		
Barrierefreie Gestaltung der Webseite www.gewaltfrei-tirol.at nach den international anerkannten Standards WGAG 2.1.	kurzfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die Zahl der barrierefreien Gewaltschutzeinrichtungen steigt, bis schließlich alle barrierefrei sind.
- Die Zahl der Gewaltschutzeinrichtungen, deren Räumlichkeiten und Beratungsstellen für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen geeignet sind, steigt.
- Die Zahl der Opferschutzeinrichtungen, welche Beratungsangebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten barrierefrei nutzbar anbieten, steigt.
- Die Kriterien für Barrierefreiheit auf der Seite www.gewaltfrei-tirol.at werden im Sinne der internationalen Standards WCAG 2.1 zur Gänze erfüllt

7. Verkehrsflächen und öffentlicher Raum

a. Ausgangslage

Der öffentliche Raum umfasst das gesamte Umfeld außerhalb privater Gebäude. Zu diesem gehören auch öffentliche Verkehrsflächen, also Gehwege, Fußgängerübergänge, Fußgängerzonen und öffentliche Plätze. Diese Bereiche (Geschäfte, Ordinationen) sind ebenfalls zu berücksichtigen und barrierefrei zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen sich selbstbestimmt bewegen können.

Von Barrierefreiheit im Bereich Mobilität profitieren Menschen mit und ohne Behinderung. Sowohl Senior:innen, Kindern, Eltern und Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, kommen Maßnahmen in diesem Bereich zu Gute.

So ermöglichen ausreichend breite, hindernisfreie und gut gestaltete Mobilitätsräume auch Familien mit Kindern und Kinderwägen, Reisenden mit Rollkoffern und Gepäck, wie auch ganz allgemein Fußgänger:innen ein angenehmes und zügiges Vorrankommen, eine höhte Verkehrssicherheit sowie eine einfache Orientierung.

Vor allem in ländlichen Gemeinden Tirols sind die örtlichen Gegebenheiten wenig zufriedenstellend. So sehen sich z.B. Rollstuhlfahrende mitunter genötigt, erst die Fahrbahn zu nutzen, um bestimmte Stellen passieren zu können, da Gehsteige noch über keine entsprechenden Gehsteigabsenkungen verfügen. Oft könnten erhebliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen bereits durch bloß geringfügige bauliche Änderungen erreicht werden.

Die Benutzbarkeit vieler Straßen und Gehwege in Tirol stellt wegen ihrer Beschaffenheit an manchen Stellen eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen dar. Ein Problem ist z.B. die Gestaltung von Straßen mit Kopfsteinpflaster. Rollstuhlfahrende laufen dabei Gefahr, dass sich die Räder ihrer Rollstühle in den Zwischenräumen der Pflastersteine verkeilen und sie dabei zu Sturz kommen. Beim Bestehen von Gefällen ist dieses Risiko erhöht. Zusätzlich erschweren Kopfsteinpflaster die Fortbewegung bzw. verringern die Fortbewegungsgeschwindigkeit für Rollstuhlfahrende. Dies beeinträchtigt die Leichtigkeit und Flüssigkeit des

Verkehrs. Neben Kopfsteinpflaster beeinträchtigen fehlende Abschrägungen bei Bordsteinkanten sowie fehlende Blindenleitsysteme die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

In Publikationen des Amtes der Tiroler Landesregierung wie den Heften „mobile“ wird auf die barrierefreie Ausgestaltung von Verkehrsflächen aufmerksam gemacht. Die Ausgabe „mobile“ 06/16 beschäftigt sich mit der Ausgestaltung von Begegnungszonen, die Ausgabe 02/2019 berichtet über die Ausgestaltung von Schutzwegen. Auch die Ausgabe „Haltestellen attraktiv gestalten“ 05/11 widmet sich dem Thema Barrierefreiheit. Die Hefte verweisen unter anderem darauf, dass kurze, sichere und durchgängig barrierefreie Verbindungen zu öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine wichtige Voraussetzung für die aktive Teilhabe an der Gesellschaft sind. Im Rahmen der barrierefreien Gestaltung wird auf Randsteinabsenkungen, taktile Leitsysteme, Oberflächen und Bodenmarkierungen eingegangen. Auch bei einer Neuerrichtung oder einer Erneuerung einer Verkehrslichtsignalanlage (Ampelregelung) wird stets auf eine barrierefreie und blindengerechte Ausführung geachtet. Eine Gehsteigabsenkung, ein taktiles Leitsystem sowie eine Blindenakustik gehören im Normalfall zur Grundausstattung.

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (TSG) müssen Tiroler Straßen ohne besondere Gefahr zu benutzen sein (lit. a) und der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen (lit. b). Des Weiteren sind Straßen gemäß § 2 Abs. 1 TSG dazu bestimmt, „dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen“. Auch die RVS „Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum“ beinhaltet zahlreiche Vorgaben, nach ihr ist der „Straßenraum (z.B. bauliche Anlagen, Verkehrseinrichtungen, Informationssysteme) (...) für alle Menschen barrierefrei zugänglich und so benutzbar herzustellen, dass er ohne besondere Erschwernisse und ohne fremde Hilfe benutzt werden kann.“ (Vgl. RVS 02.02.36) Die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind ein österreichisches Regelwerk der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr für die Bereiche Verkehrswesen und Straßenwesen.

Die Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes umfasst nicht nur Rollstuhlgerichtigkeit, sondern auch das Vorhandensein taktiler und akustischer Leitsysteme. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen müssen im öffentlichen Raum unbedingt mitbedacht werden. Die Platzierung oder gar Umstellung von Gegenständen kreuz und quer auf der Straße kann beispielsweise für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen eine Gefahr darstellen.

Regelungen zu barrierefreien Verkehrsflächen befinden sich im TADG. Demnach haben Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe die Angebote und Leistungen im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung nutzen und in Anspruch nehmen können, insbesondere soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, sieht § 14 Abs. 2 TADG unter anderem die barrierefreie Gestaltung des Weges nach der ÖNORM B1600 vor. Nicht barrierefreie Zugangs- und Gehwege widersprechen dem TADG.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 19 UN-BRK enthält die staatliche Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen „den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zur Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen,

welche die Festlegung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten“.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ein Zugang zur physischen Umwelt gewährleistet wird, sind vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren auf Straßen systematisch zu erheben und zügig zu beseitigen.

Bodenleitlinien, die durch Ausbesserungsarbeiten an Gehsteigen unterbrochen und nicht neu gezogen wurden und damit oft mitten im Weg enden, müssen laufend kontrolliert und überarbeitet werden. Vorhandene Leitlinien müssen verstärkt hinsichtlich des uneingeschränkten Zugangs für die dort Angewiesenen überprüft werden, um das Verletzungsrisiko von Betroffenen durch fehlerhaft platzierte Hindernisse zu reduzieren. Außerdem ist Bewusstseinsbildung anhand entsprechender Angebote an Informationen zu leisten, um die Bevölkerung für das Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu sensibilisieren.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Öffentlicher Raum für alle – Die Benutzbarkeit des öffentlichen Raums wird allen Menschen in Tirol ermöglicht, eine barrierefreie Infrastruktur wird gewährleistet. Barrierefreiheit bedeutet in diesem Sinne nicht nur Rollstuhlgerichtigkeit, sondern auch das Vorhandensein taktiler und akustischer Leitsysteme sowie Orientierungshilfen für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Gute, leicht verfügbare Informationen zur Orientierung sind Teil der barrierefrei zu gestaltenden Umwelt.

Ungehinderter und möglichst gefahrloser Aufenthalt – Der gesamte öffentliche Raum ist für alle Menschen barrierefrei nutzbar. Sämtliche Verkehrsflächen, inklusive Gehsteige, Straßen und Begegnungszonen sind für Menschen mit Behinderungen ohne zusätzliche Gefahren zu nutzen. Ausreichend taktile und akustische Leitsysteme sind in Begegnungszonen und an Gehsteigen vorhanden. Sämtliche Begegnungszonen sind frei von Gegenständen, die Gefahren für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen darstellen könnten. An sämtlichen Gehsteigen befinden sich Gehsteigabsenkungen, sodass diese für Rollstuhlfahrende leicht bewältigbar sind.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Fortführung von Informationen zur barrierefreien Ausgestaltung von Verkehrsflächen in Publikationen wie den „mobile“-Heften, z.B. über die barrierefreie Gestaltung von Straßen (inkl. Gehsteigen). Zurverfügungstellung der wesentlichen Inhalte der „mobile“-Hefte in Kurzbroschüren in barrierefreier Form sowie in Leichter Sprache.	laufend	
Zusammenstellung der Standards für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum in einem ausführlichen Regelwerk für Tirol samt Informationen über rechtliche Normen und Best Practice Beispielen. Erstellung des Leitfadens gemeinsam mit Fachpersonen für Barrierefreiheit und in Abstimmung mit Vertretungen von Betroffenenorganisationen. Verankerung konkreter Empfehlungen wie z.B. berollbare Streifen oder entsprechende Gehwege am Rande von mit Kopfsteinpflastern gestalteten Oberflächen, um Rollstuhlfahrenden die Fortbewegung zu erleichtern. Anführung von Bestimmungen des TADG, der TLO, des TSG und der betreffenden RVS, welche für die Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes relevant sind.	kurzfristig	
Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Expert:innen für Barrierefreiheit in die Planungsprozesse der Umgestaltung von Verkehrsflächen, insbesondere bei der Schaffung von Begegnungszonen.	laufend	
Schaffung einer barrierefreien digitalen Rückmeldungsplattform, durch die Betroffene zielgerichtet und einfach auf Probleme wie Barrieren im öffentlichen Raum hinweisen können.	mittelfristig	Neben der Schaffung einer digitalen Rückmeldungsplattform sollen außerdem alternative Angebote für die Kommunikation und Informationen geschaffen werden (z.B. über Anrufmöglichkeiten).
Sensibilisierung von im Bau- und Straßenbereich zuständigen Sachbearbeiter:innen hinsichtlich umfassender Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.	Laufend, wird bereits umgesetzt	Schulungen zu umfassender Barrierefreiheit sind vor allem bei Straßenbaustellen besonders wichtig, damit Baugerüste richtig gesetzt werden und Bauarbeiter:innen Hindernisse für Menschen mit Behinderungen erkennen. Straßenbaustellen sind barrierefrei zu gestalten (z.B. durch Rampen, Überquerungsmöglichkeiten für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen).
Verpflichtung planender und verantwortlicher Personen zur Unterzeichnung von Erklärungen, die	laufend	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
bestätigen, dass die Planungen im öffentlichen Raum den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Überprüfung der Barrierefreiheit durch Fachpersonen.		
Schulung von planenden und verantwortlichen Personen zur umfassend barrierefreien Ausgestaltung von öffentlichem Raum. Mittels tirolweiter Schulungen sollen unter anderem Straßenverwalter hinsichtlich umfassender Barrierefreiheit geschult werden.	laufend	
Schulung der Gemeinden hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Tiroler Zugangs- und Gehwegen.	kurzfristig, laufend	
Anregung zur barrierefreien Gestaltung von Tiroler Zugangs- und Gehwegen durch adäquate Gehsteigabsenkungen.	langfristig	
Prüfung unterschiedlicher Möglichkeiten zur Erarbeitung von Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes in Tirol. Schaffung eines einheitlichen Konzeptes mit einer einheitlichen Form- und Farbsprache zur Erleichterung der Orientierung für ganz Tirol (z.B. durch barrierefreie Schilder, die auf Flughäfen oder Bahnhöfe hinweisen). Berücksichtigung der Leitlinien bei Neugestaltungen. Berücksichtigung und Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde- und Städteplanung. Berücksichtigung der Barrierefreiheit und der Erreichbarkeit von Angeboten.	mittelfristig	Im öffentlichen Raum sind ausreichend Geländer sowie taktile Möglichkeiten (z.B. Wegweiser zu Ausgängen oder Toiletten in taktiler Form) anzubringen. Im öffentlichen Raum sollen außerdem ausreichend Informationen zum momentanen Aufenthaltsort bereitgestellt werden.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Eine barrierefreie Rückmeldeplattform, über die auf Barrieren im öffentlichen Raum hingewiesen werden kann, wurde geschaffen.
- Die wesentlichen Informationen zur barrierefreien Ausgestaltung von Verkehrsflächen der „mobile“-Hefte sind in barrierefreier Form und Leichter Sprache erhältlich.
- Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes in Tirol liegen vor.
- Gemeinden, Straßenverwalter und sonstige im Bau- und Straßenbereich verantwortliche Personen werden regelmäßig hinsichtlich Barrierefreiheit im öffentlichen Raum geschult.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Zurverfügungstellung von ausreichend Grünflächen, Brunnen und Trinkwassermöglichkeiten in den Tiroler Gemeinden.
- Schaffung barrierefreier Spielplätze, die für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind.

8. Öffentliche Verkehrsmittel und Mobilität

a. Ausgangslage

Laut Verkehrsverbund Tirol (VVT) entspricht bei Ausschreibungen neuer Fahrzeuge die Ausstattung den Richtlinien des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG). Sämtliche neu angeschaffte Fahrzeuge verfügen demnach über Rampen, Lifte oder Low-Entry Vorrichtungen, um Menschen mit Mobilitätseinschränkungen den barrierefreien Einstieg zu ermöglichen. Über 90 % der vom VVT beauftragten Busse sind Niederflurbusse und weisen damit einen barrierefreien Zugang auf. Das gilt ebenso für die Büros des VVT, die über einen Lift problemlos erreichbar sind. Auch die Arbeitsplatzausstattung kann an spezielle Bedürfnisse angepasst werden.

Mit Stand September 2020 verfügen von tirolweit 180 dynamischen Fahrgastinformations-Anzeigen 131 über Text-to-Speech Einrichtungen, um Auskünfte auf Knopfdruck auch akustisch abrufen zu können und diese damit blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen.

VT Informationen über Web und App sind screen-reader-fähig (Routinginfos und Website). Die Fahrplanaushänge werden derzeit überarbeitet (Lesbarkeit). Sämtliche Änderungen werden im Vorfeld mit dem Behindertenverband abgesprochen.

Das VVT KlimaTicket Tirol Spezial bietet Menschen mit Behinderungen sowie Beziehenden der Ausgleichszulage ein vergünstigtes Jahresticket um € 265,-- statt € 519,60 (Stand: Dezember 2022). Menschen mit Behinderung haben auch die Möglichkeit ermäßigte VVT Einzeltickets Spezial zu erwerben (abhängig von der Strecke von € 0,90 bis maximal € 12,00 pro Strecke).

Laut Auskunft des VVT vom 05.12.2022 verfügen von tirolweit 198 dynamischen Fahrgastinformations-Anzeigen 143 über Text-to-Speech Einrichtungen, um Auskünfte auf Knopfdruck auch akustisch abrufen zu können und diese damit blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen (Stand Dezember 2022). Zusätzlich gibt es tirolweit 33 E-Paper, von welchen 30 mit Text-to-Speech ausgestattet sind.

Laut Zivilgesellschaft ist für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel besonders schwierig. Gehörlose und blinde Menschen werden kaum wahrgenommen. In vielen öffentlichen Verkehrsmitteln werden keine akustischen Durchsagen durchgeführt. Informationen über die nächsten Haltestellen sind beispielsweise nur auf Bildschirmen lesbar, obwohl die technische Ausstattung oft vorhanden wäre. Außerdem gibt es im ganzen Stadtgebiet in Innsbruck nur zwei Haltestellen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe (IVB), die über eine Sprachausgabe verfügen. Für Rollstuhlfahrende sind bei weitem nicht alle Haltestellen benutzbar, da diese unter anderem nicht genügend Platz für Rollstühle bieten oder keine Gehsteigabsenkungen vorhanden sind. Auch Tirols Bahnhöfe sind noch nicht alle barrierefrei. Gemeinsam mit

Expert:innen aus Behindertenorganisationen wurde ein Etappenplan entwickelt, nach dem bis 2025 für 90% der Kund:innen barrierefreie Bahnhöfe und Haltestellen zur Verfügung stehen sollen. Im Tirol Vertrag II sind viele Bahnhofsumbauten enthalten, an denen sich das Land Tirol finanziell beteiligt. Bei Neubauten und Umgestaltungen von Bahnhöfen wird auf die barrierefreie Ausstattung besonders großer Wert gelegt.

Die IVB ermöglicht es seit Ausbruch der Corona-Pandemie nicht mehr, Tickets direkt beim Fahrpersonal zu erwerben. Stattdessen sind Fahrkarten nur noch im Vorverkauf (online, über Handy-App, in Vorverkaufsstellen oder an Ticket- oder Parkautomaten) erhältlich. Durch das Einstellen des Ticketverkaufs direkt im öffentlichen Verkehrsmittel ist es für blinde Fahrgäste oder Fahrgäste mit Sehbehinderungen, aber auch für Rollstuhlfahrende oder für Menschen mit Lernschwierigkeiten äußerst schwierig, regulär ein Ticket zu kaufen, sofern sie die Fahrscheinautomaten nicht oder nur schwer bedienen können. Offene Vorverkaufsstellen sind vor allem außerhalb der Zeiten zwischen 8:00 – 18:00 Uhr äußerst schwer auffindbar.

Damit öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderungen problemlos nutzbar sind, müssen auch sämtliche Bahnhöfe und Haltestellen barrierefrei sein. Das Land Tirol finanziert die Barrierefreiheit von Bahnhöfen nach oben genanntem Zeitplan mit. Sukzessive sollen auch Bushaltestellen in einem Etappenplan priorisiert nach Fahrgastfrequenz barrierefrei gestaltet werden.

Barrierefreiheit spielt nicht nur im Bus- und Bahnverkehr eine große Rolle, auch die Beförderung mittels Personenkraftwagen oder Gästewagen muss für Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkung nutzbar sein.

Die Umsetzung dieser Ziele bzw. einiger konkreter Schwerpunkte erfolgt in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Während beispielsweise in London alle Taxis barrierefrei sind und über Rampen verfügen, die im Bedarfsfall ausgeklappt oder angelegt werden können, sowie Türen, die aushängbar sind, ist Österreich von diesem Ziel noch weit entfernt. In Tirol gibt es kaum ein barrierefreies Taxi, das für Rollstuhlfahrende nutzbar ist oder über Trittstufen zur Erleichterung des Einstiegs für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen verfügt. Bei entsprechendem Bedarf bleibt vorwiegend nur die Buchung von Sonderfahrtendiensten, die vorab bestellt werden müssen und daher keine Spontaneität oder Flexibilität ermöglichen. Generell sind Menschen mit Behinderungen häufig auf Sonderfahrtendienste angewiesen, um sich von A nach B bewegen zu können. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden oft täglich von Sammelbussen zuhause abgeholt, in die Schule gebracht und danach wieder in den Hort geführt.

Die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2020 enthält nähere Bestimmungen über die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes. § 3 der Verordnung regelt die Ausstattung der Taxifahrzeuge. Demnach müssen die als Taxi eingesetzten Fahrzeuge „dem Fahrgast einen bequemen und gefahrlosen Ein- und Ausstieg und Aufenthalt ermöglichen und den erforderlichen freien Kopf- und Fußraum sowie ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung des Gepäcks der Fahrgäste aufweisen“. Regelungen zur Barrierefreiheit bzw. zu ausreichendem Platz für Rollstuhlfahrende fehlen in der Verordnung, die besonderen Pflichten des Lenkers schreiben lediglich vor, dass hilfsbedürftige Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen zu unterstützen (§ 2 Abs. 3) sowie Assistenzhunde zu befördern sind (§ 12 Abs. 3).

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Art. 19 UN-BRK verankert die Pflicht der Mitgliedsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen unter anderem einen gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln haben. Diese Maßnahmen schließen die „Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein“ und gelten unter anderem explizit für Transportmittel.

Nach Art. 20 UN-BRK haben die Vertragsstaaten effektive Maßnahmen zu treffen, damit die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in größtmöglicher Unabhängigkeit gewährleistet wird.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss steht in seinen Handlungsempfehlungen an Österreich im Jahr 2013 dem barrierefreien Zugang zu Verkehrsmitteln grundsätzlich positiv gegenüber, äußert allerdings Besorgnis über die unzureichende Barrierefreiheit in vielen ländlichen Gebieten.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da die Fahrzeuge des Personennahverkehrs noch nicht alle barrierefrei ausgestattet sind (Rampen, Lifte, Low-Entry Vorrichtungen), sollen diese künftig an die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen angepasst werden.

Außerdem sind Haltestellen etappenweise nach Fahrgastfrequenz möglichst barrierefrei zu adaptieren und soweit möglich mit akustischen Systemen auszustatten. Durch die Umgestaltung soll erzielt werden, dass blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen die Unterschiede zwischen Haltestellenbereich und Wartebereich erkennen können und diese Bereiche zudem für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen diskriminierungsfrei nutzbar sind. Um sicherzustellen, dass auch Taxifahrzeuge ~~auch~~ von Menschen mit Behinderungen barrierefrei genutzt werden können, sind die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Taxi-Gewerbes im Hinblick auf Regelungen zur Barrierefreiheit weiterzuentwickeln.

Wenn Menschen und vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausschließlich auf Sonderfahrtendienste angewiesen sind, läuft dies dem Ziel der Inklusion und einem autonomen Alltag entgegen. Um die Entwicklung zu selbstständigen, orientierungsbewussten Erwachsenen zu fördern, ist es notwendig, frühzeitig Möglichkeiten zur leichteren Mobilität anzubieten. Dies zum Beispiel, indem Kinder und Jugendliche durch Assistenzkräfte auf dem Schulweg begleitet werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Ungehinderte Mobilität – Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen einen Zugang zur physischen Umwelt und zu Transportmitteln. Hindernisse und -barrieren werden festgestellt und beseitigt. Dies gilt unter anderem auch für Straßen und Transportmittel, wie Busse und Bahnen.

Barrierefreie Öffis – Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, zeitnah und zu vertretbaren Preisen an die Orte zu gelangen, die sie erreichen möchten. Dafür ist es notwendig, dass der öffentliche Verkehr für alle Menschen benutzbar ist. Technische und bauliche Barrieren sowie Barrieren nach dem 2-Sinne-Prinzip werden abgebaut.

Bewusstseinsbildung – Das Ziel ist ein 100%ig barrierefreies Bus- und Bahnsystem. Alle bus- und bahnführenden Personen sind ausreichend ausgebildet, damit Menschen mit Behinderungen bei ihrer Fahrt unterstützt und diskriminierungsfrei behandelt werden.

Barrierefreie Taxis – Barrierefrei nutzbare Taxi-Fahrzeuge sowie jene des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes sind im ganzen Land problemlos verfügbar.

Unterstützung – Menschen mit Behinderungen erhalten ausreichend Unterstützung und Begleitung durch Assistenzkräfte, um öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schulweg von Assistenzkräften begleitet.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Schaffung eines Etappenplanes zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr. Berücksichtigung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Analog zum bereits bestehenden Etappenplan der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) sollen sukzessive auch höher frequentierte Bushaltestellen barrierefrei gestaltet werden.	kurzfristig	Sämtliche Haltestellen sind barrierefrei zu adaptieren. Haltestellen werden mit 2 bis 3cm hohen Stufen versehen, damit blinde Menschen sie erkennen können. Diese Stufenhöhe ist für Rollstuhlfahrer:innen bewältigbar. Altbestände, die noch nicht auf diese Weise ausgerichtet sind, sind entsprechend zu adaptieren.
Barrierefreie Ausstattung sämtlicher Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr, unter anderem mit Hebeliften (sofern keine Niederflurfahrzeuge), Haltestellenansagen mit Fernabfrage von Linie und Fahrziel via Handsender.	langfristig	Umfassende Barrierefreiheit ist zu berücksichtigen. In Verkehrsmitteln braucht es akustische Informationen für blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Durchsagen müssen verständlich sein. Verkehrsmittel sind farblich zu gestalten oder mit Mustern zu versehen (z.B. durch die farbliche Gestaltung des Schriftzuges der Fahrzeugnummer bzw. der Hintergrundfarbe oder durch das Anbringen farblicher Einsätze an den Außenseiten der Fahrzeuge).
Ausstattung sämtlicher Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr mit Braillebeschriftung sowie speziellen Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (z.B. Symbolbeschriftung) an wichtigen Informationen und Druckknöpfen.	mittelfristig	In öffentlichen Verkehrsmitteln sollen Hinweise zu Plätzen für Menschen mit Behinderungen in Form von großen Piktogrammen mit weißer Schrift auf schwarzem Hintergrund angebracht werden.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Evaluierung der Barrierefreiheit von Haltestellen. Zu prüfen ist, in wie weit Bus- und Bahnhaltestellen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, Mobilitätseinschränkungen und/oder Lernschwierigkeiten nutzbar sind. Eine Priorisierung nach Fahrgastfrequenzen soll hier erfolgen.	kurzfristig	
Etappenweise Ausstattung der höherfrequentierten Haltestellen mit befestigten Bussteigen, damit blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen den Unterschied zwischen Haltestellenbereich und Wartebereich erkennen können. Sukzessive Ausstattung sämtlicher Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr mit einem Aufmerksamkeitsfeld, damit blinde Fahrgäste und Fahrgäste mit Sehbehinderungen eindeutig den vorderen Bereich der Haltestelle finden können. Sicherstellung, dass die Haltestellen auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen diskriminierungsfrei nutzbar und zugänglich sind.	langfristig	Sämtliche Bahnhöfe und Haltestellen, auch kleinere Bahnhöfe, sind barrierefrei (um)zugestalten.
Etappenweise Ausstattung der höherfrequentierten Haltestellen mit Braillebeschriftung sowie speziellen Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (z.B. Symbolbeschriftung) an wichtigen Informationen und Druckknöpfen.	mittelfristig	
Ausstattung der höherfrequentierten Haltestellen in Tirol (auch kleinere Bahnhöfe) mit akustischen Systemen, damit blinde Fahrgäste und Fahrgäste mit Sehbehinderungen die nächsten Abfahrten abfragen können. Prüfung der Entwicklung einer APP, anhand derer Informationen zu Abfahrten barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für blinde Fahrgäste und Fahrgäste mit Sehbehinderungen.	langfristig	
Verpflichtender Nachweis von Verkehrsunternehmen, die sich auf Ausschreibungen des VVT bewerben, dass deren Fahrpersonal Schulungen zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderungen erhalten (haben).	kurzfristig	Durch Schulungen sollen Bus- und Bahnfahrer:innen darüber aufgeklärt werden, bei welchen Einstiegstellen sie halten müssen, damit Fahrgäste mit Behinderungen einfach in die Verkehrsmittel gelangen. Das Fahrpersonal ist außerdem dahingehend zu

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		sensibilisieren, dass Rampen nicht nur für Rollstuhlfahrer:innen, sondern auch für Menschen mit Rollatoren auszufahren sind.
Ergänzung der Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 mit Bestimmungen zur Barrierefreiheit als Voraussetzung für die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes (inkl. Schülertransporte).	langfristig	Taxis sollen verpflichtend barrierefrei sein und Assistenzhunde im Rahmen der Beförderungstätigkeit mitnehmen müssen.
Evaluierung und Weiterentwicklung der Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe in Bezug auf Begleitungen von Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Ausbau mobiler Unterstützungsleistungen und Reduktion von Sonderfahrtendiensten.	kurzfristig	Das Persönliche Budget ist zu erweitern, damit Menschen mit Behinderungen aus dem Persönlichen Budget Taxifahrten bezahlen können.
Erfassung der Standorte von Behindertenparkplätzen in den Tiroler Gemeinden, beispielsweise mit Hilfe der Anwendung TirisMaps Verkehr.	kurzfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- 100 % der öffentlichen Bus- und Bahnfahrzeuge sind barrierefrei.
- Ein Etappenplan zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit an Bahnhöfen und Haltestellen besteht und wird sukzessive umgesetzt.
- Höherfrequentierte Haltestellen sind für Menschen mit Sinnes- oder Mobilitätseinschränkungen barriere- und diskriminierungsfrei nutzbar.
- Höherfrequentierte Haltestellen sind mit akustischen Systemen ausgestattet.
- In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs werden Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip übermittelt (z.B. nächste Haltestellen akustisch angesagt).
- Barrierefreie Taxifahrzeuge sind im ganzen Land problemlos verfügbar.
- Weniger Sonderfahrtendienste werden in Anspruch genommen.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung und Förderung leistbarer Transportmöglichkeiten, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu Ferienangeboten und Ferienlagern gelangen und Sportangebote nutzen können.
- Entwicklung einer App, anhand derer Routenauskünfte zu barrierefreien Wegstrecken / Touren abgefragt werden können. Sämtliche Wege und Haltestellen, die bei Benützung einer Route verwendet werden, sind barrierefrei.

- Zurverfügungstellung von Informationen zu barrierefreien Haltestellen.
- Zurverfügungstellung digitaler Fahrpläne, die für blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen lesbar sind. Ausstattung einzelner Haltestellen mit barrierefreien E-Papers.
- Durchsagen in öffentlichen Verkehrsmitteln, um sicherzustellen, dass blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen Informationen zu den nächsten Haltestellen erhalten.
- Reservierung eines Platzes in der ersten Reihe in öffentlichen Verkehrsmitteln für Menschen mit Behinderungen.
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Bus- und Bahnpläne, sodass diese in ausreichend großer Schrift verfasst und in einer für alle Menschen lesbaren Höhe angebracht sind.
- Ausreichende Beleuchtung von Haltestellen, vor allem nachts.
- Schaffung eines Verzeichnisses über barrierefreie Taxiunternehmen in Tirol.
- Durchführung von Schulungen für Taxifahrer:innen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.
- Schaffung der Möglichkeit, Taxis über SMS, App und Chatfunktion zu bestellen.
- Berücksichtigung und allenfalls Entwicklung von Maßnahmen zur barrierefreien und angstfreien Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem Vorbild des [Projektes „Angstfrei Mobil“](#).

9. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die in diesem Kapitel angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Maßnahmen zum Abbau olfaktorischer Barrieren, beispielsweise durch Erlassung eines Rauchverbotes in Eingangsbereichen, und Sensibilisierung von Bediensteten dahingehend, dass beim Lüften darauf zu achten ist, dass Passivrauch nicht in die Gebäude gelangt.
- Verstärkte Berücksichtigung von Barrieren für Menschen mit psychosozialer Beeinträchtigung.
- Beratungen, Sensibilisierungs-, und Aufklärungsarbeit zur Verhinderung von Barrieren für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Stigmatisierungen sowie Diskriminierungen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Durchführung der Beratungs- und Aufklärungsarbeiten durch Expert:innen mit Erfahrung sowie in dialogischer Art gemeinsam mit Angehörigen und Fachpersonen. Unterstützung und Förderung dieser Ziele durch das Land Tirol.
- Verankerung der Gleichstellung von Menschen mit physischen und psychischen Behinderungen in allen Lebensbereichen in den Tiroler Landesgesetzen (z.B. TADG, T-LGBG, TTHG, TMSG).
- Entwicklung von Strategien zur Beseitigung von Stigmatisierungen und Diskriminierungen sowie Förderung der verstärkten Integration zur Erhöhung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit sowie Stärkung der Handlungsfähigkeit gefährdeter Personen.
- Einführung der „Stillen Stunde“ in einem Innsbrucker Supermarkt zur Erleichterung des Nahrungsmiteileinkaufs für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung sowie für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen. Entsprechende Projekte wurden bereits in Deutschland, in der Schweiz und in Wien realisiert.
- Berücksichtigung und Vermeidung von Barrieren für Menschen mit Demenzerkrankungen (z.B. durch Sicherungen und leichte Bedienbarkeit in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen).
- Gesetzliche Verankerung bedarfsorientierter Barrierefreiheit.
- Reduzierung von bürokratischem Aufwand (z.B. im Rahmen von Antragsstellungen).

IX. Reisen, Erholung und Freizeit, Kunst und Kultur

Die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport ist in Art. 30 UN-Behindertenrechtskonvention verankert. Um dieses Recht in der Praxis auszuüben und einen selbstbestimmten Alltag gestalten zu können, sind entsprechende Rahmenbedingungen notwendig. Sämtliche kulturellen sowie Freizeit- und Tourismusangebote müssen umfassend barrierefrei sein.

1. Freizeitangebote

a. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen möchten selbstbestimmt und gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen ihre Freizeit gestalten. Um eine solche aktive gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten, müssen sämtliche Freizeitangebote umfassend barrierefrei sein. Essentiell dabei sind bauliche Kriterien wie die Ausgestaltung von Gebäuden und Geländen sowie die barrierefreie Nutzbarkeit dieser Angebote.

Informationen dazu in Tirol finden sich unter anderem unter der [Rubrik Freizeitangebote auf der Homepage des ÖZIV Tirol](#), die barrierefreie Freizeitangebote in den acht Bezirksvereinen des ÖZIV Tirol listet, sowie auf der Homepage von Integration Tirol, die Auskunft über [von Eltern empfohlene barrierefreie Ausflugsziele](#) gibt. Auch die [Website „Innsbruck ohne Handicap“ der Stadt Innsbruck](#) enthält Informationen zu barrierefreien Stadttouren, Sightseeing, Shoppingmöglichkeiten, Unterkünften und Restaurants in Innsbruck. Auf der Website der Stadt Innsbruck ist außerdem eine [Liste barrierefreier Bergbahnen in der Region Innsbruck](#) zu finden.

Im Bereich der Waldpädagogik gibt es spezielle Programme für Menschen im Rollstuhl, für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen oder für Klient:innen, die von Einrichtungen der Lebenshilfe betreut werden.

Für die Errichtung barrierefreier Wanderwege wird vom Land Tirol derzeit ein erhöhter Fördersatz von 70 % gewährt. Bei Projekten von Erholungseinrichtungen im Erholungsraum Wald (Themen- oder Wanderwege, Spielplätze, Motorikparks) wird für die barrierefreie Gestaltung ein zusätzlicher Förderzuschlag von bis zu 20 % vom Land Tirol erteilt. Ein Beispiel dafür ist der Motorikpark und Pumptrack Bad Häring. Gemeinden und Tourismusverbände erhalten Förderungen, wenn ein Wanderweg barrierefrei adaptiert wird. In Reith im Alpbachtal wurde kürzlich ein neuer barrierefreier Wanderweg als Themenweg „Hildegard von Bingen“ errichtet, der im [Online Bericht „Reith im Alpbachtal hat einen neuen Themenweg“ vom 3. September 2020](#) vorgestellt wurde. Fallweise kommt es jedoch vor, dass entsprechende Wanderwege durch Hindernisse eingeschränkt sind, z.B. durch eine Schranke unterbrochen werden, was dem deklarierten Ziel der Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrende entgegensteht.

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Interessenvertretungen machen darauf aufmerksam, dass Ferienangebote und Ferienzüge oft nicht tatsächlich barrierefrei und inklusiv sind. Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist somit nicht immer gewährleistet. Ferienangebote, die auch Kindern mit Behinderungen in ausreichendem Maß einschließen, sind daher ausbaufähig. Wohnortnahe inklusive Möglichkeiten der Ferienbetreuung sind zu schaffen.

Eltern von Kindern mit Behinderungen verweisen zudem auf unzureichende Informationen zu barrierefreien Angeboten. Oft muss bei den anbietenden Stellen angerufen und nachgefragt werden, ob die Aktivitäten für

ihre Kinder mit Behinderungen tatsächlich nutzbar und diese willkommen sind. In den Broschüren des Landes über Ferienangebote fehlen Angaben darüber, für welche Gruppen von Kindern die Ferienangebote zugänglich sind. Eltern von Kindern mit Behinderungen wissen dadurch oft nicht, ob diese auch barrierefrei für ihre Kinder nutzbar sind.

Ein weiteres Problem stellt die Assistenz bei Ferienangeboten dar. Eltern müssen sich meist selbst um diese kümmern. In Anbetracht der limitierten Anzahl an Stunden für Freizeit-Assistenz stellt dies eine Herausforderung für viele Eltern dar.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Nach Art. 30 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung und Freizeit teilzuhaben. Um Menschen mit Behinderungen dies zu ermöglichen, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Es ist sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang zu Erholungs- und Freizeitaktivitäten besteht. Kinder mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen an Spiel-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten teilnehmen können. Dies umfasst nach UN-BRK ausdrücklich auch den schulischen Bereich.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

In Tirol gibt es schon einige Freizeitangebote, die für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Allerdings sind bei weitem noch nicht alle barrierefrei zugänglich. Vor allem Ferienangebote und Ferienzüge sind sehr häufig nicht barrierefrei. Informationen zu barrierefreien Ferienangeboten sind unzureichend.

Es gilt somit zu evaluieren, welche Angebote tatsächlich barrierefrei und für alle Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Informationen über Freizeitaktivitäten müssen so aufbereitet werden, dass einfach ersichtlich ist, welche Angebote für Menschen mit Behinderungen in Frage kommen. Ein freier Zugang zu bestehenden Freizeitangeboten ist allen Menschen, unabhängig von der (Art der) Behinderung, zu ermöglichen. Außerdem ist sicherzustellen, dass ausreichende Freizeitassistenz zur Verfügung gestellt wird, damit konkrete Angebote nutzbar sind.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Inklusive Freizeitgestaltung – Sämtliche Freizeit- und Ferienangebote sind für erwachsene Menschen, Jugendliche und Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen barrierefrei zugänglich. Auch Freizeitanlagen außerhalb von Gebäuden sind barrierefrei. Dies betrifft Freizeitparks, Spielplätze, Sportplätze, öffentliche Gärten, Friedhöfe, Zoos, Badestätten, Vergnügungsparks und Strandzonen. Spielplätze sind nach den [Empfehlungen des Merkblattes zur Gestaltung von barrierefreien Spielplätzen](#) barrierefrei zugänglich.

Freizeitassistenz – Menschen mit Behinderungen, vor allem aber Kinder und Jugendliche, werden durch eine bedarfsgerechte Assistenz unterstützt und können Freizeit- und Ferienangebote, wie z.B. Ferienlager, flexibel und selbstbestimmt in Anspruch nehmen.

Verbesserte Informationen – Sämtliche Freizeit- und Ferienangebote enthalten Informationen darüber, welche Angebote für wen nutzbar sind. Die Informationen geben Auskunft über Rollstuhlgerichtigkeit sowie über spezielle Angebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten. Die Informationen sind schnell, einfach und barrierefrei zugänglich.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Information der jeweiligen Tourismusverbände bzw. Gemeinden darüber, was umfassende Barrierefreiheit bedeutet (z.B. durch Beratung oder Übermittlung eines Informationsblattes vor Gewährung der Förderung).	laufend	Informationen über umfassende Barrierefreiheit reichen nicht aus. Es braucht zudem Informationen darüber, woher Tourismusverbände und Gemeinden das benötigte technische Equipment bekommen. Es braucht mehr Bewusstseinsbildung der Bevölkerung dahingehend, warum barrierefreie Angebote notwendig sind. Menschen mit Behinderungen sollen Sensibilisierungsworkshops organisieren.
Evaluierung, welche Freizeitangebote (inklusive Ferienangebote und Ferienzüge) in Tirol tatsächlich barrierefrei sind. Bei der Evaluierung wird nicht nur Rollstuhlgerichtigkeit berücksichtigt, sondern auch, in wie weit die Freizeitangebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten nutzbar sind.	mittelfristig	Seitens der Tirol Werbung GmbH gibt es hierzu bereits ein umfassendes Angebot. Das Know-how und die Erfahrungen der Tirol Werbung GmbH sind bei Umsetzung dieser Maßnahmen miteinzubeziehen.
Erarbeitung einer Broschüre über barrierefreie Freizeitangebote (inklusive Kunst- und Kulturangebote, Sportangebote).	mittelfristig	Informationen zu barrierefreien Angeboten sind in anderen Ländern teilweise sehr gut aufbereitet (z.B. „Toolkit For Fair Access“ in Schottland) und können als Beispiel dienen. Sämtliche Freizeitangebote sollen Informationen darüber enthalten, welche Menschen die Angebote nutzen können.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Überarbeitung der Broschüren des Landes zu Ferienangeboten. Ergänzung mit Angaben darüber, für welche Gruppen von Kindern die Ferienangebote zugänglich sind (z.B. Rollstuhlgerichtigkeit, spezielle Angebote für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten).	mittelfristig	
Evaluierung und Weiterentwicklung der Leistungen der Behindertenhilfe in Bezug auf Freizeitassistenz, damit Menschen mit Behinderungen, vor allem Kinder und Jugendliche, ausreichend und bedarfsgerecht unterstützt werden, um flexibel und selbstbestimmt Freizeit- und Ferienangebote in Anspruch nehmen zu können.	mittelfristig	Auch Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, sollen eine Freizeitassistenz in Anspruch nehmen können.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Broschüren des Landes über barrierefreie Freizeitangebote liegen vor.
- Broschüren des Landes über Ferienangebote enthalten umfassende Angaben zur Barrierefreiheit.
- Die Leistungen der Behindertenhilfe wurden dahingehend weiterentwickelt, dass Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, ausreichend und bedarfsgerecht bei Freizeitaktivitäten unterstützt werden.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Vernetzung des Landes Tirol mit Tourismusverbänden und der Tirol Werbung GmbH zum Thema Barrierefreiheit von Freizeitangeboten.
- Schaffung eines Gesamtüberblicks über barrierefreie Freizeitangebote.
- Einigung auf einheitliche Strategien und Kriterien zur Barrierefreiheitsprüfung von Freizeitangeboten (inkl. Sport-, Kultur- und Tourismusangeboten), anhand derer die Angebote beurteilt und zertifiziert werden.
- Einbeziehung von Fachexpertisen hinsichtlich der Erarbeitung von Konzepten, Koordination und Durchführung von Projekten mit dem Ziel der Schaffung barrierefreier Freizeitangebote.
- Schaffung einer Beratungsstelle zur barrierefreien Freizeitgestaltung.
- Zurverfügungstellung von digitalen Informationen zu barrierefreien Freizeitangeboten. Vernetzung mit dem Bund sowie den Ländern zur Schaffung einer österreichweiten Internetplattform über barrierefreie Freizeitangebote.

2. Sport

a. Ausgangslage

Viele bestehende Sportangebote sind nicht inklusiv und für Menschen mit Behinderungen nicht nutzbar. Im organisierten Sport ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen gering.

In Tirol bestehen 14 verschiedene Behindertensportvereine, die unterschiedliche Sportarten anbieten und regelmäßige Trainings durchführen. Manche dieser Vereine werden auch inklusiv geführt, so z.B. die Sportgemeinschaft Wattens.

Laut Auskunft des Tiroler Behindertensportverbandes bestehen mit Stand 24.11.2022 16 verschiedene Behindertensportvereine in Tirol.⁵⁷

Im Bereich Behindertensport werden vom Land Tirol der Tiroler Behindertensportverband und seine Mitgliedsvereine, der Blinden- und Sehbehindertensportverband, Special Olympics Österreich (SOÖ) / Koordinierungsstelle Tirol sowie der Transplantierten Sportverband gefördert.

Inklusiver Sport ist eines der Ziele von derzeitigen Förderungsempfängenden des Amtes der Tiroler Landesregierung (z.B. SOÖ / Koordinationsstelle Tirol). Das Angebot an inklusiven Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen soll im Sinne der UN-BRK in Tirol erweitert werden.

Der Tiroler Landessportrat hat eine Förderrichtlinie beschlossen, die Regelungen zur Förderung des Behindertensportes enthält. Außerdem hat das Gremium des Landessportrates für die Zuweisungskriterien der Gewährung von Fachverbandsmitteln für den Behindertensport (Punkt 4.3.) einen eigenen Fördertopf geschaffen. Die Prüfung der Ansuchen obliegt dem TBSV (= Sonderstellung) und wird auf dessen Vorschlag vom Landessportrat genehmigt.

In der Sanierung von Sportstätten werden Förderzuschläge für Investitionen in die Barrierefreiheit gewährt. Hierfür werden Gutachten bezüglich barrierefreiem Zugang (ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen) eingefordert.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Menschen mit Behinderungen ist nach Art. 30 UN-BRK explizit die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zieles haben die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen. Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sportstätten ist sicherzustellen. Weiters ist dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an Sportaktivitäten teilnehmen können. Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Breitensportlichen Aktivitäten ist auf allen Ebenen so umfassend wie möglich zu fördern. Menschen mit Behinderungen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten zu ermutigen. Sie müssen die Möglichkeit haben, behindertenspezifische Sportaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln oder daran teilzunehmen. Ein

⁵⁷ Die angeführten Zahlen wurden am 24.11.2022 ergänzt.

geeignetes Angebot an Anleitung, Training und Ressourcen ist zu fördern. Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sportaktivitäten muss sichergestellt werden.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Im Bereich des Breitensportes braucht es mehr Bewusstseinsbildung, insbesondere über die Tiroler Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION) sowie gegebenenfalls über die Fachverbände. Um Menschen mit Behinderungen zu regelmäßiger Bewegung zu motivieren, ist es wichtig, dass unterschiedlichste Sportarten angeboten werden. So kann es leichter gelingen, einen Sport zu finden, der passt und gefällt und dabei Freude zu erleben. Möglichst viele Menschen mit Behinderungen sollen für sportliche Aktivitäten gewonnen und für die positive Bedeutung des Behindertensports sensibilisiert werden.

Verbesserungspotenzial gibt es im Ausbau bestehender Sportstätten und Sportangebote hin zu barrierefreien Anlagen und inklusivem Sport, vor allem auch hinsichtlich geeigneter Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Bereits vorhandene Sportangebote sind in inklusiver Hinsicht weiterzuentwickeln und die Bewusstseinsbildung in den Vereinen entsprechend zu schärfen.

Außerdem gilt es Überlegungen anzustrengen, wie Leistungssport zu inklusivem Leistungssport weiterentwickelt werden kann. Es gilt vor allem herauszufinden, in wie weit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an regulären Wettbewerben teilnehmen können, ohne aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert zu werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Inklusive organisierte Angebote – Das Bewusstsein für Inklusion wird bei ansässigen Sportvereinen durch gezielte Maßnahmen gefördert. Menschen mit Behinderungen werden in die Entwicklung inklusiver Sportangebote einbezogen.

Inklusiver Breitensport – Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit allen anderen die Möglichkeit, bestehende Angebote des Breitensports zu nutzen. Die Zugänglichkeit der Sportstätten für Menschen mit Behinderungen, ältere Personen, aber auch für Familien mit Kleinkindern, wird verbessert. Sämtliche Angebote sind inklusiv und barrierefrei nutzbar.

Gemeinschaft fördern – Behindertensport und regulärer Sport sind miteinander verbunden, ein inklusiver Breitensport wird geschaffen. Menschen mit Behinderungen sind nicht auf spezielle Behindertensportvereine angewiesen, sondern können im Sinne der Inklusion bei regulären Sportvereinen mittrainieren.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Evaluierung aktueller Zahlen und Daten zur Barrierefreiheit von Sportanlagen, zu Menschen mit Behinderungen im Sportbereich sowie zu inklusiven Sportangeboten.	mittelfristig	
Veröffentlichung der Zahlen und Daten zur Barrierefreiheit von Sportanlagen, zu Menschen mit Behinderungen im Sportbereich sowie zu inklusiven Sportangeboten.	mittelfristig, laufend	
Bewusstseinsbildende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden und dem Behindertensportverband (z.B. Kampagnen oder Informationsveranstaltung) zur Sensibilisierung von Sportvereinen und Sportanbietern. Zurverfügungstellung von Informationen zu unterschiedlichen Formen von Behinderungen und Sport sowie den benötigten Hilfsmitteln zur Sportausübung. Ermutigung von Sportbetreibenden mit Behinderungen, regulären Sportvereinen beizutreten.	kurzfristig	Bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen dazu führen, dass mehr Sportvereine inklusiv werden und mehr Sportangebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.
Zusammenarbeit mit den Dachverbänden und dem Behindertensportverband zur Unterstützung der Sportvereine dahingehend, dass mehr inklusive Sportmöglichkeiten geschaffen und angeboten werden. Weiterentwicklung dieser unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen. Prüfung, inwieweit finanzielle Anreize (z.B. durch Förderungen) weiterentwickelt und zielführend eingesetzt werden können, z.B. durch eine eigene Förderschiene zur Förderung inklusiver Sportangebote unabhängig von reinen Behindertensportangeboten.	mittelfristig	Sportangebote sollen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten genutzt werden können (z.B. auch von Rollstuhlfahrer:innen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten). Barrierefreiheit soll bei der Vergabe von Förderungen für Sportvereine berücksichtigt werden. Das Land Tirol soll über Förderungen Einfluss auf Sportvereine nehmen.
Entwicklung und Umsetzung von Etappenplänen zur Herstellung von Barrierefreiheit der Sportstätten und Freizeitanlagen in den Gemeinden.	langfristig	Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine Förderung des Landes (Abt. Sport, Tourismusförderungsfonds, Abt. Forst) für die Gemeinden notwendig.

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Aktuelle Zahlen und Daten zur Barrierefreiheit von Sportstätten und inklusiven Sportangeboten liegen vor.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Sensibilisierung von Sportvereinen im Bereich Inklusion finden statt.
- Finanzielle Anreize des Landes zur Förderung inklusiver Sportangebote wurden weiterentwickelt.
- Sportstätten werden unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen barrierefrei gestaltet.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung von niederschweligen Sportangeboten und –möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (auch im Rahmen der Tätigkeiten in Tagesstrukturen bzw. am inklusiven Arbeitsplatz). Spezifische Beratungsangebote zur Umsetzung inkl. physiotherapeutischer Beratung.
- Barrierefreie Gestaltung von Sportstätten.
- Aktive Ermutigung von Menschen mit Behinderungen zur Nutzung von Sportangeboten durch direkte Ansprachen und Einladungen zu Schnuppertagen von Sportvereinen.
- Veröffentlichung von Artikeln zu Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen in einer landesweiten Zeitung.

3. Kunst und Kultur

a. Ausgangslage

Damit Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kunst- und Kulturbereich gewährleistet werden kann, müssen kulturelle Einrichtungen umfassend barrierefrei sein. Der Abbau baulicher Barrieren ist notwendig, um Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einen Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen. Menschen mit Sinnes- oder Lernbeeinträchtigungen benötigen hingegen taktile, visuelle und auditive Darstellungen von Kunst und Kultur.

Im Rahmen der [„Studie zur Barrierefreiheit Tiroler Museen“](#) von November 2016 wurden 10 exemplarische Museen in Tirol untersucht, vorhandene Barrieren dokumentiert und Vorschläge zu deren Beseitigung gemacht. Die Studie ergab, dass eine barrierefreie Erschließung zumindest des Großteils des jeweiligen Museums in den meisten Fällen durch die Errichtung eines Aufzuges oder von Treppenliften möglich wäre. Auch die Erzielung umfassender Barrierefreiheit für Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderung wäre in allen untersuchten Museen möglich. Oft würden dazu nur geringfügige Adaptierungen oder Erweiterungen ausreichen.

Im Museumsportal gibt es die [Museumsdatenbank „Museen in Tirol“](#). Durch Anklicken eines Objekts (z.B. Festungs- und Heimatmuseum Kufstein) wird dessen Beschreibung geöffnet. Am Ende der Informationen sind Symbole als zusätzliche Hinweise zu finden. Das Symbol „Barrierefrei“ bezieht sich nur auf Menschen mit

Mobilitätseinschränkungen. Bei allen Tiroler Museen, ausgenommen der Tiroler Landesmuseen, sind keine Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten bekannt.

Die Tiroler Landesmuseen bieten spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen wie Induktionsschleifen, Hörgeräte für Audioguides oder Untertitelung bei Videos der Kulturvermittlung (Videostories). Im Tiroler Volkskunstmuseum und im Ferdinandeum werden Führungen für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen in Kooperation mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband (BSVT) angeboten. Der BSVT hilft bei der Auswahl der Exponate mit und berät das Personal der Museen. Außerdem finden in allen Häusern der Tiroler Landesmuseen in Kooperation mit dem Gehörlosenverband Tirol Führungen von Kulturvermittelnden gemeinsam mit Gebärdensprachdolmetschenden statt. Einen Video-Guide in Gebärdensprache gibt es seit 2017 beim Tirol Panorama mit Kaiserjägermuseum. Im Tiroler Volkskunstmuseum sind außerdem Ausstellungstexte in verständlicher Sprache verfasst. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit sind geplant. Im Tiroler Volkskunstmuseum soll es beispielsweise künftig eine inklusive „Taktile Tour“ Führung für Sehende und nicht Sehende sowie eine Audioführung „Stuben“ für blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderungen geben. Eine Erweiterung der Ostervideos mit Untertitelung im Rahmen von „Klüger als der Osterhase“ für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ist geplant.

Das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum wird aktuell barrierefrei umgebaut. Es fand ein Architekturwettbewerb statt, Barrierefreiheit war dabei eines der Ausschreibungskriterien. Alle künftigen Ausstellungsgestaltungen sollen für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbar und zugänglich sein. Umfassende Vermittlungsangebote für besondere Zielgruppen und ihre speziellen Bedürfnisse sollen das Angebot ergänzen.

Informationen zu kulturellen Ausflugszielen wie Museen, Klöstern oder hochgelegenen Aussichtspunkten befinden sich außerdem auf der Homepage der Tirol Werbung. Die Freizeitangebote können anhand von 12 Kategorien und drei Personengruppen gefiltert werden. Mit Stichtag 18.08.2020 sind laut Homepage 15 Museen, 7 360° Panoramen, 8 Sehenswürdigkeiten und 4 Schaubetriebe rollstuhlgeeignet.

Mit Stichtag 28.11.2022 sind laut der auf der Homepage der Tirol Werbung veröffentlichten interaktiven Karte 18 Museen, 8 360° Panoramen, 18 Sehenswürdigkeiten und 4 Schaubetriebe für Rollstuhlfahrer:innen geeignet.⁵⁸

Auf der Homepage der Stadt Innsbruck befinden sich Informationen zu [barrierefreiem Sightseeing in Innsbruck](#). Eine Sightseeing-Runde, die für Rollstuhlfahrende geeignet ist, wurde von Fachpersonen ausgearbeitet.

Auf der [Homepage des Gehörlosenverbandes Tirol](#) werden laufend Theatervorstellungen und Führungen gelistet, die in Gebärdensprache verfügbar sind. Die Tiroler Landestheater bieten ca. einmal pro Jahr Theatervorstellungen mit Simultanübersetzung in Gebärdensprache an. Außerdem finden regelmäßig Tanztheater statt, die mehrere Sinne ansprechen.

Theatervorstellungen sind in Tirol allerdings nicht immer umfassend barrierefrei zugänglich. Einige Theater bieten zwar vereinzelt eigene Plätze für Rollstuhlfahrende und Induktionsschleifen für umschaltbare Hörgeräte, taktile Leitsysteme sind jedoch mangelhaft. Mängel werden auch bei Handläufen, Türen und Beschriftungen festgestellt. Theaterräume entsprechen hinsichtlich Barrierefreiheit nicht immer den gesetzlichen Anforderungen.

⁵⁸ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

Rollstuhlplätze sind bei kulturellen Angeboten wie Theatervorstellungen oft genau definiert. Es gibt keine freie Platzwahl. Oft sind die Plätze verstreut, weshalb Menschen mit Behinderungen teilweise nicht neben ihren Begleitpersonen ohne Behinderungen sitzen können. Häufig handelt es sich um Sitze am Rand mit entsprechend schlechter Sicht. Menschen mit Behinderungen können dadurch nur speziell am Kulturleben teilhaben.

Kulturangebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten wie beispielsweise Literatur oder Theaterstücke in Leichter Sprache sind der Tiroler Zivilbevölkerung häufig nicht bekannt.

Im Musikbereich fehlen aussagekräftige Zahlen und Daten. In Tirol ist weder bekannt, wie viele Menschen mit Behinderungen Angebote der Musikschulen in Anspruch nehmen, noch wie viele Musikvereine bzw. -kapellen inklusiv sind.

Die Bachelorarbeit „Inklusion von Kindern mit Behinderungen an den Tiroler Landesmusikschulen“ aus dem Jahr 2020 untersuchte stichprobenartig, in wie weit und welche Kinder mit Schwer- und Mehrfachbehinderungen in Tirol Instrumentalunterricht an einer Tiroler Landesmusikschule erhalten. Außerdem wurde die Bereitschaft der Lehrkräfte untersucht, diese zu unterrichten. Es wurde festgestellt, dass nur wenige Kinder mit Schwer- und Mehrfachbehinderungen Musikschulen besuchen. Die Akzeptanz, diese zu unterrichten, ist unterschiedlich hoch. 22,7 % der Musikschulen sind strukturell und kommunikativ barrierefrei. Die physische Barrierefreiheit ist bei 52,3 % aller Musikschulen der Stichprobe gegeben.

Eine Arbeitsgruppe zum Thema Instrumentalunterricht für Menschen mit Behinderungen, bei der Akteure der Musikausbildung (PHT, TLK, LMS, MOZ) und aus dem Sozialwesen (Antidiskriminierungsstelle, Tiroler Monitoringausschuss) regelmäßig zusammenkommen, berät sich regelmäßig über Verbesserungen, Möglichkeiten und Sensibilisierung des Themas.

Nach dem Organisationsstatut im Tiroler Musikschulgesetz können Menschen mit Behinderungen abweichend vom Lehrplan unterrichtet werden, alternative Prüfungsmethoden oder der Verzicht auf Prüfungen ist vorgesehen. Im Tiroler Musikschulgesetz findet sich die allgemeine Zielsetzung, wonach breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung ermöglicht werden soll (§ 1) und Musikschulen allgemein zugänglich sind (§ 8).

Die Frage der Barrierefreiheit ist auch Gegenstand der „Standards der Baudenkmalpflege“ des Bundesdenkmalamtes. Da sich das Land in der Förderung der Denkmalpflege in einem eigenen Förderbeirat mit dem Denkmalamt abstimmt, ist gewährleistet, dass diese Standards auch in der Kulturförderung des Landes angewendet werden.

Von der Abt. Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung werden im Rahmen der rechtlichen und budgetären Möglichkeiten Projekte und Vorhaben gefördert, die zur Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und zur Reduktion von Barrieren in Kulturprojekten und in der Kulturvermittlung beitragen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Art. 30 UN-BRK verankert „das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen“. Die Mitgliedstaaten haben dafür kulturelles Material zugänglich zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen unter anderem Zugang

zu Filmen, Theatervorführungen und sämtlichen anderen kulturellen Aktivitäten haben. Menschen mit Behinderungen ist Zugang zu „Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten“ zu gewährleisten. Außerdem müssen Denkmäler und Stätten von kultureller Bedeutung so weit wie möglich für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da noch nicht alle kulturellen Einrichtungen in Tirol barrierefrei und kulturelle Angebote für alle Menschen mit Behinderungen nutzbar sind, ist die bauliche Barrierefreiheit sämtlicher Kultureinrichtungen weiterzuentwickeln. Spezielle Angebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten sind zu schaffen.

Die Einrichtung von „Speziallösungen“, damit Menschen mit Behinderungen am Kulturleben teilhaben können, sollte sukzessive beseitigt werden. Stattdessen sind Wege zu finden, die im Sinne der Inklusion die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Kulturleben sicherstellen. Einige Maßnahmen dazu wären leicht umzusetzen (z.B. Schriftdolmetschen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Theatern, die bereits über die Techniken zu Übersetzungen in eine andere Sprache verfügen).

Die oft ehrenamtlich geführten Vereine oder Kulturschaffenden verfügen in der Regel nicht über die entsprechenden Ressourcen, ihre Kulturbetriebe auf einen barrierefreien Standard bringen zu können. Dieses Problem kann nur bedingt und schrittweise mit Fördermaßnahmen gelöst werden.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol wie folgt aus, wobei die dargestellten Zielsetzungen sehr allgemein einen gewünschten Zustand darstellen und die Definition von Maßnahmen konkrete Ziele erfordert, damit diese in (Teil)Projekten umgesetzt werden können:

Inklusion im Kulturbereich – Diese wird auf allen Ebenen gewährleistet. Kulturelle Einrichtungen und Aktivitäten sind für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich. Barrierefreiheit von Kulturstätten wird nach dem jeweiligen Stand der Technik und periodischen Evaluierungen verwirklicht. Dabei ist nicht nur bauliche Barrierefreiheit von Bedeutung. Auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten werden berücksichtigt. Informationen stehen in Brailleschrift, Gebärdensprache, barrierefreiem Internet und in Leichter Sprache zur Verfügung. Kunst und Kultur ist durch taktile, visuelle und akustische Angebote für alle Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten erlebbar.

Inklusives Musizieren – Zahlen und Daten zu Menschen mit Behinderungen, die Angebote der Musikschulen, -vereine oder -kapellen in Anspruch nehmen, liegen vor. Sämtliche Musikschulen sind umfassend barrierefrei. Menschen mit Behinderungen können selbstverständlich Angebote im Musikbereich nutzen.

Museen für alle – Die Museen verfügen über Leitsysteme und Orientierungshilfen, bedienbare Audio-Guides und gute Beleuchtung für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen. In sämtlichen Museen werden für diese Zielgruppe spezielle Führungen und Workshops angeboten, bei denen Museumsstücke taktil erfasst werden können. Beschreibungen und Texte in Landesmuseen sind in Leichter Sprache.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der kulturellen Einrichtungen für Fragen der Barrierefreiheit. Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Fördermaßnahmen im Rahmen des Tiroler Kulturförderungsgesetzes. Prüfung der Möglichkeit einer Schwerpunktförderung zur Schaffung kultureller Angebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten.	mittelfristig	
Aufbau eines länderübergreifenden Netzwerkes in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino zur Umsetzung der UN-BRK.	mittelfristig	
Entwicklung und Umsetzung von Etappenplänen zur Herstellung von Barrierefreiheit von Vereinsräumen in den Gemeinden.	langfristig	Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine Förderung des Landes, Abt. Kultur, für die Gemeinden notwendig.
Zielgruppenorientierte Information und Sensibilisierung von Bediensteten des Landes und der Gemeinden zur Durchführung barrierefreier Veranstaltungen.	laufend	Sämtliche Veranstaltungen sollen barrierefrei sein (nicht nur jene des Landes und der Gemeinden, sondern auch Veranstaltungen privater Veranstalter:innen). Das Land Tirol soll auf private Veranstalter:innen Druck ausüben und diese bei der Durchführung barrierefreier Veranstaltungen unterstützen.
Barrierefreie Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen des Land Tirols und der Gemeinden. Unterstützungs- und Hilfsmittel werden je nach Bedarf zur Verfügung gestellt, wie beispielsweise Induktionsschleifen, Rampen, Schriftdolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen, barrierefreie Toiletten.	laufend	
Evaluierung der Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die Angebote der Tiroler Musikschulen in Anspruch nehmen und Information darüber im statistischen Jahrbuch der Tiroler Musikschulen.	laufend	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Weiterentwicklung und Anpassungen in der Ausbildung der Musikpädagog:innen infolge der bereits im Jahr 2018 erfolgten Anpassungen im Statut der Tiroler Landesmusikschulen hinsichtlich der Ausbildung und des Zuganges zur Musikausbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Beibehalt der Zusammenarbeit des Landes Tirol mit der Universität Mozarteum sowie Weiterführung der Arbeit des Arbeitskreises Musik und Inklusion.	mittelfristig	Musiklehrer:innen sollen im Rahmen ihrer Ausbildung Kurse zum Thema Inklusion besuchen müssen.
Evaluierung aktueller Zahlen und Daten zu Menschen mit Behinderungen im Musikbereich sowie zu inklusiven Musikkapellen und Chören in Zusammenarbeit mit dem Blasmusikverband Tirol und der Österreichischen Blasmusikjugend.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Ein umfassender Plan zur Herstellung von Barrierefreiheit bei kulturellen Einrichtungen inkl. spezieller Angebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten liegt vor.
- Etappenpläne der Gemeinden zur Herstellung von Barrierefreiheit von Vereinsräumen liegen vor.
- Zahlen und Daten zu Menschen mit Behinderungen im Musikbereich (sowohl Bildungs- als auch Freizeitbereich) liegen vor.
- Alle öffentlichen Veranstaltungen des Landes Tirol und der Tiroler Gemeinden sind barrierefrei. Unterstützungs- und Hilfsmittel werden je nach Bedarf zur Verfügung gestellt, wie beispielsweise Induktionsschleifen, Rampen, Schriftdolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen, barrierefreie Toiletten.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Entwicklung einer Gesamtstrategie für barrierefreie Kultureinrichtungen. Bekenntnis des Landes Tirol dahingehend, dass Kultureinrichtungen barrierefrei sein müssen.
- Qualitative Beratung dahingehend, wie Kultureinrichtungen und –projekte barrierefrei werden.
- Vernetzung und Informationen darüber, welche Kulturangebote für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind (z.B. Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Lernschwierigkeiten).
- Schaffung barrierefreier Vereinslokale, Probelokale und Pavillons.

- Direkte und explizite Ansprache von Menschen mit Behinderungen durch Musikschulen, damit diese darüber informiert sind, dass sie Musikschulen besuchen können.
- Förderung erlebbarer Kunst (z.B. betastbare Kunstgegenstände, 3D-Drucker).
- Gewährung einheitlicher Ermäßigungen für Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen (z.B. Feuerwehrfesten oder Trachtenfesten).
- Heranziehung des Index für Inklusion in Tiroler Musikschulen und Kunstschulen.
- Schaffung eines Leitfadens für Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Der Leitfaden soll Erklärungen enthalten, wie Veranstaltungen barrierefrei durchgeführt werden können.

4. Tourismus

a. Ausgangslage

Barrierefreiheit stellt für eine Tourismusregion ein echtes Qualitätsmerkmal dar. Derzeit gibt es in Tirol noch zu wenige Beherbergungsbetriebe, die für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei nutzbar sind. Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten ist dieser Bereich kaum entwickelt. Barrierefreiheit ist grundsätzlich umfassend zu verstehen. Auch Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten müssen berücksichtigt werden.

Der Tiroler Monitoringausschuss lobt die Tourismusregion Kaunertal für ihr vorbildhaftes Auseinandersetzen mit dem Thema Tourismus und Barrierefreiheit. Kritisiert wird allerdings, dass die wenigsten Tourismusregionen in Tirol annähernd diesen Standard aufweisen können.

Die Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien Unterkünften und die Zusammenlegung sowie der Umbau bestehender Gästezimmer zu barrierefreien Ferienwohnungen mit der Mindestgröße der Unterkünfte (20 m² bzw. 35 m²) wird vom Land Tirol im Rahmen der Privatvermieterförderung gefördert. Die Förderung wird je nach Schwerpunkt entweder als Pauschalsatz oder in Form eines Prozentsatzes der anrechenbaren Investitionskosten gewährt.

Für den Umbau bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen (auch Zusammenlegung bestehender Gästezimmer zu Ferienwohnungen) zu barrierefreien Unterkünften wird zusätzlich eine Prämie von € 200,- pro Gästezimmer und € 400,- pro Ferienwohnung gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass auch das übrige Gebäude barrierefrei gestaltet ist.

Investitionsvorhaben zur Qualitätsverbesserung in Hotellerie und Gastronomie können im Rahmen der Tiroler Tourismusförderung unterstützt werden. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zum Erlangen der Barrierefreiheit.

Die [Homepage der Tirol Werbung](#) enthält Informationen zu barrierefreien Unterkünften und Freizeitangeboten. Die Qualitätskriterien für die Angebote wurden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet und anschließend vor Ort von einer Fachperson überprüft. Derzeit gibt es insgesamt 34 durch die Tirol Werbung qualitätsgeprüfte barrierefreie Hotels für Rollstuhlfahrende. Das Angebot wird durch 20 geprüfte rollstuhlgerechte Ferienwohnungen und Pensionen ergänzt. Außerdem bieten vier ausgewählte und geprüfte Bauernhöfe in Tirol rollstuhlgerechten Urlaub am Bauernhof an. Ein spezielles Angebot für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen bietet das Hotel Innsbruck.

Mit Stichtag 28.11.2022 listet die Homepage der Tirol Werbung insgesamt 36 barrierefreie Hotels für Rollstuhlfahrende. Das Angebot wird durch 21 rollstuhlgerechte Ferienwohnungen und Pensionen ergänzt. Ein spezielles Angebot für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen bietet das Hotel Innsbruck.⁵⁹

Manche der barrierefreien Unterkünfte sind auch auf der [interaktiven Karte der Homepage der Tirol Werbung](#) zu sehen. Mit Stichtag 18.08.2020 werden insgesamt 37 Ergebnisse für barrierefreie Unterkünfte angezeigt. Diese können nach den Kriterien „Rollstuhl“, „Blinde & Sehbehinderte“ und „Gehörlose & Schwerhörige“ gefiltert werden.

Mit Stichtag 28.11.2022 werden 30 Ergebnisse für barrierefreie Unterkünfte unter Verwendung der interaktiven Karte der Homepage der Tirol Werbung angezeigt.⁶⁰

Tiroler Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen gehen davon aus, dass es mittlerweile mehr barrierefreie Unterkünfte in Tirol gibt, die Zahlen jedoch noch nicht erhoben worden sind. Ein einheitliches Bewertungssystem gibt es in Tirol nicht. In den Marketingkonzepten des Tiroler Tourismus spielen inklusive Tourismusangebote einer sehr kleine bis gar keine Rolle. Oft gibt es barrierefreie Zimmer nur in Hotels der gehobenen Klasse oder sie werden zu erhöhten Preisen angeboten. Dies stellt eine systematische Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen dar und schließt jene mit geringeren finanziellen Ressourcen aus.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Gemäß Art. 30 UN-BRK haben die Vertragsstaaten unter anderem einen Zugang zu Tourismusstätten- und Tourismusaktivitäten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da genaue Zahlen und Daten zu barrierefreien Beherbergungsbetrieben in Tirol fehlen, sind diese zu erheben und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Einheitliche Standards müssen ausgearbeitet werden. Die Informationen zu barrierefreien Beherbergungsbetrieben, aber auch Freizeit- und Kulturangeboten sollen anhand eines einheitlichen Bewertungssystems für Tirol analysiert werden.

Eine Informationsquelle zu barrierefreien Tourismus- und Freizeitangeboten ist zu schaffen, sodass Menschen mit Behinderungen erfahren können, ob diese ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Standards für Barrierefreiheit beinhalten nicht nur bauliche Kriterien im Sinne von Rollstuhlgerechtigkeit, sondern auch Standards für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

⁵⁹ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

⁶⁰ Die angeführten Zahlen wurden am 28.11.2022 ergänzt.

Selbstbestimmtes Reisen – Menschen mit Behinderungen können selbstständig reisen und ihre Freizeit aktiv gestalten. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten werden im barrierefreien Tourismus vermehrt berücksichtigt. Barrierefreiheit wird umfassend verstanden.

Informationen – Barrierefreie Tourismusangebote, aber auch Freizeit- und Kulturangebote sowie Informationen zu Gaststätten und Cafés werden Menschen mit Behinderungen gut zugänglich vermittelt. Außerdem sind barrierefreie Anreisemöglichkeiten in diesem Zuge leicht und einfach in Erfahrung zu bringen.

Einheitliche Standards – Für Barrierefreiheit von Beherbergungsbetrieben gibt es einheitliche Normen und klare Regelungen darüber, wer Beherbergungsbetriebe auf Barrierefreiheit überprüfen darf.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Anerkennung inklusiver Tourismusstrategien als Qualitätsmerkmal von touristischen Angeboten, um Teilhaberechte für ein selbstständiges Reisen und aktive Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.	kurzfristig, laufend	
Evaluierung der Einbindungsmöglichkeiten von Barrierefreiheit in allen Tourismusstrategien.	mittelfristig	
Evaluierung der Anpassungsmöglichkeiten der Richtlinien des Tourismusförderungsfonds, sodass alle Projekte möglichst auf Barrierefreiheit überprüft werden.	kurzfristig	
Schaffung einer barrierefreien digitalen Plattform für alle barrierefreien Tourismusangebote. Das Angebot umfasst Unterkünfte, aber auch Freizeit- und Kulturangebote und ist mit einem regionalen Suchfilter ausgestattet. Ein positives Beispiel für eine solche Plattform ist „ Südtirol für Alle “. Ein einheitliches, objektives und geprüftes Bewertungssystem für barrierefreie Angebote ist notwendig, um	mittelfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
enttäuschende Erwartungen zu vermeintlich „barrierefreien“ Angeboten zu vermeiden. Vermehrte Investitionen in eine barrierefreie touristische Infrastruktur.		

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Eine digitale Plattform, über die Menschen mit Behinderungen Informationen zu barrierefreien Tourismus- und Freizeitangeboten erlangen können, besteht.
- Einheitliche Standards zur Prüfung von Beherbergungsbetrieben auf Barrierefreiheit liegen vor.
- Inklusive Tourismusstrategien werden als Qualitätsmerkmal von touristischen Angeboten anerkannt.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung barrierefreier Tourismusangebote.
- Förderung / Schaffung eines umfassend barrierefreien Reisebüros. Schaffung spezieller Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen und Hörbehinderungen.
- Barrierefreie Umgestaltung bestehender Gastronomiebetriebe (inkl. Schaffung barrierefreier Toiletten). Entsprechende Motivation zur Umgestaltung seitens des Landes Tirol.
- Finanzierung einer Urlaubsassistenz für Menschen mit Behinderungen. Übernahme der Kosten, die für die Assistenzkraft entstehen (z.B. Unterbringungs- und Reisekosten).
- Förderung und Schaffung barrierefreier Reisebusse.

X. Zivil- und Katastrophenschutz

1. Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfällen

a. Ausgangslage

Bei Auftreten von Gefahrensituationen und Katastrophen sind Menschen mit Behinderungen mit Schwierigkeiten konfrontiert, die potenziell größer sind als die der Mehrheitsbevölkerung. Sie laufen dabei in Gefahr, zusätzliche Formen von Diskriminierung oder Vernachlässigung zu erleiden.

In den Katastrophenhilfegesetzen der Länder und den entsprechenden Verordnungen sind Regelungen zur Vorbereitung der Behörden auf mögliche Katastrophen enthalten. Im Rahmen der Katastrophenvorsorge erstellen die Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden unter anderem Katastrophenschutzpläne, bilden im Katastrophenschutz tätige Personen aus und führen Katastrophenübungen durch.

In Tirol sind derzeit keine Maßnahmen oder spezifischen Konzepte, die sich speziell mit der Situation von Menschen mit Behinderungen in Katastrophensituationen beschäftigen, bekannt. Das Krisen- und Katastrophenmanagement in Tirol macht darauf aufmerksam, dass Betroffene bei solchen Anlässen stets aufgrund ihrer individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Situation angepasst behandelt werden müssen. Bei humanitären Notlagen wie Lawinen, Muren oder Erdbeben gibt es viele Fälle, in denen Menschen ohne Behinderungen aufgrund der spezifischen Situation vorübergehend (oder auch dauerhaft aufgrund der Katastrophe) in die gleiche Lage versetzt werden wie Menschen mit Behinderungen. In Katastrophenfällen wird immer auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen. Ob eine Behinderung aufgrund einer schon vorher bestehenden Beeinträchtigung oder aufgrund der Katastrophe selbst vorliegt, mache nach derzeitiger Ansicht keinen Unterschied.

Seitens der Zivilgesellschaft wird jedoch immer wieder angemerkt, dass Menschen mit Behinderungen in Österreich in Notfallplänen und bei Novellierung von Gesetzen, die die Katastrophenhilfe und das Katastrophenmanagement betreffen, nicht speziell bzw. ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend berücksichtigt werden.

Der Tiroler Monitoringausschuss befasste sich zuletzt im Dezember 2020 in seiner öffentlichen Sitzung mit dem Thema „Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall“ und stellte in seiner darauffolgenden [Stellungnahme „Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall“ aus dem Jahr 2021](#) fest, dass diese in bestehenden Krisen- und Katastrophenplänen nicht ausreichend berücksichtigt werden und in Krisenstäben meist nicht vertreten sind.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Art. 11 UN-BRK hält die Vertragsstaaten dazu an, „im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen, „um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte,

humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

Der UN-Behindertenrechtsausschuss äußert in seinen Handlungsempfehlungen an Österreich Besorgnis über die unzureichende Information zur Bereitschaft Österreichs, Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfällen ausreichend zu unterstützen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da es derzeit noch keine Maßnahmen oder spezifischen Konzepte gibt, welche sich speziell mit den Situationen von Menschen mit Behinderungen in Gefahren- oder Katastrophenfällen beschäftigen, ist es schwer Rückschlüsse darüber zu ziehen, ob diese im Bedarfsfall ausreichend berücksichtigt werden. Jedenfalls hat die Corona-Pandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen noch zu wenig Beachtung finden.

Das bestehende Krisen- und Katastrophenschutzsystem soll daher gemeinsam mit Betroffenen und der Landeswarnzentrale hinsichtlich des ausreichenden Schutzes von Menschen mit Behinderungen in Krisen- und Katastrophensituationen geprüft werden. Das Krisen- und Katastrophenmanagement hat künftig Menschen mit Behinderungen im Bereich des präventiven Katastrophenschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Gesundheitseinrichtungen, soziale Dienste und freiwillige Organisationen in den Bereichen Behinderung und Zivilschutz haben sowohl im Planungs- als auch im Reaktionsmodus (Alarmierung und Dispositionierung über die Leitstelle Tirol) zusammenzuarbeiten, um tragfähige Programme für die Notfallversorgung aller Menschen zu erstellen. Die Pläne müssen stets aktualisiert und überprüft sowie durch Schulungsprogramme geübt werden, um sicherzustellen, dass alle Einsatzkräfte mit ihren Rollen, ihrer jeweiligen Verantwortung und den Verfahren, die sie in einer Krise oder Katastrophe anwenden müssen, vollständig vertraut sind.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Schutz und Fürsorge in der Krise – Menschen mit Behinderungen erhalten in Krisen- und Katastrophenfällen eine genauso gute Unterstützung wie Menschen ohne Behinderungen. Die Unterstützung ist auf die gesamte Bandbreite potenzieller individueller Bedürfnisse zugeschnitten. Es wird anerkannt, dass diese Bedürfnisse aufgrund einer Vielzahl möglicher Behinderungen von Person zu Person erheblich variieren. Notfallpläne betrachten Menschen mit Behinderungen individuell und nicht als Gruppe oder Kategorie.

Zielgruppengemäße Warnsysteme und Abläufe – Warnprozesse sind so konfiguriert, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen automatisch berücksichtigt werden. Evakuierungs-, Notfalltransport-, Unterbringungs- und Rehabilitationsabläufe nehmen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen explizit Rücksicht. Rettungskräfte werden angemessen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult und verfügen über geeignete Ausrüstungen (z.B. für das Transportieren von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen). Bei der Evakuierung vor oder nach einer Katastrophe wird sichergestellt, dass niemand zurückgelassen wird. In Raststätten und Schlafsälen sind notwendige Ausstattungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden. Bei der Zuweisung von zeitweiligen Unterkünften nach Katastrophen erhalten Menschen mit Behinderungen solche, die für sie zugänglich und auf ihre wesentlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen bei Planung, Warnung,

Alarmierung, Evakuierung, Notfallmaßnahmen, Ruhepause, Übergangsunterkunft oder Wiederherstellung nach einer Katastrophe nicht diskriminiert werden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Installation eines flächendeckenden und partizipativen Krisenmanagements unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.	mittelfristig	Außerdem sind Zivilschutzverbände einzubeziehen.
Vertretung von Menschen mit Behinderungen in Krisenstäben.	kurzfristig, laufend	
Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei Katastrophenübungen.	laufend	Menschen mit Behinderungen sind bei Katastrophenübungen sowohl in beratender Funktion beizuziehen als auch in praktische Übungen einzubinden. Mittel zur Bergung von Menschen mit Behinderungen sollen in Katastrophenübungen erprobt werden. Einsatzübungen sind außerdem in Heimen durchzuführen.
Erhebung und Weiterentwicklung einschlägiger Aus- und Weiterbildungen für Einsatzkräfte zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfällen.	laufend	
Katastrophenschutz- und Notfallpläne haben Regelungen für Menschen mit Behinderungen im Krisenfall zu enthalten. Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen 3-jährigen Bearbeitungsfristen sind Regelungen für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und darzustellen. Die gesetzlichen Bestimmungen im Katastrophenmanagementgesetz (§§ 7 – 12) sind entsprechend zu ergänzen.	kurzfristig	Barrierefreies Informationsmaterial zu Katastrophen- und Notfallplänen ist für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.
Erarbeitung einer Checkliste für Katastrophenschutzpläne gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und/oder ihren Interessenvertretungen. Die	mittelfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Checkliste soll als Leitfaden für die Umsetzung der vorherigen Maßnahme dienen.		
Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme in Katastrophenschutzpläne, falls erforderlich. Entsprechende Kommunikation mit den zuständigen Behörden unter Verweis auf das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz, beispielsweise durch das Merkblatt der Gemeinden.	laufend	
Einbeziehung und explizite Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des präventiven Katastrophenschutzes.	laufend	
Berücksichtigung innovativer und alternativer Wege zur Verbreitung von Warnungen, unter anderem auch an Menschen mit Lernschwierigkeiten, Sinnesbehinderungen oder an Personen, die die Landessprache nicht verstehen (Tourist:innen, Besucher:innen, Arbeiter:innen aus anderen Ländern).	mittelfristig, laufend	
Installation eines transparenten Krisenteams inklusive genauer Informationen über eine gewährleistete Erreichbarkeit von zuständigen Bediensteten in der jeweiligen Behörde sowie Bestimmung konkreter Krisen-Ansprechpersonen mit dem Fokus auf regelmäßigen Austausch, damit ein gutes gemeinsames Begleiten von Betroffenen möglich ist.	laufend, mittelfristig	
Erarbeitung von klaren Kommunikationsstrukturen, die einen Informationsfluss für alle Zielgruppen gewährleisten.	mittelfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Menschen mit Behinderungen sind in Krisenstäben vertreten.
- Menschen mit Behinderungen werden in Katastrophenübungen miteinbezogen.
- Aus- und Weiterbildungen für Einsatzkräfte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfällen finden laufend statt.
- Krisen- und Katastrophenpläne berücksichtigen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen explizit.

- Krisen- und Katastrophenpläne werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen evaluiert, weiterentwickelt und überwacht.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Schaffung von Vorsichtsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen in Blackout-Situationen. Einholung von Informationen, welche Menschen auf Beatmungsgeräte angewiesen sind.
- Zusammenarbeit mit den Zivilschutzverbänden und Sozialvereinen der Gemeinden. Zurverfügungstellung von Stromversorgungsgeräten.
- Schaffung von Literatur zu Blackout-Situationen.
- Gewährung von finanziellen Förderungen für die Schaffung von Krisen- bzw. Notfallplänen.
- Schulungsoffensive für im Katastrophenschutz tätige Personen.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Versorgung, zum Transport und zur Kommunikation in Krisenfällen.

2. Barrierefreies Notruf- und Alarmierungssystem

a. Ausgangslage

In Österreich gibt es ein bundesweites SMS Notrufsystem. Im Notfall kann eine SMS an die Nummer 0800 133 133 geschickt werden. Mittels SMS können die Gefahrensituation an die Einsatzzentrale geschildert sowie Standortdaten mitgeteilt werden. Dies ermöglicht gehörlosen Menschen oder Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen, auf einen Notfall aufmerksam zu machen.

Die „SOS EU ALP App“ wurde von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz (nunmehr: Abteilung Krisen- und Katastrophenmanagement) des Landes Tirol und der Leitstelle Tirol geschaffen. Die App ermöglicht den Nutzenden einen Notfall zu melden. Gerät eine Person in einen Notfall, wie z.B. Bergnot, kann diese über die App den Notfallknopf drücken. Der genaue Unfallort samt Längen- und Breitengrad sowie Höhenmeterangabe wird in der Leitstelle automatisch festgestellt. Die zuständigen Disponenten in der Leitstelle Tirol können umgehend die nötigen Einsatzkräfte alarmieren und durch Rückruf am Unglücksort weitere Informationen einholen. Bei eingeschränkter Internetverbindung am Smartphone sendet das Smartphone bei Auslösen der Notfall-App automatisch eine SMS an die Leitstelle Tirol und nimmt so Kontakt mit der Leitstelle auf.

In Tirol entsprechen die Notrufsysteme, wie z.B. die „SOS EU ALP App“ noch nicht gänzlich den Bestimmungen der WCAG 2.1. Derzeit wird an der Umsetzung ihrer Barrierefreiheit gearbeitet.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Barrierefreiheit

Nach Art. 9 UN-BRK verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, Barrierefreiheit in sämtlichen Lebensbereichen sicherzustellen. Dabei sind unter anderem Kommunikationsbarrieren zu beseitigen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Das Notruf-, Alarmierungs- und Katastrophenschutzsystem in Tirol ist umfassend barrierefrei zu gestalten. Menschen mit Behinderungen müssen einfach und schnell auf Gefahrensituationen hinweisen können. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten sind bei Gestaltung des Notruf- und Katastrophenschutzsystems zu berücksichtigen. In der Leitstelle Tirol und bei der Landeswarnzentrale tätiges Personal ist entsprechend zu schulen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Barrierefreie Notrufsysteme – In Notsituationen kann schnell und bedarfsgerecht gehandelt werden. Menschen mit Behinderungen können unabhängig der Art ihrer Behinderungen ebenso wie Menschen ohne Behinderungen schnell und einfach einen Notruf tätigen und auf Gefahrensituationen hinweisen. Der Zugang zum Notrufsystem ist barrierefrei.

Einschränkungen berücksichtigen – Gehörlose Menschen und Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen dürfen in Gefahrensituationen nicht benachteiligt werden. Sie müssen den gleichen Schutz wie Menschen ohne Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen genießen können. Es muss sichergestellt sein, dass Betroffene schnell auf Gefahrensituationen hinweisen und Einsatzzentralen so rasch wie möglich auf die Notfälle reagieren können.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Informationen erhalten: Überprüfung und Verbesserung der Alarmierungssysteme hinsichtlich Barrierefreiheit (z.B. für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen).	laufend	Sämtliche Alarmsysteme müssen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme sind folgende Umstände zu berücksichtigen: • Gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen können akustische Sirensignale nicht wahrnehmen; • Menschen mit Sehbehinderungen benötigen bedarfsgerechte Informationen, wie zum Beispiel

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		Piktogramme, Bilder, Blindenschrift, usw. Für taubblinde Menschen sind Alarmsysteme in Form von Vibrationsalarmen zu schaffen. Unterschiedliche Vibrationsarten könnten auf unterschiedliche Gefahren hinweisen. Die Expertisen von Menschen mit Behinderungen sind bei der Umsetzung dieser Maßnahmen miteinzubeziehen.
Informationen weitergeben: Evaluierung der Barrierefreiheit bestehender Notfallsysteme, unter anderem auch der Notfall-Apps Tirols. Untersuchung, inwieweit die Apps barrierefrei genutzt werden können, beispielsweise für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten.	kurzfristig	
Kommunikation der Grenzen digitaler Alternativen für Menschen mit Behinderungen.	kurzfristig	
Prüfung einer Notruf Chatfunktion durch die Leitstelle Tirol und der Landeswarnzentrale unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.	langfristig	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die tirolweiten Alarmsysteme, mit denen auf Gefahrensituationen aufmerksam gemacht werden kann, wurden hinsichtlich Barrierefreiheit verbessert.
- Die Kommunikation mit der Leitstelle bzw. den Einsatzkräften ist sowohl auditiv als auch visuell möglich.
- Die Alarmsysteme berücksichtigen die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Erfassung von Daten von Menschen mit Behinderungen, die sich in Notfällen nicht alleine helfen können. Schaffung der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Datenschutz. Entsprechende Aussendung des Landes Tirols.

3. Aufarbeitung der Corona-Pandemie

a. Ausgangslage

Die im Jahr 2020 in Europa ausgebrochene Corona-Pandemie hatte Auswirkungen auf das Leben der Tiroler Bevölkerung. Viele Menschen mussten und müssen zu Hause bleiben und Abstand zueinander halten. Menschen mit Behinderungen sind von einer solchen Krise, ihren Einschränkungen und weitreichenden Folgen besonders betroffen. Der Tiroler Monitoringausschuss machte in seiner [Stellungnahme „Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall“ aus dem Jahr 2021](#) darauf aufmerksam, dass Menschen mit Behinderungen in der Krise pauschal als „Risikogruppe“ deklariert wurden und verschärften Maßnahmen unterworfen und in ihren Rechten eingeschränkt wurden.

Viele Angebote, die in dieser Zeit für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt wurden, waren für Menschen mit Behinderungen nur erschwert bzw. eingeschränkt zugänglich. So waren z.B. Hotlines ohne Videotelefonie für gehörlose Menschen oder Menschen mit Hörbeeinträchtigungen nicht nutzbar. Durch die Pflicht des Tragens eines das Gesicht verdeckenden Mund-Nasen-Schutzes entstanden bzw. verstärkten sich die Verständigungsschwierigkeiten.

Alters-, Wohn- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe erlaubten während der Pandemie teilweise keine Besuche. Viele in Einrichtungen lebende Menschen wurden dort de facto völlig von der Umwelt isoliert - unabhängig davon, ob ein Covid-19 Test durchgeführt wurde oder nicht.

Oft erhielten in Einrichtungen lebende Menschen mit Behinderungen keine von ihnen dringend benötigten Unterstützungsleistungen von externen Personen, da diese nicht auf Besuch kommen durften. Gehörlose Menschen waren besonders betroffen. Auch der Transport von Menschen mit Behinderungen, z.B. zu Schulen, Wohnheimen, Freizeitangeboten, stellte während der Pandemie eine enorme Schwierigkeit dar.

Im häuslichen Umfeld mussten Angehörige teilweise wochenlang 24 Stunden täglich ohne jede Unterstützung gepflegt werden, da unbedingt notwendige Assistenzkräfte aufgrund von Quarantänebescheiden nicht wie gewohnt arbeiten konnten und es keinen Ersatz für den Ausfall gab. Viele Familien waren von der Mehrfachbelastung durch Betreuung, Haushalt, Home-Schooling und Beruf überfordert.

Therapierende konnten aufgrund von Zugangsbeschränkungen während der Corona-Pandemie keine Therapien in Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe erbringen. Dies hatte in vielen Fällen eine Verschlechterung des Zustandes der zu betreuenden Personen zur Folge, da über Wochen keine Behandlungen stattfinden. Andere Therapierende, welche in den Einrichtungen fix angestellt sind, konnten zum Teil nicht wie üblich arbeiten, da sie stattdessen in der Pflege oder Betreuung eingesetzt waren. Hier kam es ebenfalls oft zu einem Verlust des bisherigen Behandlungserfolges bzw. Rückschritten für die Betroffenen.

Laut [Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur Corona-Pandemie](#) gibt es in Tirol nur eine Psychotherapeutin, welche zugleich Gebärdensprachdolmetscherin ist. Sie hat während der Corona-Pandemie Therapien über Video-Telefonie angeboten.

Der Tiroler Monitoringausschuss machte darauf aufmerksam, dass Schulkinder mit erhöhtem Förderbedarf – auch wenn sie nicht zwangsläufig einer Risikogruppe angehören – in Krisenzeiten als gefährdet eingestuft und erhöhten Sicherheitsauflagen unterworfen (Abstand, Sicherheitsbekleidung für Lehrende, Assistenz) werden. Teilweise mussten Schulkinder mittels ärztlicher Bestätigung nachweisen, dass sie nicht zur Risikogruppe gehören. Solche Richtlinien führen zu Separation der Schulkinder in Klassenzimmern.

Menschen mit Behinderungen sind überproportional von krisenbedingtem Arbeitsplatzverlust betroffen. Durch die Lockdowns wurden viele Werkstätten, Tagesstrukturen und Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen zeitweise geschlossen. Dies schränkte die soziale Teilhabe enorm ein.

Sämtliche Pressekonferenzen und Ansprachen des Landeshauptmannes werden live in Gebärdensprache übersetzt. Im Anschluss gibt es die Möglichkeit, die Pressekonferenzen über Youtube und auf der Facebook-Seite des Landes in „Schriftdolmetsch“ nachzulesen.

Das Land Tirol gründete im Mai 2020 eine Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der Corona-Pandemie. Diese entwickelte sich im September 2020 zum „Krisengremium COVID-19 Behindertenhilfe“, in das unter anderem die Nutzer:innenvertretung, Angehörigenvertretung und Dienstleister:innen einbezogen waren. Außerdem wurde im August 2020 eine Befragung gestartet, um aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie zu lernen. 123 Leistungsbeziehende wurden zu ihren Erfahrungen in der Corona-Pandemie befragt. Die Ergebnisse der Befragung wurden im Dezember 2020 im Rahmen der [öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoringausschusses „Menschen mit Behinderungen im Krisen und Katastrophenfall“](#) präsentiert. [Informationen zum Corona-Virus](#), die sich auf der Homepage des Landes in einfacher Sprache finden, sind nach Einschätzung des Tiroler Monitoringausschusses noch unzureichend.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Art. 11 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, z.B. humanitären Notlagen, geschützt werden.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die Corona Pandemie und die Erfahrungen aus dieser Zeit sind laufend aufzuarbeiten, um auf Ereignisse wie z.B. Lockdowns ausreichend vorbereitet zu sein und generell künftiges Handeln in Krisenzeiten zu verbessern. Maßnahmen, die in akuten Anlassfällen gesetzt werden, müssen stets geprüft und kritisch reflektiert werden. Ziel ist, aus Fehlern zu lernen, um diese in der Zukunft zu vermeiden.

Außerdem muss die Öffentlichkeit gezielt für die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Politische Akteure und Medien haben diese Sensibilisierung zu fördern. Dadurch kann Unverständnis aufgrund mangelnder Information verhindert werden (z.B. wenn Menschen mit Behinderungen von der Maskenpflicht befreit werden).

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Zielgruppengerechter Informationsaustausch – Offenheit in der Kommunikation ist ein entscheidender Faktor für die gemeinsame Bewältigung der Krise. Die Informationen müssen stetig, zeitig und spezifisch an die betroffenen Zielgruppen gerichtet werden. Der Zugang zu Informationen ist für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Die relevanten Botschaften müssen für gehörlose Menschen in

Gebärdensprache übersetzt werden. Gesprochene Texte sind für Menschen mit Schwerhörigkeit zu Untertiteln. Übersetzungen in Leichte Sprache müssen für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Soziale Kontakte – Menschen mit Behinderungen müssen auch in Zeiten der Krise Kontakte zu ihrem sozialen Umfeld pflegen können. Bloßer Telefon- bzw. Online/Videokontakt ist nicht für alle Betroffenen möglich und zudem keineswegs ausreichend. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Informationsmedien Zugang zu barrierefreiem Internet haben.

Wohnstrukturen – Heime und Wohngemeinschaften müssen in Zeiten der Krise geöffnet bleiben. Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen ist die Möglichkeit zu gewähren, Besuche ihrer Angehörigen zu empfangen. Formen der Isolation darf es nur in Ausnahmefällen geben. In solchen Fällen müssen Möglichkeiten geschaffen werden, den Kontakt zu Angehörigen in größtmöglichen Ausmaß zu gewährleisten.

Personelles, Ressourcen, Infrastruktur – Es muss sichergestellt werden, dass im Krisenfall genügend externe Unterstützungspersonen zur Verfügung stehen und der Transport von Menschen mit Behinderungen in einer ausreichenden, begleiteten und sicheren Form möglich ist.

Der Zugang zur medizinischen Versorgung und therapeutischen Infrastruktur muss Menschen mit Behinderungen auch in Krisenzeiten uneingeschränkt gewährleistet werden. Schutzausrüstungen müssen für Assistenzpersonen und Betroffene ausreichend vorhanden sein.

Das Angebot der schulischen Notbetreuung sowie die Lerntage zwischen den Schultagen in der Phase der Wiedereröffnung der Schulen muss ausnahmslos für alle Kinder (auch jene mit erhöhtem Förderbedarf) bereitstehen.

Kindern mit Förderbedarf muss während der Zeit des Home-Schoolings der Zugang zu adäquaten pädagogischen Unterrichts- und Fördermaterialien möglich sein. Wenn es Kindern aufgrund ihrer Behinderungen nicht möglich ist, allgemeine digitale Inhalte zu bearbeiten, muss der Zugang entsprechend barrierefrei umgestaltet werden (z.B. Postwurf) und dem Entwicklungsstand entsprechendes Material gesondert bereitgestellt werden.

Eine ersatzlose Schließung der Werkstätten und Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen gilt es auch in Zeiten der Pandemie zu vermeiden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Aufarbeitung und Analyse der Auswirkungen des Krisenmanagements rund um COVID-19 auf Inklusion und Exklusion. Veröffentlichung der Ergebnisse.	kurzfristig	
Planung und Durchführung weiterführender (wissenschaftlicher) Erhebungen der Entwicklungen rund um COVID-19.	mittelfristig	
Bedarfsanalyse für die Erhebung von Belastungsclustern, um besonders gefährdete Gruppen zu schützen.	kurzfristig	
Schaffung und Förderung individueller Lösungen im Bereich der Kommunikation für spezifische Funktionseinschränkungen, z.B. Begegnungszonen „Hinter Glas“, „Balkongespräche“.	bei Bedarf	Die Bedürfnisse sämtlicher Personengruppen, insbesondere jene von taubblinden Menschen und Menschen, die mithilfe von Beatmungsgeräten beatmet werden, sind bei Umsetzung dieser Maßnahme zu berücksichtigen. Für manche Menschen sind Berührungen zur Kommunikation notwendig. Manche Menschen können nur ohne Maske kommunizieren (z.B. durch Lippenlesen). Außerdem sind Kontaktmöglichkeiten zu erhöhen. Für manche Menschen sind regelmäßige und häufige persönliche Kontaktaufnahmen notwendig (z.B. Menschen mit Demenzerkrankungen).
Laufende Kontrolle der Dienstleistungsanbietenden der Behindertenhilfe, damit diese ihre Leistungen so gut wie möglich weiter erbringen.	laufend	Die Kontrolle von Dienstleistungsanbietenden der Behindertenhilfe reicht nicht aus. Dienstleistungsanbieter sollten in Krisenzeiten stattdessen unterstützt werden, damit die notwendigen Leistungen weiterhin erbracht werden können.
Uneingeschränkter Beibehalt sowie bei Bedarf Ausbau von mobilen Unterstützungsleistungen in der Krise (z.B. „Persönliche Assistenz“, „Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche“).	laufend	Mobile Dienste im Zuständigkeitsbereich des Landes sind bereits jetzt auszubauen.
Einwirken auf den Bund, dass die Arbeit von Ehrenamtlichen und Zivildienenden mit Menschen mit Behinderungen in Krisenzeiten rechtlich abgesichert wird. Schaffung von Rechtsgrundlagen, die den sozialen Dienstleistenden ermöglichen, dem Auftrag ihrer Dienste, nämlich ein größtmögliches Maß an Teilhabe zu ermöglichen, gerecht zu werden.	laufend	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Einwirken auf den Bund, dass die Betreuung von Angehörigen mit Behinderungen im Falle der Krise nicht zum Verlust des Arbeitsplatzes führt, z.B. durch Schaffung eines Rechtsanspruches auf bedarfsgerechten Pflegeurlaub.	kurzfristig	
Ausbau digitaler Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenzen, Videotelefonie).	kurzfristig	
Erstellung von Maßnahmenkatalogen für Wohn- und Betreuungseinrichtungen der Behindertenhilfe und Altenbetreuung.	kurzfristig	
Aufbau lokaler Teams für die mobile medizinische Versorgung.	bei Bedarf	
Schaffung eigener Betreuungsstrukturen in öffentlichen Krankenhäusern für Menschen mit Behinderungen. Dies inklusive freiwilligem Begleitungsrecht für Angehörige, Begleitung durch speziell dafür bereitgestelltes und für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschultes medizinisches Personal vor Ort.	bei Bedarf	
Einschätzung der Eltern, welches Kind zur Risikogruppe gehört. Im Zweifelsfall hat die Einschätzung durch schulärztliches Fachpersonal zu erfolgen.	laufend	
Förderung der Schaffung kreativer Kurzarbeitsmodelle für Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen (z.B. durch Reduzierung der Anzahl an Arbeitstagen, an welchen Menschen mit Behinderungen in die Werkstätte gehen). Ermöglichung von Home-Office an Fehltagen.	kurzfristig	In Krisenzeiten soll ein einfacher und unbürokratischer Wechsel zwischen Leistungen gewährleistet werden. Sofern eine bestimmte Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann, soll diese individuell nach Bedürfnis und Lebenslage durch eine andere Leistung ersetzt werden können. Entsprechende Gespräche mit dem Bund sind notwendig.
Einwirken auf den Bund zur Schaffung von Rechtsgrundlagen, die eine besondere Form des Kündigungsschutzes von Menschen mit Behinderungen in Krisenzeiten gewährleisten.	kurzfristig, laufend	
Weiterentwicklung des Influenza-Pandemieplanes des Landes Tirols zu einem allgemeinem Pandemieplan. Ausführliche und explizite Berücksichtigung der Erkenntnisse der Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Auf die speziellen Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen in einer Pandemie bzw.	langfristig	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
in Lockdown-Situationen wird eingegangen, Empfehlungen für künftige Krisen werden ausgearbeitet.		

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Weiterführende (wissenschaftliche) Erhebung der Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie wurden durchgeführt.
- Ein Bericht zu den Auswirkungen des Krisenmanagements rund um die Corona-Pandemie auf Inklusion und Exklusion liegt vor.
- Ein Pandemieplan des Landes Tirol liegt vor, der die speziellen Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen in einer Pandemie berücksichtigt.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Ausbau der Informationen zur Corona-Pandemie auf der Homepage des Landes Tirol sowie Schaffung geeigneter Informationen in Printform für ältere Menschen.
- Übersetzung der ORF Tirol Heute Beiträge zu Covid-19 in österreichische Gebärdensprache.
- Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern von Unterstützer:innen (u.a. von Persönlichen Assistent:innen, Dolmetscher:innen und Begleitpersonen) begleitet werden können.
- Weiterentwicklung des Corona-Krisengremiums, sodass in diesem mehr Menschen mit Behinderungen vertreten sind.
- Verbesserung des Corona-Krisenmanagements unter anderem durch Verkürzung der Wartezeit auf Ergebnisse von Coronatests sowie durch Verbesserung des Testanmeldesystems.
- Schaffung einer Corona-Chatmöglichkeit als Alternative zur Corona-Hotline, um eine Möglichkeit der Kommunikation für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die Fragen zur Corona-Pandemie haben, zu schaffen.
- Schaffung einer Rückrufmöglichkeit beim Contact-Tracing.
- Namhaftmachung von Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Contact-Tracing (Beispielsweise Namhaftmachung einer Ansprechperson für gehörlose Menschen, einer Ansprechperson für blinde Menschen usw.).
- Gewährleistung kurzfristiger, schneller und einfacher Unterstützungsmöglichkeiten in Krisenzeiten. Schaffung von Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, die zu Hause bleiben müssen.

XI. Intersektionalität

Die Bedürfnisse von Menschen unterscheiden sich je nach Alter und Lebenslage, in der sich diese gerade befinden. Das trifft selbstverständlich auch auf Menschen mit Behinderungen zu. So stehen für Kinder und Jugendliche andere Themen im Vordergrund als für Ältere. Auch Faktoren wie das Geschlecht, die Sprache oder die Herkunft haben Einfluss auf die Lebenssituation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.

Die UN-BRK bezieht sich explizit auf alle Menschen mit Behinderungen unter Anerkennung der Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, Frauen und Mädchen, älteren Menschen mit Behinderungen sowie Betroffenen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund.

1. Kinder und Jugendliche

a. Ausgangslage

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist ein wichtiger Grundsatz bei der Umsetzung der UN-BRK sowie der UN-KRK. Der UN-Kinderrechtsausschuss fordert, dass Kinder mit Behinderungen in allen Prozessen, die sie betreffen, gehört werden und ihre Meinungen beachtet werden. Um dies umzusetzen, sollen Kinder in unterschiedlichen Gremien wie Parlamenten, Ausschüssen oder anderen Foren vertreten sein.

Im Schuljahr 2016/17 wurde seitens des Landes ein Pilotprojekt zur Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Dieses Projekt entwickelte sich so gut weiter, dass die Jugendgruppe zu Beginn 2019 zu einem ständigen Beirat des Tiroler Monitoringausschusses erhoben wurde. Bei regelmäßigen Treffen besprechen die Mitglieder des Jugendbeirates unterschiedliche Themen (z.B. Bildung, Arbeit, Freundschaft und Partnerschaft, Liebe und Sexualität, Barrierefreiheit sowie Gleichstellung) und führen Projekte durch (z.B. Plakat Aktion, Verfassung einer Stellungnahme, Keynote im Rahmen einer interdisziplinären Tagung).

Laut Jugendbeirat des Tiroler Monitoringausschusses werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderungen häufig benachteiligt. Die Diskriminierungen reichen von Ausschlüssen von Schulausflügen oder vom Turn- und Werkunterricht bis hin zu Beschimpfungen, Spott und Körperverletzungen von Klassenmitgliedern. Die Betroffenen erhalten häufig keine Hilfe, die Lehrpersonen bemerken die Vorfälle oft gar nicht.

Diskriminierungen von Jugendlichen und Kindern mit Behinderungen finden nicht nur im Schulbereich statt. Auch in der Öffentlichkeit werden sie beispielsweise von fremden Menschen angestarrt. Dies hat zur Folge, dass viele junge Menschen mit Behinderungen keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr benutzen möchten oder gar nicht mehr vor die Tür gehen wollen.

Der Jugendbeirat des Tiroler Monitoringausschusses kritisiert, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Schwierigkeiten haben, eine geeignete Lehrstelle zu finden und dass sie oft für ihre Arbeit kein Geld verdienen. Kinder mit Behinderungen haben zwar die gleichen Rechte wie alle anderen, in der Praxis werde dies jedoch nicht gelebt.

Weiters fordert der Jugendbeirat des Tiroler Monitoringausschusses die Verwendung einer einfachen und deutlichen Sprache. Schwer verständliche, komplizierte Formulierungen und die Weigerung, sich in leichter Sprache auszudrücken, führen dazu, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (aber auch Erwachsene) nicht immer verstehen, was ihnen mitgeteilt wird.

In Tirol gibt es Therapie- und Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen. So werden beispielsweise Kinder oder Jugendliche bis 18 Jahre mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten und emotionalen Problemen sowie deren Eltern von den forKIDS Therapiezentren flächendeckend in Tirol unterstützt und begleitet. Ein multiprofessionelles Team, das sich aus den Berufsgruppen Klinische Psychologie, Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie zusammensetzt, sorgt für ein umfassendes Therapieangebot. Ein weiteres Therapie- und Förderzentrum befindet sich in Schwoich. Der „Verein Schritt für Schritt“ betreut 25 Kinder das ganze Jahr über und fördert diese therapeutisch.

Familien mit Kindern mit Behinderungen sind Mehrfachbelastungen ausgesetzt. Neben den allgemeinen Alltagsaufgaben ergeben sich zusätzliche Herausforderungen aufgrund unterschiedlicher Barrieren. Familien können diese häufig nicht alleine bewältigen und sind auf ein gutes soziales Netzwerk und ausreichende, bedarfsgerechte Unterstützung von öffentlicher Seite angewiesen.

In Tirol werden Familien im Rahmen der Leistung „Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. b TTHG bei der individuellen Gestaltung ihrer Freizeit begleitet und das familiäre Umfeld im Alltag unterstützt. Im Jahr 2019 wurde diese Leistung von 307 Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (202 männliche und 105 weibliche) in Anspruch genommen. 263 der Kinder und Jugendlichen waren österreichische Staatsbürger:innen, 23 Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und 19 Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Die Staatsbürgerschaft von zwei Personen war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. b TTHG, 2019

Bezirk	Persone n	männlic h	weiblic h	0-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-18 Jahre	19+ Jahre
I	31	22	9	1	9	16	7	1
IL	40	22	18	5	9	13	11	2
IM	15	10	5	1	4	6	3	1
KB	41	26	15	7	18	13	10	0
KU	78	51	27	5	20	26	14	5
LA	14	9	5	1	5	3	4	1
LZ	39	28	11	4	12	12	9	2
RE	21	14	7	1	6	4	8	2
SZ	28	20	8	1	6	10	9	2
Gesamt	307	202	105	26	89	101	75	16

Im Jahr 2021⁶¹ wurde die Leistung „Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. b TTHG von 347 Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (234 männliche und 113 weibliche) in Anspruch genommen. 291 der Kinder und Jugendlichen waren österreichische Staatsbürger:innen, 30 Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes, 25 Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes und eine Person staatenlos.

⁶¹ Die angeführten Zahlen wurden am 05.12.2022 ergänzt.

„Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche“ gemäß § 6 Abs. 2 lit. b TTHG, 2021

Bezirk	Persone n	männlic h	weiblic h	0-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-18 Jahre	19+ Jahre
I	47	35	12	9	17	11	9	1
IL	43	25	18	2	16	15	10	0
IM	18	12	6	3	5	8	2	0
KB	53	35	18	5	24	17	6	1
KU	71	49	22	7	22	30	12	0
LA	21	15	6	1	5	11	3	1
LZ	46	30	16	1	16	12	14	3
RE	16	12	4	0	2	6	6	2
SZ	32	21	11	4	9	11	6	2
Gesamt	347	234	113	32	116	121	68	10

Durch die Leistung „Mobile Frühförderung“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. d TTHG sollen Kinder mit Behinderungen im Zusammenwirken zwischen Erziehungsberechtigten und Frühförder:innen in der Entwicklung im häuslichen Umfeld gefördert und Erziehungsberechtigte beraten sowie die gesamte Familie begleitet werden. Diese Leistung wurde im Jahr 2019 von 614 Kindern (404 männliche und 210 weibliche) in Anspruch genommen. 450 dieser Kinder waren österreichische Staatsbürger:innen, 67 Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes und 87 Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes. Eine Person war staatenlos und die Staatsbürgerschaft von neun Kindern war im elektronischem Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Mobile Frühförderung“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. d TTHG, 2019

Bezirk	Kinder	männlich	weiblich	0-2 Jahre	3-6 Jahre	7+ Jahre
I	119	78	41	8	73	38
IL	123	83	40	8	83	32
IM	37	25	12	4	20	13
KB	64	37	37	6	37	21
KU	90	50	40	9	57	24
LA	38	29	9	0	24	14
LZ	45	31	14	2	27	16
RE	15	12	3	1	6	8
SZ	83	59	24	2	53	28
Gesamt	614	404	210	40	380	194

Die Leistung „Mobile Frühförderung“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. d TTHG wurde im Jahr 2021⁶² von 762 Kindern (501 männliche und 261 weibliche) in Anspruch genommen. 544 dieser Kinder waren österreichische Staatsbürger:innen, 102 Staatsbürger:innen eines anderen EU-Landes, 113 Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Landes und ein Kind staatenlos. Die Staatsbürgerschaft zweier weiterer Kinder war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

⁶² Die angeführten Zahlen wurden am 15.12.2022 ergänzt.

„Mobile Frühförderung“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. d TTHG, 2021

Bezirk	Kinder	männlich	weiblich	0-2 Jahre	3-6 Jahre	7+ Jahre
I	158	108	50	5	117	36
IL	157	102	55	8	99	50
IM	48	32	16	6	33	9
KB	87	59	28	5	60	22
KU	112	72	40	9	77	26
LA	35	25	10	0	21	14
LZ	55	33	22	10	27	18
RE	19	14	5	5	9	5
SZ	91	56	35	6	56	29
Gesamt	762	501	261	54	499	209

Die Leistung „Mobile Förderung von Kindern und Jugendlichen ab dem 6. Lebensjahr“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. e TTHG soll Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr in ihrer Entwicklung fördern und Erziehungsberechtigte begleitend unterstützen und beraten. 899 Kinder (607 männliche und 292 weibliche) nahmen im Jahr 2019 diese Leistung in Anspruch. 707 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 75 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 111 eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft. Vier Kinder bzw. Jugendliche waren staatenlos und die Staatsbürgerschaft von zwei Kindern bzw. Jugendlichen war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

„Mobile Frühförderung ab dem 6. Lebensjahr“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. e TTHG, 2019

Bezirk	Kinder	männlich	weiblich	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-18 Jahre	19+ Jahre
I	173	104	69	38	95	34	6
IL	287	203	84	37	168	76	6
IM	82	50	32	11	45	22	4
KB	82	55	27	7	44	28	3
KU	82	58	24	16	42	21	3
LA	53	34	19	7	30	14	2
LZ	26	17	9	3	18	5	0
RE	18	12	6	5	8	4	1
SZ	96	74	22	12	62	20	2
Gesamt	899	607	292	136	512	224	27

895 Kinder (604 männliche und 291 weibliche) nahmen im Jahr 2021⁶³ die Leistung „Mobile Förderung von Kindern und Jugendlichen ab dem 6. Lebensjahr“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. e TTHG in Anspruch. 667 von ihnen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft, 82 eine andere EU-Staatsbürgerschaft und 141 eine Nicht-EU-Staatsbürgerschaft. Vier Kinder waren staatenlos und die Staatsbürgerschaft eines Kindes war im elektronischen Aktensystem des Landes nicht erfasst.

⁶³ Die angeführten Zahlen wurden am 09.12.2022 ergänzt.

„Mobile Frühförderung ab dem 6. Lebensjahr“ gemäß § 9 Abs. 2 lit. e TTHG, 2021

Bezirk	Kinder	männlich	weiblich	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-18 Jahre	19+ Jahre
I	194	121	73	39	100	49	6
IL	296	205	91	41	165	81	9
IM	71	47	24	11	37	18	5
KB	81	52	29	13	41	22	5
KU	78	58	20	10	41	25	2
LA	47	33	14	5	28	11	3
LZ	27	14	13	2	20	5	0
RE	15	10	5	1	11	2	1
SZ	86	64	22	15	41	29	1
Gesamt	895	604	291	137	484	242	32

Familien sind häufig nicht ausreichend über alle finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Dies kann dazu führen, dass jahrelang grundsätzlich zustehende Leistungen nicht beantragt werden. Viele Familien fühlen sich auch trotz der bestehenden Angebote noch nicht ausreichend entlastet. Vor allem die Nachmittagsbetreuung und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird außerhalb der Ballungszentren fast zur Gänze von den Eltern, überwiegend den Müttern, übernommen. Kinder mit Behinderungen haben selten die Möglichkeit, einfach so mal außer Haus zu gehen und sich mit anderen Gleichaltrigen zu treffen. Die Ferien werden häufig „alleine“ in der Familie zuhause verbracht. Das Bedürfnis nach Gesellschaft und Austausch mit anderen jungen Menschen wird dabei nicht gestillt. Eine Persönliche Assistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei Ausflügen und Unternehmungen wäre für viele Eltern eine Entlastung und Unterstützung. Dieses Angebot richtet sich derzeit jedoch nur an Erwachsene.

Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sind in Tirol und in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino häufig nicht barrierefrei. Es bestehen Kooperationsmöglichkeiten, um Kinder- und Jugendprogramme, wie beispielsweise das Jugendfestival, barrierefrei zu gestalten. Eine entsprechende grenzübergreifende Zusammenarbeit ist zur konkreten Umsetzung erforderlich.

Eine ausreichende, durchgehende und altersangemessene Ferienbetreuung, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden kann, gibt es derzeit nicht. Manche Gemeinden bieten Ferienbetreuung an. Voraussetzung ist, dass das Kind den Kindergarten in derselben Gemeinde besucht hat. Das Angebot ist begrenzt und meist nur bis zum zehnten Lebensjahr möglich. In manchen Sondereinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird nur eine beschränkte Anzahl von Besucher:innen für eine kurze Betreuungsdauer (z.B. eine Woche) aufgenommen.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

Art. 3 UN-BRK bestimmt als allgemeine Grundsätze für die Einzelnen unter anderem das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die

Gesellschaft, das Recht auf Chancengleichheit und das Recht auf Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen.

Art. 7 UN-BRK anerkennt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, als vorrangig zu betrachten. Kinder mit Behinderungen haben nach UN-BRK das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Ihre Meinung ist angemessen sowie ihrer Reife entsprechend zu berücksichtigen. Zur Verwirklichung dieses Rechtes ist ihnen behinderungsgerechte und altersgemäße Assistenz zur Verfügung zu stellen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss äußerte in seinen abschließenden Bemerkungen zu Österreich im Jahr 2012 Besorgnis darüber, dass Kinder mit Behinderungen immer noch häufig von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen sind. Er forderte Österreich dazu auf, Maßnahmen zur vollständigen Integration von Kindern mit Behinderungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu ergreifen. Der Staat Österreich hat sicherzustellen, dass Umwelt, Gebäude, Transportmittel und andere öffentliche Bereiche barrierefrei zugänglich sind. Maßnahmen zur De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen sind zu ergreifen und die Unterstützung von Familien ist zu verstärken, um den Kindern zu ermöglichen, bei ihren Eltern zu leben. Ein voller Zugang zu Informations-, Kommunikations- und anderen Dienstleistungen ist sicherzustellen.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss bestätigte diese Wahrnehmung in seinen abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2013 und forderte Österreich dazu auf, die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes so rasch wie möglich umzusetzen.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Kinder- und Jugendprogramme sind in Tirol noch nicht umfassend inklusiv und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar. Bestehende Angebote sind daher unter Anwendung des Grundsatzes der Inklusion weiterzuentwickeln.

Da eine ausreichende, durchgehende, altersangemessene und inklusive Ferienbetreuung in Tirol derzeit nicht umfassend existiert, ist auch in diesem Bereich ein bedarfsgerechter, flächendeckender Ausbau anzustreben. Neue inklusive Konzepte sind dabei zu entwickeln. Spezielle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind bei der Ausdehnung solcher Ferienprogramme zu berücksichtigen und entsprechende Unterstützungen (z.B. Möglichkeit der Inanspruchnahme von Therapieleistungen, Assistenz) bereit zu stellen.

Bestehende Therapiezentren sollten weiter ausgebaut werden. Grundsätze der Inklusion sind dabei zu berücksichtigen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Inklusive Ferien- und Freizeitbetreuung – Sämtliche Kinder- und Jugendangebote sind barrierefrei, inklusiv und gemeindenah nutzbar. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können gleichberechtigt mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen passende Ferienangebote in ganz Tirol nutzen und werden

entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen durch Assistenz begleitet. Junge Menschen mit und ohne Einschränkungen verbringen gemeinsam ihre Freizeit, treiben Sport, musizieren und malen.

Therapie nach Bedarf – Das Angebot wird durch Therapieleistungen ergänzt. Therapiezentren wurden bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Autonomie stärken – Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können selbst und frei Entscheidungen, die sie betreffen, fällen und ihre Meinung zu Angelegenheiten äußern, die für sie relevant sind. Unterstützung in Form von Assistenz wird ihnen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestellt.

Familien begleiten – Familienunterstützung wird bereits ab der Geburt eines Kindes mit Behinderung in ausreichendem Ausmaß gewährt. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können entsprechend ihren Bedürfnissen in der familiären Umgebung aufwachsen, ohne in Sondereinrichtungen betreut werden zu müssen.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Evaluierung und Ausbau von Projekten und Veranstaltungen des Landes für Jugendliche hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und Nutzbarkeit für Jugendliche mit Behinderungen.	kurzfristig	
Informationen zur Barrierefreiheit und speziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu sämtlichen Ferienangeboten in der jährlichen Online-Broschüre des Landes . Anstelle einer eigenen Rubrik für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen enthalten alle Ferienangebote Angaben darüber, wie Barrierefreiheit für Kinder und Jugendliche mit allen Formen von Behinderungen sichergestellt wird.	laufend	Die Ferienangebote sollen Informationen darüber enthalten, für welche Kinder und Jugendliche die jeweiligen Ferienangebote nutzbar sind (z.B. ob die Angebote für Kinder mit Wahrnehmungsbehinderungen, Sehbehinderungen und/oder Hörbehinderungen geeignet sind).
Prüfung in wie weit finanzielle Förderungen von Projekten für Kinder und Jugendliche an die Voraussetzung der Inklusion gekoppelt werden.	laufend	Zudem sind Unterstützungsleistungen für alleinstehende Erziehungsberechtigte zu prüfen und weiterzuentwickeln. Für Förderungen in Bundeszuständigkeit soll das Land Tirol eine entsprechende Prüfung und Weiterentwicklung anregen (z.B. Pflegegeld).

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Ausbau bestehender Kinder- und Jugendprogramme in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (z.B. Jugendfestival, Standortangebote), sodass diese für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen nutzbar sind.	langfristig	
Ausbau finanzieller Anreize für Gemeinden und Vereine zur Schaffung inklusiver Freizeit- und Ferienangebote.	kurzfristig	
Ausbau inklusiver, bedarfsgerechter und flächendeckender Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Ausdehnung von Ferienprogrammen. Bereitstellung entsprechender Unterstützungen (z.B. Möglichkeit der Inanspruchnahme von Therapieleistungen, Assistenz).	mittelfristig	
Investieren in bedarfsgerechte Familienunterstützung. Weiterentwicklung des Angebots der Familienunterstützung und -entlastung, um dem Bedarf der Familien zu entsprechen. Evaluierung und Weiterentwicklung der mobilen Unterstützungsleistungen für Familien und Kinder mit Behinderungen, damit Familien entlastet werden und die Unterstützung bekommen, die sie benötigen.	mittelfristig	Eine Familienassistenz soll Familien nicht nur bei der Freizeitgestaltung unterstützen, sondern diese entlasten. Die Familienassistenz soll in Form des Persönlichen Budgets gewährt werden können.
Ernennung von Inklusionsbeauftragten in jeder Tiroler Gemeinde. Diese unterstützen marginalisierte Gruppen (Menschen mit Behinderungen, alte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund) und werden mit Details zu Inklusionsvorhaben in den Gemeinden befasst. Sie unterstützen Familien mit Angehörigen mit Behinderungen bei der Planung von Unternehmungen und Beschäftigungen innerhalb der Gemeinde, geben Auskunft über barrierefreie und inklusive Angebote und setzen sich bei bestehenden Angeboten der Gemeinde für eine inklusive (Um)Gestaltung ein.	mittelfristig	Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine entsprechende Anregung des Landes an die Gemeinden notwendig.
Evaluierung und Weiterentwicklung von Beratungsangeboten, die Eltern oder andere Familienangehörige oder	mittelfristig	Menschen mit Behinderungen sollen selbst als Berater:innen in Beratungsstellen tätig sein und an der Prüfung sowie

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Personen aus dem Umfeld bei Fragen zum Thema „Behinderung und Familie“ in Anspruch nehmen können. Berücksichtigung und Unterstützung von mitbeteiligten Kindern, deren Eltern aufgrund psychischer Erkrankungen die Einsichtsfähigkeit fehlt und bestehende Hilfesysteme dadurch nicht genutzt oder abgelehnt werden.		Weiterentwicklung von qualitativen Beratungsangeboten mitwirken. Entsprechende Bewusstseinsarbeit und Information der Bevölkerung (insbesondere von Menschen mit Behinderungen, Therapeut:innen und der Tirol Kliniken) über bestehende und neue Beratungsangebote sind notwendig.
Berücksichtigung der Belange von Eltern und Kindern mit Behinderungen in sämtlichen Familienberatungen des Landes (z.B. Elternberatung), damit einerseits Eltern von Kindern mit Behinderungen, andererseits Eltern mit Behinderungen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse barrierefrei beraten werden können. Vermehrte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern psychisch erkrankt sind, in Beratungsangeboten, vor allem durch Peer-Beratung. Zurverfügungstellung kindgerechter und barrierefreier Informationen zu Eltern mit Behinderungen (vor allem psychischer Erkrankungen) für Kinder und Jugendliche.	laufend	
Evaluierung bestehender Projekte, insbesondere der Therapiezentren, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Entwicklung entsprechender Konzepte zur Ausweitung erfolgreicher Projekte auf ganz Tirol sowie zur erforderlichen langfristigen Veränderung der gesamten Landschaft an Dienstleistungen.	mittelfristig	
Standardisierte Berücksichtigung von Kindern von Eltern mit psychischen Erkrankungen beim Erstkontakt des erkrankten Elternteiles mit medizinischen, psychiatrischen oder sozialen Institutionen.	laufend	
Wahrnehmung und frühzeitige Unterstützung von Familien bei perinatalen psychischen Problemen der Mütter. Wahrnehmung des möglichen Unterstützungsbedarfs von Kindern je nach familiärem und sozialem Umfeld sowie Ermittlung des Bedarfs. Unterstützung und Entlastung von Familien mit psychischen Erkrankungen	laufend	

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
im Alltag. Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Österreichischer Psycholog:innen, Landesgruppe Tirol.		
Umsetzung evidenzbasierter psychologischer Behandlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, insbesondere mit psychischen Erkrankungen. Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Österreichischer Psycholog:innen, Landesgruppe Tirol.	laufend	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Die jährliche Online-Broschüre des Landes enthält zu sämtlichen Ferienangeboten Informationen zur Barrierefreiheit.
- Kinder- und Jugendangebote in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nutzbar.
- Inklusive Ferienbetreuungsangebote sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen flächendeckend und bedarfsgerecht nutzbar.
- In jeder Gemeinde berät und unterstützt ein Inklusionsbeauftragter Familien mit Familienangehörigen mit Behinderungen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Gemeinde.
- Die Inanspruchnahme von Angeboten der Familienunterstützung ist bereits ab der Geburt von Kindern mit Behinderungen möglich.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Evaluierung der Anzahl junger Menschen mit Behinderungen, die in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen untergebracht sind sowie Evaluierung der Gründe der Unterbringung junger Menschen mit Behinderungen in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen. Schaffung von ausreichend Wohnmöglichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen außerhalb von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen.
- Schaffung einer Möglichkeit, Erziehungsberechtigten ein Persönliches Budget für ihre Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu gewähren.
- Schaffung eines einfacheren Zugangs zu Therapien für Kinder mit Behinderungen. Schaffung von Sonderlösungen für Therapiezugänge von Kindern mit Behinderungen.

2. Frauen und Mädchen

a. Ausgangslage

Wie der UN-Behindertenrechtsausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausführt, stoßen diese in fast allen Lebensbereichen auf Barrieren und sind dabei oft Mehrfachdiskriminierungen und intersektionalen Formen von Diskriminierung ausgesetzt. Aufgrund ihrer Behinderung und aufgrund ihres Geschlechtes gehören sie gleich zwei potenziell benachteiligten Gruppen an. Dies trifft auch auf inter- und transgeschlechtliche Menschen mit Behinderungen zu.

Die Zeitschrift des Arbeitskreises Emanzipation und Partnerschaft (AEP) (Ausgaben Nr. 4 – 2015 und Nr. 1 – 2019) macht darauf aufmerksam, dass Frauen mit Behinderungen weitergehend gesellschaftlich kontrolliert werden als Männer mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen haben häufig mit Fremdbestimmung und Diskriminierung zu kämpfen und Schwierigkeiten damit, von der Gesellschaft als vollwertig betrachtet zu werden. Besonders stark betroffen sind Frauen mit Lernschwierigkeiten.

Gender und Sexualität von Frauen mit Behinderungen ist in unserer Gesellschaft nach wie vor ein großes Tabu. Neben praktischen Hindernissen wie nicht-barrierefreien gynäkologischen Praxen oder fehlenden barrierefreien Informationen, behindern auch soziale Verhaltensmuster das Frau-Sein. Dies kann peinliches Schweigen sein, wenn über gesellschaftlich typische Erwartungshaltungen an erwachsene Frauen gesprochen wird. Aber auch infantilisierendes, entsexualisierendes und bevormundendes sowie heroisierendes Verhalten stellen Barrieren dar.

Mütter bzw. Eltern mit Behinderungen sehen sich häufig mit Widerstand und fehlender Unterstützung konfrontiert. Hier braucht es mehr Assistenz.

Nicht nur Frauen und Mädchen, sondern auch Männer und Buben mit Behinderungen haben spezielle Probleme. So sind Männer mit Behinderungen beispielsweise häufiger von Gewalt betroffen als Männer ohne Behinderungen, wie die [österreichische Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“](#) aus dem Jahr 2019 belegt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Art. 6 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen den Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten. Außerdem muss alles dazu getan werden, um ihre volle Entfaltung, Förderung und das Empowerment zu sichern. Nur so kann garantiert werden, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten der UN-BRK sich im vollen Umfang auch auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen erstrecken.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss stellte in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs fest, dass Frauen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung sowie der Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt sind. Der Ausschuss äußert außerdem Besorgnis darüber, dass die Interessen von Frauen mit Behinderungen nicht ausreichend wahrgenommen werden und Unterstützungsstrukturen für Betroffene mangelhaft sind. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Geschlechterperspektive umfassend in die Politik und bei der Gesetzgebung einzubeziehen. Empfohlen wird außerdem, barrierefrei zugängliche Dienstleistungen anzubieten, die sich gezielt an Frauen mit Behinderungen richten.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Da Frauen mit Behinderungen in fast allen Lebensbereichen auf Hindernisse stoßen und Mehrfachbelastungen und -diskriminierungen sowie intersektionalen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind, gilt es diese Barrieren und Diskriminierungen zu beseitigen und Maßnahmen zum Empowerment und zur Förderung zu setzen.

Soziale Verhaltensmuster der Gesellschaft gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderungen müssen durch bewusstseinsbildende Maßnahmen beseitigt werden, um diese in ihrer Identität zu stärken.

Damit Frauen mit Behinderungen genderspezifische Unterstützungsleistungen erhalten, müssen vorhandene Strukturen für Menschen mit Behinderungen genderspezifisch weiterentwickelt werden. Die Genderperspektive ist umfassend in der Behindertenpolitik und Gesetzgebung zu berücksichtigen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Genderforschung – Zahlen und Daten zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden gesammelt und analysiert, spezielle Forschungen werden in allen Bereichen gefördert.

Teilhabe ausbauen – Die Autonomie von Frauen mit Behinderungen sowie ihre Teilhabe an öffentlichen Entscheidungsprozessen werden aktiv gefördert. Auf Frauen mit Behinderungen wird aktiv zugegangen und ihre Perspektiven werden voll berücksichtigt. Die Partizipation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie die Gründung von Organisationen und Netzwerken werden ausreichend gefördert.

Anti-Diskriminierung – Eingriffe in die Rechte von Frauen mit Behinderungen werden unterlassen. Gesetze, politische Konzepte und Praktiken, die Frauen mit Behinderungen direkt oder indirekt diskriminieren, werden aufgehoben. Bei Verletzungen der Rechte durch Dritte wird den Betroffenen ein sicherer Zugang zum Recht sowie wirksame Rechtsbehelfe und Entschädigungen gewährleistet.

Maßnahmen und Konzepte – Interessen und Rechte von Frauen mit Behinderungen werden in sämtlichen frauen- und behinderungspolitischen Konzepten integriert. Zielgruppengemäße Maßnahmen werden erarbeitet und durchgeführt.

Ausreichende Unterstützungsstrukturen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen liegen vor.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Überprüfung bestehender Rechtsnormen und politischer Konzepte, in wie weit diese mit Art. 6 UN-BRK in Einklang stehen sowie deren entsprechende Anpassung bzw. Weiterentwicklung.	mittelfristig	Darüber hinaus sind Rechtsnormen und politische Konzepte darauf zu prüfen, in wie weit diese mit der UN-BRK gesamthaft betrachtet in Einklang stehen.
Genderbezogene Gestaltung aller Datenerhebungen zu sämtlichen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen und Berücksichtigung deren spezieller Situation.	laufend	
Evaluierung und Weiterentwicklung der Leistungen der Behindertenhilfe hinsichtlich der speziellen Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen. Prüfung, ob Frauen, insbesondere Mütter, mit Behinderungen ausreichend Unterstützung bekommen. Weiterentwicklung entsprechender Leistungen gemäß Art. 4 UN-BRK dahingehend, dass spezielle Leistungen für diese Zielgruppen geschaffen werden.	mittelfristig	
Prüfung, in wie weit Förderungen für Frauenprojekte an die Voraussetzung der Barrierefreiheit gekoppelt sind.	laufend	
Durchführung von Schulungen der Bediensteten des Landes in Bezug auf die Dimension Geschlecht und sexuelle Orientierung von Menschen mit Behinderungen.	laufend, wird bereits umgesetzt	Die Durchführung von Schulungen zu den Themen Geschlecht und sexuelle Orientierung soll für Berater:innen, die mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, verpflichtend sein. Die Schulungen sollen in regelmäßigen Abständen besucht werden müssen.
Vorschreibung zu Schulungen des Personals in Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, in Bezug auf die Dimension Geschlecht und sexuelle Orientierung von Menschen mit Behinderungen.	laufend	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Sämtliche bestehenden rechtlichen Normen und politischen Konzepte wurden auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 6 UN-BRK geprüft und weiterentwickelt. Ein Prüfbericht liegt vor.
- Spezielle Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen, insbesondere Mütter, mit Behinderungen liegen vor.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahme angeregt:

- Schaffung einer Anlaufstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Berücksichtigung der Belange von intergeschlechtlichen Personen.

3. Ältere Menschen

a. Ausgangslage

Ältere Menschen mit Behinderungen stellen eine kontinuierlich wachsende Gruppe dar, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen ist, um voll und gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft teilhaben zu können. Zu diesem Kreis zählen Personen, die bereits mit einer Behinderung geboren wurden, aber auch jene, die erst später im Leben von altersbedingten Beeinträchtigungen oder Behinderungen betroffen sind. Die UN-BRK bezieht sich jedenfalls ausdrücklich und ohne Unterscheidungen auf ALLE Menschen mit Behinderungen.

Auf Anregung des Landes Tirol bietet das [Projekt des MCI „Menschen mit Behinderungen im Alter in Tirol“ in Kooperation mit der Lebenshilfe Tirol und der argeSODiT](#) eine umfangreiche Übersicht über die aktuelle Lebenssituation von älteren Menschen mit Behinderungen in Tirol und enthält konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung der aktuellen Wohnsituationen Betroffener.

Die Themen Alter, Behinderung und Pflege werden in Tirol derzeit kaum miteinander verknüpft. Konzepte, welche alle drei Aspekte berücksichtigen, liegen nicht vor.

Viele ältere Personen mit Behinderungen möchten trotz der zunehmenden körperlichen und geistigen Einschränkungen ihre gewohnte Umgebung nicht verlassen. Ihr Unterstützungsbedarf nimmt jedoch – wie bei allen anderen Menschen – altersbedingt zu.

Menschen, die bereits in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen leben, können keine mobilen Unterstützungsleistungen wie „Persönliche Assistenz“ oder „Mobile Begleitung“ in Anspruch nehmen. Dies wird von den Behörden damit argumentiert, dass es sich um eine Doppelfinanzierung handle, da die Fördermittel einerseits aus der Behindertenhilfe kommen und andererseits – bezogen auf ältere und pflegebedürftige Menschen – aus der Mindestsicherung. Menschen mit Behinderungen würden im Rahmen der Betreuung durch das Altersheim bereits alle nötigen Leistungen bekommen.

Die Zivilgesellschaft macht hingegen darauf aufmerksam, dass ältere Menschen mit Behinderungen oft nicht die Unterstützung (insbesondere mobile Leistungen) bekommen, die sie brauchen. Das ist z.B. bei gehörlosen Menschen häufig der Fall.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Artikel 19 Selbstbestimmt Leben in der Gesellschaft

Die UN-BRK bezieht sich auf alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Alter. Dies zeigt sich bereits in der Präambel der Konvention, in der in lit. p auf mehrfache und verstärkte Diskriminierungsformen von Menschen mit Behinderungen Bezug genommen wird. Das Alter wird dabei explizit als ein Merkmal für Diskriminierungen genannt.

Außerdem wird in Art. 8 UN-BRK ausdrücklich festgehalten, dass die Mitgliedstaaten geeignete und effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit (altersbedingten) Behinderungen in allen Lebensbereichen ergreifen müssen.

Alle Menschen mit Behinderungen haben gemäß Art. 19 UN-BRK das gleiche Recht, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen in der Gemeinschaft zu leben. Sie sind berechtigt, frei zu wählen, wo und mit wem sie leben möchten. Gemeindenahe Unterstützungsleistungen, einschließlich Persönlicher Assistenz, sind ihnen zu Hause und in Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die UN-BRK hält ausdrücklich fest, dass Menschen mit Behinderungen nicht dazu verpflichtet werden dürfen, in einer besonderen Wohnform zu leben.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen werden aufgrund der Trennung der Leistungen der Behindertenhilfe und der Pflege häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Betroffene erhalten daher nicht immer die Unterstützung, die sie brauchen. Künftig ist auf diese Personengruppe ein größeres Augenmerk zu legen.

Wohnformen müssen flexibler gestaltet werden, um die Teilhabe von älteren Menschen mit Behinderungen aufrecht zu erhalten (Selbstbestimmt Leben, Beteiligung, Kreativität, Barrierefreiheit, notwendige Unterstützungsleistungen).

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Barrierefrei im Alter – Sämtliche Angebote für ältere Menschen sind barrierefrei und im Sinne der Inklusion für ältere Menschen mit Behinderungen nutzbar.

Kooperation der Förderstellen – Alten- und Behindertenhilfe arbeiten eng zusammen und sind in einem stetigen Informations- und Qualifikationsaustausch. Angebote werden gemeinsam geplant und vernetzt, ein inklusives Angebot für ältere Menschen mit Behinderungen liegt vor.

Selbstbestimmtes Wohnen – Ältere Menschen mit Behinderungen wohnen selbstbestimmt und ihren Bedürfnissen entsprechend. Sie haben die Möglichkeit, in der ihnen vertrauten Umgebung zu leben und werden bei Umsetzung ihrer Wohnwünsche unterstützt. Ältere Menschen mit Behinderungen können aus mehreren dezentralen, kleinstrukturierten, inklusiven und flexiblen Wohnangeboten wählen.

Ausreichend unterstützt – Menschen mit Behinderungen bekommen im Alter die notwendige Unterstützung, unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen, Wohngemeinschaften oder in eigenen Wohnungen leben.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Datenerhebung zur Lebenssituation von älteren Menschen mit Behinderungen in Tirol. Erhebung von Wissen über (Unterstützungs-)Bedarf von Menschen mit Behinderungen im Alter sowie über Erfolgsfaktoren für ein gelingendes Leben.	mittelfristig	Die Zukunftsperspektive (demographischer Wandel) ist bei derartigen Datenerhebungen zu berücksichtigen. Daten zu Menschen, die an Demenz erkrankt sind, sind einzubeziehen.
Auf die vorhergehende Maßnahme aufbauende Sozial- und Bedarfsplanung auf Landesebene. Berücksichtigung von Erfahrungen von älteren Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, Unterstützungspersonal, Leistungsträger:innen sowie Fachpersonen.	langfristig	Für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans soll eigenes Personal angestellt werden. Außerdem sind externe Expert:innen miteinzubeziehen.
Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen zum demographischen Wandel in Tirol, um auf das Älterwerden der Bevölkerung und deren Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Werben für ein neues Bild des Alterns. Beleuchtung der Themen „Wohnen im Alter“ und „altersgerechte Umbauten“ – beispielsweise in Form einer Kampagne oder Informationsveranstaltung.	mittelfristig	
Schaffung einer Möglichkeit, Wohnleistungen flexibel auszugestalten.	langfristig	
Erarbeitung von Konzepten zur Verschränkung von Leistungen der Behindertenhilfe und der altersbedingten Pflege. Ermöglichung der Kombination verschiedener Leistungen bzw. Ineinandergreifen von Leistungen der Behindertenhilfe und der Pflege.	langfristig	
Prüfung, in wie weit Förderungen von Projekten, Aktionen, Programmen und Aktivitäten für Senior:innen an die Voraussetzung der Barrierefreiheit gekoppelt werden.	laufend	

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Detaillierte Konzepte zur Verschränkung von Behindertenhilfe und Pflege liegen vor. Die Inanspruchnahme einer Kombination aus Leistungen der Behindertenhilfe und der Pflege ist möglich.
- Angebote für betagte Personen sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sich nicht mehr um diese kümmern können, frühzeitig bedarfsgerechte Leistungen erhalten.
- Schaffung von Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die ihre Tätigkeiten in Tagesstrukturen beenden.
- Schaffung eines einheitlichen Formulars für die Aufnahme in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen.

4. Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund

a. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund können aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Behinderung Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sein. Mehrfachbelastet sind betroffene Menschen vor allem durch die Anforderungen, die sie im Rahmen der Zuwanderung erfüllen müssen. Institutionalisierte Vernetzungen zwischen Behindertenorganisationen und humanitären Organisationen gibt es nicht durchgängig. Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe können von Asylwerbenden nicht in Anspruch genommen werden.

Es ist sehr wichtig, dass sich Menschen mit Behinderungen in Beratungen in ihrer Muttersprache austauschen können, um die wirklichen Sorgen zu artikulieren und Missverständnisse aufgrund von Sprachbarrieren zu vermeiden.

Behinderung ist in vielen Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund ein Tabuthema. Unterschiedliche Kulturen gehen verschieden mit dem Thema „Behinderung“ um. Nicht nur Sprachbarrieren, sondern auch kulturelle Gegebenheiten müssen daher berücksichtigt werden. Auch das Geschlecht der Menschen mit Behinderungen spielt eine Rolle.

Spezielle Probleme bei Menschen dieser Zielgruppe sind Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Manche Mädchen und Buben werden z.B. bis zum Schuleintritt in ihre Herkunftsländer geschickt, um dort beschnitten zu werden.

Ein anderes Problem können Zwangsverhehlungen und Zwangsverlobungen von Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund sein. Der Mensch mit Behinderung selbst wird oft nicht aufgeklärt und muss auf die Informationen vertrauen, die er bekommt.

b. Inhalte und Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK nimmt Bezug auf die mehrfachen und verstärkten Diskriminierungsformen, denen Menschen mit Behinderungen unter anderem aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder indigenen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer Sprache oder ihres sonstigen Status ausgesetzt sind.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss weist in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs darauf hin, dass „Systeme, die mit Fällen mehrfacher Diskriminierung befasst sind, bei denen zum Beispiel Behinderung mit Geschlecht oder Ethnizität zusammenwirkt, der Weiterentwicklung“ bedürfen. Empfohlen wird, rechtliche Mittel gegen Diskriminierungen weiterzuentwickeln, sodass Verhaltensänderungen jener Menschen erfordert werden, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren.

c. Problemanalyse und Handlungsbedarf: Was heißt das konkret für Tirol?

Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund werden in Tirol nicht ausreichend aufgeklärt und informiert. Der Zugang zu barrierefreien Informationen in der Muttersprache ist meist nicht gewährleistet. Sprachbarrieren führen oft dazu, dass notwendiges Wissen nicht an die Personen gelangt, die es benötigen. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, sich in ihrer Muttersprache miteinander auszutauschen und Integrationsangebote zu nutzen. Um diesen Personenkreis ausreichend aufzuklären, braucht es zudem mehr Bewusstseinsbildung zu verschiedenen Formen der Gewaltausübung einschließlich der Praxis von Beschneidungen und Zwangsverhehlungen.

d. Konkrete Zielsetzungen für Tirol

Das künftige Szenario sieht nach erfolgreicher Weiterentwicklung des Ist-Standes in Tirol so aus:

Information in Muttersprachen – Menschen mit Behinderungen werden ausreichend aufgeklärt. Beratungen finden sowohl in Muttersprache als auch behinderungsgerechter Form statt. Informationsmaterialien sind barrierefrei in unterschiedlichen Sprachen und Formaten verfügbar.

Barrierefreie Integration – Sämtliche Integrationsangebote für zugewanderte Menschen sind auch für jene mit Behinderungen barrierefrei nutzbar.

Übersetzungsangebote – Ausreichend Dolmetschangebote, die auch finanziert werden, stehen für Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund zur Verfügung. Auf diese kann im Bedarfsfall zurückgegriffen werden (z.B. bei Behördengängen, Inanspruchnahme von Psychotherapie, Untersuchungen durch ärztliches Fachpersonal). Speziell bei medizinischer und therapeutischer Abklärung kann durch die Inanspruchnahme von Dolmetschangeboten und einfacher Sprache direkt mit Betroffenen gesprochen werden.

e. Maßnahmen

Bei den hier angeführten Maßnahmen handelt es sich um seitens der Zivilgesellschaft eingebrachte Vorschläge, die mit den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft zudem darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Aspekte bei der Umsetzung der angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Diese Aspekte sind in nachfolgender Tabelle als „Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses“ angeführt.

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
Berücksichtigung des Themas „Behinderung und Migrations- oder Fluchthintergrund“ im Rahmen einer Integrationsenquete des Landes Tirol.	langfristig	Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderungen und Flucht- oder Migrationshintergrund sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
Evaluierung der Integrationsangebote für Zugewanderte in Tirol hinsichtlich Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Schaffung von Informationsmaterial zu barrierefrei nutzbaren Integrationsangeboten unter Berücksichtigung von leicht verständlicher Sprache.	kurzfristig	
Gewährung erhöhter Förderungen von Integrationsprojekten, die auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.	laufend	
Förderung von Beratungen in Muttersprache für Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund. Angebot von Ressourcen, damit Beratungen in Muttersprache erfolgen können. Berücksichtigung von Sprachaspekten und kulturellen Aspekten in Beratungen.	mittelfristig, laufend	
Forcierung gezielter Vernetzungen zwischen humanitären Organisationen und Behindertenorganisationen.	kurzfristig, laufend	
Evaluierung von Unterstützungsangeboten für Asylwerbende mit Behinderungen und Prüfung von Möglichkeiten, diese zu erweitern.	kurzfristig	Die Übernahme von Dolmetschkosten ist zu klären. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscher:innen durch Flüchtlinge und Menschen mit Vertriebenenstatus sollen übernommen werden.
Veröffentlichung eines Artikels zu Mehrfachdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund in einer tirolweiten Tageszeitung.	mittelfristig, laufend	Artikel zu Mehrfachdiskriminierungen von Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund sind in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen. Betroffene Personen sollen selbst zu Wort kommen. Die Artikel müssen barrierefrei, in verschiedenen Landessprachen und in

Inhalt	Zeit	Anregungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses
		Schrift- sowie in Lautsprache zur Verfügung stehen

f. Indikatoren zur Kontrolle der Umsetzung

- Ein Evaluationsbericht sowie Informationsmaterial zur barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Integrationsangeboten in Tirol liegen vor.
- Eine Integrationsenquete des Landes berücksichtigte das Thema „Behinderung und Migrations- oder Fluchthintergrund“.
- Barrierefreie Integrationsprojekte werden verstärkt gefördert.
- Unterstützungsmöglichkeiten für Asylwerbende mit Behinderungen wurden evaluiert, deren Ausbaumöglichkeiten geprüft.
- Ein Artikel zur Mehrfachdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Migrations- oder Fluchthintergrund wurde in einer tirolweiten Tageszeitung veröffentlicht.

g. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Evaluierung und Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und Vertriebenenstatus (Ukraine-Flüchtlinge).
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Vertriebenenstatus (insbesondere in Bezug auf Zugänge zu Dolmetschleistungen und Therapien).

5. Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde seitens der Zivilgesellschaft über die in diesem Kapitel angeführten und politisch akkordierten Maßnahmen hinaus die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen angeregt:

- Erarbeitung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und psychischen Beeinträchtigungen.
- Erarbeitung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen für Menschen mit Suchterkrankungen.
- Erarbeitung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen im Maßnahmenvollzug.

XII. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	-	Absatz
Abt.	-	Abteilung
AEMA	-	Adult Education Made Accessible
AEP	-	Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft
AHS	-	Allgemeine Höhere Schule
App	-	Applikation
Art.	-	Artikel
ASVG	-	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	-	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG	-	Berufsausbildungsgesetz
BEinstG	-	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
BGStG	-	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
B-VG	-	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	-	beziehungsweise
ca.	-	circa
CI	-	Cochlea Implantat
DE	-	Deutschland
etc.	-	et cetera
EU	-	Europäische Union
EU-SILC	-	Statistics on Income and Living Conditions (Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen)
FRA	-	Fundamental Rights Agency (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
HPE	-	Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter
Hrsg.	-	Herausgeber
I	-	Innsbruck
IBA	-	Integrative Berufsausbildung
ICD	-	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

idF	-	in der Fassung
idgF	-	in der geltenden Fassung
IL	-	Innsbruck Land
IM	-	Imst
inkl.	-	inklusive
IVB	-	Innsbrucker Verkehrsbetriebe
IWO	-	Innsbrucker Wahlordnung
J.	-	Jahre
KB	-	Kitzbühel
KTN	-	Kärnten
KU	-	Kufstein
LA	-	Landeck
LGBL	-	Landesgesetzblatt
lit.	-	littera (Buchstabe)
LL	-	Leichter Lesen
LZ	-	Lienz
MCI	-	Management Center Innsbruck
NAP	-	Nationaler Aktionsplan
NÖ	-	Niederösterreich
Nr.	-	Nummer
ÖBB	-	Österreichische Bundesbahnen
OÖ	-	Oberösterreich
ÖZIV	-	Österreichweite Zukunftsorientierte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
PB	-	Persönliches Budget
PHT	-	Pädagogische Hochschule Tirol
RE	-	Reutte
RVS	-	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
SLBG	-	Salzburg
SMS	-	Short Message (Textnachricht)
SOÖ	-	Special Olympics Österreich

SPF	-	Sonderpädagogischer Förderbedarf
STMK	-	Steiermark
SZ	-	Schwaz
TADG	-	Tiroler Antidiskriminierungsgesetz
TAP	-	Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
TBO	-	Tiroler Bauordnung
TBSchOG	-	Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz
TBSV	-	Tiroler Behindertensportverband
TGWO	-	Tiroler Gemeindeordnung
TIPSI	-	Tiroler Interessensverband für psychosoziale Inklusion
TKKG	-	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
T-LGBG	-	Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz
TLO	-	Tiroler Landesordnung
TLP	-	Tiroler Landesverband für Psychotherapie
T-LP	-	Tiroler Landes-Polizeigesetz
TLWO	-	Tiroler Landtagswahlordnung
T-LSchG	-	Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz
TMSG	-	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
TSchOG	-	Tiroler Schulorganisationsgesetz
TSG	-	Tiroler Straßengesetz
TTHG	-	Tiroler Teilhabegesetz
UN	-	Vereinte Nationen (United Nations)
UN-BRK	-	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
UN-KRK	-	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
vgl.	-	vergleiche
VLBG	-	Vorarlberg
VVT	-	Verkehrsverbund Tirol
WCAG	-	Web Content Accessibility Guidelines (Richtlinien zur Erstellung barrierefreier Websites)
WIBS	-	Beratungsstelle für Menschen mit Lernschwierigkeiten

WSK-Ausschuss - UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
z.B. - zum Beispiel

XIII. Literatur- und Quellenverzeichnis

Die Informationen im Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK stammen aus Anfragebeantwortungen der Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie sämtlicher Interessenvertretungen von und für Menschen mit Behinderungen. Am 26. August 2020 wurde außerdem ein Aufruf zur Übermittlung von Fachpapieren gestartet, welcher an 268 Empfänger:innen sowie an den Verteiler des Tiroler Monitoringausschusses (ca. 700 zusätzliche E-Mail-Adressen) übermittelt wurde. Im Rahmen des Aufrufes wurden 74 Dokumente an die Abteilung Soziales übermittelt.

Außerdem wurden folgende Literatur- und Internetquellen als Recherche- und Informationsquellen herangezogen:

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 28/2021.

Amt der Tiroler Landesregierung (2015) *Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe. Qualitätsstandards und Leistungskatalog*, verfügbar unter: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Sonstiges/Qualitaetsstandards-Leistungskatalog/Qualitaetsstandards und Leistungskatalog Stand 7 Mai 2015.pdf>, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung (2017) *Kinder- und Jugendhilfe Tirol. Qualitätsstandards und Leistungskatalog sozialpädagogischer Einrichtungen*, verfügbar unter: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/Qualitaetsstandards und Leistungskatalog sozialpaedagogischer Einrichtungen2.pdf>, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (2019) *Statistisches Handbuch Bundesland Tirol 2019*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/statistik-budget/statistik/downloads/Statistisches_Handbuch_2019.pdf, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (2021) *Statistik der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol 2020/2021*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/statistik-budget/statistik/downloads/KG_2020-2021.pdf, 20.04.2022.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (2020) *Armut und soziale Eingliederung in Tirol. Ergebnisse aus EU-SILC 2016 bis EU-SILC 2018*, verfügbar unter: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/statistik-budget/statistik/downloads/Einkommen und Armut in Tirol 2016 2018.pdf>, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales (2018) *Richtlinie des Landes Tirol nach § 18 Tiroler Teilhabegesetz über die Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz (Schulassistenz-Richtlinie)*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Richtlinie_Schulassistenz29062018.pdf, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales (2019) *Richtlinie des Landes Tirol nach § 15 Tiroler Teilhabegesetz über die in Form eines persönlichen Budgets gewährten Leistungen (Persönliches Budget-*

Richtlinie), verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Richtlinie_PersoenneslichesBudget23102019.pdf, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales (2020) *Richtlinie des Landes Tirol über Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen (Sucht-Richtlinie)*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Gesetze_Richtlinien/Suchtrichtlinie07072020.pdf, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport (2019) *Jahresbericht 2019 des Amtes der Tiroler Landesregierung. Abteilung Sport*, verfügbar unter: http://sportjahr.at/download/sjb19_jahresbericht_tiroler_landesregierung_abt_sport.pdf, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Straße und Verkehr (2019) *Schutzwege sicher gestalten! Rechtliche Voraussetzungen / Beurteilungskriterien / Ausstattung / Barrierefreiheit / Beleuchtung / Schulumfeld / Haltestellen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/verkehr/verkehrsplanung/downloads/mobile_02-19_schutzwege_web_end.pdf, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung (2019) *Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten 2017/2018 der Allgemeinen Verwaltung, LandarbeiterInnen und Tirol Kliniken GmbH*, verfügbar unter: <https://gleichbehandlung.tirol-kliniken.at/data.cfm?vpath=ma-wartbare-inhalte/ma-downloads/gb-bericht-2017-2018&download=yes>, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung, Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung (2021) *Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten 2019/2020 der Allgemeinen Verwaltung, Landarbeiter_innen und Tirol Kliniken GmbH*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung/berichte/tiroler_gleichbehandlungsbericht_2019-2020.pdf, 23.11.2022.

Amt der Tiroler Landesregierung, Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung (2020) *Bericht der Antidiskriminierungsbeauftragten. Juli 2018 bis Juni 2020*, verfügbar unter: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung/berichte/bericht-der-antidiskriminierungsbeauftragten-juli2018-juni2020.pdf>, 09.02.2021.

Amt der Tiroler Landesregierung (2021): Enquete „Hinschauen, Handeln und Schutz bieten!“, Web, 20.01.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Lxsxtwahyg>, 09.02.2021.

Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2009) *Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich*, verfügbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c5ac2d1b-9f83-4275-a96b-40a93246223b/200710_Elementarp%C3%A4dagogik_Publikation_A4_WEB.pdf, 09.02.2021.

Austrian Press Agentur (2021) *Umstellung auf inklusives Schulsystem "mehr oder weniger misslungen"*, 28.01.2021, verfügbar unter: <https://science.apa.at/power-search/7476384099546105209>, 09.02.2021.

Arbeiterkammer Wien (2019) *Diskriminierungserfahrungen in Österreich. Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung*, verfügbar unter: https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitundsoziales/gleichbehandlung/Diskriminierungsstudie_2019.pdf, 09.02.2021.

Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel (2018), *Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“*, verfügbar unter: http://www.sophie.or.at/wp-content/uploads/2008/07/3_Bericht_der_AG_Prostitution_Regelung_der_Prostitution_in_%C3%96sterreich-2018.pdf, 09.02.2021.

Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (2015), *Nebensache Frau-Sein. Schwerpunkt zu Mädchen und Frauen mit Behinderungen*, verfügbar unter: https://aep.at/wp-content/uploads/2015/12/aepinfo_2015_H4.pdf, 09.02.2021.

Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (2019), *Trotz aller Barrieren. Ganz Frau-Sein mit Behinderungen*, demnächst online verfügbar unter: <https://aep.at/2018-nr-4-trotz-aller-barrieren/>, 09.02.2021.

Arbeitsmarktservice Tirol – Landesgeschäftsstelle (2020) *Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen im AMS Tirol – Ein Rückblick auf die Entwicklung der letzten 10 Jahre*, Innsbruck.

Ausschuss für die Rechte des Kindes (2012) *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Erörterung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte gemäß Artikel 44 des Übereinkommens. Abschließende Bemerkungen: Österreich*, verfügbar unter: <https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Concluding-Observations-2012.pdf>, 09.02.2021.

Ausschuss für die Rechte des Kindes (2020) *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs*, verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc-c-aut-co-5-6.pdf>, 09.02.2021.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016) *Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen*, verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_3.pdf, 09.02.2021.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016) *Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung*, verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_4.pdf, 09.02.2021.

Bachler, Adelheid, Fleischer, Eva, Guggenberger, Karin, Heuvelmann, Julia, Kerer, Lorenz, Meindlhumer, Magdalena, Schramm, Laura und Schüürmann, Svenja (2018), *Caring Communities für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Evaluationsstudie der neuen Wohnform des Wohnverbundes Hall Untere Lend der Lebenshilfe Tirol. Im Auftrag der Lebenshilfe Tirol. Unter Mitarbeit von Simon Prucker. Management Center Innsbruck. Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Sozialpolitik- & Management, Department Soziale Arbeit, Innsbruck*.

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. I Nr. 135/2020.

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Karmasin Research & Identity (2020) *Psychische Gesundheit in Österreich*, verfügbar unter: https://www.boep.or.at/download/5ef991483c15c8588f00001a/BOEP-Studie_Psychische_Gesundheit_in_Oesterreich.pdf, 09.02.2021.

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, *Gemeinsam mehr sehen. Selbstbestimmung durch Barrierefreiheit*, verfügbar unter: https://www.blindenverband.at/media/file/67_646_Barrierefreiheit_broschuere.pdf, 09.02.2021.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 2/2021.

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Sozialministeriumservice (2020), *Geschäftsbericht 2019. Gelebte Inklusion*, verfügbar unter: https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Geschaeftsbericht_2019_PDF-Datei.pdf, 09.02.2021.

Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (2017) *Die Implementation Inklusiver Modellregionen in Österreich. Fallstudien zu den Prozessen und Strategien in Kärnten, der Steiermark und Tirol*, verfügbar unter: https://www.phst.at/fileadmin/user_upload/Fallstudien_Inklusive_Modellregionen_Phase_I.pdf, 09.02.2021.

Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (2018) *Die Implementation Inklusiver Modellregionen in Österreich. Fallstudien zu Timeout-Gruppen, Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und förderdiagnostischem Handeln*, verfügbar unter: https://www.bildung-stmk.gv.at/dam/jcr:12b94e2c-e2de-4045-9fc4-c5f689496b07/Fallstudien_Inklusive_Modellregionen_Phase%20II.pdf, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2010) *UN-Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs. Beschlossen von der Österreichischen Bundesregierung am 5. Oktober 2010*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=216>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2012) *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2013) *Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs*, verfügbar unter: <http://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=391>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016) *Menschen mit Beeinträchtigungen. Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen 4. Quartal 2015. Statistik Austria 2016*, verfügbar unter: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=111234, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2017) *Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2018) *Österreichischer Pflegevorsorgebericht*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=719>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) *UN-Behindertenrechtskonvention. Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=728>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) *Studie: Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderung*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) *ABSCHLUSSBERICHT Auswirkungen der Digitalisierung auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt. Zwei Fallstudien zu Österreich und zu plattformbasierter Arbeit*, verfügbar unter: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:96b2824f-09bd-42b2-bfa0-816d1e8fb5ef/Abschlussbericht%20Auswirkungen%20der%20Digitalisierung%20auf%20die%20Inklusion%20von%20Menschen%20mit%20Behinderung%20in%20den%20Arbeitsmarkt.pdf>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Frauen und Gesundheit (2017) *Sexuelle Gesundheit. Ein blinder Fleck im österreichischen Gesundheitssystem? Tagungsbericht 2016*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=503>, 09.02.2021.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2020) *Endbericht. Evaluierung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012-2020, Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*, verfügbar unter: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:ec106d2c-7346-4360-8756-975de92d9576/201109_Endbericht%20NAP%20Evaluierung_final.pdf, 09.02.2021.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2020) *Studie „Integrative Betriebe 2020+“*, verfügbar unter: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:245cd95a-962c-4358-8b00-c2894b425519/Studie_Integrative_Betriebe_2020.pdf, 09.02.2021.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Österreichisches Netzwerk Barrierefrei und Wirtschaftskammer Österreich (2015) *Barrierefreie Spielplätze*, verfügbar unter: <http://www.blickbestimmung.at/netzwerk/TIB%204%20barrierefreie%20Spielplatz-2016-3.pdf>, 09.02.2021.

Burgstaller, Karin (2014) *Gebärdensprache gilt an Österreichs Schulen nicht als Unterrichtssprache*, verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000009259938/gebaerdensprache-gilt-an-oesterreichs-schulen-nicht-als-unterrichtssprache>, 09.02.2021.

Council of Europe. European and Mediterranean Major Hazards Agreement (2014) *Major Hazards and People with Disabilities. Their Involvement in Disaster Preparedness and Response*, verfügbar unter: file:///C:/Users/U0360171/AppData/Local/Temp/1/76414GBR_Major%20hazards%20and%20people%20with%20disabilities.pdf, 09.02.2021.

Dachverband der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreich (2020) *Persönliche Assistenz und Deinstitutionalisierung jetzt!*, 02.12.2020, verfügbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201202_OTS0020/selbstbestimmt-leben-oesterreich-slioe-persoeliche-assistenz-und-deinstitutionalisierung-jetzt, 09.02.2021.

Degener Theresia (2013): Rede auf der ersten Disability und Mad Pride Berlin 2013, Web, 13.07.2013, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=kAKakrdTHrg>, 09.02.2021.

Diakonie (2020) *Diakonie: Digitale Teilhabe muss ein Recht für alle sein – gerade in Zeiten von Covid-19*, verfügbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201201_OTS0060/diakonie-digitale-teilhabe-muss-ein-recht-fuer-alle-sein-gerade-in-zeiten-von-covid-19, 09.02.2021.

Domanig, Michael (2019) *Barrierefreiheit in Hall gefordert: „Wir sind keine Bittsteller“*, 15.07.2019, verfügbar unter: <https://www.tt.com/artikel/15852055/barrierefreiheit-in-hall-gefordert-wir-sind-keine-bittsteller>, 09.02.2021.

European Disability Forum (2020): Webinar on „Ending violence against women and girls with disabilities in the European Union“, Web, 24.11.2020, verfügbar unter: <https://www.edf-feph.org/publications/webinar-on-ending-violence-against-women-and-girls-with-disabilities-in-the-european-union/>, 09.02.2021.

European Disability Forum (2021) Impact of COVID-19 on persons with disabilities: European Leaders must act now. Extract from the Human Rights Report 2020, verfügbar unter: <https://www.edf-feph.org/content/uploads/2021/01/Final-final-Human-Rights-Published.pdf>.

European Union Agency for Fundamental Rights (2015) *Violence against children with disabilities: legislation, policies and programmes in the EU*, verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-violence-against-children-with-disabilities_en.pdf, 09.02.2021.

Flieger, Petra (2011) *Von Rollstuhlplätzen und flexibler Bestuhlung*, verfügbar unter: <https://www.bizeps.or.at/von-rollstuhlplaetzen-und-flexibler-bestuhlung/>, 09.02.2021.

Flieger, Petra (2018): *Politische Bildung und Partizipation von Kindern mit Behinderungen*, in Brandmayr, Michael und Heydarpur, Sepideh (Hrsg.): *Politische Bildung und politisches Leben in Tirol*, 87 – 103, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/jugendbeirat/dokumente/Flieger_Politische_Bildung-2018_.pdf, 09.02.2021.

Flieger, Petra und Wehle, Ulrike (2019) *Barrierefreie Schwangerschaft und Geburt – geht das in Österreich?*, verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-wehle-schwangerschaft.html>, 09.02.2021.

Fluckinger, Barbara (2020) *Reith im Alpbachtal hat einen neuen Themenweg*, verfügbar unter: https://www.meinbezirk.at/kufstein/c-lokales/reith-im-alpbachtal-hat-einen-neuen-themenweg_a4219101, 09.02.2021.

Geley, Theresa, Gorfer, Caroline, Grüner, Beate und Stieg, Karl (2019) *Maßnahmenplan psychische Gesundheit der Landes-Zielsteuerungskommission Tirol*, Innsbruck.

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. Nr. 23/2020.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2018) *Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen*, Frankfurt.

Global Education Monitoring Report (2020): Präsentation des aktuellen UNESCO-Weltbildungsberichts. Im Anschluss: Podiumsdiskussion zur Umsetzung in Österreich, Web, 28.01.2021, demnächst verfügbar unter: <https://www.unesco.at/querschnittsthemen/article/weltbildungsbericht-2020-inklusion-und-bildung>.

Die Grünen und Die neue Volkspartei (2020) *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024*, verfügbar unter: https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf, 09.02.2021.

Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung (2020): *Arbeitsunfähigkeit und inklusiver Arbeitsmarkt*, Open Lecture des Ilse Arlt Instituts für Soziale Inklusionsforschung, Web, 24.11.2020, verfügbar unter: <https://inclusion.fhstp.ac.at/arlt-lectures/24.-november-2020-arbeitsunfaehigkeit-und-inklusive-arbeitsmarkt>, 09.02.2021.

Inclusion Europe (2018) *Life after violence. A study on how women with intellectual disabilities cope with violence they experienced in institutions*, verfügbar unter: http://www.inclusion-europe.eu/wp-content/uploads/2019/02/LAV-Publication_web.pdf, 09.02.2021.

Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011), LGBl. Nr. 120/2011 idF LGBl. Nr. 166/2020.

Institut für Konfliktforschung (2020) *Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/frauen/downloads/Gewaltschutzplan_Tirol-final.pdf, 09.02.2021.

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2016) *Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/976072/480512/6b249c2a22eb36f7a1ffb1f2029543b9/2017-01-18-teilhabebericht-2016-data.pdf?download=1>, 09.02.2021.

Kinder und Jugendliche im Rahmen des Pilotprojektes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (nunmehr: Jugendbeirat für den Tiroler Monitoringausschuss) (2017) *Stellungnahme zum Thema Wohnen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/jugendbeirat/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Wohnen.pdf, 09.02.2021.

Klagsverband (2018) *Katastrophenschutz: Rücksicht auf Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: <https://www.klagsverband.at/archives/13087>, 09.02.2021.

Knoflach-Haberditz, Dagmar (2014) *Barrierefrei zum Arzt gehen*, verfügbar unter: https://www.meinbezirk.at/schwaz/c-politik/barrierefrei-zum-arzt-gehen_a1169288, 09.02.2021.

Krausneker, Verena (2004) *Bilingualer Unterricht für gehörlose VolksschülerInnen*, In: SWS-Rundschau (44. Jg.), Heft 3/2004, 289-313, verfügbar unter: http://sws-rundschau.at/archiv/SWS_2004_3_krausneker.pdf, 09.02.2021.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (L-GIBG 2005), LGBl. Nr. 1/2005 idF LGBl. Nr. 138/2019.

Landes-Polizeigesetz (T-LP), LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 161/2020.

Landesvolksanwältin von Tirol (2019) *Bericht der Landesvolksanwältin über die Tätigkeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2019 an den Tiroler Landtag*, verfügbar unter: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesvolksanwalt/downloads/VA-Jahresbericht2019-web.pdf>, 09.02.2021.

Lebenshilfe Tirol (2017) *Jedem Menschen seinen Platz im Arbeitsleben. Positionspapier der Lebenshilfe Tirol*, verfügbar unter: <https://lebenshilfe.tirol/wp-content/uploads/Positionspapier-Arbeit.pdf>, 09.02.2021.

Lebenshilfe Tirol (2017) *Dem Leben Raum geben. Positionspapier der Lebenshilfe Tirol*, verfügbar unter: <https://lebenshilfe.tirol/wp-content/uploads/Positionspapier-Wohnen.pdf>, 09.02.2021.

Lebenshilfe Tirol und Plaute, Wolfgang (Hrsg.) (2015) *Partnerschaft und Sexualität. Positionspapier der Lebenshilfe Tirol*, verfügbar unter: https://lebenshilfe.tirol/wp-content/uploads/Positionspapier-Sexualit%C3%A4t_RZ.pdf, 09.02.2021.

Lebenshilfe Österreich (2019) *Gehalt statt Taschengeld! Existenz, Chancen und Teilhabe von Menschen mit intellektuellen Behinderungen sichern. Dialogpapier*, verfügbar unter: https://lebenshilfe.at/wp-content/uploads/dialogpapier_gehalt-statt-taschengeld_final.pdf, 09.02.2021.

Lebenshilfe Österreich (2020) *2-Säulen-Modell. Einkommen und Existenzsicherung von Menschen mit Behinderungen. Rechtsgrundlagen und legislative Herausforderungen. Vorstudie*, verfügbar unter: https://lebenshilfe.at/wp-content/uploads/lebenshilfe-vorstudie-vorstudie-final-23_09_2020.pdf, 09.02.2021.

Lebenshilfe Österreich (2020): Pressekonferenz: 2-Säulen-Modell: Einkommen und Bedarfssicherung von Menschen mit Behinderungen, Web, 01.12.2020, verfügbar unter: <https://www.facebook.com/lebenshilfe.inklusion/videos/2474784032817369/>, 09.02.2021.

Lebenshilfe Österreich und Universität Wien (2018) *Memorandum zur Gesundheitsförderung und Gesundheitskompetenz von Menschen mit intellektuellen Behinderungen für Österreich*, verfügbar unter: <https://oepgk.at/wp-content/uploads/2018/12/memorandum-gesundheitskompetenz-menschen-mit-intellektuellen-behinderungen.pdf>, 09.02.2021.

MCI Die Unternehmerische Hochschule (2020) *Menschen mit Behinderungen im Alter in Tirol. Erhebung zu Wohnbedürfnissen*, verfügbar unter: https://www.mci4me.at/images/Learning%20Solutions/Community_Projects/Dokumente/MCI_Menschen_mit_Behinderungen_im_Alter_Endbericht_ohne_Anhang.pdf, 09.02.2021.

MediaAffairs (2017), *Menschen mit Behinderungen in österreichischen Massenmedien. Jahresstudie 2015/16*, verfügbar unter: https://kommunikationsradar.files.wordpress.com/2017/05/barrierefrei_menschen-mit-behinderungen-in-massenmedien-studie-2015_2016-web.pdf, 09.02.2021.

Miles-Paul, Ottmar (2021) *Abstimmung im Sozialausschuss des Europaparlaments zum Ende von Behindertenwerkstätten*, 27.01.2021, verfügbar unter: <https://kobinet-nachrichten.org/2021/01/27/abstimmung-im-sozialausschuss-des-europaparlaments-zum-ende-von-behindertenwerkstaetten/>, 09.02.2021.

Monitoringorgane des Bundes und der Länder (2020) *Schattenbericht zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues_final.pdf, 09.02.2021.

My Home My Community, Success Stories, Web, verfügbar unter: <http://www.myhomemycommunity.ca/success-stories>, 09.02.2021.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs (2010) *Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2017/12/2013-BR-ZivilgesBericht.pdf>, 09.02.2021.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs (2015) *Zwischenbericht der ÖAR zum Nationalen Aktionsplan Behinderung*, verfügbar unter: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/02/2015-11-BR-NAP-Zwischenbericht-Zivilgesellschaft.pdf>, 09.02.2021.

Österreichischer Behindertenrat (2018) *Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 2. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-ZGB-Deutsch.pdf>, 09.02.2021.

Österreichischer Behindertenrat, Lebenshilfe Österreich, Selbstbestimmt Leben Österreich, Dachverband für berufliche Integration Austria, DAS BAND – gemeinsam vielfältig, Österreichische Behindertenanwaltschaft, KOBV-Österreich, pro mente austria, ÖZIV Bundesverband, Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB), BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmt Leben, Jugend am Werk, wienwork – integrative Betriebe und Ausbildungsgmbh (2019) *Strategische Vorschläge für einen inklusiven Arbeitsmarkt. Umsetzungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt in Österreich*, verfügbar unter: https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/07/strategische-Vorschlaege_2019.pdf, 09.02.2021.

Österreichisches Institut für Bautechnik (2019) OIB-Richtlinie 4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit. OIB-330.4-020/19, verfügbar unter: https://www.oib.or.at/sites/default/files/richtlinie_4_12.04.19_0.pdf, 09.02.2021.

Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit (2011) *Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich. Dokumentation der Jahreskonferenz 2011*, verfügbar unter: https://oeksa.at/wp-content/uploads/2020/08/OEKSA_Doku_Kern_V1.pdf, 09.02.2021.

Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit (2015) *Transkulturelle Herausforderungen. Pflege und Betreuung für Personen mit Migrationshintergrund. Dokumentation der Jahreskonferenz 2015*, verfügbar unter: https://oeksa.at/wp-content/uploads/2020/08/transkulturelle_herausforderungen.pdf, 09.02.2021.

Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit (2017) *Arbeit für Alle? Dokumentation der Jahreskonferenz 2017*, verfügbar unter: https://oeksa.at/wp-content/uploads/2020/08/OEKSA_Tagung2017_Arbeit_fuer_alle.pdf, 09.02.2021.

Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband (2020) Statistik: Anzahl Schwerhöriger weltweit, in Europa & Österreich, 03.04.2009, zuletzt geändert am 10.11.2020, verfügbar unter: <https://www.oesb-dachverband.at/schwerhoerigkeit/statistik>, 09.02.2021.

ÖZIV Bundesverband (2020) *Barrierefreiheit immer wieder bedroht*, verfügbar unter: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201201_OTS0044/barrierefreiheit-immer-wieder-bedroht, 09.02.2021.

Prenn, Doris (2016) *Studie zur Barrierefreiheit Tiroler Museen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/kunst-kultur/museum/Museumportal_Serviceteil/Museumstage_in_Tirol/Tiroler_Museumsgespraechen2018/Barrierefreiheit_StudiePrenn-Pitschmann_260917.pdf, 09.02.2021.

pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Berufsverband (2005) *Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen*, verfügbar unter:

https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/expertise_sexuelle_assistenz.pdf,
09.02.2021.

Rechnungshof Österreich (2019) *Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?*, verfügbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Inklusiver_Unterricht.pdf,
09.02.2021.

Schäfers, Markus und Welti, Felix (2021) *Barrierefreiheit – Zugänglichkeit – Universelles Design. Zur Gestaltung teilhabeförderlicher Umwelten*, verfügbar unter:
https://www.pedocs.de/volltexte/2020/21196/pdf/Schaefers_Welti_2021_Barrierefreiheit_Zugaenglichkeit.pdf, 09.02.2021.

Schubert, Simone (2019) *Die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte durch nationale Aktionspläne*, verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-59382-0>, 09.02.2021.

Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 19/2021.

Sophie Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen und Volkshilfe Wien (2017) *Sexualassistenten und Sexualdienstleistungen für alte Menschen und Menschen mit Behinderung*, Wien.

Sozialdemokratische Partei Österreich und Österreichische Volkspartei (2013) *Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018*, verfügbar unter: <https://images.derstandard.at/2013/12/12/regierungsprogramm%202013%20-%202018.pdf>, 09.02.2021.

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019.

Statistik Austria (2020) *Einkommen, Armut und Lebensbedingungen*, verfügbar unter: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=123283, 09.02.2021.

Streicher, Katharina (2020) *Inklusion von Kindern mit Behinderung an den Tiroler Landesmusikschulen*, Salzburg.

Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 (TADG), LGBl. Nr. 25/2005 idF LGBl. Nr. 138/2019.

Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018 idF LGBl. Nr. 134/2020.

Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 (T-BOG), LGBl. Nr. 90/1944 idF LGBl. Nr. 134/2020.

Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 116/2020.

Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 (TGWO 1994), LGBl. Nr. 88/1994 idF LGBl. Nr. 116/2020.

Tiroler Grüne und Tiroler Volkspartei (2018) *Entschlossen regieren. Tirols Zukunft sichern. Regierungsprogramm für Tirol 2018 – 2023*, verfügbar unter:
https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder_Div/Landesregierung_NEU_2018-2023/Regierungsprogramm_2018-2023.pdf, 09.02.2021.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 80/2020.

Tiroler Landesordnung 1989 (TLO), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 133/2019.

Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (TLWO 2017), LGBl. Nr. 74/2017 idF Nr. 116/2020.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. Nr. 99/2010 idF LGBl. Nr. 161/2020.

Tiroler Monitoringausschuss (2015) *Inklusive Bildung in Tirol. Eine Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Inklusive_Bildung_Tirol_Letztversion_schwer_9.10.15.pdf, 09.02.2021.

Tiroler Monitoringausschuss (2018) *Der Weg zur De-Institutionalisierung. Eine Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_WOHNEN_1_Teil.pdf, 09.02.2021.

Tiroler Monitoringausschuss (2020) *Stellungnahme zur Corona-Virus-Krise in Leichter Lesen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/TMA_INFORMIERT_Corona_Krise.pdf, 09.02.2021.

Tiroler Monitoringausschuss (2020) *Wohnen in Tirol. Teil 2. Eine Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Wohnen_Teil_2_ONLINEVERSION.pdf, 09.02.2021.

Tiroler Monitoringausschuss (2020): Öffentliche Sitzung „Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall“, Web, 09.12.2020, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=NWzh-cp-NK8>, 09.02.2021.

Tiroler Monitoringausschuss (2021) *Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall. Eine Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, verfügbar unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Corona_2021.pdf, 19.02.2021.

Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2020 (T-PB 2020), LGBl. Nr. 138/2020.

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (T-SOG), LGBl. Nr. 84/1991 idF LGBl. Nr. 134/2020.

Tiroler Straßengesetz (T-StG), LGBl. Nr. 13/1989 idF LGBl. Nr. 138/2019.

Tiroler Teilhabegesetz (TTHG), LGBl. Nr. 32/2018, idF LGBl. Nr. 161/2020.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2012) *Stellungnahme Barrierefreie Bildung für alle*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/bildung/MA_SN_bildung_2012_12_10.pdf, 09.02.2021.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2013) *Stellungnahme Barrierefreies Wohnen*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/wohnen/MA_SN_barrierefreies_wohnen_2013_07_31.pdf, 09.02.2021.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014) *Stellungnahme Gesundheitsversorgung*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/gesundheitsversorgung/MA_SN_gesundheitsversorgung_2014_01_29.pdf, 09.02.2021.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014) *Stellungnahme „Recht auf barrierefreie Kunst und Kultur“*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/kultur/MA_SN_Kunst_Kultur_2014_05.pdf, 09.02.2021.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016) *Stellungnahme De-Institutionalisierung*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_DeInstitutionalisierung_final.pdf, 09.02.2021.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2017) *Stellungnahme Vorurteile und Bewusstseinsbildung*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/bewusstseinsbildung/MA_SN_Bewusstsb.pdf, 09.02.2021.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2019) *Stellungnahme Familie und Partnerschaft*, verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/familie_und_partnerschaft/MA_SN_Familie_Partnerschaft_2019_09.pdf, 09.02.2021.

Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät (2014) *Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenen Verpflichtungen Österreichs*, verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=278>, 09.02.2021.

UN Web TV (2020): Our rights under threat as we grow old: A timely expert discussion on the intersection of disability and age – COSP 13 Side Event, Web, 01.12.2020, verfügbar unter: <http://webtv.un.org/watch/our-rights-under-threat-as-we-grow-old-a-timely-expert-discussion-on-the-intersection-of-disability-and-age-cosp13-side-event/6213396021001/>, 09.02.2021.

Van Appeldorn, Ulrike und Wechselberger, Christina (2020) *Jahresbericht 2019. Hospiz- und Palliativversorgung Tirol*, verfügbar unter: <https://www.palliativ-tirol.at/data.cfm?vpath=ma-wartbare-inhalte/dokumente/jahresbericht-2019-hospiz--und-palliativversorgung-tirol>, 09.02.2021.

Verein Generationen und Gesellschaft (2020) *Sommer 2020. Feriencamps, Lerncamps, Familienurlaub. INFO Broschüre der Familien- und Senioreninfo Tirol*, verfügbar unter: https://familien-senioreninfo.at/media/media_news/SOMMER2020ohneBild.pdf, 09.02.2021.

Verein RollOn Austria (2019) *Jahresbericht 2019. „The Best of“ im Jubiläumsjahr 30 Jahre RollOn Austria*, verfügbar unter: https://www.rollon.at/images/RollOn-T%C3%A4tigkeitsbericht_2019.pdf, 09.02.2021.

Verkehrsverbund Tirol GesmbH (2022) *Tickets Tarife 2022 Verkehrsverbund Tirol*, verfügbar unter: <https://www.vvt.at/data.cfm?vpath=ma-downloads/tarifinformationen/tariffolder-2022>, 28.11.2022.

Volksanwaltschaft (2019) *Sonderbericht. Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung*, verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00066/imfname_774330.pdf, 09.02.2021.

World Wide Web Consortium (Massachusetts Institute of Technology, European Research Consortium for Informatics and Mathematics, Keio University, Beihang University) (2018) *Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1*, verfügbar unter: <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>, 09.02.2021.

XIV. Anhang

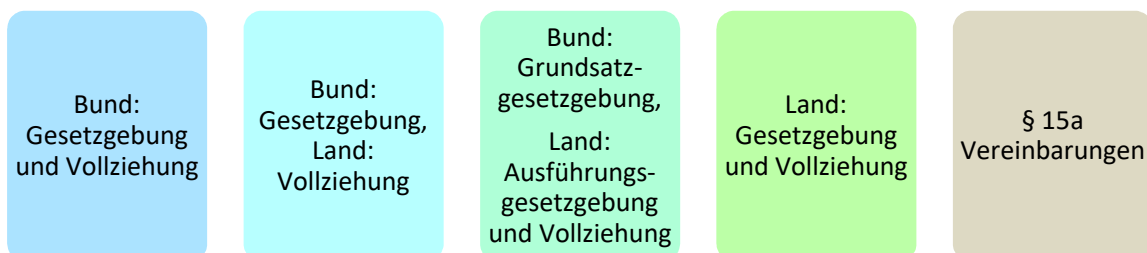
Anhang Nr. 1: Zuständigkeiten in der österreichischen Verwaltung

Der Föderalstaat Österreich ist in folgende Verwaltungseinheiten gegliedert: Bund, Bundesländer, Bezirke und Gemeinden. Der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden sind Gebietskörperschaften, das heißt, sie sind für jeweils einen bestimmten Teil des Staates für die dort lebenden Menschen zuständig.

Die Bundesverfassung regelt, welche unterschiedlichen Verwaltungsebenen für die Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze verantwortlich sind.

Die konkreten Zuständigkeiten von Bund und Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung ergeben sich aus den sogenannten Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Die Artikel 10 bis 15 B-VG legen fest,

- welche Angelegenheiten auf Bundesebene (Gesetzgebung und Vollziehung) zu regeln sind,
- in welchen Bereichen der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Ausführung dieser Gesetze zuständig sind,
- in welchen Bereichen der Bund die Grundsatzgesetze beschließt und die Länder für die Ausführungsgesetze und die Vollziehung zuständig sind und
- in welchen Bereichen die Länder für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind.



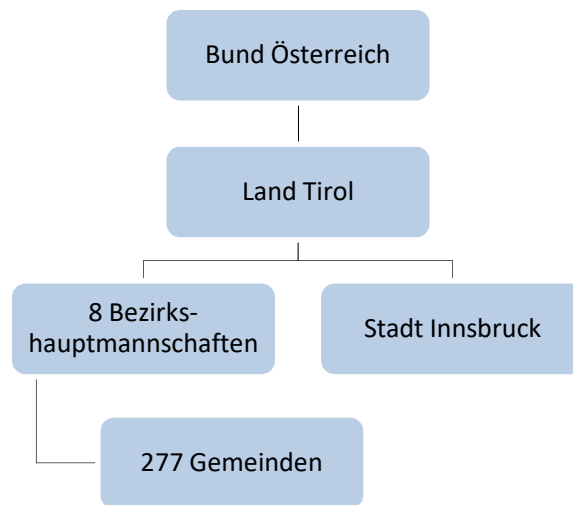
Alle Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer und der Gemeinden.

Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Diese Vereinbarungen werden 15a-Vereinbarungen genannt und binden sowohl den Bund als auch die Bundesländer.

Im Gegensatz zum Bund, den Ländern und den Gemeinden bestehen auf Bezirksebene keine eigenen Gebietskörperschaften. Die Bezirke sind reine Verwaltungseinheiten von Bund und Ländern und haben keine Selbstverwaltungskompetenzen. Zur Führung der Bezirksverwaltung sind die sogenannten Bezirksverwaltungsbehörden berufen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind im jeweiligen Bezirk für die Besorgung der ihr durch Bundes- oder Landesgesetze übertragenen Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung in erster Instanz sachlich und örtlich zuständig. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind Bezirkshauptmannschaften oder Städte mit eigenem Statut.

Gemeinden sind gemäß Art. 116 B-VG Selbstverwaltungskörper. Sie haben einen eigenen Wirkungsbereich, welcher durch die Bundesverfassung klar geschützt und definiert ist. Außerdem können Gemeinden im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches durch Bundes- bzw. Landesgesetze Aufgaben zur Erledigung erhalten.

Die Verwaltungszuständigkeiten ergeben sich im Bundesland Tirol daher wie folgt:

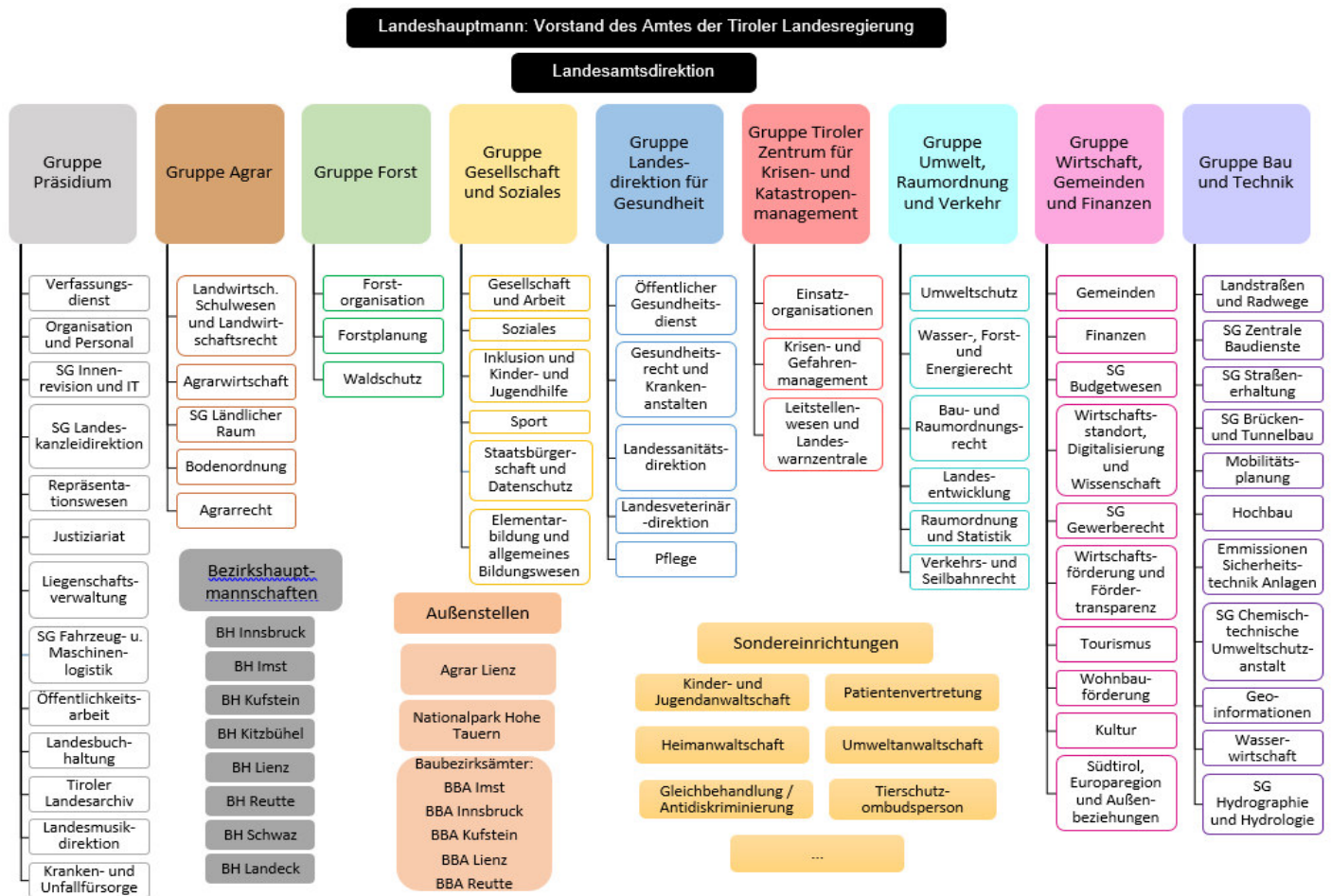


Der Landeshauptstadt Innsbruck kommt eine besondere Stellung zu. Als Statutarstadt (Stadt mit eigenem Statut) regelt das Magistrat der Stadt Innsbruck neben den gemeindeeigenen Aufgaben (z.B. Baubehörde) außerdem die Aufgaben der Bezirksverwaltung (z.B. Pass- oder Gewerbebehörde). Das heißt für die Stadt Innsbruck ist keine Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Anhang Nr. 2: Übersicht zu Kompetenzen des Bundes, der Länder, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden

Bund: Gesetzgebung und Vollziehung	Bund: Gesetzgebung, Land: Vollziehung	Bund: Grundsatz- gesetzgebung, Land: Ausführungs- gesetzgebung und Vollziehung	Land: Gesetzgebung und Vollziehung	15a Vereinbarungen	BHs und Stadt Innsbruck	Gemeinden
Beispiele • Zollwesen • Ein-, Auswanderung • Fremdenpolizei und Meldewesen • Geld- und Bankwesen • Zivil-, Strafrecht • Pressewesen • Personenstandsangelegenheiten • Gewerbe, Industrie • Post- und Fernmeldewesen • Bergwesen • Arbeitsrecht • Sozialversicherung • Gesundheitswesen • Universitäts- und Hochschulwesen • Praxisschulen, Übungskindergärten • Bundestheater • Denkmalschutz • Bundespolizei • Militär, Zivildienst	Beispiele • Staatsbürgerschaft • Volkswohnungswesen • Straßenpolizei • Tierschutz	Beispiele • Armenwesen (Sozialhilfe) • Heil- und Pflegeanstalten • Elektrizitätswesen, • äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und Schülerheime • Anstellungserfordernisse für Pädagog:innen an Horten und an Schülerheimen • Kinder- und Jugendhilfe • Mutterschutz • Krankenanstalten	Beispiele • Landesverfassung • Baurecht • Wohnbauförderung • Raumordnung • Natur- und Landschaftsschutz • Jagd, Fischerei • Fremdenverkehrs- und Veranstaltungswesen • Kindergarten- und Hortwesen • Abfallwirtschaft • Gemeinderecht • land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen	Beispiele für Bereiche von bestehenden 15a-Vereinbarungen • Elementarpädagogik • Finanzierung des Gesundheitssystems • Grundversorgung • Gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung • Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration	Beispiele Vollziehung der Gesetze im • Agrarrecht • Einwohnermelderecht • Forstrecht • Gesundheitsrecht • Gewerberecht • Wasserrecht • Umweltrecht • Verkehrsrecht • Jugendwohlfahrtsrecht • Behinderten- und Sozialrecht • Naturschutzrecht • Katastrophenschutz z.B. Ausstellung von Dokumenten wie Pass oder Führerschein.	Beispiele • Örtliche Sicherheitspolizei • Örtliche Veranstaltungspolizei • Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde • Örtliche Straßenpolizei • Flurschutzpolizei • Örtliche Marktpolizei • Örtliche Gesundheitspolizei • Sittlichkeitspolizei • Örtliche Baupolizei • Baubewilligungen • Örtliche Feuerpolizei • Örtliche Raumplanung

Anhang Nr. 3: Organigramm Amt der Tiroler Landesregierung



Anhang Nr. 4: Empfehlungen für den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2022-2030 – Beitrag des Team 24, Tirol

1. Allgemeine Vorschläge für den NAP 2022-2030

- Die Texte im NAP sollten einheitlich formuliert werden. Menschen mit Behinderungen sollen als Menschen mit Behinderungen bezeichnet werden, Menschen mit Lernschwierigkeiten sollen als solche bezeichnet werden (Formulierungen wie behinderte oder lernbehinderte Menschen sollten vermieden werden), Derzeit sind derartige Formulierungen beispielsweise im Kapitel Gesundheit zu finden (z.B. Maßnahme 214, Kapitel Gesundheit).
- Ausgangslage, Zielsetzungen und Maßnahmen sollten stets in einem Zusammenhang stehen (siehe auch Evaluationsbericht zum NAP).
- Beispiel Thema „Gesundheit“: In der Ausgangslage wird auf die noch fehlende Barrierefreiheit vieler ärztlicher Einrichtungen kein Bezug genommen. In den Zielsetzungen steht plötzlich, dass im gesamten Gesundheitswesen umfassende Barrierefreiheit in stationären Einrichtungen und bei sämtlichen niedergelassenen Ärzt:innen hergestellt werden soll. Anderes Beispiel: In der Ausgangslage ist keine Rede davon, dass Zahlen und Daten zur Gesundheit von Menschen mit Behinderungen fehlen, in den Zielsetzungen steht dann, dass Statistiken und Datensammlungen geschaffen werden sollen.
- Die Ausgangslage sollte stets die Ist-Situation von Menschen mit Behinderungen darstellen. Auf die jeweiligen Problembereiche soll eingegangen werden. Der NAP sollte im Sinne der Bewusstseinsbildung auf die Bereiche aufmerksam machen, in welchen der UN-BRK noch nicht voll entsprochen wird.

2. Maßnahmenvorschläge für den NAP 2022-2030

Zahlen und Daten

- Erfassung und Zusammenführung existierender Daten über Menschen mit Behinderungen in Österreich, gesamthaft und auf Bundesländerebenen.
- Evaluierung, welche Daten über Menschen mit Behinderungen in Österreich fehlen und welche Daten vertieft erhoben werden müssen; Durchführung vertiefter Untersuchungen zur Datenerhebung.
- Veröffentlichung laufender Berichte über Datenerhebungen zu Menschen mit Behinderungen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche im Rahmen der österreichischen Gesundheitsbefragung und im Rahmen von Sonderprogrammen im Rahmen des Mikrozensus befragte Personen zur Teilnahme an der Befragung und Auskunft der angefragten Daten verpflichtet (ähnlich der rechtlichen Bestimmung zu den Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen in § 9 Bundesstatistikgesetz). Durch die Verpflichtung zur Teilnahme könnte die Anzahl und Auswahl der Haushalte so gewählt werden, dass die Repräsentativität in ganz Österreich und auch in den einzelnen Bundesländern statistisch gesichert ist. Zahlen und Daten wären länderbezogen verfügbar (z.B. der Mikrozensus-Zusatzfragen 4. Quartal 2015 zu Menschen mit Beeinträchtigungen). Alternativ verpflichtender Teil im Rahmen der Mikrozensususerhebungen.
- Zentrale und bundeslandspezifische Erhebung der Daten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen und im Schulbereich.

Bewusstseinsbildung

- Förderung von Interessensaufklärungsaktivitäten und Aufklärungskampagnen, insbesondere mittels Sichtbarmachung von Problemlagen von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Das subjektive Erleben soll anhand von Symptomen beschrieben und damit ernst genommen werden.

- Schulung von Polizei- und Rettungsdiensten zur Vermeidung von Traumatisierung bei der Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Polizeieinsätze sind gemäß Unterbringungsgesetz bei Selbst- oder Fremdgefährdung die Regel. Daher benötigt es regelmäßige Fortbildung (wie Erste-Hilfe-Kurse) und Schulung der Einsatzkräfte. Traumatisierungen im Rahmen der Unterbringung sind nicht selten und führen im Falle einer chronischen Traumafolgestörung auch zu einer verkürzten Lebenserwartung. Demnach ist es auch sinnvoll, deeskalierende Schulungsmaßnahmen zu ergreifen, die überhaupt eine Unterbringung vermeiden sollen.
- Sensibilisierungsschulungen / Workshops zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien für Medienvertretungen (Zeitung, Radio, Fernsehen).
- Regelmäßige Beiträge in österreichweiten, viel gelesenen Zeitungen inklusive Online-Magazinen zu Menschen mit Behinderungen und deren Rechten. Die Medienkampagne soll vor allem Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen unterstreichen.

Beschäftigung und Arbeit

- Abschaffung der Einstufung von Menschen mit Behinderung in die Kategorien „arbeitsfähig“ und „arbeitsunfähig“ (unter 50% Leistungsfähigkeit). Gesetzesänderungen auf Bundesebene, welche bewirken, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit im Behinderteneinstellungsgesetz anerkannt werden.
- Ausreichende Unterstützung durch das AMS für Menschen mit Behinderungen unabhängig ihrer Leistungsfähigkeit. Die Unterstützungsangebote sind genderspezifisch anzubieten.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Unternehmen.
- Vernetzung mit Vertretungspersonen von Unternehmen, der Wirtschaftskammer sowie Menschen mit Behinderungen zur Schaffung von Möglichkeiten, Menschen mit Behinderungen vermehrt am allgemeinen Arbeitsplatz anzustellen.
- Weiterentwicklung und Bereitstellung von Maßnahmen der unterstützten Beschäftigung, wie Arbeitsassistent und Job Coaching in ausreichendem Maße.
- Etablierung eines personenbezogenen Persönlichen Budgets, z.B. nach dem Vorbild Deutschland. Dieses soll auch für Leistungen des Bundes, wie Arbeitsassistent nach BEinstG, in Anspruch genommen werden können. Es soll eine kostenträgerübergreifende auszahlende Stelle für Bundes- und Landesleistungen geben.
- Schulungen/Fortbildungsprogramme (auch) für Führungskräfte, welche beim Bund beschäftigt sind, zum Umgang mit Menschen/Mitarbeiter:innen mit Behinderungen - vor allem auch speziell zum psychosozialen Bereich.
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, welche beim Bund beschäftigt sind bzw. sich neu bewerben. Eine Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen ist in der jeweiligen Region vor Ort anwesend. Die Anlaufstelle kümmert sich unter anderem auch um Hilfestellungen bzw. Hilfsmittelbeschaffungen bei Arbeitseinstiegen sowie während des Arbeitslebens.
- Aktive Forcierung von Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen und Erarbeitung diesbezüglicher Konzepte (z.B. direkter Kontakt zu Dienstleistungsunternehmen für Arbeitsassistent, Berücksichtigung in Stellenausschreibungen, Veröffentlichung in Zeitungen).
- Bei der Vergabe von Aufträgen durch den Bund an Unternehmen ist die Erfüllung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen als hoch bewertetes Kriterium verankert.

- „Gehalt statt Taschengeld“: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Entlohnung von Menschen mit Behinderungen bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Tages- bzw. Beschäftigungsstrukturen.
- Ermöglichung eines Teilzeitkrankenstandes für Lehrlinge.
- Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf zur Erlangung eines Lehrabschlusses oder eines Abschlusses einer Teilqualifizierung.
- Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz, sodass diese auch von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit einer psychischen Erkrankung in Anspruch genommen werden kann, unabhängig von der Pflegegeldeinstufung.
- Gesetzesänderungen auf Bundesebenen, damit alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit im Behinderteneinstellungsgesetz anerkannt werden.
- Evaluierung und Lösungssuche für den Übergang Bezug Reha Geld zu Arbeitsstelle und wieder zurück zu Reha Geld. Bei diesem Übergang gibt es viele Sorgen und auch Hürden, die den Versuch, in den ersten Arbeitsmarkt einzusteigen, schon im Vorfeld behindern.
- Barrierefreiheit für Arbeitskräfte (z.B. Bank, Rezeption). Derzeit sind zwar viele Rezeptionen und Bankschalter aus der Perspektive der Kundschaft barrierefrei zugänglich, jedoch nicht aus Sicht der Angestellten.
- Abschlagstunden auf Grund einer Behinderung für Bundeslehrkräfte: Im Bereich der Landeskompetenzen (z.B. Musikschulen) haben Lehrkräfte (zumindest in Tirol) einen erhöhten Urlaubsanspruch. Da es im Schulbereich keinen Urlaub gibt, wird dieser in Form einer Verminderung der Unterrichtsstunden gewährt. Dies soll auch für Lehrpersonen im Bereich des Bundes umgesetzt werden.

Gesundheit

- Einrichtung einer Anlaufstelle für Hilfsmittel (seit 2016 geplant, bis heute nicht umgesetzt).
- Gestaltung eines partizipativen Prozesses bei der Überarbeitung des Hilfsmittelkatalogs des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 1994. In die Überarbeitung sollen Betroffene und Systempartnerschaften miteinbezogen werden.
- Evaluierung zum aktuellen Stand hinsichtlich barrierefrei zugänglicher Ordinationen. Derzeit haben Menschen mit Behinderungen sehr häufig keine Wahlfreiheit, zu welcher ärztlichen Fachkraft sie gehen möchten, da viele Ordinationen nach wie vor nicht barrierefrei sind.
- Grundlage jeder Begutachtung eines Menschen mit einer Diagnose müssen (neben ICD10) ICF und ICF-CY sein. Bisherige Gutachten fußen auf medizinischen Kriterien, beziehungsweise angenommenen Zeitwerten für den Pflegebedarf. Hier gilt es den Sprung zu schaffen zu einer Orientierung am individuellen Bedarf. Die ICF ist eine Klassifikation der WHO. Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit benennt mögliche, mit Diagnosen verbundene Bedarfsstellungen, erweitert diese aber entlang weiterer Achsen (Teilhaben, Kommunikation, soziale Einbindung, Alter, Bedarfsstellungen aufgrund zusätzlicher mögl. Erkrankungen etc.). Mithilfe des ICF kann die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen (oder der Beeinträchtigung) beschrieben und klassifiziert werden. Beschrieben wird der Gesundheitszustand und nicht die mit dem Gesundheitszustand verbundenen Auswirkungen. Die ICF klassifiziert nicht Personen; die Beschreibung einer Behinderung bezieht sich explizit sowohl auf den Körper einer Person als auch auf die spezifische Situation, z.B. einen bestimmten Arbeitsplatz, den aktuellen Wohnort oder die häusliche Umgebung, wo die funktionalen Behinderungen einer Person sichtbar werden.

- Bundespflegegeldgesetz: § 4 Abs. 1: „Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.“ Laut Rechtstext gilt Betreuungsbedarf als Teil des Pflegebedarfs. In der gegenwärtigen Exekution des Gesetzes wird der Fokus aber viel zu sehr auf den Hilfsbedarf (medizinischer Pflegeaufwand, Versorgungsleistungen etc.) gelegt. Einstufungen dürfen nicht länger Momentaufnahmen sein. Betreuungspersonen müssen in Begutachtungen einbezogen werden. Deren Aussagen sollen protokolliert und geglaubt werden. Fragenkataloge sollten sich als Mindeststandard an den mögl. Bedarfsstellungen laut ICF / ICF-CY orientieren. Fragenkataloge sollen im Sinne der Transparenz im Vorfeld offengelegt werden.
- Gutachten sollen durch verschiedene Behörden anerkannt werden. Pflegestufe und Grad der Behinderung passen oft nicht zusammen. Ähnliches gilt für die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld. Gutachten sollten so erstellt werden, dass sie über die unmittelbaren institutionellen Grenzen hinweg Gültigkeit haben (nicht nur PVA für PVA oder BSA für BSA usw.). Ansprüche müssen im Vorfeld transparent gestaltet werden. Die Einrichtung einer unabhängigen, multiprofessionellen Begutachtungsstelle wäre zweckmäßig.

Bildung und Wissen

- Schrittweise Abschaffung der Sonderschulen. Entsprechende Änderung des Schulorganisationsgesetzes.
- Die Altersgrenze für Menschen mit Behinderungen zum Erhalt eines Stipendiums für die Absolvierung eines Studiums sollte nach oben gesetzt werden.
- Teilausbildung oder verlängerte Ausbildung: Die verlängerte Lehre und die Teillehre bzw. -qualifikation zeigen vor, wie es gehen könnte. Es braucht auch in anderen Bildungsbereichen (z.B. BHS, AHS, Hochschulen) flexiblere Möglichkeiten, einen anerkannten Abschluss oder eine Zertifizierung zu erlangen.
- Sicherstellung eines individuell angepassten Zeitrahmens bei Prüfungen und bei der Gesamtdauer einer Ausbildung sowie eines modularen Aufbaus, um inklusive Bildung zu fördern. Die Möglichkeiten eines individualisierten Ausbildungsplans sollen auch in den Leitbildern der Bildungsträger sowie gesetzlich verankert werden, um die Verbindlichkeit zu erhöhen.
- Entwicklung eines Systems, das nicht-formal erworbene Bildung und Teile einer Ausbildung anerkennt und einordnet, auch wenn kein Abschluss vorliegt. Grundlage dafür ist der Europäische Qualifizierungsrahmen, in dem Qualifikation detailliert beschrieben und kategorisiert wird.
- Berücksichtigung von Teilausbildungen in den Kollektivverträgen.
- Rechtlich verbindlicher Zugang zu Gebärdensprachdolmetschleistungen für alle Ausbildungsebenen.
- Möglichkeit des Gebärdensprachdolmetschstudiums auch im Westen Österreichs (derzeit rein vom Land Tirol finanziert)

Wohnen

- Änderung des Mietrechtsgesetzes dahingehend, dass bei Auszug der Mieter:innen aus der Wohnung von Seiten der Eigentümer:innen nicht verlangt werden kann, dass vorgenommene barrierefreie Umbauten wieder rückgebaut werden müssen.
- Änderung der Curricula in den Architektur- und Bauingenieurstudien dahingehend, Barrierefreiheit in ausreichendem Maß verpflichtend in der Ausbildung zu berücksichtigen.

- Steuerliche Begünstigungen für barrierefreies Bauen

Zivil- und Katastrophenschutz

- Schaffung von Rechtsgrundlagen, welche eine besondere Form des Kündigungsschutzes von Menschen mit Behinderungen in Krisenzeiten gewährleisten.

Zugang zu Informationen, Medien und Kommunikation

- Berücksichtigung Leichter Sprache bei sämtlichen Gesetzen, Gesetzesänderungen und Verordnungen des Bundes, z.B. durch Übersetzung zentraler Teile in Leichte Sprache, dem Verfassen von Zusammenfassungen in Leichter Sprache und Erläuterungen in Leichter Sprache, um den Inhalt verstehbar zu machen. Außerdem müssen Informationen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden den Anforderungen Leichter Sprache entsprechen.
- Berücksichtigung Leichter Sprache bei der Verfassung von Urteilen und Beschlüssen.
- Erweiterung der Definition „Taubblindheit“ nach deutschem Vorbild. Österreichische Gerichte legen die Definition Taubblindheit nach § 4a Abs. 6 Bundespflegegeldgesetz sehr eng aus, sodass viele Betroffene rechtlich nicht als taubblind gelten. Es braucht klarere und objektivere Maßstäbe. Nur so kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die kombinierte Hörsehbeeinträchtigung / Taubblindheit als eigene Behinderungsart spezifische Herausforderungen mit sich bringt. Derzeit wird nur ein Bruchteil der tatsächlichen Betroffenen über die Zusatzeintragung „taubblind“ im österreichischen Behindertenpass statistisch erfasst.
- Anerkennung der Berufsbilder Taubblindenassistenten und Taubblindendolmetscher:innen sowie entsprechender einheitlicher und anerkannter Ausbildungen. Ein Ausweichen auf Persönliche Assistenz ist zum Teil möglich, jedoch sorgt die Länderzuständigkeit für große Unterschiede innerhalb von Österreich. In manchen Bundesländern wird bei Sinnesbehinderungen keine Persönliche Assistenz finanziert (z.B. Wien), in anderen gibt es flexiblere Regelungen. Persönliche Assistenz stellt im Vergleich zur Taubblindenassistenten jedoch nur eine Notlösung dar, da die zwingend nötigen Fachkenntnisse fehlen.
- Sämtliche Informationssendungen sollten umfassend barrierefrei sein. Auch Schriftdolmetschen sollte angeboten werden.
- Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit, insbesondere auch beim Zugang zu Portalen, Bürgerkarte etc.

Reisen, Erholung und Freizeit, Kunst und Kultur

- Barrierefreiheit von Geschäften. Barrierefreiheit soll als verpflichtendes Kriterium bei Erteilung der Betriebsanlagengenehmigungen sein: Für die Genehmigung von Betriebsstätten (z.B. Handel) soll Barrierefreiheit verpflichtend vorliegen müssen (wie z.B. Bestimmungen zum Brandschutz). Dies sollte in der Gewerbeordnung verankert werden. So kann erreicht werden, dass eine Betriebsstätten Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn Barrierefreiheit vorliegt.
- Förderung inklusiven Sportes. Es gibt leider kaum Sportvereine und -gruppen, die inklusiv sind. Behindertensport ist meist nur für Menschen mit Behinderungen.

Sexualität und Partnerschaft

- Schwangerschaftsabbruch: Abschaffung der eugenischen Indikation, dass Ungeborene mit Behinderung bis zum Tag der Geburt ohne weitere Angaben von Gründen abgetrieben werden können.

Familie

- Erweiterung des Anspruches auf Pflegeurlaub für Kinder mit Behinderungen. Eltern sollen die zwei Wochen Pflegeurlaub nicht nur bis zum 12. Lebensjahr, sondern beim Bezug erhöhter Familienbeihilfe darüber hinaus bekommen.
- Österreichweite Assistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch für den Freizeitbereich.

Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

- Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in Justizanstalten. Analyse, welche Möglichkeiten der Förderung und Begleitung während des Strafvollzugs möglich sind und wo Angebote benötigt werden.

3. Best Practice Beispiele aus Tirol

- **Partizipation im Rahmen von Gesetzeswerdungsprozessen**, Beispiel Tiroler Teilhabegesetz (TTHG): Die Methode „Forumtheater“, eine interaktive Theaterform mit politisch-sozialem Ansatz, stand im Mittelpunkt dieses tirolweit angelegten „Legislativen Theaters“. Menschen, die von einem Gesetz betroffen sein werden, wurden so direkt und lebensweltnah in seine Entstehung eingebunden.
- **Definition von Behinderung** im Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) nach dem Sozialen Modell von Behinderung iSv Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention. In den Ermittlungsverfahren wird der Schwerpunkt im sozialen Bereich (Sozialanamnese, ressourcenorientierter Ansatz usw.) gesetzt.
- **Persönliche Assistenz**: Das bedarfsgerechte System der Persönlichen Assistenz in Tirol funktioniert gut. Es wäre wünschenswert, dass das Land Tirol ein Vorreiter für jene Bundesländer ist, wo es diese Form der Unterstützung nicht in ausreichendem Maß gibt. Das Tiroler Konzept der Persönlichen Assistenz könnte österreichweit als Modell implementiert und für weitere Zielgruppen geöffnet werden.
- **Persönliches Budget**: Mit der Entwicklung des Persönlichen Budgets hat die Abteilung Soziales zur Verbesserung, Erhaltung und Verzögerung einer Verschlechterung der individuellen Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch eine bedürfnis- und bedarfsgerechte Unterstützung, durch mehr Flexibilität und durch die Entlastung von pflegenden bzw. unterstützenden Personen beigetragen. Das Persönliche Budget trägt wesentlich zur De-Institutionalisierung und zur Verwirklichung der Grundsätze der Selbstbestimmung und des Empowerments bei, welche zentrale Festlegungen in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind. Für folgende Leistungen der Behindertenhilfe des Landes Tirol kann das Persönliche Budget in Anspruch genommen werden:
 - a) Persönliche Assistenz
 - b) Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
 - c) Mobile Begleitung

Das Tiroler Modell der PA wäre ein gutes Modell für die geplante bundesweit einheitliche PA. Es könnte als Ausgangspunkt dienen und um weitere Zielgruppen erweitert werden.

- **Jugendbeirat Tiroler Monitoringausschuss:** Im Schuljahr 2017/18 hat der Tiroler Monitoringausschuss ein Pilotprojekt zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgreich durchgeführt. Seit Februar 2019 hat der Tiroler Monitoringausschuss einen eigenen Jugendbeirat als Selbstvertretungsmaßnahme von Jugendlichen mit Behinderungen in Tirol. Der Jugendbeirat trifft sich regelmäßig, die Jugendlichen besprechen unterschiedliche Themen (z.B. Wohnen, Gleichstellung, Barrierefreiheit, Familie, Partnerschaft usw.). Projekte und Stellungnahmen des Jugendbeirates sind auf der Homepage der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung abrufbar: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/tiroler-monitoring-ausschuss/jugendbeirat/#c218333>.
- **Verpflichtung zu barrierefreien Wahllokalen:** Sowohl die Tiroler Gemeindewahlordnung als auch die Tiroler Landtagswahlordnung schreiben vor, dass möglichst alle Wahllokale für Wählende mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zu gestalten sind. Die Barrierefreiheit der Wahllokale ist online abrufbar. Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sind geeignete Leitsysteme sowie Stimmzettelschablonen zur Verfügung zu stellen.
- **Projekt „Mittendrin“:** Durch die Leistung „Inklusive Arbeit“ nach TTHG soll Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf ab 14 Jahren der Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt erleichtert werden. Mittendrin begleitet den Weg in die Arbeitswelt bei jungen Menschen mit Behinderungen. Angesprochen werden Eltern, die für ihre „Kinder“ eine Alternative zur Tagesstruktur in Werkstätten und geschützten Einrichtungen suchen. Durch die verschiedenen Bausteine des Projektes (Casemanagement – Lohnkostenzuschuss und Mentorenzuschuss – Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz) ist es auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich, am ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten. In Tirol werden die „klassischen“ Tagesstruktureinrichtungen seit 2012 nicht mehr ausgebaut. (<https://www.tirol.gv.at/regierung/pressemeldungen/meldung/erfolgsprojekt-mittendrin/>)
- **Schlichtungsstelle:** Im TTHG wurde eine Schlichtungsstelle geschaffen, die bei Streitigkeiten betreffend Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung angerufen werden kann. Die Schlichtungsstelle wurde im Jahr 2020 besetzt und begann mit ihren Arbeiten.
- **Nutzer:innen-Vertretung Tirol:** Zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Tiroler Behindertenhilfe wurde im Juni 2016 mit dem Aufbau einer Nutzer:innen-Vertretung begonnen. Alle Bezieher:innen von Leistungen der Behindertenhilfe wurden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Es wurden aus den Teilnehmer:innen an dieser Veranstaltung Arbeitsgruppen gebildet, die fast zwei Jahre lang in etlichen Sitzungen die Rahmenbedingungen für die Wahl des Gremiums entwickelt haben. In diesen Arbeitsgruppen waren ausschließlich Menschen mit Behinderungen vertreten. Die Kandidat:innen für die Wahl der Nutzer:innen-Vertretung wurden von den NutzerInnen-Gruppen nominiert bzw. konnten sie sich für die Kandidatur melden. Die Wahl der NutzerInnen-Vertretung fand von 28.05.2018 bis 26.06.2018 an 28 Standorten in ganz Tirol statt. Von 10.576 Wahlberechtigten haben 1.162 Personen ihre Stimme abgegeben, davon 506 Briefwahl-Stimmen und 656 Stimmabgaben in den Wahllokalen. Aus 14 Kandidat:innen wurden acht Hauptmitglieder und sechs Ersatzmitglieder gewählt. Die Präsentation des Wahlergebnisses sowie die konstituierende Sitzung fanden am 27.06.2018 im Landhaus statt. Seitdem treffen sich die Mitglieder der Nutzer:innen-Vertretung regelmäßig zu Vernetzungstreffen, führen Gespräche mit Einzelpersonen oder besprechen verschiedene Themen mit Dienstleister:innen, der Abteilung Soziales oder mit der Angehörigenvertretung Tirol „AMB“, welche 2018 installiert wurde. Die Aufgaben der Nutzer:innen-Vertretung umfassen insbesondere die Mitarbeit bei Entscheidungsprozessen der Behindertenhilfe des Landes Tirol, die Mitwirkung im Teilhabebeirat, die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle, die Kontaktpflege mit den zuständigen Stellen sowie die Funktion als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.
- **Trennung von Sonderschulen und sonderpädagogischen Beratungszentren**

- **Projekt Aufwind in den Tirol Kliniken zur verstärkten Einstellung von Menschen mit Behinderungen:** Arbeitskräfte mit Behinderungen und die engeren Teams, in welchen sie tätig sind, werden gezielt gefördert. Neue Dienstposten und Umstrukturierungsmaßnahmen werden geschaffen.
- **Inklusive Region Reutte:** Der Bezirk Reutte ist de facto eine inklusive Region in Tirol. Dort gibt es keine einzige Sonderschule. Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen besuchen die Regelschule und nehmen an dieser gleichberechtigt teil, ohne in Sonderinstitutionen unterrichtet werden zu müssen. Als Best Practice Beispiel kann hier auch das Nachbarland Südtirol dienen. Auch dort besuchen alle Kinder die Regelschule. Das Südtiroler Bildungssystem kennt weder Sonderschulen noch Sonderklassen.
- **Fachhochschulstudium Gebärdensprachdolmetschen:** Seit Herbst 2020 gibt es in Tirol eine Ausbildung zur Erlernung der Gebärdensprache. Es handelt sich hierbei um einen Bachelorstudiengang in der Dauer von 6 Semestern als Vollzeitstudium im Ausmaß von 180 ECTS. Dreijährig werden 25 Studierende an der FH Gesundheit Tirol aufgenommen.
- **Hilfsmittelversorgung in Tirol als One-Stop-Shop:** In Tirol wird ein Antrag (Förderansuchen für Hilfsmittel) bei einem Kostenträger eingereicht. Dieser wird je nach Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde oder an die Landeshilfsmittelbeauftragte (Abt. Soziales, Amt der Tiroler Landesregierung) weitergeleitet. Monatlich findet eine Landeshilfsmittelsitzung statt, an welcher Vertretungspersonen der beteiligten Sozialversicherungen, AUVA, Sozialministeriumservice sowie Vertretungen des Landes Tirol (Behindertenhilfe und Mindestsicherung) teilnehmen.